

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Winfried Hartmann / Karl Peter Rotthaus</i>	Grußwort der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugs- bediensteten	131
<i>Heiner Bögemann</i>	Gesundheitsförderung und Streßbewältigung für Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Nordrhein-Westfalen	132
<i>Joachim Burgheim</i>	Berufliche Weiterbildung im Strafvollzug aus organisations- psychologischer Sicht	138
<i>Jürgen Schröder</i>	Zur Situation des Sports in den Niedersächsischen Justiz- vollzugsanstalten	143
<i>Matthias Dalitz</i>	„Führende“ Information	150
<i>Brigitte Kanisch / Peter Asprion</i>	Zehn Jahre „Familienseminar mit Inhaftierten und ihren Partnerinnen“ ..	152
<i>Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Die europäische Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg	155
<i>Gabriele Kawamura</i>	„Straffälligenhilfe als Prävention?“ Bericht über die BAG-S -Fachtagung vom 29. - 31.01.1997 in Bonn -	157
<i>Arnold Wieczorek</i>	Ein Beitrag zur Entmythologisierung des sogenannten Sexualtriebs oder: Was ist beim Sexualstraftäter eigentlich zu behandeln?	160
<i>Walter Rieger</i>	Jugendstrafvollzug in unserer Zeit	165
	Aktuelle Informationen	167
	Aus der Rechtsprechung:	
	Oberlandesgericht Rostock vom 09.01.1996 - 1 Vollz (Ws) 8/95	172
	Oberlandesgericht Zweibrücken vom 14.03.1996 - 1 Ws 96/96	174
	Bundesverfassungsgericht vom 20.06.1996 - 2 BvR 634/96-	175
	Bundesverfassungsgericht vom 24.06.1996 - 2 BvR 2137/95 -	176
	Für Sie gelesen	180
	Leser schreiben uns	192

Unsere Mitarbeiter

Winfried Hartmann	Ministerialdirigent, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover
Dr. Karl Peter Rothhaus	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
Heiner Bögemann	Diplom-Gesundheitswissenschaftler (MPH), Diplom-Sozialarbeiter, Klientenzentrierte Beratung (GWG), Im Waldwinkel 28, 33615 Bielefeld
Dr. Joachim Burgheim	Diplom-Psychologe, Justizvollzugsanstalt Ravensburg, Hinzistobel 34, 88212 Ravensburg
Prof. Dr. Jürgen Schröder	Fachberater für den Gefangenensport beim Niedersächsischen Justizministerium, Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Sportwissenschaften, Sprangerweg 2 37075 Göttingen
Matthias Dalitz	Oberinspektor, Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. II, Hospitalstr. 18, 65929 Frankfurt a.M.
Brigitte Kanisch	Diplomsozialpädagogin (FH), Hermann-Herder-Str. 8, JVA, 79104 Freiburg
Peter Asprien	Diplomsozialarbeiter (FH), Hermann-Herder-Str. 8, JVA, 79104 Freiburg
Dr. jur. Reiner Haehling von Lanzenauer	Leitender Oberstaatsanwalt a.D., Vorsitzender des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe
Gabriele Kawamura	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Arnold Wiczorek	Dipl.-Psychologe, Justizvollzugsanstalt Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt-, Windmühlenstr. 35, 34121 Kassel
Walter Rieger	Rektor a.D., Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau, 83410 Laufen/Salzach
Stephan Schlebusch	Fell 1, 52525 Heinsberg
Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Prof.Dr. Georg Wagner	Mozartstr. 7, 82256 Fürstenfeldbruck
Bernd Gebauer	Steinstr. 21, 74072 Heilbronn

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStV“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 0511/120 52 33 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothhaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Druckunterlagen	6 x jährlich		
Erscheinungsweise			
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	10,50	Ausland: Einzelbezug 11,00
	Jahresabonnement	39,00	Jahresabonnement 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland 23,50
	Buchhandel	28,50	- Alle Preise incl. Versandkosten. -
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 1410 62-600 (BLZ 500100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 85185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Grußwort der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten

Am 2. November 1996 vollendete *Professor Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz* das 65. Lebensjahr und wurde mit Ablauf des Wintersemesters 1996/97 emeritiert. Seine Arbeitskraft wird neben anderen Aufgaben jedoch auch weiterhin der Wissenschaft vom Strafvollzug dienen. So wird er sein Amt als Schriftleiter der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* weiterführen. Mit dem 44. Jahrgang 1996 prägte *Müller-Dietz* als Schriftleiter unsere Zeitschrift ein Vierteljahrhundert. Diese Marksteine sind Anlaß für einen Rückblick.

Gründer der *Zeitschrift für Strafvollzug*, wie sie damals hieß, war *Professor Dr. Albert Krebs*, der sich als Leiter des Strafvollzugs in Hessen besonders um die Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbeamten bemühte. Die Vollzugsbeamten, das waren damals ganz überwiegend die Beamten des Aufsichtsdienstes. Es handelte sich um eine Laufbahn des einfachen Dienstes. Wenn diese Beamten in den bewegten Zeiten der Kriegs- und Nachkriegszeit überhaupt eine Ausbildung genossen hatten, so war sie allein auf die Bewachung und Versorgung der Gefangenen orientiert. Auf Anregung von *Krebs* gründeten die Landesjustizverwaltungen einen eingetragenen Verein, die Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten, mit dem einzigen Zweck der Herausgabe der Zeitschrift. Den Beamten des Strafvollzugs sollte auf diese Weise ein preiswertes, leicht zugängliches Blatt zur Verfügung gestellt werden, dessen regelmäßige Lektüre ihnen die Möglichkeit zur Fortbildung für die Gefangenenhilfe und Resozialisierung bot.

Als *Müller-Dietz* im Jahre 1970 die Schriftleitung übernahm, fand er eine veränderte Szene vor. Der Aufsichtsdienst in Vollzugsanstalten war in den mittleren Dienst überführt worden. Die Reform der Ausbildung dieser Beamtengruppe auf das Vollzugsziel der Wiedereingliederung des Rechtsbrechers war fortgeschritten. Die bis dahin kleine Gruppe der Fachdienste, insbesondere der Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter, war in schnellem Wachstum begriffen und gewann in den Anstalten an Einfluß. Alle im Vollzug Tätigen brachten jetzt eine gründliche Ausbildung mit. Zentrales Problem war damit die Zusammenführung der Vertreter der verschiedenen Mitarbeitergruppen zu kooperativer Arbeit am Vollzugsziel. Die Zeitschrift wurde deshalb zu einem Diskussionsforum einerseits für die Mitarbeiter der verschiedenen im Strafvollzug tätigen Dienste, andererseits aber auch für Wissenschaftler, die sich mit Fragen des Vollzuges beschäftigen.

An den juristischen Fakultäten der Universitäten werden Vorlesungen und Übungen zum Strafvollzug angeboten. Die Fachhochschulen für Sozialarbeit befassen sich neben anderen Randgruppen der Gesellschaft auch mit den Straffälligen und den Gefangenen. Vollzugspsychologie und Vollzugspädagogik gewannen an Bedeutung. Da war es unmöglich, die Themen auf den Bereich der Arbeit im Strafvollzug zu begrenzen. Mit dem Jahrgang 24 (1975) erscheint die Zeitschrift unter dem Titel *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*. Damit wird deutlich gemacht, daß Themen aus dem Bereich der Gefährdetenilfe ebenso zur Sprache kommen wie Fragen der Nachbetreuung und der Entlassenenhilfe. Heute wird die Zeitschrift nicht nur in den Vollzugsanstalten und in den anderen Behörden des Strafvollzugs gelesen. Wissenschaftliche Institute, öffentliche und private Stellen, die sich mit unserem Aufgabengebiet befassen, gehören ebenso zu den Beziehern der Zeitschrift wie einzelne Fachleute und Interessierte. Beiträge aus der Zeitschrift werden oftmals in der Fachliteratur zitiert und sind ein Hinweis auf den breiten Leserkreis.

Besondere Bedeutung haben die *Aktuellen Informationen* gewonnen. In dieser Rubrik finden sich Hinweise auf Veränderungen der Praxis und auf Innovationen auf dem Gebiet der fachlichen Diskussion. Voranzeigen von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen fördern den interdisziplinären Austausch.

Der beschriebene Weg verlief nicht ohne Schwierigkeiten und Krisen. Mehrfach mußte im Kreise des Trägervereins und der Schriftleitung die Frage erörtert werden, ob die Fortführung der Zeitschrift überhaupt möglich sei. Da gab es vor allem finanzielle Engpässe. Es spricht für das Ansehen der Zeitschrift, daß die Hilferufe von Vereinen der Straffälligenhilfe und Trägern der Erwachsenenbildung gehört und Abhilfe geschaffen wurde. Probleme gab es auch mehrfach bei der Drucklegung der Zeitschrift, bis dafür die Lösung gefunden wurde, daß die Ehefrau des Schriftleiters, *Dr. Ortrud Müller-Dietz*, das Lektorat übernahm.

So hat die Zeitschrift von vielen Seiten Unterstützung erfahren. Trotzdem konnten die Krisen nur durch den ununterbrochenen persönlichen Einsatz von *Professor Müller-Dietz* bewältigt werden. Ihm ist es zu danken, daß die Zeitschrift als Platz für fachliche Veröffentlichungen gesucht ist und daß sie als Organ der Information über den Strafvollzug von der Fachwelt ausgewertet wird. Immer wieder gibt *Müller-Dietz* Anstöße für Veröffentlichungen zu aktuellen Themen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm, jüngeren und weniger gewandten Verfassern Hilfen und Hinweise zu geben, damit ein druckreifes Manuskript entsteht. Er selbst hat in der Zeitschrift immer wieder mit wichtigen Beiträgen das Wort ergriffen. Auf diese Weise hat *Müller-Dietz* dem in seinen 16 Bundesländern vielgestaltigen Vollzug eine Stimme gegeben, die in Deutschland ebenso wie im Ausland nicht zu überhören ist. Dafür möchten ihm der Vorstand des Trägervereins der Zeitschrift und die weiteren Mitglieder der Schriftleitung danken.

Gesundheitsförderung und Streßbewältigung für Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Nordrhein-Westfalen

Heiner Bögemann

Einleitung

Die Gesundheit der Mitarbeiter hat in den letzten Jahren in der Wirtschaft, insbesondere in der Industrie, einen besonderen betriebswirtschaftlichen Stellenwert erhalten. Schlagworte wie „gesunde Menschen in gesunden Betrieben“ oder „Leistung durch Wohlbefinden am Arbeitsplatz“ sind Ziele für die Betriebliche Gesundheitsförderung.

Der Verfasser möchte der Frage nachgehen, ob ähnliche Erkenntnisse bei steigenden Krankenraten, Frühpensionierungen, Arbeitsunzufriedenheit etc. ebenfalls für den Arbeitsplatz Justizvollzugsanstalt Berücksichtigung finden können. Am vielfach erprobten Modell des Qualitäts- und Gesundheitszirkels sowie dem Ansatz der Sozialen Ansprechpartner (SAP) sollen zwei praxisrelevante Partizipationsmodelle zur Gesundheitsförderung für Justizvollzugsanstalten beschrieben und miteinander verknüpft werden.

Das Modell des sozialen Ansprechpartners (SAP) bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen

Bei der Arbeitnehmerbetreuung war die Bundespost die erste Behörde, die schon sehr früh psychosoziale Versorgungsstrukturen geschaffen hat. Bereits in den sechziger Jahren gab es die ersten Sozialbetreuer in den Dienststellen.

Ähnliche Ziele hat die Polizei in Nordrhein-Westfalen formuliert. Die Sozialbetreuer heißen dort Soziale Ansprechpartner (SAP) und sind im Vergleich zur Post noch eine sehr junge Institution. 1986 wurde das Programm SAP entwickelt. Es gilt mittlerweile für den gesamten Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW. Die Zielsetzung „war die Einrichtung eines innerbehördlichen sozialen Dienstes, um Hilfestellung bei unterschiedlichen psychosozialen Problemstellungen von Beschäftigten leisten zu können“ (Konzept SAP, Innenministerium NRW).

Die konzeptionellen Überlegungen gehen davon aus, daß

- oftmals die vielfältigen Hilfsangebote außerhalb der Behörden aus Unkenntnis oder Angst nicht in Anspruch genommen werden,
- die beratende Hilfe von Kollegen dazu beitragen kann, Hemmschwellen abzubauen,
- sich psychische Probleme der Beschäftigten nicht nur auf Alkohol- und Drogenmißbrauch beschränken,
- bei der Besprechung von Problemen die geringste Hemmschwelle gegenüber den eigenen Kollegen besteht, da sie in der Regel eine hohe Akzeptanz genießen.

Es gilt das vorrangige Prinzip „Brücken bauen = Kolleginnen und Kollegen helfen“. Diese Form der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist ein aktiver Beitrag zur Nutzung von Laienpotentialen. Dabei liegen in der Selbsthilfe zentrale Ressourcen, Aktivität

ten der unterschiedlichsten Form in Gang zu setzen ohne Rückgriff auf professionelle Helfer. Studien in diesem Bereich zeigen, daß auch eine hochgradig organisierte Leistungs- und Industriegesellschaft auf den Beitrag von Laienhelfern nicht verzichten kann und auch nicht sollte.

Für die Tätigkeit des SAP können sich Beschäftigte aller hierarchischen Ebenen melden. Die Schulung der SAP dauert drei Jahre und umfaßt insgesamt zehn Seminare von je drei Tagen Dauer. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen auf der Vermittlung von Kenntnissen über Alkoholmißbrauch, Streßbewältigung, psychische und physische Erkrankungen und Gesundheitsförderung. Zudem werden Angebote im Bereich der Gesprächsführung gemacht und im Rahmen von Supervision der Erfahrungsaustausch und das Fallgespräch ermöglicht (durch Psychologen und Sozialarbeiter/-pädagogen).

Nach der Devise „Learning by Doing“, wird praxisbegleitend ein Lernprozeß in Gang gesetzt. Dementsprechend sind die Teilnehmer während der Ausbildungsphasen weiterhin an ihrem Arbeitsplatz tätig. Sie erhalten keine herausgehobene Rechtsstellung oder einen Sonderstatus. Hierdurch soll ein Distanzaufbau zu der Kollegenschaft weitgehend vermieden werden. Der SAP kann keine Therapie leisten. Er soll dazu befähigt sein, Probleme zu erkennen und ggf. professionelle Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen.

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch ein Gespräch zwischen SAP und Ratsuchendem. Auf Wunsch können Dritte (z.B. Personalrat, Vorgesetzte) hinzugezogen werden. Viele Probleme lassen sich auf diese Weise klären und auch lösen. Bei gravierenden Schwierigkeiten ermöglicht der SAP die Weitervermittlung an entsprechende Fachdienste wie Beratungsstellen, Ärzte, Psychologen, Krankenhäuser etc. oder auch an Selbsthilfegruppen.

Die bisherigen Ergebnisse sind erfolgversprechend. Es besteht ein Bedarf an sozialer Betreuung. Die Angebote werden von den Betroffenen begrüßt und intensiv genutzt. Als häufigste Anliegen wurden Probleme in der Zusammenarbeit unter den Kollegen und mit Vorgesetzten genannt. Zudem spielten Probleme in Ehe und Partnerschaft, mit Alkohol und auch psychische Probleme eine gravierende Rolle. Dabei ist zu beobachten, daß Einzelkontakte vermehrt in mittelfristige (fünf bis zehn Gespräche) und auch längerfristige Betreuungen übergehen. Probleme konnten gelöst und somit eine Stabilisierung der Betroffenen erreicht werden.

Soziale Ansprechpartner für den Strafvollzug ?

Die positiven Erfahrungen mit dem geschilderten Modell könnten als Grundlage für eine ähnliche Konstruktion innerhalb der Justizvollzugsanstalten dienen. Sowohl Polizei als auch Strafvollzug sind Behörden mit hierarchischen Laufbahnebenen. Zudem arbeiten beide Institutionen mit der ähnlichen Klientel. Die Beschäftigten sind vergleichbaren Stresssituationen ausgesetzt. Viele der spezifischen Stressoren aus dem Strafvollzug lassen sich auf den Berufsalltag eines Polizisten übertragen und umgekehrt. Zudem kann das Modell zu einer konstruktiveren Zusammenarbeit und Verbesserung der Kommunikation zwischen den hierarchischen Ebenen beitragen (diese Entwicklung zeichnet sich bei der Polizei ab). Durch eine höhere Flexibilität im System werden die

Schwellenängste, einen Sozialen Ansprechpartner aufzusuchen, erheblich verringert.

Trotz vieler Ähnlichkeiten im Berufsalltag fördert die Berufstätigkeit in einem Gefängnis Besonderheiten zutage, die möglicherweise für einen SAP zunächst Akzeptanzprobleme heraufbeschwören können. Diese sind zum einen in dem systembedingten, engen Geflecht einer totalen Institution von personeller Nähe und damit intensiver sozialer Kontrolle und zum anderen in der sehr straff gelebten Hierarchie begründet. Ein Gefängnis ist mitunter eine kleine Welt für sich mit besonders ausgeprägten Spielarten zwischenmenschlicher Beziehungen, kollektiven Zwängen und Kommunikationsformen. Um so mehr bedarf die Erprobung eines solchen Modells der Zustimmung und Unterstützung der Verantwortlichen. Ebenso wichtig ist die Informationsarbeit vor Ort in den Anstalten, um Ablehnung durch mangelnde Information zu vermeiden.

In der Vergangenheit hat sich das Innenministerium NRW als oberste Dienstbehörde der Polizei von dem Gedanken leiten lassen, soziale Probleme können sich nicht nur am Arbeitsplatz manifestieren, sondern schränken mitunter die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter überhaupt erheblich ein.

Ähnliche Zusammenhänge werden mittlerweile auch beim Justizministerium NRW gesehen. Zunächst ist beabsichtigt, 16 Soziale Ansprechpartner pro Jahr extern ausbilden zu lassen.

„Ziel ist es, eine Art Netzwerk in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Strafvollzugsanstalten aufzubauen, damit sich dort das Problembewußtsein verändert, Arbeitsklima, Zusammenarbeit und Befindlichkeit sich verbessern und gleichzeitig weniger Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden müssen“. (NRW JUSTIZ INTERN, Heft 2).

Die Überlegungen des Ministeriums entfachten die Diskussion über die „richtigen“ Betreuungsformen für die Bediensteten aufs neue. Dabei zeichnen sich unterschiedliche Entwicklungen ab. Während die Stimmung im Hauptpersonalrat eher gegen den Einsatz von SAP im Strafvollzug tendiert, wünschen sich Personalvertreter an der Basis lieber heute als morgen Entlastung durch die Arbeit SAP. Wohl wissend um die Dauer, bis das zitierte Netzwerk in NRW aufgebaut ist, sind Personalvertretungen in einigen geschlossenen Anstalten bestrebt, eine vorzeitige Einführung durch Beantragung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) beim örtlichen Arbeitsamt zu erreichen. Diese Diskussion verdeutlicht die Schwierigkeiten bei der Konsensfindung.

Daher empfiehlt sich, beim Aufbau von Betreuungsstrukturen zunächst eine „Bedarfsanalyse“ durchzuführen, um sich einen ersten Überblick zur Stimmung unter den Mitarbeitern zu verschaffen. Bewährt haben sich Erhebungen mittels eines standardisierten, anonymen Fragebogens. Diese Vorbereitungsphase könnte durch eine Arbeitsgemeinschaft „Gesundheit“ gestaltet werden. Gegebenenfalls ließe sich aus dieser AG später der Gesundheitszirkel konstituieren.

Das Modell des Qualitäts- und Gesundheitszirkels

Neben dem Sozialen Ansprechpartner (SAP) kann die Schaffung eines Betreuungssystems in einer Justizvollzugsanstalt auch an bereits erprobten Beteiligungsverfahren aus der betrieblichen Gesundheitsförderung orientiert werden.

Das Modell des Gesundheitszirkels wird dort verstärkt diskutiert und zunehmend in Industrie und Handwerk eingeführt wie z.B. das VW-Konzept „Stressminderung bei Meistern“ oder das Thyssen-Modell „Arbeitsbelastung und arbeitsbedingte Erkrankung“.

Der Gedanke der Zirkelarbeit in der Industrie bezieht sich auf das Wissen über Krankheit und Gesundheit aller in einem Betrieb beschäftigten Personen. Dieses Wissen wird in Zirkeln (kleine Arbeitsgruppen) gesammelt und ausgewertet. Die Mitarbeiter werden als Experten in eigener Sache angesehen. Diese Vorgehensweise begünstigt, daß Gesundheitsförderung *mit* den Beschäftigten und nicht *für* die Beschäftigten stattfindet. Insofern ist der Erfolg solcher Maßnahmen nachhaltiger. Der Unterbau des Gesundheitszirkels (GZ) ist der Qualitätszirkel (QZ). Dieses niederschwellige Beteiligungsverfahren kann wichtige Anregungen für die Gesundheitszirkelarbeit liefern.

Japanische Organisations- und Managementmodelle beschreiben Qualitätszirkel nach folgenden Kriterien:

- die Gesprächsrunden bestehen aus fünf bis zehn Beschäftigten der untersten Hierarchieebene aus einem bestimmten Arbeitsbereich (Gruppe, Abteilung, Team);
 - die Leitung liegt bei dem direkten Vorgesetzten, z.B. Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter etc.;
 - die Sitzungen finden in der Arbeitszeit statt, die Teilnahme ist freiwillig;
 - die Gesprächsgruppen tagen im Abstand von vier Wochen und dauern etwa zwei bis vier Stunden;
 - die Ergebnisse werden fortlaufend protokolliert.
- Zielvorgaben sind:

- 1) Die Teilnehmer sammeln arbeitsplatzbezogene Probleme und suchen gemeinsam nach Lösungen.
- 2) Die Gruppe wählt die zu diskutierenden Probleme selber aus. Dabei können Anregungen aus dem Betriebsrat oder auch von der Betriebsleitung kommen. Grundsätzlich ist es möglich, über alle arbeitsplatzbezogenen Themen zu reden. Die Bandbreite reicht über Fragen zur Produktqualität, zum Betriebsklima bis hin zu gesundheitsschädigenden Arbeitsweisen.
- 3) Die Teilnehmer entwickeln Verbesserungsvorschläge und adäquate Umsetzungsmöglichkeiten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden an den übergeordneten Gesundheitszirkel weitergegeben.

Der Qualitätszirkel findet nicht nur im Rahmen von Gesundheitsförderung Anwendung. Gleichmaßen kann er zur Veränderung vom Betriebsklima oder der Vorbeugung von Arbeitsunfällen etc. beitragen (Betriebsklimazirkel, Sicherheitszirkel, Ergonomiezirkel).

Übertragen auf die personellen Rahmenbedingungen einer JVA, böten diese Leitlinien auch dort ideale Ansätze für die Zirkelarbeit.

Als ein Beispiel für den Aufbau eines Zirkelsystems soll eine offene Justizvollzugsanstalt in Westfalen mit 17 geographisch weit verstreut liegenden Außenstellen genannt sein. Jede Außenstelle, die im Schnitt mit zehn Bediensteten besetzt ist, könnte sich im regelmäßigen Monatsrhythmus mit den unmittelbaren organisatorischen und interpersonellen Problemen vor Ort und in der Gesamtanstalt beschäfti-

gen. Die Ergebnisse dieser Treffen würden einem Koordinator zugeleitet, der Angehöriger des Personalrates bzw. Mitglied in der AG Gesundheit oder im Gesundheitszirkel ist. Für geschlossene und offene Anstalten ohne Außenlager würden modifizierte Ansätze greifen können. Statt Außenstellen bilden einzelne Abteilungen oder Hafthäuser Qualitätszirkel.

Nach erfolgreichem Aufbau würde sich für die Koordination dieser Abläufe der Soziale Ansprechpartner (SAP) anbieten. Er wäre nicht nur über die Stimmungen einzelner informiert, sondern auch über strukturelle Problemlagen in der Anstalt. Ziel der in Gang gebrachten Prozesse ist eine Ausweitung der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft in der jeweiligen JVA (s. Abbildung: „Verzahnungsmodell“). Die gesammelten Informationen, die Kritik, die Wünsche nach Veränderungen, die Verbesserungsvorschläge zur Gesundheitsförderung, zum Arbeitsschutz, zum Anstaltsklima etc. gelangen bei einem integrierten Zirkelsystem in den Gesundheitszirkel, der aus der AG Gesundheit hervorgegangen ist. Dabei kann die Reihenfolge des Aufbaus eines Betreuungssystem variieren. Notwendigerweise sollte sich zunächst die Arbeitsgemeinschaft „Gesundheit“ gründen, die dann sowohl die Zirkelgründung vorbereitet als auch die Einführung von SAP (s. Abb. „3 Phasen Modell“).

In einer Justizvollzugsanstalt sollte der Gesundheitszirkel mit Vertretern aus den verschiedenen Arbeitsbereichen der Anstalt besetzt sein wie Personalrat, der SAP (wenn vorhanden), Sozialdienst, Psychologe, Arzt, der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes (LAV), ein Verwaltungsangehöriger, ebenso ein verantwortlicher Mitarbeiter der Kantine und jemand vom Anstaltsbeirat. Wünschenswert ist die regelmäßige Teilnahme der Anstaltsleitung, um anstehende Beschlüsse nicht nur diskutieren, sondern auch verabschieden zu können.

Um Informationen zu erhalten, Beschlüsse weiterzuleiten, empfiehlt sich ein Ausbau der Informationsstruktur in der einzelnen Anstalt zugunsten der Beschleunigung gesundheitsfördernder Elemente. Dadurch bekommen Ergebnisse der Zirkelsitzungen und Verbesserungsvorschläge die Chance der Beachtung und der schnellen Verbreitung innerhalb der Anstaltsstruktur (s. Abb.: „Informationsachse“).

Die Zielformulierungen von Qualitäts- und Gesundheitszirkeln können u.a. bei der Verringerung betrieblicher Unfallzahlen (Ausbau von Arbeitsschutz), durch intensive Analyse von Arbeitsunfällen und Möglichkeiten zur Risikoverminderung ansetzen. Auch die Auswertung von Arbeitsunfähigkeitsdaten sowie die Verbesserung von ergonomischen Bedingungen bis hin zu einer Gesundheitsberichterstattung und der Initiierung von Gesundheitsangeboten sind Themen, mit denen sich die Zirkel befassen (s. Abb.: „Intension von Gesundheitsförderung“). Um die Arbeitsfähigkeit eines solchen Gremiums herzustellen, sollten der Aufbau und die ersten Sitzungen von einem externen Moderator gesteuert werden (dabei werden u. a. Arbeitsregeln und Beschlußformen festgelegt). In dieser Phase, aber auch später kann bei schwierigen Sachverhalten oder der Suche nach adäquaten Lösungsansätzen auf interne als auch auf externe Referenten beispielsweise von der Polizei (SAP) oder aus der Industrie zurückgegriffen werden.

Analog zu den Gesundheitszirkeln in der Industrie sind zu relevanten Fragestellungen angemessene Lösungsmodelle zu entwickeln. Über die regelmäßigen Sitzungen wird ein

Protokoll geführt. Neben dem Festhalten der Information dient es dazu, beschlossene Vereinbarungen auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Qualitäts- und Gesundheitszirkel haben einen ganzheitlichen, interdisziplinären und demokratischen Ansatz, da sie sowohl verhältnisorientierte als auch verhaltensorientierte Änderungen zum Ziel haben.

Die bisherigen Erfahrungen aus Industrie und Handwerk ermutigen dazu, Zirkelkonzepte konkret auch auf die Arbeitswelt von Justizvollzugsanstalten zu übertragen. Denn dort wo sie aufgebaut wurden, führten sie zu einer Vielzahl von Verbesserungen sowohl auf der strukturellen Ebene der Betriebe als auch auf der Verhaltensebene der Mitarbeiter. Insbesondere Kommunikations- und Kooperationsverbesserungen erhöhten die Zufriedenheit und verbesserten insgesamt das Betriebsklima. Zudem war eine Steigerung der Motivation festzustellen.

Bei den gegenwärtigen Belastungen der Bediensteten im Strafvollzug würde so ein Partizipationsmodell auf verschiedenen Ebenen Entlastung bringen und dem einzelnen das wichtige Gefühl vermitteln, nicht alleine zu stehen (s. Abb.: „Effekte von Gesundheitsförderung in der JVA“).

Literatur

- AOK: „Ein Konzept mit Zukunft“, Gesundheitsförderung im Betrieb. (1992), Bonn
- Badura B., Elkeles B., Grieger E., Huber E., Kammerer W. (Hg.), (1991) Zukunftsaufgabe Gesundheitsförderung. Mabuse, Frankfurt/M.
- Betriebliche Sozialbetreuung bei der Telekom, (1993), Konzeptpapier für die Sozialbetreuung bei der Post, Bielefeld
- BKK - Handbuch zur Gesundheitsförderung (1989), Essen, Bundesverband der Betriebskrankenkassen
- Brandenburg, U., (1990) Gesundheitszirkel in der Volkswagen AG. In: Schroer, A. et al., (Hrsg.), Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitszirkel. BKK Bundesverband, Essen
- Engel, P. O., (1980) Japanische Organisationsprinzipien, München
- Ferber, v. C., Badura B., (1983) Laienpotential, Patientenaktivierung und Gesundheitsselbsthilfe. Oldenbourg, München
- Gesundheitsförderung in der Arbeitswelt (1991), Konferenzbericht der WHO, Regionalbüro für Europa und der BZgA, Köln, 6. -8. Oktober 1991
- JUSTIZ intern, Heft 2/1996, Justizministerium NRW
- Niedt, C., Stengel, M., (1988) Belastung, Beanspruchung, Bewältigung am Arbeitsplatz „Justizvollzugsanstalt“. Zeitschrift f. Strafvollzug (ZfStrVo) 2/88: 95-101
- Soziale Ansprechpartner - Brücken bauen - Kolleginnen und Kollegen helfen, (1993), Konzeption, Innenministerium NRW, Düsseldorf
- Schroer, A., (1990) Betrieblicher Gesundheitsbericht und Gesundheitszirkel - ein integriertes Verfahren der Gesundheitsförderung für die Betriebliche Krankenversicherung. Die Betriebskrankenkasse 78/4: 236-244
- Slesina (1989) Gesundheitszirkel - Ein neues Verfahren zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen. in: Bundesanstalt für Arbeitsschutz (Hrsg.): Prävention und Gesundheit im Betrieb, Dortmund: 315-328
- ders., (1987) Gesundheitszirkel - eine präventive Strategie in Betrieben. in: Drogalkohol 11: 203-222
- Sochert, R., Beuels, F.R., (1988) Arbeit mit Gesundheitszirkeln. Ergebnisse einer betrieblichen Intervention. Medizinsoziologie 1/88: 52-62
- Zink, K. J., (1986) Qualitätszirkel, Fallbeispiele, Erfahrungen, Perspektiven. München

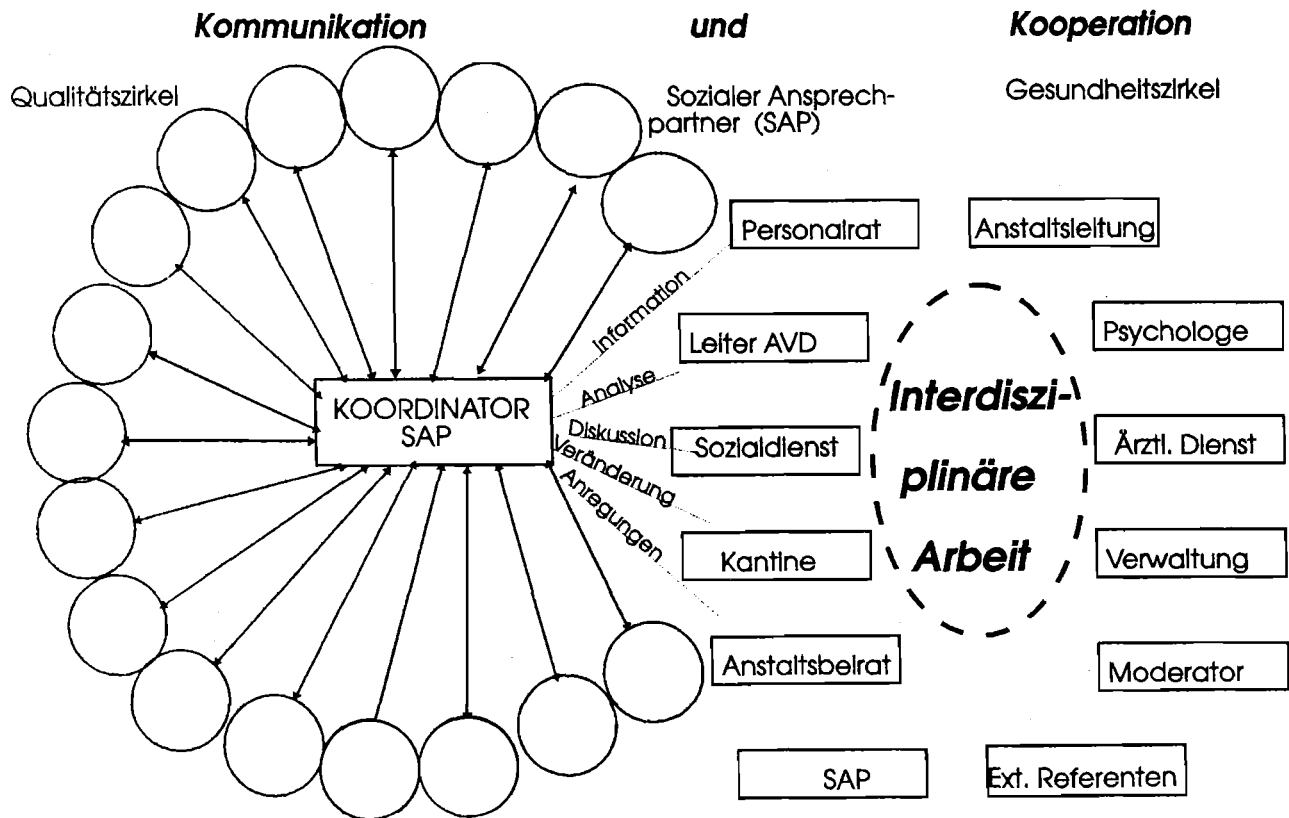
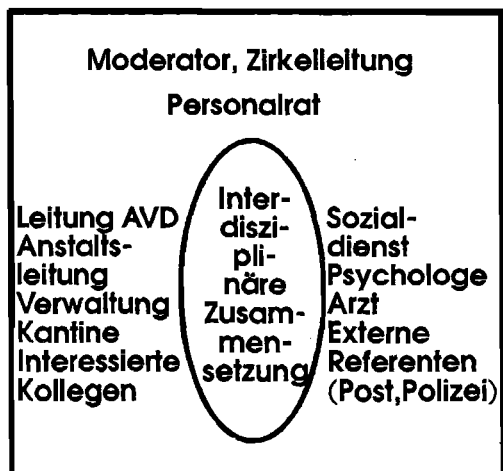
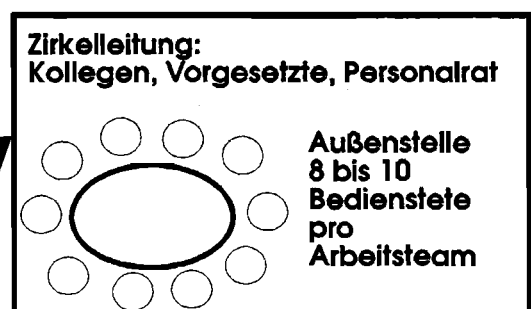
Abb. : **VERZÄHNUNGSMODELL**

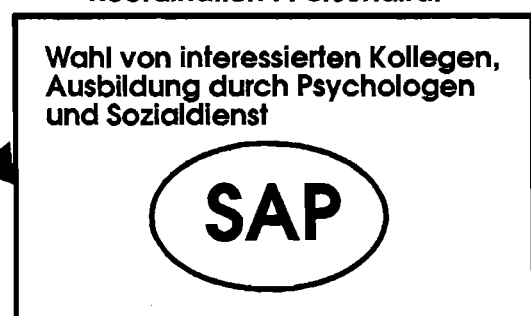
Abb. :

3 - Phasen - Modell**Phase I : Gesundheitszirkel**aus Arbeitsgemeinschaft
Gesundheit**Phase II : Qualitätszirkel**

Koordination : Personalarat

**Phase III : Soziale Ansprechpartner**

Koordination : Personalarat



Planung & Aufbau

Planung & Aufbau

Abb. : " Informationsachse "

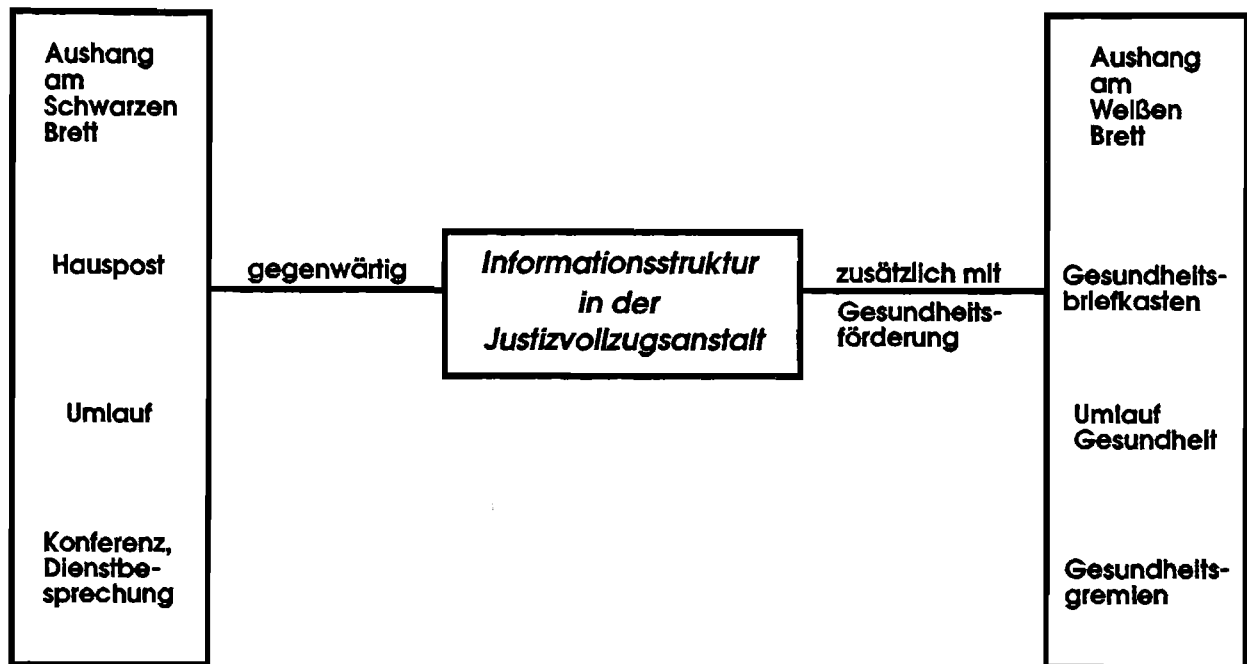


Abb : Intention von Gesundheitsförderung

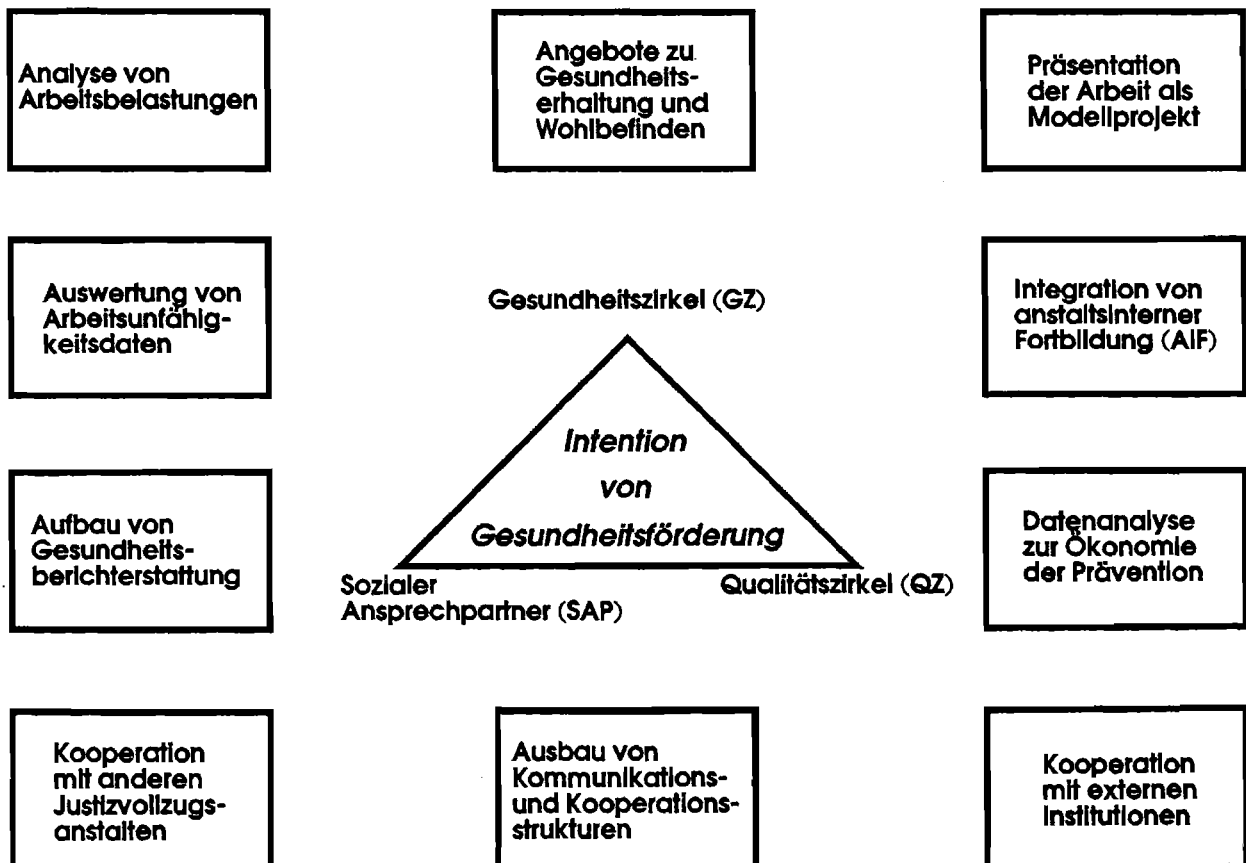
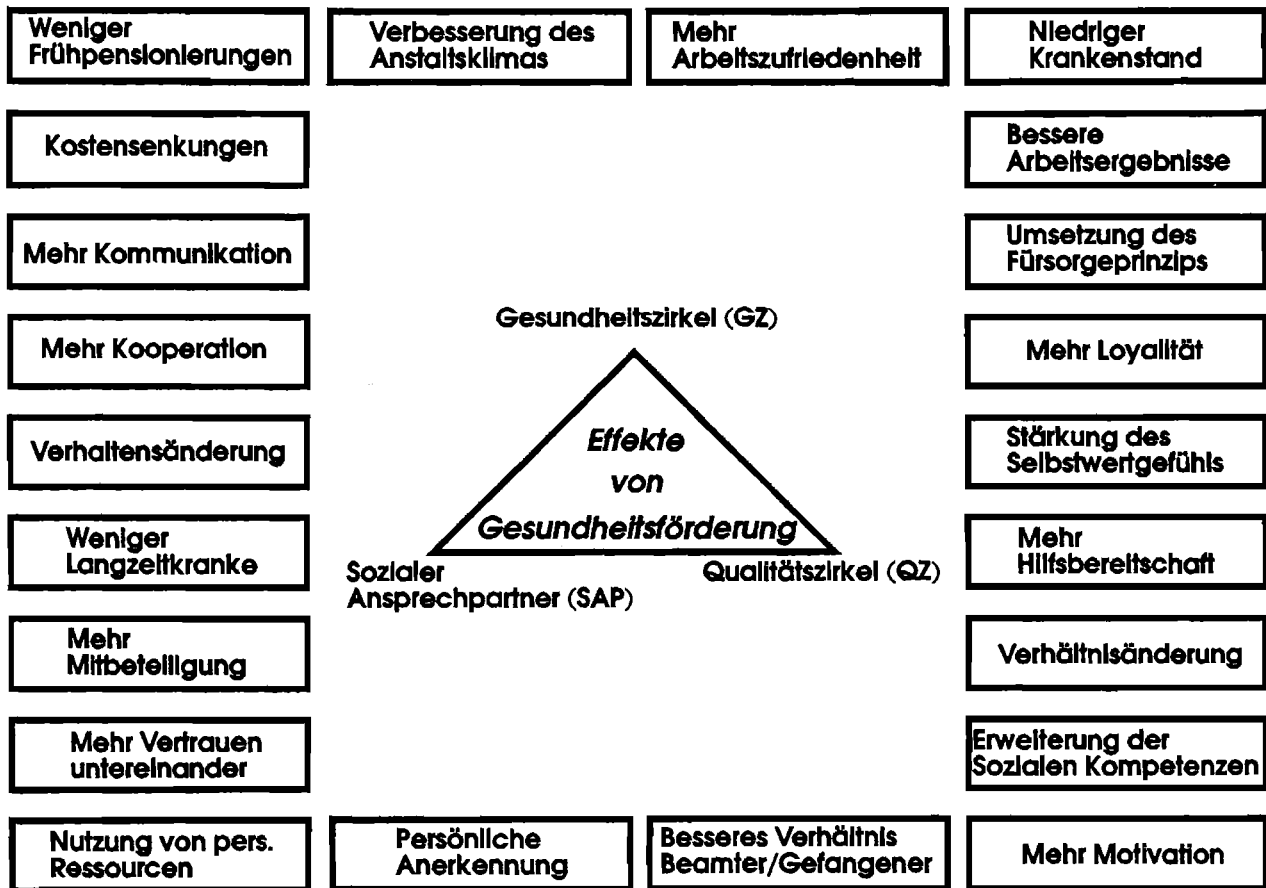


Abb. : Effekte von Gesundheitsförderung in der JVA



Berufliche Weiterbildung im Strafvollzug aus organisationspsychologischer Sicht

von Joachim Burgheim

1. Von der Fortbildung zur Personalentwicklung

Berufliche Fort- und Weiterbildung hat nicht nur im Strafvollzug ihren Stellenwert. So werden von der privaten Wirtschaft in der Bundesrepublik jährlich mehr als 26 Milliarden (!) DM in die Weiterbildung der Mitarbeiter investiert (Weiß, 1990). Allerdings haben sich hier Akzentverschiebungen im Laufe der Zeit ergeben, die von begrifflichen Änderungen bis hin zu strukturellen Entwicklungen gehen. So ist die berufliche Fortbildung inzwischen nicht mehr auf den privilegierten Bereich der Managementebene beschränkt und hat längst auch die Ebene der Angestellten und Facharbeiter erreicht (Sonntag, 1992). Ferner gingen die Begriffe Fort- und Weiterbildung in dem weit umfassenderen Ausdruck der Personalentwicklung auf.

Der Begriff der Personalentwicklung kam auf, als sich die Erkenntnis durchsetzte, daß die Weiterbildung von Mitarbeitern nicht die lediglich kognitive Aneignung isolierter Fertigkeiten meint, sondern daß es hier um die Erschließung von Entwicklungspotentialen geht. Im Mittelpunkt steht die Gesamtpersönlichkeit mit all ihren relevanten Bereichen. Dazu gehören auch Emotionen, Motivationen, Einstellungen, Regeln und Konzepte, die das Verhalten eines Menschen steuern, der in eine Organisation eingebunden ist (Goldstein und Gessner, 1988; Sonntag, 1992; Krapp und Weidenmann, 1992). Fortbildung zielt darauf ab, die Handlungskompetenz des einzelnen Mitarbeiters zu verbessern, damit dieser die Komplexität seiner beruflichen Umwelt besser begreifen und bewältigen kann. Sonntag und Schaper (1992) unterscheiden drei Bereiche, in welche sich die Handlungskompetenz aufteilt. Die *Fachkompetenz* umfaßt spezifische Fertigkeiten und Kenntnisse. *Sozialkompetenz* bezieht sich auf kommunikative und kooperative Verhaltensweisen und die *personale Kompetenz* umfaßt Merkmale wie Motive, Werthaltungen und Einstellungen.

Im Strafvollzug setzte die Diskussion um die Personalentwicklung etwa Mitte der siebziger Jahre ein, als sich das Strafvollzugsgesetz am vollzugspolitischen Horizont abzeichnete. Der Begriff Personalentwicklung war zu dieser Zeit zwar noch nicht geläufig, doch die Überlegungen über das sich mit dem Strafvollzug wandelnde Berufsbild des Strafvollzugsbeamten brachten in der Folge nicht nur theoretische und inhaltliche Fortbildungsmodelle hervor (siehe hierzu zusammenfassend Burgheim und Ostheimer, 1994), sie gingen auch schon auf jene Probleme ein, denen sich die Organisationspsychologie heute in besonderem Maße widmet und die den gewandelten Anforderungen einer Fortbildung im Sinne der Personalentwicklung entsprachen.

So wurde schon recht bald klar, daß Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten sich nicht in der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten erschöpfen dürfe und neben einer Stärkung der selbstverantwortlichen Persönlichkeit auch die strukturellen Bedingungen der Organisation, in die der Beamte eingebunden ist, Berücksichtigung finden mußten (Aebersold, 1977; Schäftler, 1984; Steffens, 1987). Ein anderes Problem wurde in den begrenzten Möglichkeiten gesehen, das in der Vollzugsschule und auf Fortbildungslehrgän-

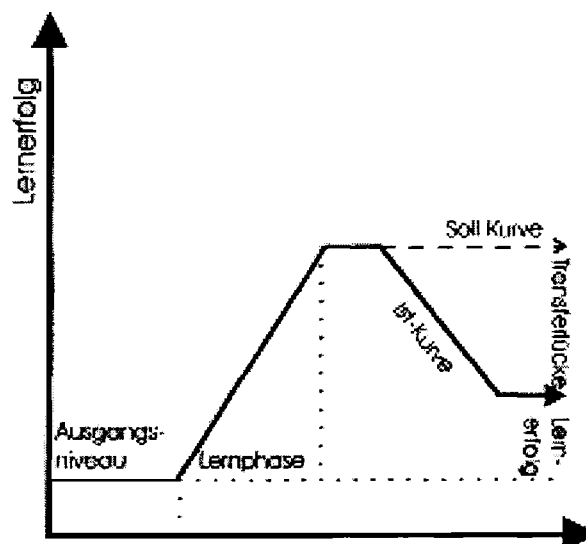
gen erworbene Wissen vor Ort in den Justizvollzugsanstalten in die Praxis umzusetzen (Böhm, 1975; 1980; Preusker, 1987). Hierin liegt ein zentraler Punkt jeglicher Fort- und Weiterbildung, denn die beste Schulungsmaßnahme bleibt ineffektiv, wenn dieser Transfer der Lerninhalte von der Theorie auf die Praxis nicht oder nur unzureichend gelingt.

Ziel dieses Aufsatzes ist es zu zeigen, daß die Bewältigung des Lerntransfers nicht alleine von den Ausbildern, Trainern und Teilnehmern einer Fortbildungsmaßnahme erwartet werden kann, sondern daß dieses Problem sehr viel mit der Frage der Personal- und Organisationsentwicklung zu tun hat. Es sollen ferner die besonderen Umstände dargestellt werden, die das Management des Lerntransfers in der Organisationsform der Justizvollzugsanstalten bewältigen muß.

2. Die Transferlücke

Der Mitarbeiter, der von seinem Vorgesetzten auf ein Fortbildungsseminar geschickt wird, verfügt über ein gewisses Maß an Fertigkeiten, sozialen Kompetenzen oder anderem berufsspezifischem Know-How. Dieses Maß kennzeichnet das Ausgangsniveau, mit dem er das Seminar antritt. Wenn dieses Seminar - und das sei hier vorausgesetzt - inhaltlich und didaktisch den erforderlichen Ansprüchen genügt, so ist während der Dauer der Schulung mit einem Anstieg der Lernkurve zu rechnen, der einen Zuwachs an Wissen und Kompetenz anzeigt. Unmittelbar nach Abschluß des Trainings fällt diese Lernkurve i. d. R. aber wieder deutlich ab, bleibt allerdings zumindest in der Anfangsphase über dem Ausgangsniveau. Der Lernzuwachs, der während des Trainings erzielt wurde, fällt also wieder ab. Neben dem so reduzierten Lernerfolg bleibt eine Differenz zwischen dem während der Schulung erzielten Soll-Zustand und dem nachher im Berufsalltag wieder eingenommenen Ist-Zustand zurück. Diese Differenz, die bei der Umsetzung des Lernerfolgs in die Praxis entsteht, wird als *Transferlücke* bezeichnet (Krapp und Weidenmann, 1992). Abbildung 1 zeigt diese Zusammenhänge in graphischer Form.

Die Transferlücke



Der Erfolg einer Fortbildungsmaßnahme - der ja erst die entsprechenden Aufwendungen rechtfertigt - wird also umso größer sein, je kleiner diese Transferlücke ausfällt, natürlich nur unter der Voraussetzung, daß das Soll-Niveau während der Weiterbildung erreicht werden konnte. Neben der Entwicklung geeigneter *curricularer Modelle* und der sachgerechten *Durchführung der Schulungsmaßnahme* stellt demnach die *Sicherung des Lerntransfers* in die berufliche Praxis die größte Anforderung an eine erfolgreiche Fortbildung dar.

3. Maßnahmen zur Sicherung des Lernerfolgs (Transfersicherung)

Das Problem des Lerntransfers ist im Grunde nicht neu. Besagen doch schon die frühen Lerntheorien, daß Lernen erst dann eine umfassende Anpassung an die Umwelt ermöglicht, wenn das Gelernte generalisiert werden, also auf andere, der Lernsituation lediglich ähnliche Situationen übertragen werden kann (Angermeier, 1976, S. 101 ff.; Lefrançois, 1994, S. 44 f.). Auch wenn die Fähigkeit zur Generalisierung beim Menschen im Vergleich zu anderen Organismen besonders gut ausgeprägt ist und zu seiner exponierten Stellung im Evolutionsprozeß beigetragen hat, so läßt der Lerntransfer beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen in hochentwickelten Industriegesellschaften sehr zu wünschen übrig. Lemke (1995, S. 1) berichtet, daß Schätzungen zufolge die Transferquote solcher Schulungsmaßnahmen nur bei etwa 10 - 20 % liegt. Mindestens 80 % der enormen finanziellen Aufwendungen, die für die Fortbildung aufgebracht werden, fallen wahrscheinlich also in die Transferlücke. Sein Anliegen ist es deshalb, den Lerntransferprozeß zu untersuchen und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen der Lernverlust oder die Transferlücke minimiert werden können. Einige Aspekte seiner Analyse sollen im folgenden zusammenfassend wiedergegeben werden.

Lemke geht davon aus, daß eine Verbesserung des Lerntransfers unbedingt eine ganzheitliche Betrachtung der Lern- und Arbeitssituation voraussetzt. Das heißt aber auch, daß nicht nur der *Trainingsprozeß* untersucht werden muß, sondern daß dieser nur eine von insgesamt drei am Lerntransferprozeß beteiligten Größen darstellt. Die anderen beiden Faktoren sind die *Organisation* als komplexes, soziales Netzwerk sowie die *Mitarbeiter*, also die Trainingsteilnehmer.

3.1 Transfersicherung im Trainingsprozeß

Was die Rolle des Trainingsprozesses betrifft, führt Lemke diverse Einzelmaßnahmen auf, die auf dieser Ebene zu einer Verbesserung des Transfers führen können. Dazu gehören u. a.:

- *Lerntagebücher* zur schriftlichen Auseinandersetzung mit den Seminarerfahrungen.
- *Follow-up Seminare* zum Erfahrungsaustausch und zur Aufarbeitung der bisherigen Umsetzungserfolge.
- Selbststeuernde *Lern- und Umsetzungsgruppen*, die sich während des Seminars bilden, um später Erfahrungen mit der Umsetzung des Gelernten auszutauschen.
- *Transfermodule*, das sind 1/2 - 1stündige Sequenzen am Ende des Seminars, in denen der Transfer geplant wird.
- Maßnahmen, die einem Rückfall von neu erlernten in die alten Verhaltensweisen (= *Transferhemmnis*) vorbeugen.
- Das Lernen von Prinzipien und Gesamtzusammenhängen anstatt von reiner Information fördert das Verstehen des Gelernten und damit den Transferprozeß.

- Ein ständiges Abwechseln von Lernen und *praxisnahen* Übungen sowie die Möglichkeit, sich anderen über das Gelernte mitzuteilen, sind transferförderlich.

3.2 Transferverbesserung durch die Teilnehmer

Auf der Seite der Mitarbeiter wird vor allem eine *Einbeziehung der Teilnehmer* in den eigenen Weiterbildungsprozeß favorisiert, um den Lerntransfer zu verbessern. Dazu gehören eine selbstverantwortliche Bildungsbedarfserfassung, die Durchführung von Vor- und Nachbereitungsgesprächen, eine umfassende *Information* über Bildungsangebote sowie die Vorschaltung von *Einführungssequenzen*, in denen die Teilnehmer die Möglichkeit haben, aktiv auf die Seminargestaltung einzuwirken.

3.3 Transfermaximierung durch Maßnahmen der Organisation

Was den Einfluß der Organisation angeht, so bietet ein *gesamtbetriebliches Klima*, das den Lerntransfer unterstützt, die besten Voraussetzungen für eine Maximierung des Transfers. Ein solches unterstützendes Klima kann beispielsweise dadurch erzeugt werden, daß sich das Management oder die Leitung in der betriebsinternen Öffentlichkeit positiv gegenüber weiterbildenden Schulungsmaßnahmen äußert. Ein Faktor, dem Lemke besondere Bedeutung beimißt und den er in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder anführt, ist das Gespräch des Vorgesetzten mit dem Mitarbeiter, der für eine Weiterbildung in Frage kommt bzw. diese absolviert hat. Sowohl das *vor-* wie auch das *nachbereitende Einzelgespräch* mit den unmittelbaren und mittelbaren Vorgesetzten trägt unter unterschiedlichen Aspekten zu einer erfolgreichen Realisierung des Lerntransfers bei:

- *Entwicklungsgespräche* zur Vor- und Nachbereitung von Qualifizierungsmaßnahmen signalisieren *Interesse* und *Unterstützung* durch den Vorgesetzten, wodurch der Lern- und Transferprozeß gefördert wird.
- Die berufliche Situation und *Lernziele* können vorab besprochen und im Nachhinein auf ihre Umsetzbarkeit im Berufsalltag hin überprüft werden.
- Der Teilnehmer muß verstehen, wie und warum die *Weiterbildung* in sein berufliches *Arbeitsfeld* eingebettet ist.
- Durch ein Vorbereitungsgespräch erhöht sich die *Identifikation* mit dem Seminar, und so wird Verbindlichkeit hinsichtlich der späteren Umsetzung des Gelernten geschaffen.
- Der Transferprozeß hängt von der *Lern-* und der *Transfermotivation* des Teilnehmers ab. Seine Erwartungen und Einstellungen können in einem Vorgespräch überprüft und gefördert werden. Im Nachgespräch kann ein Feedback über den Lernerfolg gegeben werden.
- Widerstand gegen Veränderung verhindert oder behindert den Lerntransfer. Soziale Systeme können ein beträchtliches Beharrungsvermögen an den Tag legen, das die Rigidität des einzelnen Mitarbeiters fördert. Ein Gespräch mit dem Vorgesetzten kann die *Angst vor Unbekanntem* und Neuem reduzieren und dem Mitarbeiter signalisieren, daß auch von der Organisation Veränderung erwartet und gefördert wird.

Die einzelnen Maßnahmen zur Transfersicherung sind zur besseren Übersicht in Abbildung 2 nochmals tabellarisch aufgelistet.

Faktoren des Lerntransfers

Maßnahmen zur Transfersicherung

Training	Mitarbeiter	Organisation
Lerntagebücher	Beteiligung/ Einbeziehung der Mitarbeiter	Gesamtbetriebli- ches Klima
Follow-up		Entwicklungsge- spräche zur Vor-/ Nachbereitung:
Lerngruppen	- Selbstverant- wortliche Be- darferfassung	- Unterstützung
Transfermodule	- Information	- Interesse
Transferhemm- nisse reduzieren	- Einführungs- sequenzen	- Lernziele
Gesamtzusam- menhänge		- Verständnis
Praxisnähe		- Identifikation
		- Motivation
		- Angst vor Verän- derung

4. Personalentwicklung und Organisationsentwicklung

Menschliche Entwicklung ist ein lebenslanger Prozeß, der im Alter langsamer verläuft als in der Jugend, der aber dort nicht zur Stagnation kommt. Entscheidend sind vielmehr die Kontexte, in denen sich ein Individuum befindet. Je mehr Anregungsgehalt sie besitzen, um so eher ermöglichen sie auch dessen Entwicklung. Solche entwicklungsfördernden Eigenschaften können durchaus auch Organisationen wie Betriebe, Unternehmen o. ä. haben (Oerter, 1992). So ist bekannt, daß sich bestimmte Einstellungen von Mitarbeitern dem Wertesystem der Organisation anpassen, dem sie angehören, und daß ein Wechsel des Arbeitsplatzes eine entsprechende Modifikation der Einstellungen mit sich bringen kann (v. Rosenstiel, 1992).

Das bedeutet aber, daß entgegen der Meinung vieler Vorgesetzter und Personalchefs, Personalentwicklung sich nicht nur in betrieblichen oder außerbetrieblichen Fortbildungsveranstaltungen erschöpft (Ulich, 1992), sondern daß Weiterbildung, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung eng miteinander verbunden sind. In der Arbeitstätigkeit selbst bilden sich Kompetenzen im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung, die durch Weiterbildungsprogramme angestoßen und gesteuert werden.

Insofern fügen sich die Überlegungen Lemkes über die Möglichkeiten, den Lerntransfer zu verbessern, nahtlos in diese organisationspsychologischen Erkenntnisse ein. Der Auffassung von Krapp und Weidenmann (1992), nach der Schulung liege es vor allem an den Eigenaktivitäten der Lernenden selbst, die Transferlücke zu verkleinern, kann demnach nur begrenzt zugestimmt werden. Betrachtet man die

Vorschläge einzeln, die Lemke zur Transfervverbesserung macht, so fällt auf, daß sie fast alle - auch die mitarbeiter- und trainingsbezogenen -, nicht losgelöst von organisationsbezogenen Prozessen gedacht werden können. Je stärker das Fortbildungsschema in den gesamtorganisatorischen Rahmen eingebunden ist, desto besser werden sich alle Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Lerntransfers realisieren lassen und desto größer wird die Effizienz der Weiterbildungsmaßnahme sein. Umgekehrt läßt sich formulieren, je flexibler eine Organisation an sich ist und je aufgeschlossener sie ihrer eigenen Entwicklung und der ihrer Mitarbeiter gegenübersteht, desto leichter wird sie Maßnahmen zur Transfersicherung zulassen und sie nicht als lästige Störfaktoren einer im Grunde doch bereits abgeschlossenen Fortbildungstagung klassifizieren. So wird verständlich, was Krapp und Weidenmann (1992) meinen, wenn sie die Ansicht vertreten, Personalentwicklung müsse in Zusammenhang mit der Unternehmenskultur konzipiert werden.

5. Besonderheiten des Transfermanagements im Strafvollzug

„Das kreative Potential der Mitarbeiter wird sich nur entfalten können, wenn selbständiges Denken und unkonventionelle Lösungsvorschläge positiv aufgenommen werden“ (Brandstätter, 1992). Diese Aussage erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen plausibel und dürfte die Zustimmung vieler Manager und Unternehmensberater finden. Ob mit einem gleichen Maß an Zustimmung bei den Leitern von Justizvollzugsanstalten gerechnet werden könnte, ist zumindest fraglich. Schließlich hat der Strafvollzug andere Aufgaben und Zielsetzungen als ein Wirtschaftsunternehmen und damit andere Erwartungen an seine Mitarbeiter. Dennoch brauchen wir „für die unglaublich schwere Arbeit in den Vollzugsanstalten überzeugende Persönlichkeiten, die nicht nur wissen, was 'Überstrahlung', 'Klassifizierung' oder 'Vorteilsnahme' ist, sondern die das Grundanliegen des Strafvollzugsgesetzes, den Behandlungsauftrag, wirklich ernst nehmen“ (Preusker, 1987). Daß also Fortbildung für Strafvollzugsbedienstete sein sollte, wird niemand ernstlich anzweifeln. Ob sie Kreativität, Selbständigkeit und Unkonventionalität zum Ziele haben sollte, muß jeder Anstaltsleiter für sich entscheiden.

Welchem Anspruch soll aber dann Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten genügen? Die inhaltliche Gestaltung steht hier nicht zur Diskussion, es geht hier um die strukturellen Fragen. Unter diesem Gesichtspunkt bleibt festzustellen, daß Justizvollzugsanstalten Organisationen sind wie Betriebe oder Unternehmen, und daß organisationspsychologische Erkenntnisse auch auf sie übertragbar sind, wenngleich sie sich in ihrer Binnenstruktur von Wirtschaftsbetrieben klar unterscheiden. Was weiter oben über Maßnahmen der Transfersicherung und über die Zusammenhänge von Weiterbildung, Personal- und Organisationsentwicklung gesagt wurde, gilt gleichermaßen auch für Fortbildung in Justizvollzugsanstalten. Auch hier kann berufliche Weiterbildung nur effektiv sein, wenn sie in den Gesamtzusammenhang organisatorischer und personeller Erfordernisse gesetzt wird.

Das Strafvollzugsgesetz sagt zu diesem Komplex wenig. Organisationspsychologische Forderungen werden nicht erhoben, gleichwohl werden sie aber auch nicht ausgeschlossen.

sen. Daß alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten (§ 154), daß wichtige Entscheidungen in Konferenzen vorzubereiten sind (§ 159), und daß der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt (§ 156), besagt nichts über die Qualität der konkreten Organisationsabläufe. In der Praxis finden wir allerdings Voraussetzungen vor, welche die Umsetzung transfersichernder Maßnahmen, wie sie hier vorgestellt wurden, erschweren oder gar blockieren können.

An erster Stelle sind sachliche Probleme zu nennen. Personelle Engpässe lassen jeden Dienstplangestalter bei dem Gedanken an gar mehrtägige Fortbildungsseminare selbst mit einer kleinen Gruppe von Bediensteten erschauern. Wenn er diese Attacke auf seine planerischen Fähigkeiten überstehen sollte, droht u. U. mit der Forderung nach einem Follow-up-Seminar in zeitlichem Abstand zum eigentlichen Training eine erneute Gefahr, die spätestens jetzt seine Aversion gegen jegliche Art der Weiterbildung zementiert. Schulungslehrgänge werden dann sehr schnell zu „organisationsfeindlichen“ Sabotageakten exzentrischer Psychologen oder Pädagogen, die kein Verständnis für die Schwierigkeiten einer ordnungsgemäßen Dienstplangestaltung haben.

So besteht leicht die Gefahr, daß auch das gesamtbetriebliche Klima leidet, das ja bereits als eine wichtige Voraussetzung für eine Transfermaximierung Erwähnung gefunden hat. Dies hat besonders im Strafvollzug schädliche Folgen, da hier das ebenfalls bereits angeführte Beharrungsvermögen sozialer Systeme besonders stark ausgeprägt ist und Neuerungen und Veränderungen es ohnehin nicht leicht haben. Der Strafvollzug hat eine lange Tradition, neue Ideen haben sich stets schwer getan, in diesem Traditionsgebäude Fuß zu fassen (siehe hierzu auch *Cornell*, 1984). Wenngleich das Strafvollzugsgesetz in dieser Hinsicht eine deutliche Wende brachte, so konnte es den Straf- und Vergeltungsgedanken sowie die Pflicht des Schutzes der Allgemeinheit nicht von seinen Zielvorgaben abkoppeln. Und gerade diese Zielvorgaben orientieren sich an tradierten Werten und sind Veränderungen gegenüber resistent. Diese Haltungen übertragen sich auf das gesamte System und somit auch auf Bereiche, in denen Flexibilität möglich und nötig wäre.

Die streng gestaffelte Personalstruktur stellt ein weiteres Hemmnis organisatorischer Entwicklungspotentiale dar. Sie verfestigt einerseits das gesamte System und macht es weniger empfänglich für Veränderungen, andererseits ist die Frage nicht von der Hand zu weisen, ob sie überhaupt einen Bedarf an Personalentwicklung im hier dargestellten Sinn hat. Die Freisetzung persönlicher Entwicklungspotentiale dürfte eher eine Bedrohung für eine hierarchische Personalstruktur sein als eine erstrebenswerte Bereicherung. Um Dienstvorschriften umzusetzen und Sicherheit zu gewährleisten, bedarf es keiner kreativer und selbständig handelnder Mitarbeiter. Diese Fähigkeiten sind sehr wohl eher dann gefragt, wenn es darum geht, einem pädagogisch/therapeutisch orientierten Behandlungsauftrag gerecht zu werden.

Die gesamte Problematik läßt sich in also in zwei Thesen zusammenfassen:

1. Sicherheit und Ordnung lassen sich mit einer hierarchischen Personalstruktur gut vereinbaren und erfordern keine besonderen Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung.
2. Der Umgang mit problematischen Menschen und der Versuch der positiven Einflußnahme auf diese erfordert fle-

xible Organisationen, die entsprechende Möglichkeiten der Personalentwicklung zulassen.

Dieses Dilemma, in dem sich der Strafvollzug seit mindestens 20 Jahren befindet, ist nur ein scheinbares. Denn wenn auch Sicherheit und Ordnung sich in einem rigiden System problemlos umsetzen lassen, so bedeutet dies keineswegs, daß auf sie in einer „modernen“ Organisation verzichtet werden müßte. Im Gegenteil, je diffiziler und differenzierter die beruflichen Aufgaben sind, desto wichtiger ist es, die Mitarbeiter durch ein dynamisches System der Personalentwicklung zu fördern und zu motivieren. Und die Arbeit im Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen von Sicherheit¹⁾ und Behandlung stellt an die Kompetenzen der Beamten hohe Anforderungen.

6. Schlußbemerkung

Ein Anstaltsleiter hat einmal die Qualität der Ausbildung der Justizvollzugsbeamten daran festgemacht, daß in einer entsprechenden Ausbildungsordnung die Vermittlung psychologischer und pädagogischer Grundkenntnisse vorgesehen sei (*Preusker*, 1987). Das wertet die Arbeit der angesprochenen Berufsgruppen ohne Zweifel auf und unterstreicht das Bemühen, in der Ausbildung der Beamten dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden. Zu den psychologischen Grundkenntnissen müssen aber auch die inzwischen gewonnenen organisationspsychologischen Erkenntnisse gerechnet werden. Und die zeigen uns, wie hier am Beispiel der Transfersicherung dargelegt wurde, daß Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten nicht als isolierte Entität betrachtet werden können, deren Realisierung alleine in der Hand von Justizvollzugsschulen und einzelnen Fachdiensten liegt. Um den Lerntransfer zu gewährleisten und somit Fortbildung effizient zu machen, müssen diese Maßnahmen in die Organisationsstruktur eingebunden werden. Vor allen Dingen die Rolle des Vorgesetzten und der Vor- und Nachbereitungsgespräche zeigt auf, daß es alleine mit dem Besuch eines Fortbildungsseminars nicht getan ist. Weiterbildung ist ein kontinuierliches, prozeßhaftes Geschehen, das am Arbeitsplatz beginnt und dort nach Abschluß der Bildungsmaßnahme weitergeführt werden sollte.

So ist es auch möglich, das Interesse an einem behandlungsorientierten Strafvollzug und das Potential an behandlerischen Fähigkeiten zu fördern, das bei vielen Beamten durchaus vorhanden ist. Die Arbeit von *Mey* und *Molitor* (1989) zeigte auf, daß die entsprechenden Einstellungen brach liegen, weil den Beamten die Interessen der Organisation nicht bekannt sind. Die Aufforderung zur Fortbildung und das inhaltliche Angebot geben Orientierungshilfen und nutzen bereitliegende Ressourcen. Es wäre denkbar, im Rahmen der Dienstplanung einzelne Dienstgruppen nicht nur zu Einheiten zusammenzufassen, die gleichzeitig ihre unterschiedlichen Dienste verrichten, sondern die gelegentlich außer zu Früh-, Spät- und Nachtdienst auch zu Fortbildungsmaßnahmen eingeteilt werden. Im Rahmen von Follow up-Seminaren könnten diese Fortbildungsgruppen sich allmählich zu selbststeuernden Lern- und Umsetzungsgruppen umformen, die dann nur noch gelegentlich der Anleitung durch den Trainer bedürften. Es käme so zu einer dauerhaften Verzahnung von Weiterbildung und transfersichernden Maßnahmen. Selbst wenn diese Gruppen nur in jährlichen Abständen zusammenkämen, so könnte Fortbildung allmählich quasi per Dienstplan

zur berufsbegleitenden Selbstverständlichkeit institutionalisiert werden. Es wäre dann nicht mehr erforderlich, eigens ein *gesamtbetriebliches Klima* zu schaffen, um so für berufliche Weiterbildung zu werben.

Fortbildung ist also nicht nur eine Aufgabe für den Mitarbeiter und den Trainer, sie ist eine Aufgabe für die gesamte Organisation. Die bestehenden Strukturen im Strafvollzug machen diesen Vorgang nicht eben leichter. Traditionelle Einstellungen, Sicherheits- und Entwicklungserfordernisse müssen miteinander kombiniert werden. Doch damit wird gleich das nächste Problem oder vielleicht auch nur dasselbe Problem von einer anderen Seite aufgeworfen. Denn schon *Eisenhardt* (1978, S. 117) wies darauf hin, daß jede Tätigkeit im organisationspsychologischen Bereich einen Eingriff in die Funktionen des Anstaltsleiters bedeutet, und damit ist die Frage nach der Funktion des Psychologen im System Strafvollzug gestellt.

Anmerkung:

1) Wenn hier von Sicherheit gesprochen wird, so ist in erster Linie an die Realisierung „administrativer“ und „instrumenteller“ Sicherheit (*Allisch*, 1988) gedacht. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die „soziale“ Sicherheit im Strafvollzug durch die hier dargestellten organisationspsychologischen Maßnahmen gefördert wird.

Literatur

Aebbersold, P. (1977). Personalausbildung im Strafvollzug darf kein Alibi werden. Anmerkungen zur Studie über die Schaffung eines schweizerischen Ausbildungszentrums für das Personal der Vollzugsanstalten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 26, 139-146.

Allisch, J. (1988). Weniger Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten durch mehr Sicherheitstechnik. *Kriminalpädagogische Praxis*, 28, 14-17.

Angermeier, W. F. (1976). Kontrolle des Verhaltens. Das Lernen am Erfolg. Berlin: Springer.

Böhm, A. (1975). Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes. Voraussetzungen für eine veränderte Laufbahnausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 24, 10-13.

Böhm, A. (1980). Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 29, 3-10.

Brandstätter, H. (1992). Veränderbarkeit von Persönlichkeitsmerkmalen - Beiträge der Differentiellen Psychologie. In *K. Sonntag* (Hrsg.), *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien* (S. 39-61). Göttingen: Hogrefe.

Burghelm, J. und Ostheimer, W. (1994). Gesprächsführung in Konflikt- und Krisensituationen. Ein Curriculum zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 4, 207-215.

Cornell, H. (1984). Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim: Beltz.

Eisenhardt, T. (1978). Strafvollzug.. Stuttgart: Kohlhammer.

Goldstein, J. L. und Gessner, M. J. (1988). Training and Development in Work Organizations. In *C. L. Cooper und I. Robertson* (eds.), *International Review of Industrial and Organizational Psychology* (pp. 43-72). Chichester: Wiley.

Krapp, A. und Weidenmann, B. (1992). Entwicklungsförderliche Gestaltung von Lernprozessen - Beiträge der Pädagogischen Psychologie. In *K. Sonntag* (Hrsg.), *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien* (S. 63-82). Göttingen: Hogrefe.

Lefrançois, G. R. (1994). Psychologie des Lernens (3. Auflage). Berlin: Springer.

Lemke, S. G. (1995). Transfermanagement. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.

Mey, H.-G. und Molitor, A. (1989). Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 38, 215-222.

Oerter, R. (1992). Menschliche Entwicklung und ihre Gestaltbarkeit Beiträge der Entwicklungspsychologie. In *K. Sonntag* (Hrsg.), *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien* (S. 19-61). Göttingen: Hogrefe.

Preusker, H. (1987). Was erwartet die Praxis von der Ausbildung der

Strafvollzugsbediensteten? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36, 67-69.

Rosenstiel, L. v. (1992). Entwicklung von Werthaltungen und interpersonaler Kompetenz Beiträge der Sozialpsychologie. In *K. Sonntag* (Hrsg.), *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien* (S. 83-132). Göttingen: Hogrefe.

Schäffler, O. (1984). Fortbildungsprogramme der Organisationsentwicklung im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 33, 24-27.

Sonntag, K. (1992). Personalentwicklung - ein (noch) unterrepräsentiertes Feld psychologischer Forschung und Gestaltung. In *K. Sonntag* (Hrsg.), *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien* (S. 3-16). Göttingen: Hogrefe.

Sonntag, K. und Schaper, N. (1992). Förderung beruflicher Handlungskompetenz. In *K. Sonntag* (Hrsg.), *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien* (S. 187-210). Göttingen: Hogrefe.

Steffens, G. (1987). Anstaltsinterne Fortbildung in Nordrhein-Westfalen. Das Konzept des Kommunikations- und Kooperationstrainings. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36, 286-290.

Ulich, E. (1992). Lern- und Entwicklungspotentiale in der Arbeit - Beiträge der Arbeits- und Organisationspsychologie. In *K. Sonntag* (Hrsg.), *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien* (S. 107-132). Göttingen: Hogrefe.

Weiß, R. (1990). Die 26-Mrd.-Investition - Kosten und Strukturen betrieblicher Weiterbildung. In *U. Göbel und W. Schlafke* (Hrsg.), *Berichte zur Bildungspolitik 1990 des Instituts der deutschen Wirtschaft*. Köln.

Zur Situation des Sports in den Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten

Jürgen Schröder

1. Einleitung

Mit Erlaß vom 29. 8. 1995 des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz wurde ein umfangreicher Fragebogen an alle Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten geschickt, mit dem Ziel, die Situation des Sports in den Anstalten zu erfassen. Mitte Dezember 1995 lagen die Ergebnisberichte aus allen Justizvollzugsanstalten vor, so daß das Land Niedersachsen nunmehr über eine ausführliche Bestandserhebung zur Situation des Sports für den Zeitraum Herbst 1994 und Winter 1994/95 (Oktober 1994 - März 1995) und Frühjahr und Sommer 1995 (April - September 1995) in seinen Justizvollzugsanstalten verfügt. Eines der Ziele der Untersuchung wird darin gesehen, auf der Basis einer umfassenden und aktuellen Erhebung exakte Planungen für die Entwicklung des Sports im Justizvollzug der nächsten Jahre vorzunehmen.

Schwerpunkte der Befragung waren:

- die personelle Situation im Sport
- die Teilnahme von Gefangenen am Sport
- die Sportangebote
- Sportkontakte mit Externen innerhalb und außerhalb der Anstalt
- die Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport
- Veränderungen und Planungen im Anstaltssport
- Sportgeräte und Sportkleidung
- die finanzielle Situation des Anstaltssportes.

Im folgenden sollen wichtige Ergebnisse dieser Bestandserhebung vorgestellt und analysiert sowie entsprechende Empfehlungen an die Anstalten und Abteilungen und in einigen Fällen auch an das Justizministerium gegeben werden. Diese Empfehlungen haben nicht nur regionalen Charakter, gelten also nicht nur für das Land Niedersachsen und seine Einrichtungen im Bereich des Justizvollzugs, sondern sind auch für andere Bundesländer und andere Justizvollzugsanstalten von Bedeutung.

Die im folgenden vorgenommene Einteilung der Anstalten in „größere Anstalten“ (ab ca. 100 Gefangene) und „kleinere Anstalten“ und Abteilungen (bis ca. 100 Gefangene) basiert ausschließlich auf der Zahl der Gefangenen und nicht auf anderen Kriterien, wie beispielsweise Jugendvollzug oder Untersuchungshaft. Die vorgenommene Unterteilung ist damit zwangsläufig eher grob und vielleicht auch zu schematisch, dennoch bietet sie sich an und ist hoffentlich hilfreich für die Analyse.

2. Die personelle Situation im Sport

In den 15 größeren Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes Niedersachsen ist im allgemeinen ein hauptamtlicher Sportlehrer beschäftigt. Ausnahmen bilden eine Offene

Anstalt mit Erwachsenenvollzug, eine geschlossene Justizvollzugsanstalt mit Gefangenen, die eine längere Haftstrafe verbüßen, und eine weitere JVA des Regelvollzugs. In einer großen Anstalt mit einer Abteilung, die hier ebenfalls unter die Kategorie „größere Anstalt“ fällt, ist nur ein Sportlehrer tätig. Trotz intensiver Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, z.B. durch personelle Umsetzungen oder auch durch eine Neueinstellung diese Situation zu verbessern.

In den größeren Anstalten ist in der Regel zusätzlich ein hauptamtlicher Sportübungsleiter auf einer vollen Stelle beschäftigt. In mehreren größeren Justizvollzugsanstalten arbeiten darüber hinaus Sportbeamte mit einem Teil ihrer Arbeitszeit im Sport.

Die Sportübungsleiter sind Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, die in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Niedersachsen für ihre spezielle Tätigkeit im Justizvollzugsdienst qualifiziert worden sind und eine Lizenz des Deutschen Sportbundes auf der 1. Lizenzstufe erworben haben. In den vergangenen Jahrzehnten ist eine Vielzahl von Sportübungsleitern für den Justizvollzugsdienst ausgebildet worden, so daß sowohl größere als auch kleinere Anstalten und Abteilungen qualifiziertes Personal für die Durchführung des Anstaltssports haben. Allerdings werden diese Sportbediensteten nur zu einem Teil auch tatsächlich im Gefangensport eingesetzt. Das mag einer der Gründe dafür sein, daß eine Reihe von Lizenzen inzwischen ausgelaufen und nicht mehr gültig ist, da die Lizenzinhaber es versäumt haben, im vorgeschriebenen Abstand von vier Jahren, wie der DSB es vorschreibt, an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Gemeinsam mit dem Landessportbund Niedersachsen soll im Jahr 1997 eine spezielle Fortbildungsveranstaltung für diesen Teilnehmerkreis durchgeführt werden, um auf diese Weise die abgelaufenen Lizenzen zu reaktivieren.

Die von den Justizvollzugsbediensteten erworbenen Lizenzen haben selbstverständlich auch in den Sportvereinen außerhalb des Justizbereiches Gültigkeit.

Empfehlungen an die Anstalten und das Justizministerium:

1. In jeder Justizvollzugsanstalt mit ca. 150 Haftplätzen sollte mindestens ein Sportlehrer hauptamtlich im Anstaltssport tätig sein.
2. In Jugendvollzugsanstalten sollte bereits bei einer Belegungszahl von etwa 100 Gefangenen ein Sportlehrer hauptamtlich tätig sein.
3. Darüber hinaus sollten in den größeren Anstalten auch ausgebildete Sportübungsleiter zur Verfügung stehen, die entweder mit vollem Deputat - bei Anstalten ab 150 Haftplätzen - oder mit einem Teil der Arbeitszeit ihren Dienst im Sport versehen. Nur so kann sichergestellt werden, daß der Sportbetrieb auch im Falle von Krankheit, Urlaub, Kur, Ferien usw. der Sportbediensteten ohne größere Einschränkungen weitergeführt wird.
4. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren ist in den größeren Anstalten des Offenen Vollzugs zwar der Einsatz eines hauptamtlichen Sportübungsleiters notwendig, auf einen Sportlehrer kann jedoch verzichtet werden.

Während die personelle Situation des Sports in den größeren Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten mit den aufgezeigten Ausnahmen zufriedenstellend bis gut ist, muß die Situation in den kleineren Anstalten und Abteilungen als

dringend verbesserungsbedürftig eingestuft werden: Die Befragungsergebnisse zeigen, daß in den Anstalten mit weniger als 100 Haftplätzen und zum Teil mit erheblich weniger Inhaftierten zwar ausgebildete Sportübungsleiter zur Verfügung stehen, aber nur in Ausnahmefällen auch tatsächlich im Sport eingesetzt werden. In manchen Anstalten führen externe Sportlehrkräfte (Sportlehrer, Sportstudenten) den Sport durch, in der Mehrzahl der Fälle findet jedoch kein angeleiteter, sondern lediglich von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes beaufsichtigter Sport statt. Das bedeutet in der Regel, daß den Gefangenen dann Sportangebote gemacht werden, wenn das Personal nicht für andere Aufgaben benötigt wird, und das heißt, daß die Gefangenen nur unregelmäßig und eben nicht kontinuierlich und zu festgesetzten Zeiten Sport treiben können. Damit verzichten die Anstalten gleichzeitig auf die vielfältigen positiven Effekte, die durch eine intensive, fachkompetente und regelmäßige Sportbetreuung möglich sind.

Sowohl die kleineren, aber noch mehr die größeren Anstalten weisen im Rahmen der Befragung darauf hin, daß sie einen Bedarf an zusätzlichen zu den bereits vorhandenen Sportübungsleitern haben. Gemeinsam mit dem Landessportbund sollte so bald wie möglich ein entsprechendes Ausbildungsangebot gemacht werden.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Auch in den „kleineren“ Anstalten und Abteilungen sollten fachlich qualifizierte Sportübungsleiter betreute und angeleitete Sportangebote für die Gefangenen machen.
2. Die Sportangebote müssen regelmäßig und über längere Zeiträume unterbreitet werden, weil die Gefangenen sonst nicht zu einer kontinuierlichen Teilnahme am Sport motiviert und im übrigen auch keine Trainingseffekte - etwa im Ausdauerbereich - erzielt werden können.
3. In den kleineren Anstalten und Abteilungen ist es notwendig, daß mehrere qualifizierte Beamte für den Dienst im Sport eingeteilt und berücksichtigt werden, so daß auch bei Schichtdienst, Krankheit, Urlaub usw. das Sportangebot an die Gefangenen nicht beeinträchtigt wird.
4. In den kleinen Anstalten und Abteilungen muß ein Bediensteter für den Sport verantwortlich sein und sich gleichzeitig auch für den Gefangemensport verantwortlich fühlen.
5. Diese Forderungen können nur dann erfüllt werden, wenn in den Dienstpostenbeschreibungen der Sportübungsleiter im Justizvollzugsdienst die Tätigkeiten im Sport zu einem adäquaten prozentualen Anteil an ihrer Gesamtarbeitszeit festgeschrieben werden.

3. Die Teilnahme von Gefangenen am Sport

Einzel- und Mehrfachteilnahme am Sport

In der Befragung wurde sowohl nach der Zahl der Einzelteilnehmer pro Woche als auch nach der Zahl der Mehrfachteilnehmer am Sport gefragt. Es wurde nicht zwischen betreuten und lediglich beaufsichtigten Sportaktivitäten unterschieden. Dabei stellt sich heraus, daß im Durchschnitt gut 30% der Gefangenen am Anstaltssport teilnehmen - jedoch mit erheblichen Differenzen zwischen den einzelnen Anstalten: So beträgt z.B. die individuelle Teilnehmerzahl in

einer Anstalt des geschlossenen Vollzugs für Gefangene mit längeren Haftstrafen 20 im Winterhalbjahr und 40 im Sommerhalbjahr pro Woche - bei einer Gesamtzahl von 220 Gefangenen. Die Mehrfachteilnahme liegt selbstverständlich erheblich höher, nämlich bei 75 im Winter bzw. 140 Teilnehmern im Sommer. Von den 280 Gefangenen in einer anderen Anstalt des geschlossenen Vollzugs hingegen nehmen 162 im Winter bzw. 178 im Sommer jede Woche am Sport teil, die Mehrfachteilnahme liegt bei 269 und 321.

Wenn eines der Ziele des Sports im Justizvollzug darin besteht, möglichst viele Gefangene zum Sporttreiben zu motivieren und zu verhindern, daß nicht einige wenige möglichst oft am Sport teilnehmen, dann wird in manchen Anstalten genau dieses Ziel nicht erreicht.

Das unterschiedliche Sportengagement im Sommer- und im Winterhalbjahr hängt in erster Linie mit der Sportstättenversorgung zusammen: in den Anstalten mit eigener Sporthalle ergeben sich kaum Unterschiede zwischen der Teilnahme im Winter und im Sommer, in den anderen Anstalten geht die Teilnehmerzahl im Winter zurück.

Empfehlungen an die Anstalten und an das Justizministerium:

1. Zur Aufrechterhaltung des ganzjährigen Sportbetriebs - ohne größere Einschränkungen und unabhängig von Jahreszeiten - müssen die größeren Justizvollzugsanstalten mit Sporthallen ausgestattet werden.
2. Die Qualität des Gefangemensports läßt sich gut an dem Verhältnis ablesen, das zwischen der Zahl der Inhaftierten in einer Anstalt und der Zahl der individuellen Sportteilnehmer pro Woche besteht.
3. Die Sportbediensteten sollten sich dieser Tatsache bewußt sein und sowohl die Einzelteilnahme als auch die Mehrfachteilnahme am Sport registrieren.
4. Die Verantwortlichen für den Sport müssen dafür Sorge tragen, daß nicht wenige Gefangene möglichst oft am Sport teilnehmen, sondern daß sich im Sinn des „Sports für alle“ möglichst viele Gefangene am Sport beteiligen.
5. Das ist nur mit hauptamtlichem und qualifiziertem Personal zu leisten, das in der Lage ist, die Vielfalt der unterschiedlichen sportlichen Sinnkonzepte (z.B. Gesundheit, Erlebnis, Leistung) als auch vielfältige und unterschiedliche Angebote im Gefangemensport umzusetzen.
6. Ähnlich wie im Vereinssport außerhalb der Justizvollzugsanstalten müssen die Sportbediensteten im Gefangemensport für die Teilnahme am Sport werben, und das heißt, Gespräche mit interessierten Gefangenen führen, sie zum Sporttreiben motivieren, auch mit Hilfe des Anstaltsarztes z.B., die Sportangebote und deren Bedeutung erläutern, mit den Hausbeamten sprechen und insgesamt ein für den Sport positives Klima unter allen Bediensteten und Gefangenen schaffen.
7. Dazu gehört auch die Gestaltung der Anlagen für den Freizeit- und Sportbereich, die einen möglichst nahtlosen Übergang von nicht sportlichen Freizeitaktivitäten über „sanfte“ Bewegungsmöglichkeiten (Boule oder Familytennis spielen, mit Frisbee - Scheiben werfen usw.) zu sportlichen Betätigungen gestatten.
8. Es muß klar sein, daß Aufgaben der Motivation der Gefangenen zu Bewegungsaktivitäten sowie die Gestaltung der

Außenanlagen zu den Dienststätigkeiten der für den Sport verantwortlichen Personen gehören und entsprechend Zeit zur Verfügung gestellt wird.

4. Die Sportangebote

Kraftsport, Fußball und Tischtennis prägen das Bild des Sports am stärksten in fast allen Justizvollzugsanstalten des Landes. Zu diesen und auch weiteren traditionellen Sportarten, wie z.B. Volleyball, Handball und Leichtathletik, sind in den vergangenen Jahren neue Sportarten, wie etwa Badminton und Tennis, in einigen Anstalten hinzugekommen. Aber auch neuere Sportentwicklungen, wie Streetball, Familytennis, Laufen, Gesundheitssport und Seniorensport, sind von einigen Anstalten aufgegriffen worden.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Gefangensports sind Einführung und Ausweitung sogenannter adressatenorientierter Sportangebote. Das bedeutet, daß nicht mehr die Sportart mit ihrem Regelwerk und ihrem System von Bewegungsnormen im Mittelpunkt steht, sondern die Sporttreibenden und ihre Bedürfnisse bzw. ihre Einschränkungen: Rückengymnastik, Entspannungstraining, Laufen für Übergewichtige sind nur einige Beispiele. Hier sind positive Ansätze vorhanden, die Idee des „Sports für alle“ auch in Justizvollzugsanstalten zu verwirklichen, indem die Sportangebote und auch die Motive für die Sportaktivitäten eine wichtige Erweiterung erfahren haben.

Ein besonderes Problem stellt „Kraftsport“ oder „Bodybuilding“ dar. Häufig werden Gefangene in für diese Sportaktivitäten notdürftig umgebaute Zellen eingeschlossen und sind dann sich selbst überlassen: schon seit längerer Zeit teilnehmende Gefangene leiten neu hinzukommende an, so daß nicht auszuschließen ist, daß technische Unzulänglichkeiten und damit Fehler mit körperlichen Auswirkungen weitervermittelt werden. Der einseitige Muskelaufbau, der mit einiger Wahrscheinlichkeit auch durch entsprechende Medikamente (z.B. Anabolika) und mit Gewißheit durch spezielle Eiweißnahrung unterstützt wird, dient nicht der sportlichen Leistungsverbesserung, sondern ausschließlich der individuellen Imageverbesserung. Den Teilnehmern kommt es in der Regel darauf an, den eigenen Körper so zu gestalten, daß er noch mehr dem persönlichen Bild von körperlicher Überlegenheit entspricht. Der muskulöse Körper wird durch Bodybuilding instrumentalisiert, oder anders gesagt: mit dem Krafttraining wird der planmäßige Mißbrauch des Körpers innerhalb und außerhalb der Anstalt vorbereitet und umgesetzt.

Außerdem sind subkulturellen Einflüssen in den Krafträumen Tür und Tor geöffnet, wenn keine Aufsicht geführt wird und die Gefangenen sich selbst überlassen sind.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Die Sportangebote sollten möglichst vielfältig sein, damit die unterschiedlichen Sportinteressen der Gefangenen verwirklicht werden.
2. Neuere Sportentwicklungen sollten deshalb aufgegriffen werden, weil sie helfen können, daß sich mehr Gefangene am Sport beteiligen.
3. Für weniger sportliche veranlagte oder weniger am Sport interessierte Gefangene - und das ist die Mehrzahl - sollten

adressaten- und gesundheitsorientierte Sportaktivitäten angeboten werden; die Angebotspalette reicht von der Rückengymnastik bis zum Aquajogging.

4. Die Durchführung von Bodybuilding oder Krafttraining sollte nur erlaubt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - während des Krafttrainings muß eine Überwachung stattfinden
 - die Räume für das Krafttraining müssen mit genügend frischer Luft versorgt werden
 - die Gefangenen sind von kompetenten Mitarbeitern oder im Falle von Mitgefangenen unter Kontrolle von Bediensteten in das Krafttraining einzuweisen
 - die einzelnen Stationen beim Krafttraining müssen durch Stretching - Übungen ergänzt werden, so daß der Aufbau der Muskulatur durch die gezielte Dehnung der Muskulatur ergänzt wird
 - die mehrmalige wöchentliche Teilnahme am Krafttraining wird nur gestattet, wenn eine mindestens einmalige wöchentliche Teilnahme am Ausdauertraining, z.B. Laufen, erfolgt.

Sport in der Freistunde

In den Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten besteht immer noch die Regelung, daß Gefangene prinzipiell nicht während der Arbeitszeit am Sport teilnehmen dürfen; angenommen sind unverschuldet arbeitslose Gefangene und Untersuchungsgefangene. Aus dieser Situation heraus wird in vielen Anstalten die Freistunde auf freiwilliger Basis auch für den Sport genutzt, der im allgemeinen nicht betreut, sondern nur beaufsichtigt - in der Regel durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes - stattfindet. Volleyball, Tischtennis, Schach, Badminton, Fußball, Basketball, Billard, Laufen und auch Kraftsport sind beliebte Angebote.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Die Anstalten sollten nicht-organisierte Sportangebote während der Freistunde unterstützen und die entsprechenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen, wie z.B. Bälle, Schläger, Volleyballnetz, Tischtennisplatten usw.
2. Um auch den weniger sportlichen Gefangenen eine Chance zur sportlichen Betätigung zu geben, sollten Freizeitsportgeräte, wie z.B. Skateboards, Rollschuhe, Inline - Skates, Frisbee - Scheiben, Pedalos und Freizeitspiele, wie z.B. Boule (Boccia), Familytennis bereitgestellt werden.
3. Mit Hilfe sogenannter „sanfter“ sportlicher Betätigungen, wie sie in den vorangegangenen Beispielen angedeutet wurden, kann der möglichst nahtlose Übergang und die Motivation zur Teilnahme an sportlicheren Aktivitäten erfolgen.
4. Die Anschaffung einer Spielekiste für die Verwendung in der Freistunde kann aus der Freistunde eine Veranstaltung machen, die mit Spaß und Freude verbunden ist.
5. Selbstverständlich müßten auch die entsprechenden Räumlichkeiten für Sport- und Bewegungsaktivitäten in der Freistunde zur Verfügung gestellt werden.

Sport am Wochenende

Während in der vorangegangenen Bestandsaufnahme keine Unterscheidung zwischen „großen“ und „kleinen“ Anstalten notwendig war, treten für den Sport am Wochenen-

de erhebliche Unterschiede auf. In Anstalten mit hauptamtlichen Sportübungsleitern oder Sportlehrern werden mit wenigen Ausnahmen an jedem Wochenende Sportangebote gemacht. Diese werden betreut oder finden lediglich beaufsichtigt statt. In den kleineren Anstalten werden nur in Ausnahmefällen Sportveranstaltungen angeboten, die in der Regel unbetreut sind.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Auch oder vielleicht sogar insbesondere an Wochenenden und an Feiertagen sollten den Gefangenen Sportangebote gemacht werden - in großen und in kleinen Anstalten und Abteilungen, weil der Bedarf an sinnvollen Freizeitaktivitäten an diesen Tagen am größten ist.
2. Selbstverständlich müssen die Dienstzeiten der Bediensteten am Wochenende durch arbeitsfreie Zeit während der Woche ausgeglichen werden.
3. Sportaktivitäten an Wochenenden und an Feiertagen müssen jedoch nicht unbedingt durch Fachpersonal betreut werden; es reicht auch aus, wenn die Gefangenen in eigener Regie und unter Aufsicht Sport treiben können.
4. Andererseits sollte das hauptamtliche Personal für den Sport sich der Verantwortung für die Gefangenen bewußt sein und daher auch im Wechsel an Wochenenden Dienst tun.

Sportangebote mit besonderer Zielsetzung

In diesem Teil der Befragung sollten Sportaktivitäten erfaßt werden, die einen sozialtherapeutischen (z.B. Sport und soziales Training) oder einen medizinischtherapeutischen Zweck erfüllen. Hier steht aufgrund der Aufgabenstellung nicht die Verbesserung der sportlichen Leistungsfähigkeit im Mittelpunkt, sondern der Beitrag des Sports, oder besser gesagt der Bewegungsaktivitäten, zum Abbau individueller Beeinträchtigungen.

In drei größeren Anstalten werden spezielle Sportangebote für Drogenabhängige gemacht, in drei Anstalten werden mehrtägige Kanu - Exkursionen mit Gefangenen durchgeführt und in einer Anstalt werden Sportprojekte mit Jugendlichen aus der sozialtherapeutischen Abteilung mit unterschiedlichen Schwerpunkten veranstaltet (Verfahren der Körper- und Bewegungstherapie) bzw. vorbereitet (Abenteuer- und Erlebnispädagogik).

Häufig werden Sportausgänge benutzt, um mit Gefangenen Lockerungen zu erproben. In einigen Anstalten nimmt der Sportlehrer an Konferenzen teil, in denen die weitere Vollzugsplangestaltung mit den Gefangenen beraten wird.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Justizvollzugsanstalten mit hauptamtlichem Sportlehrer sollten die Möglichkeiten von Sport- und Bewegungsaktivitäten im Rahmen der Behandlung erproben und entsprechende Projekte mit anderen Fachdiensten aus der Anstalt durchführen.
2. Die Grundversorgung der Gefangenen mit Sport muß jedoch Vorrang vor Behandlungsmaßnahmen mit und in kleinen Gruppen haben, die in der Regel für den Sportbediensteten sehr zeitaufwendig sind.

3. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Sportbediensteten mit Gefangenen sollten bei der Vollzugsplangestaltung beachtet werden.

Interne Meisterschaften

Die großen Anstalten führen ohne Ausnahme interne Meisterschaften im Sport durch; diese sind an den traditionellen Disziplinen des Sports orientiert und finden als Einzel- oder als Mannschaftswettbewerbe statt. Die beliebtesten Sportarten für die Anstaltsmeisterschaften sind Tischtennis, Schach, Fußball, Volleyball und Badminton. Ähnliche Veranstaltungen gibt es in den kleineren Justizvollzugsanstalten und Abteilungen nur in absoluten Ausnahmefällen, und dann steht Tischtennis im Mittelpunkt.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Die Veranstaltung interner Meisterschaften in großen und in kleinen Anstalten und Abteilungen sollte durch die Anstaltsleitung unterstützt werden, da auf diese Art der Vollzugsalltag ohne großen Personalaufwand abwechslungsreicher gestaltet werden kann.
2. Bei der Durchführung interner Vergleichswettkämpfe sollte berücksichtigt werden, daß alle am Sport interessierten Gefangenen eine Chance haben, sich zu beteiligen und nicht nur die „guten“ Sportler.
3. Durch die Einführung von „Trostrunden“ kann das frühzeitige Ausscheiden aus dem Turnier vermieden werden.
4. Die Verantwortlichen für den Sport sollten versuchen, auch weniger nachgefragte Sportarten (z.B. Badminton, Softball - Tennis) in die Meisterschaftsrunden zu integrieren.
5. Die Endrunde oder die Siegerehrung für die interne Meisterschaft kann als einer der Höhepunkte während eines anstaltsübergreifenden Spiel- und Sportfestes stattfinden.

Sportleistungsabzeichen

Die Vorbereitung auf und die Abnahme von Sportleistungsabzeichen (Deutsches Sportabzeichen, Laufabzeichen, Schwimmbadabzeichen usw.) findet in den kleineren Anstalten und Abteilungen überhaupt nicht und in zwei Drittel der größeren Anstalten statt. Besonders beliebt ist die Abnahme von Laufabzeichen: der absolute Spitzenreiter ist eine Anstalt mit 38 bestandenen Prüfungen, in einer anderen großen Anstalt haben 24 Gefangene die Bedingungen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft in Bronze erfüllt und die entsprechende Auszeichnung erhalten.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Sportleistungsabzeichen haben für viele Gefangene einen hohen Stellenwert, da der sportliche Erfolg und die sportliche Leistung nach außen sichtbar gezeigt werden kann.
2. Eine Vielzahl von Sportfachverbänden bietet Sport-, Spiel- und Leistungsabzeichen an - häufig gedacht als Einstieg in die jeweilige Sportart unter stark vereinfachten Bedingungen - die Fachverbände unterstützen im allgemeinen diese Aktivitäten durch kostenlos zur Verfügung gestellte Bälle, Urkunden, Abzeichen usw.; die Anstalten sollten die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen suchen.

3. Aufgrund der verschiedenen günstigen Voraussetzungen sollten Sportleistungsabzeichen einen höheren Stellenwert im Sportplan aller Anstalten einnehmen.

Spiel- und Sportfeste

Alle großen Anstalten haben im Verlaufe des Jahres vor der Befragung ein Spiel- oder Sportfest durchgeführt. Dabei haben die Verantwortlichen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und neben den sportlichen immer auch gesellige Höhepunkte berücksichtigt. Gelegentlich haben nur Gefangene teilgenommen, häufig wurden aber auch Besucher eingeladen, so z.B. Verwandte oder Sportmannschaften. Im allgemeinen haben Veranstalter und Besucher gemeinsam gegrillt, Eis gegessen und Musik gehört. Im Mittelpunkt der sportlichen Aktivitäten standen Volleyball, Fußball, Badminton und Tischtennis. Die Zahl der Teilnehmer reichte von 50 bis 250.

Lediglich in zwei der kleinen Anstalten und Abteilungen wurde im Befragungszeitraum ein Spiel- oder Sportfest angeboten.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Ein Spiel- und Sportfest kann unterschiedliche Funktionen erfüllen und für das gesamte Anstaltsleben von Bedeutung sein, wenn sich Gefangene und deren Familien, aber auch Bedienstete mit ihren Familien sowie Partner aus dem Bereich des Sports beteiligen (Sportvereinsmannschaften, andere Sportgruppen).
2. Die Einbeziehung von Externen in ein Spiel- und Sportfest ist gleichzeitig eine gute Möglichkeit für positive Öffentlichkeitsarbeit jeder Justizvollzugsanstalt.

5. Sportkontakte mit Externen innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Sportliche Begegnungen mit Sportlern von außerhalb finden in den größeren Anstalten regelmäßig statt und häufig sogar mehrmals (mit bis zu 15 Terminen) im Jahr. Den sportlichen Mittelpunkt dieser Veranstaltungen bilden in aller Regel die Großen Sportspiele, hinzu kommen auch Badminton, Tischtennis, Schach u.a. In einigen (wenigen) Anstalten werden die Punktspiele im regulären verbandlichen Wettkampfbetrieb in den Anstalten ausgetragen, in den anderen Anstalten finden freundschaftliche Begegnungen zwar auch unter Wettkampf- und Vergleichsaspekten statt, aber ohne Einbindung in das Verbandssystem.

Auch hier sieht die Situation in den kleineren Anstalten und Abteilungen wenig zufriedenstellend aus, da lediglich zwei Anstalten (von 17) solche Begegnungen durchgeführt haben.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Die Öffnung der Justizvollzugsanstalten - auch der kleineren Anstalten und Abteilungen - zur Durchführung sportlicher Begegnungen entspricht in vollem Umfang der im § 3 des Strafvollzugsgesetzes erhobenen Forderung: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“. Selbstverständlich dürfen dabei Sicherheitsgesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden.
2. Damit möglichst viele Gefangene an den Sportbegegnungen teilhaben können und die sportlich versierten Inhaf-

tierten nicht bevorzugt werden, sollten auch „gemischte“ Mannschaften aus Gästen und Gefangenen gegeneinander oder besser gesagt miteinander sportliche Begegnungen austragen.

3. Für Justizvollzugsanstalten mit Sportverein und Mannschaft im Spielbetrieb ist es erheblich leichter, Partner für die Sportbegegnungen zu finden.

Die Durchführung von Sportveranstaltungen außerhalb der Anstalten ist erheblich schwieriger und für die Bediensteten mit wesentlich mehr Aufwand verbunden. Für manche Anstalten, so z.B. für die Untersuchungshaft, kommen weder Ausflüge noch sportliche Begegnungen mit anderen Mannschaften außerhalb der Anstalt in Frage. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn erneut nur einige wenige der kleinen, aber immerhin zwei Drittel der großen Anstalten einen Teil ihrer sportlichen Aktivitäten auch nach „draußen“ verlagern. Fahrradtouren, eintägige, aber auch mehrtägige Kanutouren stehen im Mittelpunkt und bestimmen das Sportprogramm ebenso wie Vergleichswettkämpfe im Fußball und Tischtennis.

Ausflüge mit sportlichem Charakter im weitesten Sinn und Sportkontakte mit Mannschaften außerhalb der Anstalten betreffen nur einige wenige ausgewählte Gefangene, die die Voraussetzungen für solche Unternehmungen erfüllen. Für diese kleine Gruppe von Inhaftierten ist es besonders wichtig, an dieser Art von Ausgang mit sportlichem Charakter teilzunehmen.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Der personelle Aufwand für Ausflüge und externe Sportbegegnungen darf nicht zu hoch sein und die Grundversorgung der Anstalt mit Sport (für alle Gefangenen) in den Hintergrund drängen.
2. Die Durchführung von Exkursionen mit sportlichem Charakter (z.B. Kanufahrten, Radtouren, Skilanglauf) sind dann besonders wertvoll, wenn die Gefangenen in Planung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung mit einbezogen werden und zumindest in Teilbereichen Verantwortung übernehmen können.
3. Sportexkursionen in der Region sind solchen Veranstaltungen vorzuziehen, die mit einer langen Anreise und mit touristischer Ausrichtung verbunden sind.

6. Die Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport

Selbstverständlich gehören die bereits angesprochene Aus- und Fortbildung von Bediensteten zu Sportübungsleitern und das Verleihen von Sport - Leistungsabzeichen zu den Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landessportbund bzw. mit den entsprechenden Fachverbänden, die vor allem die „großen Anstalten“ wahrnehmen. Im folgenden sollen weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und dem organisierten Sport vorgestellt werden.

Erst durch eine Nachbefragung im Februar 1996 konnten genauere Informationen über das Vorhandensein von Sportvereinen in den Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten eingeholt werden. Die Situation stellt sich folgendermaßen dar: 12 von 15 „großen“ Anstalten und zwei der kleineren haben einen Sportverein, der dem Landessportbund Niedersachsen angehört. In einer großen JVA „ruht“ der Sportver-

ein, wie die Anstaltsleitung mitteilt. Die Vereinsmitglieder setzen sich bis auf eine Ausnahme aus Gefangenen und Bediensteten zusammen und haben eine Mitgliederstärke von 24 bis 150 Personen. Vier Anstalten haben 100 und mehr Sportvereinsmitglieder.

Neun der 32 Anstalten und Abteilungen im Niedersächsischen Justizbereich haben am Spielbetrieb eines Fachverbandes oder sogar mehrerer Fachverbände teilgenommen, eine Anstalt hat diese Aktivitäten im Befragungszeitraum eingestellt. Tischtennis, Fußball und Schach sind die am häufigsten vertretenen Sportarten, in denen der Spielbetrieb durchgeführt wird.

Nach Aktivitäten mit Sportverbänden befragt antworten elf von 32 Anstalten bzw. Abteilungen, daß es im Zeitraum der Befragung gemeinsame Veranstaltungen gegeben hat. Dabei handelt es sich z.B. um

- die Vermittlung eines Jugendlichen aus einer Jugendvollzugsanstalt in einen örtlichen Sportverein mit Hilfe des Stadtsportbundes,
- die Teilnahme einer oder in Ausnahmefällen auch mehrerer Mannschaften am Spiel- und Wettkampfbetrieb eines Fachverbandes,
- die enge Zusammenarbeit mit einem Paddelclub, der das Schwimmbecken der Anstalt nutzt und als Gegenleistung auch Jugendliche aus der Anstalt betreut,
- die Ausbildung von Gefangenen zu Rettungsschwimmern, die gemeinsam mit der Lebensrettungsgesellschaft durchgeführt wird,
- die Ausbildung von Schiedsrichtern in den Sportspielen Fußball, Volleyball und Handball,
- das Herstellen von Urkunden für einen Sportfachverband durch die Anstalt.

Erneut muß hier festgestellt werden, daß in den sogenannten kleineren Anstalten und Abteilungen keinerlei gemeinsame Aktivitäten mit Einrichtungen des organisierten Sports stattfinden. Selbstverständlich ist das in Anstalten der Untersuchungshaft auch erheblich schwieriger oder sogar unmöglich. Aber auch eine größere Anstalt (ohne hauptamtlichen Sportlehrer) meldet Fehlanzeige. Ursachen sind Versäumnisse oder Desinteresse der Anstalt selbst und nicht die Rahmenbedingungen.

Einige wenige Anstalten beabsichtigten im Rahmen ihrer Neuplanung für das Jahr 1996/97 die Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport und wollen Sportabzeichen - Kurse oder auch Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Schiedsrichter-Lizenz anbieten.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Jede „größere“ Anstalt ab etwa 100 Gefangene sollte einen Sportverein haben, der Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist - das gilt auch für Anstalten mit Untersuchungshaft.
2. Mitglieder dieses Anstaltssportvereins sollten sowohl Gefangene als auch Bedienstete sein.
3. Im Vorstand des Vereins sollten Gefangene und Bedienstete vertreten sein.
4. Der für den Sport verantwortliche Bedienstete (in der Regel der Sportlehrer) sollte Mitglied des Vereinsvorstandes sein

und in besonderer Weise Verantwortung übernehmen.

5. Das Vorhandensein eines Anstaltssportvereins stellt nicht nur die Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb des jeweiligen Fachverbandes sicher, sondern erleichtert auch sportliche Begegnungen mit Vereinsmannschaften außerhalb des regulären Wettkampfbetriebs.
6. Die Zugehörigkeit zum Landessportbund garantiert darüber hinaus die Teilnahme von Bediensteten und Gefangenen an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Landessportbundes (Sportübungsleiter, Jugendgruppenleiter, Jugendleiter, Organisationsleiter) ebenso wie an Qualifizierungsmaßnahmen der Fachverbände (Trainer, Schiedsrichter, Kampfrichter).
7. Im Idealfall organisiert der Anstaltssportverein gemeinsam mit dem organisierten Sport vor Ort Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Gefangene zum Erwerb einer Sport - Lizenz.
8. Wenn an solchen Veranstaltungen Vereinsmitglieder aus Sportvereinen des Justizvollzugs und aus anderen Sportvereinen vor Ort teilnehmen, dann ist ein wichtiger integrativer Schritt getan.
9. (Ehemalige) Gefangene mit einer Schiedsrichter- oder Übungsleiterlizenz sind in Sportvereinen in aller Regel herzlich willkommen, weil es den Vereinen an ehrenamtlichen Mitarbeitern fehlt.
10. (Ehemalige) Gefangene können die ehrenamtliche Mitarbeit im Sportverein, der im allgemeinen ein positives soziales Umfeld darstellt, als hilfreich für die Entwicklung der Persönlichkeit und die weitere Integration in das gesellschaftliche Leben erfahren.
11. Die vorab genannten Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und der jeweiligen Untergliederung des organisierten Sports auf örtlicher Ebene werden bisher in ihrer Bedeutung für die Gefangenen bei weitem unterschätzt und leider viel zu wenig wahrgenommen.

7. Veränderungen und Planungen im Anstaltssport

Die Veränderungen im Anstaltssport erfassen den Zeitraum der letzten drei Jahre; die Anstalten sollten angeben, welche neuen Sportangebote sie in dieser Zeitspanne eingeführt haben.

Zum wiederholten Male bestätigt sich auch hier der bisherige Gesamteindruck: in den kleineren Anstalten und Abteilungen bewegt sich wenig oder nichts, in den größeren Anstalten mit hauptamtlichem Personal für den Sport ist das Sportangebot zum Teil erheblich erweitert worden: in einigen Anstalten werden neue traditionelle Sportarten angeboten, wie z.B. Basketball, Tennis, Badminton, Laufen, Rettungsschwimmen, Schachspielen, aber auch Streetball. Einer der neuen Schwerpunkte ist unter dem Sammelbegriff „Gesundheitssport“ zusammenzufassen, der nunmehr in fünf größeren Anstalten angeboten wird.

Kurzfristige Neuplanungen werden wieder hauptsächlich von den größeren Anstalten mit hauptamtlichem Sportlehrer ins Auge gefaßt: dabei handelt es sich sowohl um die Einführung (für die jeweilige Anstalt) neuer Sportarten, wie z.B.

Volleyball und Basketball, die Durchführung einer Kanutour, die Einführung von Gesundheitssport, als auch um die Planung von Ausbildungslehrgängen für Schiedsrichter und Sportübungsleiter oder die Durchführung eines Sportfestes.

Mit Hilfe einer weiteren Frage wurde die Neuplanung von Sportanlagen erfaßt. Erfreulicherweise melden nur zwei größere Anstalten Fehlanzeige, und selbst in sieben der kleineren Anstalten und Abteilungen existieren Überlegungen für die Veränderung und Erweiterung der Sportanlagen.

Die Spannweite der Planungen ist beträchtlich: der Bau eines Außen - Schwimmbads wird von einer JVA, der Bau einer Minigolfanlage von mehreren Anstalten geplant. Die Einrichtung eines Kraftsportraums, der Ausbau des Freistundenhofs, das Erstellen eines Volleyball- oder Beach - Volleyball - Feldes, die Einrichtung einer Boule - Bahn und einer Laufbahn, der Dachausbau für eine sportliche Nutzung, die Erneuerung des Bodenbelags auf dem Freistundenhof mit dem Ziel einer sportlichen Nutzung sind weitere Überlegungen.

Diese Planungen sind deshalb so erfreulich, weil sich hier das Engagement der für den Sport verantwortlichen Bediensteten besonders deutlich zeigt, denen selbstverständlich auch klar ist, daß die geplanten Veränderungen ausschließlich aus Eigenmitteln der Anstalt finanziert und in Eigeninitiative von Bediensteten und Gefangenen realisiert werden können.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Die vorsichtige, interessenabhängige und bedürfnisorientierte Erweiterung des Sportangebots für die Gefangenen trägt dazu bei, daß mehr Gefangene Sport treiben und somit der Anstaltssport die Idee des „Sports für alle“ mit verwirklicht.
2. Die Einführung eines sportartenunabhängigen und nicht wettkampforientierten Angebots unter der Sammelbezeichnung „Gesundheitssport“ sollte eine hohe Priorität im Rahmen geplanter Veränderungen genießen.
3. Dabei bietet sich die enge Zusammenarbeit mit dem Anstaltsarzt an, der die Gefangenen zum Mitmachen motivieren, aber auch bei der Erstellung individueller und spezieller Übungsprogramme und Belastungen helfen kann.
4. In den kleineren Anstalten und Abteilungen können externe Kräfte z.B. mit der Hilfe der Krankenkassen angeworben werden, so daß ein Kursus „Gesundheitssport“ durchgeführt werden kann.
5. Bei der Planung von neuen Sportanlagen sollte die Überlegung im Mittelpunkt stehen, durch welche sportlichen Betätigungen neue Interessenten für den Sport gewonnen werden können.

Der momentane Zustand der Sportanlagen wird in der Mehrzahl der Anstalten als gut bis zufriedenstellend eingeschätzt. Einige größere Anstalten beklagen das Fehlen geeigneter Sportanlagen für die Winterzeit.

8. Sportgeräte und Sportkleidung

Die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit Sportgeräten reicht von der Bewertung „in Ordnung“ über „relativ gut“ und „zufriedenstellend“ bis „unzureichend“. Die generelle Einschätzung ist hier schlechter als bei den Sportanlagen. In Anstalten mit hauptamtlichem Sportlehrer ist die Situation bes-

ser als in Anstalten ohne hauptamtlich verantwortliche Fachkraft. Reparatur und Neuanschaffung von Sportgeräten, z.B. von Fußbällen, die durch den Maschendraht beschädigt werden, bereiten einigen Anstalten erhebliche Schwierigkeiten.

Weitaus problematischer ist die Ausstattung der am Anstaltssport teilnehmenden Gefangenen mit Sportkleidung. Hier gibt es aufgrund fehlender Finanzmittel große Engpässe: z.T. können keine Anschaffungen mehr getätigt werden, in manchen Anstalten fehlt es an Sportschuhen und auch an Sportbekleidung, in einer großen Anstalt müssen die am Sport interessierten Gefangenen die Sportkleidung selbst finanzieren.

Es ist abzusehen, daß unter diesen Voraussetzungen die finanzielle Situation des einzelnen Gefangenen über seine Teilnahme am Sport entscheidet. Das widerspricht nicht nur dem Gleichheitsgrundsatz sondern verhindert auch die Idee des „Sports für alle“.

Empfehlungen an die Anstalten und das Justizministerium:

1. Die Anstalten selbst müssen ein Interesse daran haben, daß der „Sportbetrieb“ gut funktioniert und die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen - das betrifft die Sportgeräte ebenso wie die Sportkleidung.
2. Die zentrale Beschaffung von Sportgeräten und Sportkleidung durch das Justizministerium im Rahmen von Großeinkäufen kann dazu beitragen, Finanzmittel einzusparen und die angemessene Ausstattung aller Anstalten mit Sportgeräten und Sportkleidung sicherstellen.
3. Gespräche mit Sportgeräteherstellern und Sportbekleidungsherstellern könnten ebenfalls bewirken, daß die Anschaffungskosten für Sportgeräte und Sportkleidung gesenkt werden.

9. Die finanzielle Situation des Anstaltssports

Die Probleme bei der Anschaffung von Sportgeräten und Sportkleidung sind natürlich auf die im allgemeinen unbefriedigende finanzielle Situation des Anstaltssports zurückzuführen. In der Mehrzahl der größeren Anstalten ist die Finanzsituation „schwierig“, „problematisch“ oder „schlecht“. In manchen Anstalten hat man eine finanzielle Unterstützung des Gefangenensports z.B. über den Verein für Jugendhilfe, den Anstaltssportverein oder auch durch die Häuser innerhalb der Anstalt erschlossen.

Bis auf eine größere Anstalt (ohne hauptamtlichen Sportlehrer) empfinden alle anderen Anstalten das Fehlen eines eigenen Sporttats, den es bis vor wenigen Jahren in Niedersachsen gegeben hat, als „problematisch“, „sehr problematisch“, „sehr negativ“ oder „unglücklich“.

Empfehlungen an die Anstalten:

1. Es erscheint wenig sinnvoll, die finanzielle Situation und die materielle Ausstattung des Anstaltssports von der Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem Sportbereich und der Wirtschaftsverwaltung in der Anstalt abhängig zu machen.
2. Man sollte davon ausgehen, daß jeder einzelnen Justizvollzugsanstalt ein gut funktionierender Sportbetrieb so wichtig ist, daß der Sport- und Freizeitbereich jedes Jahr erneut über eine angemessene finanzielle Ausstattung

verfügen kann (insbesondere für Sportgeräte und Sportkleidung).

Empfehlungen an das Justizministerium:

1. Die Tatsache, daß der Sportetat in den Justizvollzugsanstalten aufgehoben worden ist, führt dazu, daß die Anschaffung von Sportgeräten und Sportkleidung mit der Anschaffung von Zahnbürsten, Seife, Zahnpasta usw. konkurriert.
2. Damit ist die Entscheidung gegen Anschaffungen im Sportbereich vorprogrammiert und eine dauerhafte Verschlechterung des Sportbetriebs zu befürchten.
3. Das Argument, daß die Anstalten durch die Abschaffung des Sportetats mehr Entscheidungsfreiraum für die Verwendung ihrer Mittel erhalten, ist nur dann akzeptabel, wenn den Anstalten eine großzügige finanzielle Grundausstattung zur Verfügung stehen würde und es nicht zu der angesprochenen Konkurrenz kommt.

10. Schlußbemerkungen

Da der Sport für die Verantwortlichen in den Justizvollzugsanstalten nicht zu den unabdingbar notwendigen Aktivitäten gehört, wird er auch in Zukunft darum bemüht sein müssen, eine angemessene personelle, materielle und finanzielle Ausstattung zur Aufrechterhaltung eines gut funktionierenden Betriebs zu erhalten. In Zeiten, in denen mit weiteren finanziellen Kürzungen zu rechnen ist, werden die für den Sport verantwortlichen Bediensteten immer wieder die Bedeutung des Sports für die Gefangenen und die gesamte Anstalt nachweisen müssen. Das gilt auch, wenn in der Untersuchung der Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrer und Lehrerinnen zur Freizeitgestaltung im Niedersächsischen Justizvollzug aus dem Jahr 1994 festgestellt wird: „Im Verhältnis zum Sport spielt das übrige Freizeitangebot nur eine untergeordnete Rolle: Weniger als 20% des Freizeitangebots gehören nicht zu der Rubrik Sport!“ und damit die herausragende Bedeutung des Sports für den Niedersächsischen Justizvollzug herausstellt.

Die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes und das Verhindern weiterer Verschlechterungen im Sportbereich als minimale Forderungen werden nur dann gelingen, wenn

- die Sportbediensteten weiterhin engagiert ihre Arbeit tun,
- der Anstaltssport in seinen vielen Facetten kontinuierlich weiterentwickelt wird und
- die Sportbediensteten die Anstalt und die Anstaltsleitung immer wieder durch positive Beispiele auf den Sportbereich aufmerksam machen.

Die regelmäßige Bestandsaufnahme und Analyse der Sportsituation in den Justizvollzugsanstalten sollten für die Justizministerien und die Anstalten selbst von so großem Interesse sein, daß sie alle zwei oder drei Jahre durchgeführt werden. Im übrigen könnte der Sportbereich dabei eine Modellfunktion für andere Bereiche in der Anstalt übernehmen.

„Führende“ Information

Matthias Dalitz

Der Informationsbedarf eines Gefangenen wird eingehend von *Rotthaus*^{*)} beschrieben. Wer in ein geschlossenes, ihm womöglich fremdes System gerät, braucht Aufklärung, um sich in dieser Umwelt zurechtzufinden. Die Information, die Aufklärung eines Gefangenen kann darüber hinaus aber auch zu dessen Stabilisierung beitragen.

Die Bedeutung guter Information erkennend, hat die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main II ein Aufklärungs-, gleichzeitig aber auch ein Befragungssystem entwickelt, das nicht zuletzt wegen seiner gelungenen Standardisierung den ausländischen Gefangenen einschließt. In der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt am Main II stellen ausländische Gefangene aus den unterschiedlichsten Sprach- und Kulturkreisen einen Anteil von rund 70% aller Gefangenen.

Neben der Einbeziehung des nicht deutsch sprechenden Gefangenen stellt die Übermittlung von Informationen einen grundlegenden Gesichtspunkt dar. Der neu ankommende Gefangene muß zunächst vom Personal der Vollzugsanstalt aufgeklärt oder informiert werden. Mit der Darbietung von Informationen durch andere Gefangene können bereits unerwünschte Abhängigkeiten entstehen.

Es ist umgekehrt genauso wichtig, von und über den Gefangenen Informationen zu erhalten, besonders aber, sie bei dem Betreffenden selbst zu erheben. Der Gefangene wird in seiner individuellen Problematik - für ihn selbst spürbar - akzeptiert und ernst genommen. Organisationsstruktur und Konzeption der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main II sind entsprechend gestaltet.

Der personen- und themenorientierte Handlungsvollzug mit den Gefangenen erfolgt im zu intensivierenden Kontakt eben mit den Gefangenen. Er findet seinen Niederschlag in Handlungsmaßnahmen, die in einem personen- und themenorientierten Handlungsplan festgehalten werden.

Die Konzeption der Vollzugsanstalt geht davon aus, daß der personen- und themenorientierte Handlungsvollzug an den mutmaßlich straffällig gewordenen Untersuchungsgefangenen so schnell wie möglich einsetzen muß und nicht auf die möglicherweise folgende Straftat verschoben werden kann.

Nach einer Eingewöhnungsphase, in der zunächst insbesondere die Ergebnisse um die plötzliche Inhaftierung und die hohe Suizidalität abgefangen werden müssen, setzt der personen- und themenorientierte Vollzugsprozeß an den herauszuarbeitenden Persönlichkeitsgrundstrukturen an.

Der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main II gliedert sich in inhaltlich verschiedene Phasen, die sich im wesentlichen nach Persönlichkeit, bisheriger oder jetzt möglicher Straffälligkeit und zu schätzender ungefähre Dauer der Untersuchungshaft sowie Entwicklungsstand des betreffenden Gefangenen richten.

Zunächst durchläuft jeder Gefangene eine Zugangsphase, deren Dauer sich an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet. Durch die Vollzugsabteilungsleitung wird der Gefangene informiert. Er erhält Verhaltensanleitungen und Hinweise, daß er überdies Anleitung und Unterstützung, insbesondere durch den Allgemeinen Vollzugs-, Psychologischen, Pädagogischen und Sozialdienst erhalten kann.

^{*)} *Rotthaus*, Wir brauchen einen Gefängnisführer, in: ZfStrVo 1996, S. 357 ff.

Abschluß der Zugangsphase bildet in der Regel der bis spätestens in der jeweils folgenden Vollzugsabteilungskonferenz federführend durch die Vollzugsabteilung zu erstellende personen- und themenorientierte Handlungsplan. Dieser wird unter Beteiligung des Gefangenen erstellt und umfaßt neben der Sozialanamnese den Lebenslauf und die Vorstellung des Gefangenen von der Gestaltung des Vollzuges, falls er bereit ist, sich einzulassen.

Der Plan wird schriftlich erstellt und von der Anstaltsleitung genehmigt. Er ist sodann für alle Abteilungen verbindlich.

Aufgrund des Planes wird der Gefangene in einen ihm zugewiesenen personen- und themenorientierten Handlungsbereich verlegt. Dort erfolgt die Umsetzung der Ergebnisse der Untersuchung und des Planes unter Beachtung richterlicher Zuständigkeiten. Die Gruppen differieren unter anderem nach Alter der dort untergebrachten Gefangenen, gegebenenfalls zu erwartenden Freiheitsstrafen, Deliktswürfen, besonderen persönlichen oder thematischen Voraussetzungen und Sicherheitsbedürfnissen.

Die grundlegenden Informationen werden also in der Zugangsphase bzw. -abteilung gewonnen und erteilt.

Der Gefangene wird über das erste Zugangsgespräch und die verwaltungsmäßige Aufnahme hinaus zunächst über einen schablonisierten Befragungsbogen über Daten wie bisherige Inhaftierungen, soziale Beziehungen, Vorhandensein von Wohnung oder Arbeit und dergleichen befragt. Der Gefangene erhält den Befragungsbogen in seiner Landessprache oder einer Sprache, die er versteht. Die Beantwortung ist ganz überwiegend durch Ankreuzen möglich, so daß zum einen keine hohen Anforderungen an das Schreibvermögen des Gefangenen gestellt werden müssen, zum anderen die - zum Teil sehr persönlichen - Angaben durch Auflegen der deutschen Schablone verständlich werden. Es braucht kein Übersetzer herangezogen werden oder gar ein anderer Gefangener, der beide Sprachen spricht.

Da der Befragungsbogen von Bediensteten persönlich abgegeben, erläutert und wieder eingesammelt wird, fühlt sich der Gefangene bereits insofern angenommen, als durch das Zusammenwirken für ihn wichtige Umstände bekannt werden und Reaktion, ggf. Unterstützung erfolgt.

Die Hausordnung und Informationen zur Untersuchungshaftvollzugsordnung bzw. zum Strafvollzugsgesetz werden dem Gefangenen - wie überall - in einer ihm verständlichen, wenn möglich in seiner Landessprache übergeben. weiterhin erhält er Informationen zum Schriftwechsel, über Verteidigerbestellung etc.

Es ist jedoch zu erkennen, daß diese Informationen nicht jeden Gefangenen inhaltlich erreichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die recht große Zahl von Gefangenen, die nicht einmal ihre Landessprache lesen und in ihr schreiben können.

Alle der Anstalt zugehenden Gefangenen werden daher zusätzlich über Videofilme, die in die gängigen Sprachen übersetzt wurden bzw. werden, informiert. Zum einen ist dem Gefangenen das Medium Video zugänglicher als Schriftstücke, zum anderen werden auch Analphabeten oder Gefangene, die kaum schreiben und lesen können, erreicht. Diesem Zugangsvideo, das den Gefangenen in den Vollzugsalltag einführt, folgen weitere, die genauer Auskunft geben über Fragen zum Schriftwechsel, Paketempfang usw.

Letztendlich wird der Gefangene außerdem noch über den für jeden Gefangenen zu erstellenden Handlungsplan informiert. Auch dieser ist weitestgehend schablonisiert und ist daher wenig aufwendig übersetzbar und für alle Gefangenen verständlich.

Der unter Beteiligung des Gefangenen zu erstellende personen- und themenbezogene Handlungsplan umfaßt neben der Sozialanamnese den Lebenslauf und die Vorstellung des Gefangenen von der Gestaltung des Vollzuges und die Einstellung zum Straftatvorwurf, falls er freiwillig bereit ist, sich einzulassen. Mangelt es daran, kann das wegen der Unschuldsvermutung keine für ihn nachteiligen Folgen haben. An den von § 119 Strafprozeßordnung und den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung vorgesehenen Vollzugsmaßnahmen kann er unbeschadet dessen teilnehmen. Allerdings können gegebenenfalls bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft Voraussetzungen für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen nicht überprüft werden.

Der Plan setzt sich damit auseinander, ob der Gefangene aus Behandlungs- und Sicherheitsgesichtspunkten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main II verbleiben kann. Besondere Auffälligkeiten werden dargestellt. Er erhält sodann die Zuweisung zu einem Handlungsbereich, Arbeitsinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung. Teilnahme an Freizeitveranstaltungen, Sport und Veranstaltungen der Weiterbildung sowie besonderen Hilfs- und Handlungsmaßnahmen. Nötigenfalls wird die Teilnahme an einer Arbeitstherapie oder einem besonderen Sozialen Training vorgeschlagen, das unter anderem auch das Erlernen und Umsetzen bestimmter Techniken im Umgang mit Behörden, praktische Hilfe bei der allgemeinen Lebensführung, Fragen der Schuldenregulierung und existentiellen Sicherung, der allgemeinen Hygiene, Ernährung und Pflege etc. unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges umfaßt. Im übrigen werden den Gefangenen als Behandlungsmaßnahmen themenzentrierte Gesprächsgruppen, Familienberatung, Vermittlung externer Betreuung, Behandlung der Suchtgefährdung etc. angeboten. Für ausländische Gefangene existieren außerdem spezielle Angebote.

Der personen- und themenbezogene Handlungsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen in Einklang zu halten und wenigstens vierteljährlich fortzuschreiben.

Der Handlungsplan wird schriftlich von der Leitung der Handlungseinheiten aufgrund des Ergebnisses der Vollzugsabteilungskonferenz erstellt und von der Anstaltsleitung genehmigt. Er ist sodann für alle Abteilungen verbindlich.

Der Gefangene erhält grundsätzlich eine Ausfertigung des Planes.

Durch Aushändigung der Planung des Untersuchungshaftvollzuges wird der Gefangene in dessen Gestaltung einbezogen, d.h. er wird über Einschätzungen, Vorhaben einerseits, andererseits aber auch über negative Entscheidungen informiert und ist damit besser in der Lage, sich zu orientieren und mitzuarbeiten, wozu der ganz überwiegende Teil der Gefangenen bereit ist.

Zehn Jahre „Familienseminar mit Inhaftierten und ihren Partnerinnen“

Brigitte Kanisch, Peter Aspöck

„Die Familie muß mitbrummen“ - so lautete die Überschrift eines Artikels in der „ZEIT“, der 1986 über Hilfsangebote. „Für Frauen und Kinder von Inhaftierten“ berichtete. Anfang der 80er Jahre gab es eine ganze Reihe solcher Angebote, z.B. spezielle Mutter-Kind-Kuren, aber auch Seminare, an denen die inhaftierten Männer teilnehmen konnten. Diese Seminare waren im Bereich der Erwachsenenbildung angesiedelt, gingen also nur am Rande auf die besondere Situation der Familie durch Inhaftierung ein.

Insbesondere kirchliche Mitarbeiter hatten sich dieser Aufgabe zugewandt; einen entsprechenden Hinweis für den Bereich des Bayerischen Strafvollzugs gab 1984 *Morgenstern*.¹⁾ Das dort beschriebene Modell war anstaltsübergreifend - die Veranstalter kamen sozusagen extern mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zusammen. Die Inhaftierten rekrutierten sich aus verschiedenen Anstalten. Wulf versuchte sich 1986 an einem Entwurf zum Thema „Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung“. Dabei beschrieb er das breite Spektrum von Besuchsregelungen, anstaltsinternen Maßnahmen bis auch zu Eheseminaren außerhalb der Anstalten. Einen konzeptionellen Zusammenhang ließ er dabei zwischen den einzelnen Maßnahmen offen.²⁾ Er ging auch in seinen Ansprüchen bei weitem nicht so weit wie *Geissler/Jung*, die 1989 immerhin davon schrieben, daß „Ehe- und Familienseminare derzeit als Methode der Wahl für anstaltsexterne Familienhilfe für Inhaftierte und deren Angehörige gelten“. ³⁾ Dabei war ihre Annahme auch noch, daß derartige Maßnahmen im Grunde flächendeckend angeboten werden sollten. Eine anschauliche Beschreibung, welche Wirkungen und Aufgaben Familienseminare mit Inhaftierten und deren Angehörigen haben können, veröffentlichte *Gesine Hefft* 1988. ⁴⁾ Unter der Bezeichnung Familienseminar gab es auch solche für Mütter mit Kindern in der JVA Fankfurt.⁵⁾ Ein entsprechendes „männliches“ Gegenstück fand inzwischen im Mai 1996 mit Vätern und Kindern mit Gefangenen der JVA Freiburg statt.

Als Sozialarbeiter im Strafvollzug wurden wir immer wieder mit Erwartungen und Forderungen konfrontiert, daß das Bestehen einer festen Beziehung oder Familie doch besonders bei der Vollzugsplanung berücksichtigt werden sollte. Der Satz: „Das hätten Sie sich vor der Begehung einer Straftat überlegen sollen“ liegt einem manchmal auf der Zunge, ignoriert natürlich völlig die Probleme, die Verhaftung und Strafvollzug für Frauen und Kinder, aber auch für die einsitzenden Männer mit sich bringen.

Also kamen wir zu dem Entschluß, ein Seminar für Inhaftierte und ihre Partnerinnen und Kinder anzubieten, durch welches die Möglichkeit geschaffen wird, sich über die Situation „drinnen“ und „draußen“ auszutauschen, sich wieder anders als in der Besuchsabteilung zu begegnen, wieder gemeinsam Erfahrungen zu machen und etwas Schönes zu erleben.

Unterbringung

Das erste Seminar fand im Oktober 1986 statt. Bis 1993 fanden insgesamt neun Seminare im ehemaligen „Berghotel

Schauinsland“, einem Ferienheim der Arbeiterwohlfahrt statt. Da dieses Haus von der AWO aufgegeben wurde, wechselten wir 1994 nach Feldberg-Falkau zum „Haus Gertrud“, einem völlig neu umgebauten Familienerholungsheim des Familienwerks der Erzdiözese Freiburg.

In beiden Häusern wurden wir von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besonders herzlich aufgenommen und versorgt. Es bestanden keinerlei Vorurteile gegen „Kriminelle“ (wie von einigen Inhaftierten befürchtet). Im Gegenteil wollte man es den Familien, die doch vermutlich einiges entbehren mußten, besonders schön machen und sie besonders gut verpflegen. Für das Personal gab es immer positive Rückmeldungen von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die diese Haltung spürten und dankbar aufnahmen.

Umgebung

Beide Häuser liegen in einer landschaftlich schönen Umgebung, die zu Spaziergängen und Ausflügen einlädt. Die meisten Seminare fanden im Herbst statt, so daß wir manchmal mit Regen, Nebel und Schnee zu kämpfen hatten. Es gab aber auch sonnige Seminare. Für die Stimmung spielte das Wetter aber nie eine Rolle. Bei schlechtem Wetter wurden Besichtigungen durchgeführt und die Wanderungen auf trockene Tage verlegt.

Freizeit

Die Seminare gingen jeweils über fünf Tage, so daß neben der eigentlichen Seminararbeit genügend Zeit zur Freizeitgestaltung blieb. In den ersten Jahren stellten wir den Teilnehmern gleich am ersten Nachmittag die Aufgabe, sich in kleinen Gruppen etwas für das Abendprogramm auszudenken, z.B. mit den Themen: „Der Zirkus kommt“ oder „Der Fernseher ist kaputt- wir machen unser Programm selbst!“ Die Ergebnisse waren immer sehr gelungen, allerdings bedeutete die Vorbereitung gleich Streß am Anfang. In den nächsten Jahren bereiteten wir dann einen Spielabend vor. Wichtig war uns das gegenseitige Kennenlernen in einer lockeren Form und die Beteiligung der Kinder.

Am zweiten Abend gab es immer ein Überraschungsprogramm mit Gästen, z.B. Theaterleute, Liedermacher, Gesangsgruppen und Zauberer. Meistens kamen die Gäste nach der Aufführung mit den Teilnehmern ins Gespräch - für beide Seiten eine gute Erfahrung.

Der dritte Abend stand zur freien Verfügung, d.h. die Partner oder Familien konnten das Haus verlassen, sollten aber in der näheren Umgebung bleiben. Für die, die nicht weg wollten, wurden Spiele oder ein Film angeboten. Einmal gab es auch eine spontane Hausmusik.

Am vierten Abend stand schon Abschiednehmen auf dem Programm. Ein schönes Fondueessen machte es für manchen etwas leichter. Manchmal wurde noch getanzt oder zur Gitarre gesungen.

An den Vormittagen fand die Gruppenarbeit - über die später noch berichtet wird - statt. Nachmittags wurden Ausflüge organisiert oder ausgiebige Spaziergänge in der näheren Umgebung der Häuser unternommen. Die Teilnahme an sämtlichen Unternehmungen war für alle Teilnehmer verpflichtend. In den zehn Jahren haben wir nie erlebt, daß sich ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin von der Gruppe abgesetzt hat, obwohl sicherlich manchmal der Wunsch aufkam, mehr mit dem Partner allein zu sein. Aber es wurde durch-

weg akzeptiert, daß wir ein Seminar anbieten und keine Feriendreizeit.

Team

An den Seminaren konnten 10 bis 12 Paare und Kinder teilnehmen. Um die Gruppenarbeit effektiv gestalten zu können, bildeten wir zwei Gruppen mit jeweils zwei Gruppenleitern. Männer und Frauen, drinnen und draußen - dies spiegelte sich auch im Leitungsteam wider: ein Sozialarbeiter und eine Sozialpädagogin aus der JVA, eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter von anderen Institutionen, häufig Kolleginnen oder ein Kollege von der Anlaufstelle für Haftentlassene des Freiburger Bezirksvereins für soziale Rechtspflege, aber auch ein Schuldnerberater der Diakonie, ein Bewährungshelfer und Kolleginnen, die auf Honorarbasis mitarbeiteten. Ein Kollege und eine Kollegin aus dem Strafvollzug nahmen an sämtlichen Seminaren teil und auch die anderen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen nahmen in der Regel an mehr als einem Seminar teil. Diese Kontinuität im Leitungsteam machte es möglich, das Konzept weiterzuentwickeln. Das Selbstvertrauen in der Gruppenarbeit führte dazu, daß wir flexibler auf Gruppenabläufe reagieren konnten und die Vorbereitung weniger aufwendig wurde. Die Sicherheit des Leitungsteams übertrug sich auch auf die Teilnehmer. Fragen nach Sinn und Unsinn des Programms und Diskussionen darüber erlebten wir nur in den ersten Jahren. Manchmal waren wir selbst erstaunt, wie bereitwillig sich die Teilnehmer auf unsere Angebote einließen und einfach mitmachten.

Kinder

Den Paaren war es von Beginn an möglich, ihre Kinder an den Seminaren teilnehmen zu lassen. Hierzu gehörten dem Team noch zwei weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen an, die während der Zeiten der Gruppenarbeiten die Aufgabe übernahmen, eine eigenständige Kinderbetreuung zu übernehmen. In der Regel gewannen wir Praktikanten bzw. Praktikantinnen für diese Tätigkeit. Somit waren die Kinder ihren Eltern zwar nahe, diese hatten aber gleichzeitig die Möglichkeit, ungestört in den Gruppen mitzuarbeiten.

Gruppenarbeit

Schon beim ersten Seminar hatten wir die Vorstellung, daß neben der Begegnung in Freiheit und gemeinsamen Freizeitaktivitäten im Sinn eines Familienurlaubs ein sozialpädagogisches Gruppenangebot fester Bestandteil unserer Arbeit sein soll. Die Entwicklung dieses Seminarteils spiegelt im Kern die Entwicklung unseres Teams wider. Der erste Ansatz, der in der Gruppenarbeit aufgegriffen wurde, war die konkrete Lebenssituation. So waren zu Beginn Themen wie „Inhaftierung und Beziehung“, „Haft und Beziehungsentwicklung“, „unterschiedliche Lebenssituation der Partner und damit verbundene unterschiedliche persönliche Entwicklungen“, „Bewältigungsstrategien für die Situation“ und „Zukunftsperspektiven“ Inhalt von eher gesprächsorientierten Gruppen; diese wurden zumindest zeitweise auch in Männer- und Frauengruppen aufgeteilt. Mit der wachsenden Kompetenz der Teammitglieder in diesen Gruppensituationen und damit verbundener Selbstqualifikation entwickelte sich der Gruppenablauf im Lauf der Jahre in Richtung „lebendiges Erwachsenenlernen“ mit Themen wie „Wahrnehmung“, „Kommunikation“, „Kooperation“, „Verantwortung“, „Leben in Beziehung und Partnerschaft“, „Zukunftsplanung“. Der Weg ging somit mehr weg von der konkreten Haftsituation

hin zu Alltagsorientierung, und Lebensbewältigung. Dabei war natürlich der persönliche Hintergrund der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach wie vor präsent, die Haftsituation aber nicht mehr als zu bearbeitendes Problem vom Team in den Vordergrund gestellt. Methodisch ging parallel eine Entwicklung in einer Vielfalt von Techniken, die durch das Setzen von Impulsen versuchten, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu aktivieren. Eine Kollegin beschreibt in einem Bericht über das Seminar diesen Teil so:

Das schon vom letzten Seminar bewährte „Familienmuseum“ diente als Einstieg und zur Themenfindung für die folgenden Gruppenarbeiten. Das „Museum“ ist eine Methode, bei der es darum geht, der Gruppe relativ zereemoniell Alltagsgegenstände zu präsentieren. Im Anschluß daran darf sich jede(r) Teilnehmer/in einen Gegenstand aussuchen und seine Assoziation mitteilen. In drei Kleingruppen sammeln die Seminarteilnehmer/innen dann ihre Themen, aus denen das Leitungsteam den Programmbauf erstellt.

Themen wie:

- Partner sein - gemeinsames tun
- Kinder erleben ihre Väter
- Krisen meistern: Austausch der Frauen untereinander
- Erlebte Partnerschaft
- Eltern sein - Kinder erziehen
- Partner sein - ich bleiben
- Verantwortlich in die Zukunft gehen

haben wir nicht nur verbal, trocken besprochen. Nein! - Gemeinsames Puzzeln, Iglu und Rodelbahn bauen, Phantasie Reisen, Malen, sich bewegen, Lieder hören, Geschichten vorlesen, Übungen zum aktiven Zuhören, Klopfmassagen, imaginäre Zoobesuche, - all das waren verwendete Methoden und Techniken, um die Themen spürbar, erlebbar und erfahrbar zu machen.

Uns ist es wichtig, durch diesen prozeßorientierten, ganzheitlichen Ansatz von Gruppenarbeit den Teilnehmer/innen Impulse und Anregungen für den eigenen Entwicklungsprozeß anzubieten. Viele Paare berichteten uns, daß sie auch nach der gemeinsam erlebten Gruppenarbeit auf eine andere Art wie bisher miteinander in Kontakt kamen.

Beibehalten wurde der Brauch, einen Vertreter der Anstaltsleitung am Abschlußtag des Seminars in eine Ausspracherunde einzuladen. Somit erhielten auch die konkreten Alltagsbedürfnisse einen Raum, in dem sie angemessen zur Sprache kommen konnten.

Auswahl der Teilnehmer

Auch in der Art der Auswahl der teilnehmenden Gefangenen spiegelt sich eine Entwicklung des Seminars wider. Zu Beginn war dies so vonstatten gegangen, daß wir als Sozialarbeiter der JVA Gefangene auswählten und zur Teilnahme vorschlugen, die uns geeignet erschienen. Kriterien hierbei waren das Wissen um eine existierende Beziehung und eine persönliche Beziehung zu uns. Dies erschien uns aus doppeltem Grund sinnvoll: zum einen war somit eine Mitarbeitsbereitschaft wahrscheinlicher; zum anderen meinten wir, so auch am ehesten der Anstalt gegenüber Sicherheitsbedenken ausräumen zu können, indem wir auf die Beziehung zu uns bauten. Mit der wachsenden eigenen Sicherheit verließen wir uns auch stärker auf die Mündigkeit der Teilneh-

mer und entwickelten ein Auswahlssystem, nach dem wir aktuell noch verfahren. Das Seminar wird in einem Aushang den Inhaftierten zur Kenntnis gebracht und diese aufgefordert, sich bei Interesse anzumelden. Dabei wird auf die Inhalte des Seminars grob hingewiesen und als Teilnahmevoraussetzung eine Bereitschaft zur gemeinsamen Gruppenarbeit und eine Genehmigung durch die Anstaltsleitung angegeben. Auf diesem Weg melden sich in der Regel mindestens doppelt so viele Interessenten an, wie Platz vorhanden ist. Gleichzeitig schafft die Transparenz mehr Offenheit und Bereitschaft zu einer inhaltlichen Mitarbeit. Unabhängig vom Auswahlverfahren war es immer unser Bestreben, besonders langstrafige Gefangene auch vor der Gewährung eigenständiger Lockerungen am Familienseminar teilnehmen zu lassen. Zum einen konnte dies so ein „Baustein“ für spätere weitere Lockerungen sein, zum anderen erschien uns vom Bedürfnis her eine Gruppe, die besonders lang von den Partnerinnen getrennt war, auch besonders wichtig. Leider scheint hier die justitielle Genehmigungspraxis eher rückläufig; dies, ohne daß es gerade bei solchen Gefangenen zu besonderen Vorkommnissen gekommen wäre.

Besondere Vorkommnisse

Als besondere Vorkommnisse werden in der JVA in der Regel Fluchtfälle gewertet. Solche hatten wir in zehn Jahren vier. Ein Teilnehmer war von einem gemeinsamen Theaterbesuch nach dem Familienseminar nicht zurückgekehrt, zwei während eines Seminars und einer in einem vorbereitenden Ausgang. Wenn man von einer ungefähren Zahl von 100 Teilnehmern in zehn Jahren ausgeht, erscheint dies eine geringe Größe - zumal es sich in der Regel um Erstlockerungen und teilweise auch um Teilnehmer handelte, die als kritisch eingeschätzt worden waren. Außerdem waren diese vier jeweils nur noch für kurze Zeit in Haft. Langstrafige Gefangene haben die Maßnahme nie zur Flucht mißbraucht. Andere Vorkommnisse waren haftunabhängig, wie aktuelle medizinische Probleme oder eine Beinahe-Frühgeburt einer Teilnehmerin. Einmal fand eine Wiederholung des Seminars mit einer kleinen Gruppe statt, die wegen der langen Strafzeiten über absehbare Zeit noch keine Lockerungen erhielten. Hier war es zumindest teilweise möglich, auf dem vorausgegangenen Programm aufzubauen und den Teilnehmern und Teilnehmerinnen einen kleinen Ersatz für eigene Lockerungen zu bieten.

Erfahrungen

Nach zehn Jahren Angebot und Gestaltung von Familienseminaren für Gefangene und Partnerinnen hat sich in der JVA Freiburg diese Maßnahme zu einem festen Bestandteil des Angebots der Anstalt entwickelt. In den Auswertungen wird sie von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchweg als positive Erfahrung beschrieben, die sie nicht missen wollen. Die Maßnahme dient der Klärung und Entwicklung von bestehenden Beziehungen zwischen Menschen, die diese Beziehung unter äußerst schwierigen Bedingungen halten wollen. Da von den durchführenden Anleitern des Seminars keine Zielvorgaben für die Beziehung bestehen, wird es von einzelnen Paaren auch als Entscheidungshilfe für oder gegen das Weiterbestehen der Beziehung benutzt. In diesem Sinn war es auch hilfreich für sinnvolle Trennungsregelungen. Von uns als Anleitern wird es als eine befriedigende, inhaltliche Arbeit mit den beteiligten Personen erlebt,

die es in dieser Form innerhalb der Mauern kaum gibt. Die durchweg positiven Erfahrungen lassen hoffen, daß auch weiterhin Mittel und Wege gefunden werden, dieses Angebot aufrecht zu halten.

Anmerkungen

1) U. Morgenstern: „Ehe- und Familienseminare mit Strafgefangenen“; in ZfStrVo 2/1984, S. 92 ff.

2) R. Wulf: „Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung“; in ZfStrVo 2/1986, S. 81 ff.

3) B. Geissler/ H. Jung: „Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug“; in ZfStrVo 3/1989, S. 143 ff.

4) G. Hefft: „Schwieriger, aber lebendiger - Ehen und Eheseminare im Strafvollzug“. Eine gemeinsame Schrift der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung“ und dem „Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen“; Karlsruhe/Villingen 1988

5) C. H. Zilken: „Famillenseminar mit inhaftierten Müttern und deren in Freiheit lebenden minderjährigen Kindern“; in ZfStrVo 4/1981, S. 221 ff.

Die europäische Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg

Reiner Haehling von Lanzenauer

Das Schengener Abkommen hat die Staatsgrenzen im zusammenwachsenden Europa durchlässiger werden lassen. Von der neuen Freizügigkeit machen nicht nur rechts-treue Bürger Gebrauch, zeitgleich steigt die grenzüberschreitende Kriminalität. Die Statistiken sind zwar bis jetzt nicht alarmierend, gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß sie in aller Regel nur die Fälle ermittelter Täterschaft wiedergeben können. Welchen Anteil die aus dem Nachbarstaat eingereisten Delinquenten gegenwärtig im Dunkelfeld einnehmen, läßt sich nur grobstrich abschätzen, denn es handelt sich regelmäßig um mobile Straftäter, die schwierig zu fassen sind: Werden sie aber im Lande der Tatbegehung gestellt, mit einem Strafverfahren überzogen oder gar verhaftet, dann ergibt sich rasch ein Bedürfnis nach spezifischer Betreuung. Da geht es um Kontakte nach dem In- und Ausland, um Einschaltung von Instanzen in unterschiedlichen Staaten, um die Konfrontation mit Menschen aus fremden Ländern. All dies setzt die Kenntnis anderer Sprachen und anderer Rechtssysteme voraus. Die Notwendigkeit einer derartigen grenzüberschreitenden Straffälligenhilfe haben die Regierungsverantwortlichen und die berufenen überregionalen Zusammenschlüsse schon lange erkannt.¹⁾ Eine Umsetzung in die Praxis zögern sie jedoch beharrlich hinaus.²⁾ Eben darum verdient die regionale Initiative einer Gruppe von Franzosen und Deutschen aktuelles Interesse.

Es begann im Sommer 1993. Am Rande einer Akademietagung im Raum Pforzheim beklagten französische und deutsche Teilnehmer das Fehlen einer gemeinsamen Einrichtung für Personen, die im jeweiligen Nachbarland straffällig geworden sind.³⁾ Da mußte etwas bewegt werden. Schon wenige Wochen später fand man sich in Straßburg im Gebäude der regionalen Vollzugsverwaltung zu einem ersten Gespräch zusammen. Auf französischer Seite hatte sich Monsieur *Roger Steiblen*, Vizepräsident des Deutschen Sozialwerks in Frankreich, mit mehreren Juristen und Sozialarbeitern eingefunden. Deutscherseits nahmen Richter, Staatsanwälte und Sozialarbeiter teil, die der badischen Straffälligenhilfe verbunden waren. Nach eingehender Diskussion kam man überein, in Straßburg eine europäische Anlaufstelle zu schaffen. Sie sollte in erster Linie jenen Hilfe geben, die in Ermittlungs- oder Strafverfahren vor Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden des jeweiligen Nachbarstaates verwickelt worden sind. In einer weiteren Zusammenkunft, die Anfang Januar 1994 im Jugendheim Neues Christophorushaus in Karlsruhe-Daxlanden stattfand, wurde der Entwurf für die Satzung eines gemeinsamen Trägervereins vorbereitet. § 3 dieser Satzung bestimmte: „Im Rahmen der deutsch-französischen juristischen Zusammenarbeit, die sich auf europäischer Ebene ausdehnen soll, verfolgt der Verein das Ziel, eine Einrichtung für Straffällige zu erstellen, ins Leben zu rufen und zu betreiben. Durch Rat und Tat soll sie straffälligen Menschen zu Wegweisung und Wiedereingliederung verhelfen, um damit den Rückfall zu verhindern“. Die Gründungsversammlung des neuen Vereins für die europäische Anlaufstelle für Straffällige (*Centre Europeen d'Accueil des Justiciables*) fand im Februar 1994 im Palais de Justice von Straßburg statt, Generalstaatsanwalt *Drope*t

war aus Colmar hinzugekommen. Einstimmig wurde die Satzung angenommen. Zum Präsidenten der neuen Vereinigung wurde Monsieur *Steiblen*, zum Vizepräsidenten der Vorsitzende des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege in Karlsruhe gewählt. Ebenso kamen die weiteren Vorstandsmitglieder teils aus Reihen der Franzosen, teils der Deutschen.⁴⁾ Der gemeinnützige Zusammenschluß wurde alsbald im Straßburger Vereinsregister eingetragen.⁵⁾

Nun galt es, ein geeignetes zentrumsnahes Lokal ausfindig zu machen. Immer wieder stieß man auf altbekannte Vorurteile, sobald offenbar wurde, daß es um die Randgruppe der Beschuldigten und der Bestraften ging. In dieser Phase erfuhr der in Straßburg lebende Minister a. D. *Theo Braun*⁶⁾ von den Bemühungen. Im persönlichen Gespräch mit den Vorstandsmitgliedern informierte sich der sozial engagierte Politiker über das Projekt. Sodann stellte er sich spontan in den Dienst der Sache, bot Arbeitsräume in einem von ihm verwalteten Gebäude in der Rue de la Krutenau an und setzte sich bei den zuständigen Organisationen für Finanzhilfen ein. Da machte ein tragischer Schicksalsschlag die Planungen zunichte: Unerwartet verstarb der hilfreiche Wegbereiter Anfang Mai 1994 während eines Auslandsaufenthalts. Die Suche nach einer Unterkunft mußte neu beginnen. Schließlich konnte in der Maison des Associations (Haus der Vereine) an der Place des Orphelins in Straßburg ein kleiner Büroraum für jeweils einen Tag in der Woche erlangt werden. Am 18. Januar 1995 lief dort die Betreuungsarbeit an. Die Eröffnung der Anlaufstelle war in der Presse, in Rundschreiben und durch Verteilung von Merkblättern bekannt gemacht worden.⁷⁾ Ein ehrenamtlicher Gefangenenbetreuer, der fließend die französische und die deutsche Sprache beherrschte, nahm sich der Ratsuchenden an. Immer häufiger standen sie vor der Tür, bald reichten die nur an einem Wochentage angebotenen Sprechstunden nicht mehr aus. Ende Oktober 1995 gelang es, in der verkehrsgünstig gelegenen Avenue des Vosges Nr. 22 ein eigenes geräumiges Ladenlokal anzumieten, das seither die europäische Anlaufstelle beherbergt. Ein zweisprachiger Sozialarbeiter, Monsieur *Dominique Baulieu*, hat dort die Betreuungsarbeit übernommen (Telefon und Fax: 00333 - 88366570).

Zuschüsse für den Betrieb der Einrichtung steuern mehrere Seiten bei: Das Justizministerium in Paris, der Generalrat des Departements Bas-Rhin, die Protection Judiciaire de la Jeunesse (Amt für jugendgerichtliche Angelegenheiten) in Straßburg, die regionale Vollzugsverwaltung in Straßburg, die Stadtgemeinde Straßburg und der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege mit Sitz in Karlsruhe. Zusätzlich hatte der Trägerverein bei der Europäischen Kommission in Brüssel Fördermittel aus dem Interreg-II-Programm beantragt. Das Gesuch wurde abgelehnt, „...da Maßnahmen im Bereich der Justiz nicht durch die Interreg-Mitteilung abgedeckt sind und darüber hinaus der regionalwirtschaftliche Effekt, der auch den grenzüberschreitenden Fördermaßnahmen des Regionalfonds zugrundeliegen muß, bei dem Projekt eher fraglich erscheint.“⁸⁾ Eines steht außer Frage - durch soziale Hilfen für Straffällige lassen sich nun mal keine wirtschaftlichen Gewinne erzielen! Wegen der Absage aus Brüssel klafft eine beträchtliche Finanzierungslücke, so daß die vorgesehene Erweiterung des Hilfsangebots (Freizeitgestaltung, Übergangswohnheim) auf unabsehbare Zeit ausbleiben muß, die Weiterzahlung des Gehalts an den eingesetzten Sozialarbeiter gefährdet ist.

Ein wichtiges Tätigkeitsfeld bildet das Aufsuchen der ausländischen Untersuchungs- und Strafgefangenen - darunter eine stattliche Reihe deutscher Jugendlicher und Heranwachsender - im Straßburger Gefängnis Elsau und in benachbarten Vollzugsanstalten. Dem Sozialarbeiter der Anlaufstelle und einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin des Vereins ist durch die Gefängnisverwaltung der Status von Gefangenenbetreuern zuerkannt worden. Regelmäßig können sie daher die einsitzenden Personen besuchen, im unmittelbaren Gespräch auf die Sorgen der einzelnen Gefangenen eingehen. Nach Wunsch des Gerichts nehmen die Betreuer auch an der Hauptverhandlung teil, zeigen dort Wege zur Wiedereingliederung oder unterbreiten gezielte Vorschläge für etwaige Bewährungsauflagen. Die Hauptarbeit fällt in den Räumen der Anlaufstelle an. Tagtäglich sprechen Klienten unterschiedlicher Nationalität vor. Da geht es um persönliche Beratung, um Kontaktnahme mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen, um Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft, um Fürsprache bei Behörden hinsichtlich Sozialhilfe, Wohnungsgeld oder Beschaffung von Aufenthaltsgenehmigung und Ausweispapieren, um Bereitstellung von Wohnungs- und Arbeitsmöglichkeiten, um Gewährung von Überbrückungsgeldern, um Beordnung eines ortsansässigen Strafverteidigers, um Rückführung in den Heimatstaat oder um Empfang und Weiterleitung von Inländern, die nach ausländischer Strafverfolgung zurückkehren. Mancher Ratsuchende ist mit psychischen oder Drogenproblemen belastet und bedarf spezieller Hilfeleistung, die von Fall zu Fall vermittelt werden muß. Ungezählt bleiben die Telefonanrufe, mit denen Justizstellen, Ämter und Einzelpersonen des In- und Auslands um sachkundige Auskunft oder Übernahme von Einzelbetreuung nachsuchen. Und hinter nahezu allen Vorgängen stehen Fragenkomplexe aus verschiedenen Rechtsordnungen und Verwaltungssystemen. Die Betreuer müssen somit einmal über fundierte eigene Sachkenntnis verfügen, zum anderen engen Kontakt zu den befähigten Behörden und Einrichtungen auf beiden Seiten des Rheines halten.

Auf der deutschen Seite kommt hier dem Austausch mit den benachbarten Anlaufstellen der Bezirksvereine für soziale Rechtspflege in Freiburg und in Offenburg, ebenso wie den Einrichtungen des Vereins für Jugendhilfe in Karlsruhe, herausgehobene Bedeutung zu. Eingebunden sind gleichermaßen die Sozialarbeiter der Justiz, insbesondere aus der mittelbadischen Region. Zur Vertiefung dieser Beziehungen hat der Trägerverein ein internationales Seminar für Juristen, Bewährungs- und Gerichtshelfer aus Deutschland, Frankreich und Österreich vorbereitet und mitgetragen, das im April 1996 in Straßburg durchgeführt werden konnte. Im Rahmen dieses Seminars fand eine erläuternde Führung durch die europäische Anlaufstelle statt. Im Oktober 1996 veranstaltete der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege in der Anlaufstelle ein Informationstreffen für seine Mitglieder, an dem eine Reihe französischer Freunde teilnahm.⁹⁾ Im Juni 1997 begegnen wir den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter der Justiz Offenburg/ Baden-Baden beim Erfahrungsaustausch in der Straßburger Einrichtung.

Auf rechtspolitischer Ebene bemüht sich der Trägerverein der Anlaufstelle um internationale Vereinheitlichung des Rechts der Tatfolgen, namentlich der Strafaussetzung, der Strafvollstreckung und der Sozialarbeit der Justiz. Als erster Schritt ist zu fordern, daß Gerichtshilfe über die Grenzen hin-

weg stattfinden darf, daß Bewährungshilfe von Land zu Land übertragbar wird, daß verfahrensbezogene Entlassungsvorbereitung im Ausland geleistet werden kann.¹⁰⁾ Bei all dem verkennt man nicht, daß eine Harmonisierung von nationalen Strafrechtsordnungen innerhalb der Gemeinschaft einstweilen nur Platz greift, soweit sich Normen unmittelbar auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken.¹¹⁾ Die neue Rechtseinheit darf aber nicht auf den wirtschaftlichen Sektor beschränkt bleiben - in absehbarer Zukunft muß die behutsame Angleichung allen Kernstrafrechts innerhalb von Europa angegangen werden.

Die Arbeitsmethoden in der Avenue des Vosges laufen derzeit in recht pragmatischen Bahnen, müssen doch mannigfache Grundlagen erstmals erarbeitet werden. Auf bewährte Erkenntnisse läßt sich meist nur zurückgreifen, soweit es um elementare sozialpädagogische Reaktionen geht. Unterstützend steht daher ein Jurist aus der Rechtsfakultät der Universität Straßburg für wissenschaftliche Begleitung und Supervision bereit. Vorläufiges Fazit: Die Straßburger Anlaufstelle für Straffällige bewegt sich in der Anfangsphase eines Versuchs, der zum Modell für zwischenstaatlichen Brückenschlag im Bereich der Straffälligenhilfe heranreifen kann.

Anmerkungen

- 1) Silvia Staub-Bernasconi, BewH 1995, S. 321.
- 2) Heinz Müller-Dietz, ZfStrVo 1993, S. 266; Reiner Haehling von Lanzener, ZfStrVo 1993, S. 46; Michael Grotz, BewH 1996, S. 312.
- 3) Vgl. den Tagungsbericht in ZfStrVo 1993, S. 306.
- 4) *Dernières Nouvelles d'Alsace* vom 17.02.1994, Ansprache des deutschen Vizepräsidenten in: Kurzbild der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege Karlsruhe Nr. 31/1994, S. 1.
- 5) *Registre des Associations, Tribunal d'Instance Strasbourg*, Volume LXX No. 31.
- 6) *Théo Braun* (1921-1994), Sohn eines lothringischen Arbeiters, begann als Drucker, wurde Gewerkschaftssekretär, übernahm führende Ämter in der Sozialversicherung. 1973 wurde er Präsident der Bank Crédit Mutuel im Elsaß. Im Jahre 1988 wurde er in Paris zum Minister für die Angelegenheiten der älteren Generation ernannt.
- 7) Statt vieler: ZfStrVo 1995, S. 173; Badische Zeitung, Ausgabe Offenburg vom 14.12.1995.
- 8) Schreiben der Europäischen Kommission, Generaldirektion XVI, vom 20.10.1995 - 95511847 -.
- 9) Angelika Grasset, Kurzbild der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege Nr. 42/1996, S. 3; Karl-Michael Walz, daselbst, S. 2.
- 10) Jürgen Mutz, Europäische Zusammenarbeit in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, in: Niederschriften der Boller Akademietagung „Soziale Strafrechtspflege in einem Europa der offenen Grenzen“ vom 07./08.06.1993 in Pforzheim-Hohenwart.
- 11) Klaus Tiedemann, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 24.

„Straffälligenhilfe als Prävention?“

Bericht über die BAG-S - Fachtagung vom
29. - 31.01.97 in Bonn

Gabriele Kawamura

Ende Januar 1997 veranstaltete die BAG-S in Bonn ihre diesjährige Fachtagung zum Thema „Straffälligenhilfe als Prävention?“. Daß das Thema in der Straffälligenhilfe auf starkes Interesse stieß, zeigte die große Anzahl der Anmeldungen. Der Kreis der rund 100 Teilnehmer und Teilnehmerinnen spiegelte im wesentlichen die Mitgliederstruktur der BAG Straffälligenhilfe als Zusammenschluß der Wohlfahrtsverbände und der DBH auf Bundesebene wider: Die meisten Teilnehmer und Teilnehmerinnen kamen aus Einrichtungen und Projekten der Freien Straffälligenhilfe, aber es fanden sich auch Vertreter und Vertreterinnen aus der Bewährungshilfe und dem Vollzug sowie Vertreter und Vertreterinnen aus Wissenschaft und Polizei ein. Die Inhalte der Tagung schlossen eng an die Anliegen der BAG-S an, die sich nicht nur kriminal- sondern vor allem auch sozialpolitischen Fragestellungen widmet.

Die Fachtagung eröffnete die Vorsitzende *Ursula Helms* mit einem Überblick über die Intention und die Fragestellungen der Fachtagung: Straffälligenhilfe wird in der öffentlichen Diskussion immer mit der Forderung nach Rückfallverhütung konfrontiert. Sind Kriminalitäts- und Rückfallverhütung ausschließlich Aufgaben der Straffälligenhilfe? Hat die Straffälligenhilfe überhaupt (spezialpräventiven) Einfluß auf die Entwicklung straffällig gewordener und haftentlassener Menschen? Welche Hilfen wirken präventiv? Wer müßte vor Ort eigentlich wie zusammenwirken, damit soziale Prävention so funktioniert, daß auch straffällig gewordene Menschen von einer Teilhabe am sozialen Leben nicht ausgeschlossen werden?

Prof. Dr. Helge Peters, Universität Oldenburg, unterzog mit dem Thema „Straffälligenhilfe als Kriminalprävention - zwischen Krisenmanagement und planvoller Vorbeugung“ die Kriminalprävention unter der Überschrift „Zauberformel oder fauler Zauber?“ einer kritischen Betrachtung: Zu befürchten sei eine Ausweitung sozialer Kontrolle und Ausgrenzung von Personen, die „künftiger Devianz verdächtig“ seien. Den Präventionsbegriff differenzierte er in „primäre“ Prävention (sozialpolitische Maßnahmen, die auf Umverteilung zielen), „sekundäre“ Prävention (Strafrechtspolitik, die auf generalpräventiven Annahmen gründe) und „tertiäre“ Prävention, die Maßnahmen der Rückfallbekämpfung umfasse (insb. Straffälligenhilfe). Ausgehend davon, daß soziologischen und kriminologischen Befunden zufolge der Löwenanteil der Kriminalität (im Hellfeld) von Männern, Jugendlichen und Angehörigen unterer Schichten produziert werde, seien die Hebel, die aus soziologischer Sicht zu bewegen sind: soziale Umverteilung, Qualifikation und die Nivellierung von sozialen Unterschieden. Während *Peters* den präventiven Effekt justiznaher Hilfen vor allem in der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen sieht, komme der justizfernen Straffälligenhilfe die Aufgabe zu, einerseits niedrigschwellige situationsspezifische Angebote und andererseits alternative Qualifikationsstätten zu entwickeln.

Die alternativen Qualifikationsstätten sollten im wesentlichen zwei Ziele verfolgen: Sie sollten die Betroffenen -

anknüpfend an konkrete soziale Erfahrungen im gemeinsamen Arbeiten und Wohnen - organisations- und konfliktfähig machen, und sie sollen die berufliche Qualifikation der Betroffenen erhöhen. Abgekoppelt von marktorientierten Interessen müßten sie den zu Qualifizierenden lebensweltlich orientierte Beratung und werkorientiertes Interesse entgegenbringen und stärker im lokalen, kommunalen Milieu verankert sein. Besonders in der lokalen Verankerung sieht er eine Stärke der Freien Wohlfahrtspflege, der darüber hinaus die Aufgabe zukomme, die „Marktposition“ der Adressaten zu verbessern und um mehr gesellschaftliche Akzeptanz für Betroffene wie für Hilfeangebote zu werben. Auf diese Weise könnten sie dazu beitragen, soziale Integration und Partizipation zu fördern. In der dem Vortrag folgenden Diskussion hob er vor allem den Stellenwert von Arbeit als zentrales Element hervor, deren Bedeutung als Integrations- und Sinnstiftungsfaktor hoch eingeschätzt wird, konstatierte aber auch das Problem, daß eine Integration der Klientel auch in den zweiten Arbeitsmarkt aufgrund verschärfter Förderbestimmungen zunehmend weniger zu bewerkstelligen ist.

Prof. Dr. Lilo Schmitz, Fachhochschule Düsseldorf, untersuchte die Frage der Mehrfachbelastungen Straffälliger und neue Anforderungen an die Professionalität der Helfer und Helferinnen. Eingangs liefert sie eine eher ungewöhnliche Beschreibung unserer Gesellschaft aus ethnologischer Perspektive: Sie bezeichnet unsere Gesellschaft als „gewalttätige und räuberische“ Gesellschaft mit sozialdarwinistischen und neoliberalen Werten, als „unwirtliche“ Gesellschaft, die Randgruppen ausgrenzt und als „süchtige“ Gesellschaft (Sucht nach Nikotin, illegalen Drogen, Alkohol, nach Anhäufung von Besitz). All dies führe zu einem Klima der Ausgrenzung sozial Schwacher. Auch die Sozialarbeit gerate zunehmend unter neoliberalen Druck - sie soll ihre Arbeit moderner, schlanker und sparsamer organisieren. *Schmitz* stellt angesichts neuer Herausforderungen, die sich aus der gesellschaftlichen Situation an die Straffälligenhilfe ergeben, neue aus den USA kommende methodische Ansätze und Leitvorstellungen sozialer Arbeit vor und durchforstet sie kritisch auf ihre Wirkungen, aber auch auf neoliberales Gedankengut hin. Sie plädiert dafür, daß die Straffälligenhilfe sich für neue Methoden öffnet, verbindet dies jedoch mit einem Appell an die Sozialarbeit, Neues nicht ohne Vorbehalte zu übernehmen und vor allem das Nichtfunktionieren neuer Ansätze nicht ihren Klienten und Klientinnen anzulasten. Der Straffälligenhilfe attestiert sie Engagement und Kreativität, auch unter den immer schwieriger werdenden Bedingungen Projekte zu initiieren, die auf die Notlagen der Betroffenen reagieren und letztlich auch, hierfür Mittel zu mobilisieren. Wichtig sei darüber hinaus besonders für die Straffälligenhilfe im Umfeld der Justiz, immer wieder um Alltagskonstruktionen zu werben, die von Wissen über und Verständnis für die soziale Lage der Betroffenen geprägt sind und die den schwieriger werdenden gesellschaftlichen Bedingungen für eine Integration der Klienten und Klientinnen Rechnung trägt. Der Sozialarbeit rät sie, sich nicht dazu mißbrauchen zu lassen, Trennlinien zu ziehen zwischen Klienten und Klientinnen, für die sich ein Engagement der Sozialarbeit noch lohnt und solche, bei denen dies nicht mehr der Fall sei.

Der zweite Tag war für themenbezogene Arbeit in sechs Arbeitsgruppen vorgesehen. Mit den Inhalten und Ergebnissen der Arbeitsgruppen befaßte sich die Plenumsdiskussion mit allen Referenten und Referentinnen der Arbeitsgruppen am dritten Tag.

Für die Arbeitsgruppe, die sich mit der präventiven Funktion der Eingliederung in den Arbeitsmarkt beschäftigte, konstatierten *Doris Meyer* und *Wolfgang Wirth* Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit zum Tatzeitpunkt und Kriminalität. Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen haben nur dann eine deutlich rückfallvermindernde Wirkung, wenn nach der Entlassung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann. Um eine bessere Entlassungsvorbereitung mit dem Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt zu leisten, müßte sich der Vollzug stärker nach draußen öffnen und einen fließenden Übergang zwischen drinnen und draußen ermöglichen. Schwierigkeiten zeigen sich zunehmend bei der Integration in den 2. Arbeitsmarkt, dessen Zugangskriterien immer enger werden und von der Zielgruppe der Straffälligen und Haftentlassenen nicht mehr erfüllt werden können. Die Integrationschancen von Straffälligen und Haftentlassenen könnten dadurch verbessert werden, daß diese als besondere Problemgruppe des Arbeitsmarktes anerkannt und durch entsprechende Regelungen im AFG gefördert werden. Ferner sollten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Straffällige und Haftentlassene einem ganzheitlichen Ansatz folgen, d.h. durch flankierende Angebote wie sozialpädagogische Betreuung, Wohnraumversorgung, Schuldenberatung etc. begleitet werden. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, die einen größer werdenden Teil von (auch straffällig gewordenen) Menschen dauerhaft und endgültig aus dem Arbeitsmarkt herausfallen lassen, ist die Straffälligenhilfe u.a. gefordert, mit diesen Menschen eine Lebensperspektive jenseits der traditionellen Erwerbsarbeit zu entwickeln.

Dr. Richard Reindl als Referent der Arbeitsgruppe „Sozialrechtliche Grundlagen für eine präventive Straffälligenhilfe - Grundlagen und Handhabung des § 72 BSHG“ wies auf die wichtigsten Änderungen im Bereich des § 72 BSHG und des § 93 BSHG hin: An die Stelle der linearen Kausalität von besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten, die der Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen und nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, ist in § 72 Abs. 1 mit Wirkung des Gesetzes zum 1.8.1996 ein Wechselwirkungsverhältnis getreten, das die Anspruchsberechtigung vereinfacht. Im 2. Absatz des § 72 wurde zu den Hilfemaßnahmen die „Hilfe zur Ausbildung und Erlangung/Sicherung eines Arbeitsplatzes“ hinzugefügt. § 93 BSHG wurde erweitert um die Abschnitte a-d. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, daß der Sozialhilfeträger nur zur Kostenübernahme verpflichtet ist, wenn mit dem Hilfeträger eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geschlossen wird. Ab dem 1.1.1999 gilt dies auch für die ambulanten Einrichtungen nach § 72 BSHG. Zum Thema Prävention wies *Reindl* darauf hin, daß bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Straffälligenhilfe eine Fülle von Fachwissen/Expertenwissen vorhanden ist (z.B. bezügl. des Beginns bzw. des Abbaus krimineller Karrieren), dieses aber meist innerhalb der Straffälligenhilfe verbleibe. Notwendig wäre eine stärkere Öffnung in Richtung Gemeinwesenarbeit, Gremienarbeit im Bereich der Sozialplanung (evtl. auch kriminalpräventive Räte) sowie eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, die nicht in nur defensiver Weise auf „Vorkommnisse“ reagiert. Primäre und sekundäre Prävention seien nicht in erster Linie Aufgabe der Straffälligenhilfe, da hierfür andere Arbeitsfelder (z.B. Jugendhilfe) geeigneter sind. Straffälligenhilfe sollte sich auch deshalb in

der primären/sekundären Prävention zurückhalten, da sie sonst ihre Klientel nicht mehr definieren kann bzw. eine Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen die Folge wäre. Deshalb plädiert *Reindl* für eine präventive Sozialpolitik statt einer präventiven Straffälligenhilfe.

Daniel von den Driesch und *Horst Wurm* gingen in ihrer Arbeitsgruppe mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Frage nach, inwieweit die Mehrfachbelastungen der Klienten und Klientinnen der Straffälligenhilfe zu Mehrfachbelastungen der Helfer und Helferinnen führen. Es wurde deutlich, daß die wachsenden Probleme der Straffälligen (Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Verschuldung, Perspektivlosigkeit, Rückfälle etc.), insbesondere aber wachsende Fallzahlen bei gleichzeitigen Personalkürzungen in den Einrichtungen der Straffälligenhilfe sich deutlich auf die Situation der beruflich Handelnden auswirken. Die Reaktionsformen sind sehr unterschiedlich: Reagieren einige mit Resignation oder mit körperlichen Abwehrerscheinungen und Überlastungssymptomen, so bescheinigen andere Kollegen und Kolleginnen, daß mit den Problemen der Klienten und Klientinnen und den daraus resultierenden Herausforderungen durchaus auch Phantasie, Ideenreichtum und Motivation gewachsen sind.

Hilde Kugler-Geck und *Christl Brendle* hatten sich in einer weiteren Arbeitsgruppe mit der Lebenssituation Angehöriger von Inhaftierten beschäftigt. Sie beklagten, daß die Hilfebedürftigkeit von Angehörigen Inhaftierter häufig nicht erkannt und bearbeitet werde. An die Kollegen und Kolleginnen in der Straffälligenhilfe appellierten sie, Angehörige Inhaftierter nicht als Resozialisierungs- oder Präventionsinstanz für straffällige Männer zu betrachten, sondern als „Hauptpersonen“, die mit einer Vielzahl von Problemen belastet sind und eigenständiger Hilfeangebote bedürfen. Hier sei ein Perspektivenwechsel erforderlich, der auch auf Seiten der Sozialhilfeträger und der Justiz die Arbeit mit Angehörigen als eigenständigen Bereich und als finanzierungswürdig zu betrachten habe.

Ralf Pretz als Referent der Arbeitsgruppe, die sich mit der Überschneidung von Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit beschäftigt hatte, wies besonders auf Probleme der Betroffenen wie des Hilfesystems für den Bereich des Wohnens hin. Hier verzeichnete er nicht nur erhebliche Schwierigkeiten bei der Integration Drogenabhängiger in Wohneinrichtungen und Projekte der Straffälligenhilfe, sondern auch deutliche Lücken im Hilfesystem, vor allem für den Personenkreis der (noch) nicht zu einer Therapie entschlossenen Haftentlassenen. Für diese Personen sei weder über § 72 noch über § 39 BSHG ein geeignetes Angebot finanzierbar. Ferner vertrat *Pretz* die Auffassung, daß durch eine kontrollierte Abgabe von Drogen ein Teil der in den Wohneinrichtungen auftretenden Probleme, vielleicht auch die Unsicherheit von Straffälligenhelfern und Straffälligenhelferinnen im Umgang mit der Klientel, entschärft werden könnten, weil der Beschaffungsdruck abnehme und die drogenabhängigen Klienten und Klientinnen so eher in betreute Wohnmaßnahmen integriert werden könnten.

Ulrich Pelz, der sich in seiner Arbeitsgruppe mit Möglichkeiten der Prävention vor Ort als sozialpolitische Herausforderung beschäftigte, attestierte der Straffälligenhilfe provokativ Selbstverliebtheit und Autismus. Sie kultiviere ihre Kunden und deren Kriminalitätsprobleme, statt sich nach außen zu öffnen, über den Tellerrand zu blicken und die Ergebnisse

von Armutsforschung und Lebenslagenkonzepten zu integrieren. *Pelz* plädierte für eine Abkehr von zentralistischen, spezialisierten und reaktiven Ansätzen der Straffälligenhilfe und eine Hinwendung zu regionsbezogenen Angeboten, die sich ganzheitlich an der Lebenswelt der Betroffenen orientieren und nicht nur an deren Kriminalitätsproblemen.

Ergänzt wurden die Podiumsbeiträge der Referenten und Referentinnen durch die Ausführungen von *Hans-Peter Johannsen*, der als Vertreter der Polizei über langjährige Erfahrungen im Bereich Initiierung und Begleitung von regionalen Präventionsräten verfügt.

Dr. Axel Koetz, Volkswirt und Finanzwissenschaftler, geschäftsführender Partner der Kienbaum Unternehmensberatung GmbH Düsseldorf, befaßte sich in seinem Schlußvortrag mit dem 'Nutzen' der Straffälligenhilfe und versuchte, Kriterien für eine gesellschaftliche und ökonomische Leistungsbilanz der Straffälligenhilfe zu entwickeln. Die Hoffnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf Zahlenmaterial, das die Effizienz der Straffälligenhilfe belegt, mußte *Koetz*, gleich eingangs enttäuschen: Auch bei den bislang von der Justiz vorgelegten Zahlen (z.B. Haftkosten) ist nicht deutlich, wie genau diese sich zusammensetzen. Auch hinsichtlich der Zahl der Rückfälle oder der möglichen „Erfolgsquoten“ können die verschiedensten Bedingungen und Faktoren ausschlaggebend sein - die Straffälligenhilfe sei hier nur ein Faktor, dessen Wirksamkeit kaum klar herauszufiltern ist.

Um ihre Wirksamkeit zu belegen und ihre Akzeptanz zu erhöhen, plädiert *Koetz* dafür, daß die Straffälligenhilfe sich mit ihrer Zielfunktion auseinandersetzt und Ziele benennt, die jenseits der von *Koetz* so benannten „Gutmenschen-Zielen“ (helfen, den Betroffenen ein besseres Leben verschaffen) liegen bzw. darüber hinausgehen, z.B. den Ausgleich von Funktionsmängeln im Strafrechtssystem (Vermeidung des „Drehtüreffekts“) oder auch die Umsetzung ökonomisch faßbarer Dimensionen. Er führt mögliche Ziele auf der Täter-, der Opfer-Ebene, der fiskalischen, der volkswirtschaftlichen Ebene und der gesellschaftlichen Ebene auf. Erst eine Definition der Ziele erlaubt Aussagen über den Nutzen der Straffälligenhilfe. *Koetz* hält Kosten/Nutzen-Überlegungen in der Straffälligenhilfe durchaus für sinnvoll und machbar. Voraussetzung für eine Gegenüberstellung von Kosten/Nutzen-Effekten der Verurteilung, des Strafvollzuges, der Bewährungs- und Straffälligenhilfe sind allerdings genaue Zielbeschreibungen und zuverlässiges Zahlenmaterial. *Koetz* geht davon aus, daß (genaue und aufwendige) Kosten/Nutzen-Analysen im wesentlichen zu positiven Ergebnissen führen, was den Beleg der präventiven Wirksamkeit der Straffälligenhilfe angeht. Auch glaubt er, daß Kosten/Nutzen-Analysen im Bereich der Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe dazu führen könnten, deutlich zu machen, daß Hilfe für Straffällige mehr ist als ein Verteilen von Wohltaten an Unwürdige, sondern logisches Ergebnis eines an Wirksamkeitsstudien orientierten Planungsprozesses.

Sowohl die Hauptvorträge als auch die Arbeitsgruppenergebnisse boten eine Fülle von Anregungen und Diskussionsaspekten, die die Straffälligenhilfe auch weiterhin beschäftigen werden. Dies gilt sowohl für die kritische Auseinandersetzung mit neuen Methoden der Sozialarbeit (Case-management, Netzwerkarbeit und Empowerment), für die Auswirkungen von Mehrfachproblembelastungen der Kli-

entel auf die Konzipierung der Arbeit als auch für die Notwendigkeit, sich stärker mit Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten auseinanderzusetzen. Gut wäre es, wenn die Straffälligenhilfe diese Auseinandersetzungen nicht nur unter dem Diktat der Ökonomisierung sozialer Arbeit führen würde, sondern einen Nutzen für ihre eigene fachliche Weiterentwicklung darin sehen könnte. Ansatzpunkte lieferten die Referenten und Referentinnen und die Diskussionen in Fülle.

Ein Beitrag zur Entmythologisierung des sogenannten Sexualtriebs oder: Was ist beim Sexualstraftäter eigentlich zu behandeln?

Arnold Wieczorek

Zusammenfassung:

Im Kontext einer sozial- und rechtsgeschichtlichen Betrachtung wird die These abgeleitet, daß Vergewaltigung und sexuelle Nötigung primär Gewalttaten und erst in zweiter Linie sexuelle Handlungen sind. Vor dem Hintergrund eines multikonditionalen Modells der sexuellen Verhaltensmotivation werden ausgehend von der als zentral angesehenen Funktion der Aggressivität verschiedene Tätergruppen idealtypologisch gegenübergestellt. Diese eklektische Idealtypologie wird anschließend im Hinblick auf ihre Relevanz für die Planung von Behandlungsstrategien beleuchtet.)*

Die geschichtlich gewachsenen Einstellungen zur Sexualität samt deren rechtlicher Einbettung sind von entscheidender Bedeutung für die Sicht, worin eigentlich das beim Sexualstraftäter zu behandelnde Problem besteht.

Bis in die jüngste Zeit spiegelt die Rechtsgeschichte die Auffassung wider, daß Sexualstraftaten einen Angriff gegen die Sitte bzw. die gesellschaftliche Ordnung darstellen, nicht jedoch primär einen Angriff gegen eine Person. Auch heute ist noch gelegentlich von „Sittlichkeitsverbrechern“ die Rede. Dieser Terminus drückt bereits die eigentliche Einstellung zur Vergewaltigung aus: Die Empörung galt bzw. gilt nicht in erster Linie der Tatsache, daß der betroffenen Frau Gewalt angetan wurde, vielmehr der Tatsache, daß ein entsprechender bekanntgewordener Vorfall die sittliche und moralische Ordnung beschädigt hat. Nicht selten wurden bzw. werden auch heute noch beide an der Vergewaltigung Beteiligten - der Täter und das Opfer - der moralischen Empörung und Abwertung preisgegeben. Das Opfer wird nicht selten - da es ja an der Sittenverletzung beteiligt war - verdächtigt oder beschuldigt, den Täter verführt, provoziert usw. zu haben. Diese Haltung hat eine lange Tradition.

Vor dem Hintergrund, daß der Koitus früher in einem viel eindeutigeren Zusammenhang mit der Zeugung von Nachkommenschaft stand als heute, galt eine Vergewaltigung in der Vergangenheit ausgewiesenermaßen nicht als ein Angriff gegen das (weibliche) Opfer. Die Vergewaltigung galt als ein Angriff gegen dritte, gegen die sexuellen Eigentumsrechte des Ehemannes bzw. die Eigentumsrechte des Vaters oder Bruders der Frau (Davison/Neale, 1988). Aus Babylon wie von den alten Hebräern ist bekannt, daß eine vergewaltigte Frau als Strafe für ihren Ehebruch (!) samt dem Vergewaltiger ertränkt oder zu Tode gesteinigt wurde (Davison/Neale, 1988).

*) Gekürzte und überarbeitete Fassung eines Vortrags im Rahmen der internen Mitarbeiterfortbildung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel am 13. 11. 1995. Wenn im folgenden von Sexualdelinquenz die Rede ist, so sind primär die Straftatbestände nach § 177 StGB (Vergewaltigung) und nach § 178 StGB (sexuelle Nötigung) gemeint. Auf die spezifischen Zusammenhänge und Charakteristika beim sexuellen Mißbrauch von Kindern bzw. bei sexueller Gewalt gegen Kinder wird in dieser Abhandlung nicht eingegangen.

Im vorchristlichen germanischen Recht spielte im Zusammenhang mit Handlungen, die wir heute als Sexualstraftaten bezeichnen, das Recht auf die Familiengewalt über Frau, Kind und Knecht eine herausragende Rolle. Ein Mann, der unrechtmäßig mit einer Frau sexuellen Verkehr hatte, war der privaten Rache seitens der verletzten Sippe preisgegeben, weil dadurch die gültigen Strukturen der Familiengewalt beschädigt wurden. Mit dem zunehmenden Einfluß der christlichen Kirche im Mittelalter ging man dazu über, die sogenannte Notzucht, also Vergewaltigung, weniger als einen Angriff auf die Sippe zu sehen als vielmehr gegen die göttliche Ordnung (vgl. Haeblerle, 1985).

Bis zur 1. Strafrechtsreform 1969 war noch im Nachkriegsdeutschland die Strafverfolgung darauf fixiert, den Anstand und die *sittlichen Grundanschauungen des Volkes* zu schützen: die Erschleichung außerehelichen Beischlafs, Ehebruch, Homosexualität u.a. waren bis 1969 noch Straftatbestände - neben Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Erst die 4. Strafrechtsreform 1973 stellte - zumindest formal - ausdrücklich die Freiheit und das *Selbstbestimmungsrecht in der Sexualsphäre* (neben dem Schutz Minderjähriger) als entscheidendes Kriterium einer strafbaren Handlung heraus (vgl. Kaiser, Kriminologie, 1988).

Die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind juristisch von nun an als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ definiert. Demnach soll nicht die Verletzung der Sitte, nicht die Mißachtung des Eigentumsrechtes dritter den Straftatbestand ausmachen, sondern der Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht auf den eigenen Körper und die eigene Seele; der Angriff gegen die physische und psychische Integrität des betroffenen Opfers wird als der kriminelle Akt definiert.

Gleichwohl finden sich auch noch im heutigen deutschen Strafrecht gewichtige Überbleibsel der dargelegten archaischen Rechtsauffassungen. Dies betrifft die äußerst problematische juristische Unterscheidung zwischen Vergewaltigung auf der einen Seite (2 - 15 Jahre Freiheitsstrafe) und sexueller Nötigung auf der anderen Seite (1 - 10 Jahre Freiheitsstrafe): Vollzieht der Täter an der Frau eine *fortpflanzungsfähige* sexuelle Handlung (Koitus), so liegt eine Vergewaltigung vor, sind die sexuellen Übergriffe nicht fortpflanzungsfähig (z.B. Analverkehr), so handelt es sich im juristischen Sinne nur um eine sexuelle Nötigung. Diese Kategorisierung suggeriert, daß es hierbei um grundlegend verschiedene Handlungsabläufe geht. Verschleiert wird durch diese Betrachtungsweise, daß die Motivation des Täters im Hinblick auf diese juristischen Kategorien nicht unterscheidbar ist.

Auch aus der Perspektive des Opfers macht es keinen prinzipiellen Unterschied, ob die sexuelle Überwältigung die vaginale Penetration einschließt oder ob „nur“ eine orale bzw. anale Penetration stattfand. Unter Umständen kann die orale oder anale Penetration vom Opfer sogar als erniedrigender, schmerzhafter usw. empfunden werden als die vaginale. Die Einführung von Gegenständen in Körperöffnungen ist rechtlich ebenfalls keine Vergewaltigung.

Nach dem derzeit gültigen deutschen Strafrecht kann eine Frau des weiteren per Definition nicht *vergewaltigt* werden, wenn sie mit dem gegen sie gewaltsam vorgehenden Täter verheiratet ist. Der Ehemann kann nicht seine eigenen Eigentumsrechte verletzen. Hingegen macht sich der Ehemann unter Umständen einer sexuellen Nötigung, ggf. einer Körperverletzung schuldig, wenn er seine Ehefrau gegen deren Willen zu sexuellen Handlungen, incl. des Geschlechtsverkehrs, zwingt.

Nach den hier gemachten Ausführungen mag die Frage aufkommen: Was hat das mit der Behandlung von Sexualstraftätern zu tun?

Die Rechtstradition sowie die damit zusammenhängende kulturelle Norm, insbesondere auch die Rechtsprechung, lassen die Vergewaltigung als eine (ungesetzliche) Variante sexuellen Verhaltens erscheinen. Der Blick ist fixiert auf das sexuelle Geschehen zwischen (meistens) zwei Personen, ein sexuelles Geschehen, welches insbesondere deswegen eine spezifische Aufmerksamkeit erfährt, weil es nicht in den gültigen *sexuellen* gesellschaftlichen Konsens hineinpaßt.

Auch in der Kriminologie wird heute noch stellenweise die Vergewaltigung als bloßer „unangepaßter Handlungsmodus“ gesehen; Ziel und Objekt des Verhaltens bei einem Vergewaltiger seien normal, bloß die gesellschaftlich festgelegten Grenzen der *Zielverfolgung* würden überschritten (so in: *Kaiser*, 1988). Damit reduziert sich die Vergewaltigung vom Wesen her auf eine ins Ungesetzliche übersteigerte Verführung (vgl. hierzu aber auch *Schneider*, 1987).

Das Opfer einer Vergewaltigung erlebt sich aber als Opfer von Gewalt, nicht als Teilnehmer(in) an Sexualität. Aus der Perspektive des Opfers ist die Vergewaltigung primär eine Überwältigung, eine fremde aggressive Bemächtigung gegen den eigenen Willen über den eigenen Körper und die eigene Seele. Gleichwohl erlebt das Opfer auch Sexualität, allerdings eine Sexualität, die der Lust beraubt ist, eine Sexualität, die nur einen Kontext abgibt für eigene Verletzungen, Demütigungen, Schmerzzufügungen usw..

Aus der Perspektive des Täters spielt die Sexualität bzw. die sexuelle Befriedigung in den allerwenigsten Fällen die zentrale bzw. entscheidende Rolle.

Die Auffassung, daß ein „Triebdruck“ oder zumindest eine situative Verführung einer Vergewaltigung ursächlich zugrundeliegen, entspricht zwar einer weit verbreiteten Meinung, jedoch nicht - wie wir sehen werden - den heutigen Erkenntnissen zur Vergewaltigung.

Eine Vergewaltigung ist nicht die Befriedigung sexueller Lust, sondern vielmehr der Einsatz von Sexualität aus einer (zumeist männlichen) Bemächtigungsperspektive gegenüber einem (zumeist weiblichen) Opfer bzw. Objekt. In einer Vergewaltigung wird vom Täter in den allermeisten Fällen nicht bloße Sexualität, sondern diese Perspektive (sexuell) „genossen“. Die Sexualität ist für den Täter der - nicht zufällige, sondern für seine Persönlichkeit spezifische - *Kontext* für die Zufügung von Verletzungen, Demütigungen usw..

Es bringt viel Klarheit ins Denken über die Vergewaltigung und über die sexuelle Nötigung, wenn man sich angewöhnt, diese Delikte als sexuelle Gewalttaten zu betrachten und zu bezeichnen, anstatt als illegitime Sexualhandlungen (vergl. *Sick*, 1995).

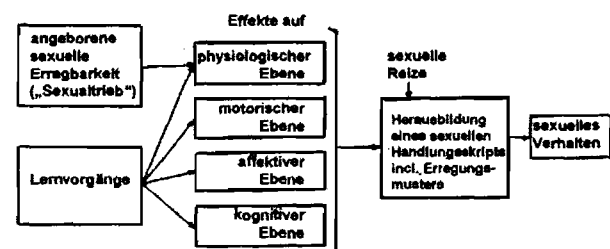
Die reduktionistische Betrachtung und Bewertung der Vergewaltigung als eine primär sexuelle Handlung ist neben den dargelegten kulturgeschichtlichen und rechtspolitischen Implikationen auf einen weiteren Umstand zurückführbar, nämlich die verbreitete Auffassung, sexuelles Verhalten sei durch einen „Sexualtrieb“ motiviert.

Obwohl die empirische Psychologie seit langem Belege anzuführen weiß, daß sich die Motivation für menschliches sexuelles Verhalten „richtiger als ein Drang nach Reiz- und Lustsuche, denn als Trieb zur Entleerung“ beschreiben läßt (*Selig u.a.*, 1979), bewegen sich die Vorstellungen über den sexuellen

Antrieb beim Vergewaltiger immer noch innerhalb weitgehend antiker Triebmodelle: Triebstau, sexueller Notstand, Triebstörung oder krankhafter Trieb sind - um nur einige Vorstellungen zu nennen - die verbreiteten impliziten und expliziten Modelle für das Verständnis der Abläufe bei Vergewaltigungen. Zweifelsohne hat die sexuelle Motivation beim Menschen eine organische Grundlage. Diese ist jedoch nicht in einer physiologischen Mangelsituation zu sehen analog zum Hunger und Durst. Vielmehr besteht diese organische Grundlage in der physiologisch bedingten Möglichkeit, sich sexuell zu erregen bzw. erregt zu werden (vgl. *Haebeler*, 1985).

Während nun niedere Lebewesen in ihrer sexuellen Funktion noch sehr stark durch Instinkte programmiert sind, steigt der Anteil dessen, was über das instinktiv festgelegte Geschehen erst gelernt werden muß, mit der biologischen Organisationsstufe der Lebewesen, d.h. je biologisch komplexer ein Lebewesen ist, desto weniger instinktiv festgelegt ist die Sexualität (vgl. *Bancroft*, 1985).

Die konkrete Ausformung sexuellen Verhaltens und Verlangens beim Menschen - dem am komplexesten entwickelten Säuger - bestimmen kaum noch biologische Instinkte oder ein wie auch immer gedachtes Triebgeschehen. Aufgrund der vielfältigen Lernprozesse des sich entwickelnden menschlichen Individuums bildet sich ein persönliches sexuelles Skript heraus (vgl. *Zilbergeld*, 1983), welches letztendlich bestimmt, welche konkrete Ausformung im sexuellen Verhalten und Verlangen die sexuelle Erregbarkeit erfährt. Dieses sexuelle Skript bildet sich auf der Grundlage eines komplexen Bündels von Einflußgrößen, die zugleich miteinander in Wechselwirkung stehen. Dazu gehören kulturelle und subkulturelle Vorgaben, der persönliche Wissensstand über Sexualität, die aus der individuellen Entwicklungs- und Lerngeschichte resultierenden Einstellungen und emotionalen Persönlichkeitscharakteristika sowie die durch Gewohnheitsbildung mehr oder weniger stark festgelegten sexuellen Verhaltens- und Reaktionsmuster (incl. kognitiver und emotionaler Prozesse). In schematisierter Form wäre ein lernpsychologisch fundiertes Modell der sexuellen Verhaltensmotivation beim Menschen folgendermaßen abbildbar:



Ziehen wir anstatt eines „Sexualtriebes“ für das Verständnis von Sexualstraftaten das dargestellte multikonditionale Verhaltensmodell heran, so können wir die auch beim Sexualstraftäter sich wechselseitig bedingenden biologischen, psychischen und sozialen Einflußgrößen adäquat erfassen.

In Anlehnung an dieses Schema bzw. die Erkenntnisse über die Motivation sexuellen Verhaltens ist davon auszugehen, daß eine sexuelle Handlung neben der Tatsache der organischen sexuellen Erregbarkeit immer auch durch spezifische persönliche Gefühle und affektive Zustände, Einstellungen, Vorstellungen, Erwartungen usw. bedingt bzw. verursacht ist.

Das Modell bringt zum Ausdruck, daß die maßgebliche Frage für das Verständnis der Tatmotive von Vergewaltigern, im erweiterten Sinne auch von anderen Sexualstraftätern, nicht die Frage nach der Stärke ihrer sexuellen Erregbarkeit ist.

Da es sich bei der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung (wie dargelegt) im wesentlichen um Übergriffe, also um Gewalt handelt, besteht die maßgebliche Frage für das Verständnis der Täter - Motivation in der Art der *Verquickung von Aggressivität und Sexualität*, einer Verquickung, deren einzelne Facetten aus dem dargelegten Modell ableitbar wären.

Beispiele:

Auf der affektiven Ebene findet sich beim Vergewaltiger oft eine Verbindung von Sexualität mit Wut, Ärger, Machtstreben, welche wiederum Resultanten aus einer Kompensation von Ängsten und Ohnmacht sein können.

Auf der kognitiven Ebene kommen vielfach die Stereotype zum Tragen, daß sich eine Frau dem Mann unterzuordnen hat, daß Frauen auf - zumindest ein bißchen - Gewalt - „stehen“.

Auf der motorischen Ebene kann eine eingeübte Verbindung von Sexualität mit körperlicher Überrumpelung von Bedeutung sein.

Auf der physiologischen Ebene kann eine klassische Konditionierung von Gewalt und sexueller Erregung eine bedeutsame Rolle spielen.

Erwähnt werden sollte an dieser Stelle, daß Aggressivität nicht unbedingt bzw. immer eine tätliche Gewalt sein muß. Eine psychisch wirksame Situationskontrolle z.B. durch Drohungen, durch Erpressung weist nicht minder *Gewaltstrukturen* auf. *Strukturell* ist eine Gewaltsituation auch dann gegeben, wenn ein Erwachsener ein Kind „verführt“: Das Kind kann aufgrund seines Entwicklungsstandes kein wissentliches Einverständnis zu sexuellen Aktivitäten geben, wobei es der Erwachsene ist, der die Situation strukturell im Sinne seiner Bedürfnisse gestaltet und steuert.

Folgendes Schema ist geeignet, eine Vorstellung über die verschiedenen Stufen der quantitativen Ausprägung von Aggressivität im Zusammenhang mit Sexualstraftaten zu vermitteln:

Aggressivität und Sexualdelinquenz

Quantitative Dimension der Aggression

- Belästigung, Konfrontation mit Sexualität ohne selbstbestimmte Beteiligung des anderen (z.B. Exhibitionismus);
- Überredung, Beeinflussung zum sexuellen Kontakt aus einer Machtposition heraus;
- Anfassen gegen Widerstand, Festhalten;
- Drohungen, Erpressung, verbale Einschüchterung;
- Zerren, Stoßen, gewaltsames Entkleiden;
- Schlagen, Würgen, Beißen, Zufügen von Verletzungen;
- schwere und schwerste Verletzungen bis hin zu Tötung.

Diese hier vorgenommene Quantifizierung von Gewalt im Zusammenhang mit Sexualstraftaten ist rechtlich sehr problematisch. Sick (1995) zeigt in ihrer Abhandlung anhand von Zitaten aus Urteilen des BGH auf, daß die Rechtsprechung von einem sehr restriktiven und damit auch äußerst inadäquaten Gewaltbegriff ausgeht.

Für die Analyse einer Tatdynamik als auch der Motive eines Täters ist der rechtliche Gewaltbegriff darüber hinaus auch zu eng und zu statisch. Man wird situationsdynamisch bzw. aus der Interaktionsstruktur unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters ableiten müssen, in welcher Hinsicht dem

Ausmaß des gewaltsamen Vorgehens des Täters eine Bedeutung für den gesamten Handlungskontext zukommt.

Neben der quantitativen Dimension hat Aggressivität im Zusammenhang mit Sexualstraftaten auch eine qualitative, die sich am besten als ein Kontinuum zwischen zwei Polen darstellen läßt.

Qualitative Dimension der Aggression

Kontinuum zwischen zwei Polen:

Instrumentelle Gewalt <—————> *Expressive Gewalt*
(Aggression als Mittel) (Aggression als Gefühl bzw. Affekt)

Je nach Art der qualitativen Rolle bzw. Funktion der Aggressivität bei einer Vergewaltigung bzw. sexuellen Nötigung lassen sich verschiedene Tätergruppen bzw. Täter-Motivationen unterscheiden. Im Rückgriff auf Rehder, 1990; Lohse, 1986; Groth, 1979; Schorsch, 1971 wird im folgenden ein eklektisch zusammengestelltes Täterspektrum vorgestellt, durch welches die zentralen Beweggründe beim Begehen von Straftaten nach § 177 StGB (Vergewaltigung) und 178 StGB (sexuelle Nötigung) idealtypologisch deutlich gemacht werden sollen.

• *Die Aggressivität ist ein Symptom der dissozialen Persönlichkeit, die Tat hat in erster Linie die Qualität einer räuberischen Aneignung* (vgl. Schorsch, 1971).

Die Aggressivität ist vorwiegend instrumentell bedingt, der Täter bemächtigt sich eines anderen im Rahmen einer rücksichtslos egozentrischen Befriedigungssuche. Bei einer generell gestörten Beziehungsfähigkeit hat der sexuelle Kontakt den Charakter einer Selbstbefriedigung, die Individualität des Opfers wird mißachtet (Rehder, 1990). Die Tatmotivation ist bei diesem Typus noch am ehesten eine sexuelle, wobei allerdings die antisoziale Grundeinstellung, der insgesamt soziopathische Lebensstil, eine gewichtige Rolle spielt.

• *Gestaute Aggressivität wird in sexualisierter Form ausagiert* (= anger rape; Groth, 1979).

Im Vordergrund steht nicht die sexuelle Befriedigung. Die Befriedigung resultiert vielmehr aus der das Opfer schädigenden Attacke, aus dem Ablassen von Wut und Ärger, für welche die Sexualität ein Ventil ist. Die Aggressivität ist rein expressiver Natur. Die aus der hier dargestellten Dynamik gespeisten sexuell devianten Impulse treten in der Regel sporadisch auf, können sich jedoch zu Reaktionsmustern auf subjektive Krisen entwickeln.

Dieser Tätertypus zeichnet sich oft durch physische Brutalität aus, die über die instrumentelle Notwendigkeit der Vergewaltigung weit hinausgeht. Sexualität wird im gewissen Grad als „schmutzig“ empfunden, die Opfer können aus der Empfindung des Täters heraus gerade durch Sexualität beschmutzt und erniedrigt werden; der Täter agiert oft blind vor Wut. Die Beziehungen des Täters zu seinen wichtigen Bezugspersonen sind oft voller Konflikte, Gereiztheit, Verärgerung und empfundener Ungerechtigkeit. In der Tat kommt es zur Übertragung aggressiver Impulse auf sich „zufällig“ anbietende Opfer.

• *Aggressivität dient der Unterwerfung des Opfers, an welchem der Täter seine sexuelle Macht, Kontrolle und Potenz demonstrieren will* (= power rape; Groth, 1979).

Gefühle der Unzulänglichkeit werden durch das Vergewaltigungsszenario zu kompensieren versucht; die Befriedigungssuche ist nicht primär sexuell motiviert, zwar kann die Sexualität als überwertig bezeichnet werden, allerdings nicht

hinsichtlich der sogenannten Triebstärke, sondern hinsichtlich ihrer funktionalen Bedeutung für das Selbstkonzept und Selbstwelterleben des Täters. Die Aggressivität ist instrumenteller, aber auch expressiver Natur.

(Masturbations-) Phantasien und Zwangsvorstellungen betreffend sexuelle Unterwerfung und Vergewaltigung sind bei diesem Tätertypus sehr häufig; der Täter ist auf die Vergewaltigung durch eine Mischung von Erregung, Angst, Machtgefühlen und vorweggenommener Lust eingestimmt. Die Tat ist ein Versuch, Selbstbestätigung zu erlangen in seinen „Bastionen“, wo er sich einer Frau überlegen glaubt: Kraft und Sexualität (vgl. Rehder, 1990). Die sexuelle Delinquenz kann sich sporadisch oder als ein habituelles, also gewohnheitsmäßig in subjektiven Krisensituationen auftretendes, Verhaltensmuster mit Tendenzen zu seriellen Vergewaltigungen manifestieren.

In der Realität erlangt der Täter keine ausreichende Befriedigung durch die Tat; gemessen an der phantasierten Befriedigung ist der Täter nach der Tat oft frustriert, woraus Wiederholungszwänge resultieren können. [Ab dem Punkt, wo die hier genannten devianten Impulse das sexuelle Erleben dominieren, ist in der Terminologie des Schorsch-Ansatzes (vgl. Lohse, 1986) von einer Perversionsbildung die Rede, was jedoch nicht mit der sadistischen Perversion gleichgesetzt werden darf.] Oft wird das Opfer über die sexuelle Handlung hinaus festgehalten (inquisitorisches Ausfragen, Befehle geben usw.).

• *Aggressivität im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Situationsumdeutungen und -verkennungen* (vgl. Schorsch 1971).

Eine freundliche Zuwendung wird als sexuelles Interesse mißdeutet, eine bestimmte äußere Aufmachung als sexuelle Bereitschaft. Die eigene zunehmende sexuelle Spannung engt den Täter immer mehr ein, macht ihn blind für die Gestimmtheit des Opfers.

Der Täter greift dann auf das Stereotyp des „aggressiven Verführers“ zurück, („die Frauen wollen das so“), und/oder er fühlt sich durch die ab einem gewissen Punkt seiner Zudringlichkeiten nun unmißverständlicher vorgetragene Absage seitens der Frau brüskiert, gedemütigt usw., so daß sich zur sexuellen Aufladung aggressive Affekte hinzugesellen. Dieses Täterverhalten überschneidet sich typologisch mit dem vorhergehenden Bild, wobei hier die Situationsdynamik gegenüber der Persönlichkeitsstruktur eine entscheidendere Rolle spielt. Zu der hier beschriebenen Situationsverkennung - oder korrekter formuliert: egozentrischen Situationsumdeutung - kommt es aus einem bestimmten geschlechtsspezifischen Rollenverständnis heraus: Der Mann ist der Aktive, Dominante, Stärkere usw., das sexuelle Agieren ist sein Feld, wo er die Spielregeln in der Hand hat.

• *Aggressive sexuelle Übergriffe bei retardierten, kontaktgehemmten und entwicklungsstörungen Tätern* (vgl. Schorsch, 1971).

Die Möglichkeit zu altersangemessenem Sexualverhalten fehlt, so daß die Wahrnehmung sozialer Situationen zunehmend sexualisiert wird. Der Täter fühlt sich von der vermeintlich überall vorherrschenden Sexualität ausgeschlossen. Die Sexualität nimmt im Erleben eine immer zentralere Rolle ein, gleichzeitig verringert sich die Fähigkeit, nicht-sexuelle Kontakte zu Frauen aufzunehmen. Abrupte, wortlose Attacken

stellen die einzige Möglichkeit dar, aus diesem Teufelskreis auszubrechen (Rehder, 1990). Die Aggressivität hat hier einen deutlichen instrumentellen Anteil, trägt aber auch gleichzeitig deutliche expressive Züge.

• *Aggressivität ist mit Sexualität zu einem nicht trennbaren Erlebnismuster verschmolzen, die Aggression ist erotisiert* (= sadistic rape; Groth, 1979).

Das Zufügen von Schmerz führt zur sexuellen Erregung, ist oft Voraussetzung für eine ausreichende sexuelle Funktion (Potenz). Sexualität ist hier außerhalb aggressiver Phantasien und Praktiken nicht oder nicht ausreichend intensiv erlebbar. Die Aggressivität ist primär expressiver Natur. Es liegt eine Perversionsbildung aus dem sadistischen Formenkreis vor. Im sadistischen Akt werden die Symbole der eigenen Ohnmacht und Ängste zerstört, erniedrigt oder bestraft. Die Perversion dient damit der Persönlichkeit als Korsett, gibt ihr Halt. Die Täter führen oft ein nach außen sozial unauffälliges und angepasstes Leben. Die Taten werden sorgfältig geplant und in sexuellen (Masturbations-) Phantasien im Detail durchgespielt. Die Perversionsbildung kann eine progrediente Verlaufsform annehmen, sowohl im Hinblick auf die Tatfrequenz als auch auf den Aggressionsgehalt. Dabei kann die deviante Sexualität immer schlechter in die Lebensführung eingegliedert werden, diese richtet sich vielmehr nach der Devianz, das Leben wird um die Devianz herum organisiert. Die devianten Impulse beherrschen tyrannisch die Lebensführung, die Perversion nimmt im Extremfall von der Persönlichkeit und dem Leben völlig Besitz (vgl. hierzu Lohse, 1986).

Wie die dargelegte Typologie veranschaulicht, handelt es sich bei den meisten Sexualstraftaten um Sexualverhalten im Dienste nicht-sexueller Bedürfnisse (Groth, 1979).

Die Ansatzpunkte einer Tätertherapie werden sich je nach Tätertyp voneinander unterscheiden bzw. in ihren Schwerpunkten voneinander abweichen müssen.

Es wird an dieser Stelle bewußt auf die Gefahren einer bloßen Zuordnung von Tätern zu einem der dargelegten Typen hingewiesen. Dies würde eine unangemessene Simplifizierung der meist komplexen Motivstrukturen bedeuten. Für die diagnostische und therapeutische Praxis hat solch eine Typologie meines Erachtens allerdings insofern eine herausragende Bedeutung, als sie einen heuristischen Rahmen gibt zur Herausarbeitung von Haupt- und Nebenmerkmalen bzw. -motiven im Hinblick auf eine konkrete Täterpersönlichkeit bzw. ein konkretes Täterverhalten.

Erst die sorgfältige Erfassung der Persönlichkeitsvariablen (bzw. -störungen), die Analyse des sexuellen Skriptes (s. o.) und die Analyse der situativen Tatvariablen sowie der Täter-Opferinteraktion werden zu einem differenzierten bzw. angemessenen diagnostischen Befund als Grundlage der Planung von therapeutischen Zielen und Strategien führen. Dementsprechend ist durch individuelle Behandlungspläne im Einzelfall aufzuzeigen, welchen Behandlungsmethoden welche Bedeutung für die Durchführung einer der jeweiligen Problematik angemessenen Therapie zukommt.

Als Grundlage einer problemdifferenzierenden Behandlungsplanung wird in leicht modifizierter Form das multifokale Therapiekonzept für Sexualstraftäter von Christmann u. a. (1988) vorgestellt:

1. *Gewährung von Therapie bzw. Veränderungsmotivation*
- Aufbau einer therapeutischen Beziehung

- Vermittlung einer motivierenden Problemdefinition
 - Verfahren zur Problemeinsicht
 - Krisenintervention
2. *Stabilisierung der Persönlichkeit*
- Bearbeitung der innerpsychischen emotionalen Dynamik
 - Bearbeitung von disfunktionalen Einstellungen und Erwartungen
 - Vermittlung von Problemlösestrategien
 - Entspannungstherapie und Streßmanagement
 - Anleitung zum aktiven Freizeitverhalten
 - Aufbau beruflicher Fertigkeiten
3. *Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen*
- Ausbau der Kommunikations- und Bindungsfähigkeit, evtl. Paartherapie
 - Beratung und Training in soziosexueller Kompetenz
 - Training der allgemeinen sozialen Kompetenz und Selbstbehauptung
4. *Verbesserung der sexuellen Zufriedenheit*
- Sexualpädagogische Maßnahmen, Sexualaufklärung (insbesondere im Hinblick auf sexuelle Mythen)
 - Behandlung funktionaler Sexualstörungen (incl. Ängste, Fixierungen auf Praktiken und Rollen)
 - Verfahren der sexuellen Bereicherung - orgasmische Rekonditionierung
5. *(Selbst-)Kontrolle des symptomatischen Verhaltens (d.h. der problematischen sexuellen Reaktions- und Verhaltensmuster)*
- Selbstkontrolltraining
 - verdeckte Sensibilisierung

Je nach individuell vorliegender Gesamtproblematik kommt den dargelegten Ansatzpunkten eine unterschiedliche Bedeutung zu, wobei deren Umsetzung nicht zuletzt auch von den institutionellen Rahmenbedingungen der Behandlungseinrichtung abhängig ist. Das Spektrum der Behandlungsmethoden in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel erstreckt sich beispielsweise auf das soziale Lernfeld Wohngruppe, die psychologische Einzel- und Gruppentherapie (mit sowohl aufdeckenden als auch verhaltensmodifizierenden Komponenten), die Förderung im Arbeits- und beruflichen Ausbildungsbereich, die Erschließung und Einübung von kriminosensiblen Freizeitstrukturen und extramuralen Kontakten.

Zur Veranschaulichung der dargelegten diagnostisch-therapeutischen Grundüberlegungen werden abschließend zwei Fallkonstellationen aus der Praxis skizziert:

Fall 1:

Die psychodiagnostische Untersuchung attestiert Herrn X. u.a. eine immense Kluft zwischen Selbstbild und sozialer Realität. Durch vielfältige Abwehrmechanismen versucht er, sein Ideal eines konfliktfreien, erfolgreichen und allseits anerkannten Lebenswandels aufrecht zu erhalten. Weiter zeichnet sich Herr X. durch ein weitgehend aggressionsfreies Selbstbild sowie eine passiv-angepaßte Lebensführung aus. Die innerfamiliäre Situation im Vorfeld der Tat läßt sich folgendermaßen skizzieren: Herr X. trägt mit seinem Einkommen nur unwesentlich zum Lebensstandard seiner Ehe bei, er hat Mühe, die aufgenommenen Kredite zu tilgen, sein aufwendiger Lebensstil läßt ihn sogar in finanzielle Abhängigkeit von seiner Frau geraten. Herr X. fühlt sich gelegentlich innerlich völlig unbedeutend und abhängig von seiner Partnerin

und seinen Familienangehörigen, die ihm mittlerweile regelmäßig Vorhaltungen aufgrund seiner finanziellen Krisen machen. Gleichwohl unterdrückt er seine innere Zerknirschung und Wut. Als er sich eines Tages nach einem Gaststättenbesuch voller Zerknirschung und aufgegebenen Selbstachtung auf den Heimweg machen will, bestellt er ein Taxi, in welchem eine 27-jährige Fahrerin sitzt. Im Verlauf der Fahrt setzt Herr X. der Fahrerin ein Messer an den Hals und dirigiert sie in ein unbewohntes Industriegelände. Er zerrt das Opfer an den Haaren aus dem Auto heraus, traktiert es mit Schlägen und Fußtritten und befiehlt ihm unter Gebrauch derber Beschimpfungen und Beleidigungen, sich zu entkleiden. Dabei versetzt Herr X. der Frau weitere Schläge und Fußtritte. Nach Durchführung des Genitalverkehrs, welcher für sich alleine ca. 1 bis 2 Minuten dauert, versetzt Herr X. dem Opfer weitere Schläge und flüchtet zu Fuß. Die Frau bleibt schwerverletzt zurück, sie kann jedoch über Taxifunk Hilfe herbeirufen. Der weitere diagnostisch-therapeutische Prozeß samt der in diesem Rahmen erfolgten Analyse des sexuellen Skriptes legt nahe, Herrn X. dem Tätertypus „anger rape“ zuzuordnen. Die Sexualität von Herrn X. weist ausgeprägte romantisch-verklärende Züge auf, sein Ideal ist es, seine Frau durch sexuelle Einfühlsamkeit und Rücksichtnahme glücklich zu machen. Vor dem Hintergrund seines (nicht realitätsgerechten) Ideal-Selbstbildes wird die subjektiv erlebte Insuffizienz und Zerknirschung samt der daraus gespeisten aggressiven Dynamik abgewehrt. Die aggressive Dynamik wird schließlich aus der ehelichen Beziehung heraus in eine Interaktion mit einem fremden Opfer verschoben. Durch den verklärenden Bezug zur Sexualität gibt gerade diese im kritischen Moment den persönlichkeitspezifisch passenden Kontext ab für das Ausagieren von Erniedrigungs-, Bestrafungs- und Wutimpulsen. Die Therapiefoci werden im hier dargelegten Fall zentral auf die Bearbeitung des Selbstkonzeptes, der aggressiven Dynamik und der Verbesserung von zwischenmenschlichen Beziehungen gelegt werden müssen, dem symptomatischen Verhalten (der sexuell-devianten Reaktionsbereitschaft) kommt hingegen im therapeutischen Prozeß eine nachgeordnete Bedeutung zu.

Fall 2:

Das Ergebnis der psychodiagnostischen Untersuchung weist u.a. auf die ausgeprägten Beziehungs- und Bindungswünsche gegenüber dem anderen Geschlecht hin. Einhergeht damit eine Selbsteinschätzung, rasch Erfolge bei Frauen erzielen zu können. Gleichzeitig hat Herr Y. erhebliche Schwierigkeiten, sich in seine Partner(innen) hineinversetzen zu können. Auf die anfängliche Phase der erfolgreichen Kontaktaufnahme zum anderen Geschlecht folgt wiederholt eine Entwicklung, wo Herr Y. gegenüber der Partnerin an Attraktivität verliert und er sich schließlich als Versager und Schwächling erlebt. Rivalitätsängste gegenüber anderen Männern, tiefgreifende Selbstunsicherheit darüber, als erwachsener Mann dauerhaft überzeugen zu können, beherrschen dann das Selbsterleben. In insgesamt fünf Fällen begeht Herr Y. eine Vergewaltigung, deren gemeinsames Merkmal darin besteht, mit den Opfern ein ritualisiertes Szenario auszuagieren, wo der Täter die sexuellen Abläufe kontrolliert und damit die Gefügigkeit des Opfers erzwingt. So werden die Opfer z.B. gezwungen, sich im Tatverlauf mehrmals an- und auszuziehen, bestimmte Wäschestücke anzulegen, sie müssen dem Täter Auskunft geben zu ihrer Meinung über Vergewaltiger usw. Dieses in weiten Teilen dem Tätertypus „power rape“

zuzuordnende symptomatische Verhalten stellt sich als eine weitgehend habituierte sexuell-deviante Reaktionsbereitschaft dar. Im Gegensatz zu Fall 1 werden hier neben der Bearbeitung der innerpsychischen emotionalen Dynamik sowie dem Ausbau der Bindungsfähigkeit weitere wesentliche Therapie-foci auf die Verbesserung der sexuellen Zufriedenheit sowie die rechtzeitige Wahrnehmung devianter Impulse und ihre effektive Selbstkontrolle zu legen sein.

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Therapie von Sexualstraftätern hervorzuheben, daß - wie in der Therapie sexueller Probleme allgemein - nicht ein Sexual-Trieb Gegenstand der Behandlung ist, vielmehr wird sich die Therapie auf die relevanten kognitiven, emotionalen und verhaltensbezogenen (ggf. physiologischen) Komponenten der Täterpersönlichkeit sowie ihre Wechselwirkung zueinander beziehen müssen. Grenzen sozialtherapeutischer Interventionen bzw. eine Kontraindikation für Sozialtherapie sind allerdings in Fällen zu sehen, wo die Aggressivität mit der Sexualität zu einem nicht trennbaren Erlebnismuster verschmolzen ist: Ab einer Progredienzstufe, wo sexuelles Verhalten weitgehend auf der Ebene appetenzartiger Vollzüge determiniert ist (als Prototyp dieser Problematik ist beispielsweise der weitgehend bekannte Fall des Jürgen Bartsch anzusehen; vgl. Moor, 1991), entzieht es sich einer ausreichenden Beeinflussbarkeit durch psychosoziale Methoden.

Literatur:

- Bancroft, J.: Grundlagen und Probleme menschlicher Sexualität, Stuttgart 1985.
- Christmann, F.: Psychologische Grundlagen der Sexualität; in: Christmann, F. (Hrsg.): Heterosexualität, Berlin 1988.
- Christmann, F., Hoyndorf, S. und Reinhold, M.: Psychologische Breitbandtherapie bei Sexualdelinquenten am Beispiel des Exhibitionismus; in: Christmann, F. (Hrsg.): Heterosexualität, Berlin 1988.
- Davison, G./Neal, J.: Klinische Psychologie. Ein Lehrbuch, München 1988.
- Groth, A. N.: Men who rape - The Psychology of the Offender, New York 1979.
- Haeblerle, E. J.: Die Sexualität des Menschen, Berlin 1985.
- Kaiser, G.: Kriminologie, Heidelberg 1988.
- Lohse, H.: Zur Behandlung von Sexualdelinquenten in der Sozialtherapeutischen Anstalt: Psychopathologie, Indikation, Therapie. Aus: Sozialtherapie im Strafvollzug. Überregionale Fortbildungstagung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz. 12. - 20. September 1986 in Bad Gandersheim.
- Moor, P.: Jürgen Bartsch, Opfer und Täter, Hamburg 1991.
- Rehder, U.: Aggressive Sexualstraftäter, Lingen 1990.
- Schneider, H. J.: Kriminologie, Berlin 1987.
- Schorsch, E.: Sexualstraftäter, Stuttgart, 1971.
- Selig, H., Glombitza, Ch., Lischke, G.: Psychologie des Sexualverhaltens, Stuttgart 1979.
- Sick, B.: Die sexuellen Gewaltdelikte. Der Gegensatz zwischen Verbrechens-empirie und Rechtswirklichkeit, MschrKrim, Heft 4/5, 1995, Seite 281 bis 293.
- Zilbergeld, B.: Männliche Sexualität. Was (nicht) alle schon über Männer wußten, München 1983.

Jugendstrafvollzug in unserer Zeit

Walter Rieger

Die gesetzlichen Vorschriften für den Jugendstrafvollzug enthalten einen klaren Auftrag. Der Jugendstrafvollzug soll die ihm anvertrauten Jugendlichen so beeinflussen, daß sie nach ihrer Entlassung imstande sein werden, die Verantwortung des freien Bürgers zu tragen und ihr gerecht zu werden. Die für den Jugendstrafvollzug zuständige staatliche Verwaltung hat das Ihrige getan, um dafür zu sorgen, daß dieser Auftrag erfüllt werden kann. Sowohl die Regeln für die im Vollzug anfallende Tagesarbeit, als auch die Gebäude und Einrichtungen, die heute dem Strafvollzug zur Verfügung stehen, geben dem Praktiker in nahezu vollkommener Weise das Werkzeug in die Hand, das er braucht. Die Justizvollzugsanstalt Laufenerleiten bietet für letzteres ein gutes Beispiel.

Noch nie stand alles, was organisiert und gesetzlich geregelt werden kann, in bezug auf den Jugendstrafvollzug auf so hohem Niveau. Dennoch ist es keineswegs leichter geworden, im Gefängnis mit Erfolg zu arbeiten. Eher ist das Gegenteil der Fall. Die eben genannten beiden Faktoren, Gesetz und Organisation, müssen, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden sollen, ergänzt werden durch die Gestaltung dessen, was in der Begegnung der im Strafvollzug zusammengeführten Menschen, der Gefangenen und der Bediensteten, geschieht. Wenn diese Begegnung ihrem Wesen nach dem Ziel der Arbeit nicht entspricht, ist aller sonstiger Aufwand umsonst. Der Umgang mit jungen Strafgefangenen ist charakterisiert durch die Tatsache, daß die Jugendlichen spontan, unruhig, unberechenbar, oft schwer zu steuern und rational nur sehr bedingt anzusprechen sind. Wer mit ihnen arbeitet, muß wissen, daß Verhaltensexzesse und Provokationen ebenso gut Anzeichen für eine hartnäckige Renitenz als auch Signale dafür sein können, daß der junge Mann mit sich selbst in Konflikt ist und um Hilfe ruft. Immerhin neigt der Jugendliche zwar zu Turbulenzen und unvorhersehbaren Ausbrüchen, es fehlt ihm aber der Hang und die Fähigkeit zu der berechnenden Heimtücke und Herzenskälte, die die Arbeit mit erwachsenen Strafgefangenen nicht selten so trist erscheinen läßt. Die Seele des Jugendlichen ist manchmal belastet, sein Empfinden chaotisch und sein Denken ungeordnet, aber selten fehlt es wirklich an Substanz; sie gilt es freizulegen und zum Leben zu erwecken. Freilich ist sie häufig durch Trümmer aller Art verschüttet, die aus der Vorgeschichte des Jugendlichen stammen. Es ist auch erforderlich, den jungen Mann aus den Zwängen der Rolle zu befreien, die er meist schon früh angenommen hatte, und die ihn mit der Gesellschaft in Konflikt und schließlich ins Gefängnis brachte. Hier liegt die wichtigste und schwierigste Aufgabe des Vollzuges, denn die Befreiung von dieser Rolle wird nur in sehr kleinen Schritten vor sich gehen können, und für die Bestätigung, die ihm diese Rolle vor sich selbst und im Kreise der Kumpane gab, muß Ersatz geschaffen werden, den der Jugendliche als solchen begreifen und akzeptieren kann. An dieser Stelle müssen die verschiedenen Dienste der Justizvollzugsanstalt zusammenwirken. Der Werkdienst, der am Arbeitsplatz und in der Ausbildung dem Gefangenen Erfolgserlebnisse vermittelt, die die kriminogene Rolle überflüssig machen sollen, leistet damit einen enorm wichtigen Beitrag zur Sozialisation des Gefangenen. Er ist aber in Gefahr, nur während der Strafzeit Wirkung zu erzielen, wenn

nicht der Pädagoge einen Prozeß im Denken und Empfinden des Gefangenen in Gang bringt, der dem Gefangenen bewußt macht, was diese Chance für ihn bedeutet und ihn so zu einer verbindlichen Neuorientierung führt. Nichts, was im Vollzug am Gefangenen geschieht, darf Selbstzweck sein. Es muß dem Bemühen um die Erreichung des Erziehungsziels untergeordnet werden. Wenn die Leistung des Gefangenen auf funktionalem Gebiet überschätzt und verabsolutiert wird, besteht die Gefahr, daß ein Gefangener, der auf diesem Gebiet keine Schwierigkeiten hat, sich aus den Erfolgen, die er dort erzielt, einen Schutzschild baut, hinter dem er seine eigentliche Problematik, z.B. die Neigung zu bestimmten Straftaten, verbirgt. Das gilt für alle funktionalen Anforderungen, ob sie in der Werkstatt, im Unterricht oder in der Unterkunft erhoben werden, oder die Mitarbeit im Wohngruppenplenum betreffen.

Es ergibt sich die Frage, welches Arbeitsmittel geeignet ist, die Einstellung des Gefangenen zum Mitmenschen im Sinne des Erziehungsziels verbindlich zu beeinflussen. Nach meiner Erfahrung ist keine pädagogisch-psychologische Theorie in diesem Zusammenhang so wirksam wie das Bemühen, den Alltag des Gefangenen konsequent und mit Sensibilität so zu gestalten, daß in ihm glaubwürdig und wirksam ein Menschenbild demonstriert wird, das Kriminalität ausschließt. Um dem Gefangenen zu zeigen, daß dieses Menschenbild durchaus die Mittel bietet, reale, schwierige Probleme zu lösen, ohne daß zu den gewohnten üblen Mitteln gegriffen wird, stellen die im Vollzugsalltag nicht seltenen Krisen und Zusammenstöße eine sehr geeignete Gelegenheit dar. Wenn sie mit Engagement, Einfühlungsvermögen, Realismus und konsequenter Fairneß aufgearbeitet werden, übertrifft die Wirkung dieses Vorgangs jedes andere Arbeitsmittel an Verbindlichkeit. Die Anlässe dieser Krisen gehen dem Gefangenen meist unter die Haut. Wenn er erlebt, daß die Anstalt sich bemüht, ihre erzieherischen Maßstäbe sensibel und mit Wirklichkeitssinn in seine Welt hineinzutragen und sie sich da bewähren zu lassen, so ist das ein Vorgang von großer Überzeugungskraft.

Der Bedienstete des Jugendstrafvollzuges darf es sich nicht gestatten, auf Herausforderungen so zu reagieren, wie er es als Privatmann gewohnt ist. Er muß die Beschaffenheit und die Bedeutung einer Provokation erkennen und sie so beantworten, wie es das Behandlungskonzept erfordert. Wenn er Gewalt anwenden muß, so kann das in manchen Fällen durchaus einen wesentlichen erzieherischen Erfolg haben. Wenn sich der Gefangene in einer Krise, in der er die Beherrschung verloren hat, allein gelassen fühlt, kann sich das schlechter auswirken als wenn der Beamte die Last und die Verantwortung einer gewaltsamen Auseinandersetzung auf sich nimmt. Die Voraussetzung für einen Erfolg dieser Maßnahme, der sie rechtfertigt, hängt davon ab, daß der Bedienstete dabei in keinem Augenblick die menschliche Grundsolidarität vergißt, die ihn auch dann mit dem Gefangenen verbindet, daß niemals persönliche Ressentiments die Oberhand gewinnen und daß die Gewalt in dem Augenblick endet, in dem sie ihr sachlich vorgegebenes Ziel erreicht hat. Daraus geht hervor, daß Elastizität, Souveränität und ein grundsätzlich positives Verhältnis zum Mitmenschen die Voraussetzungen für den Dienst in einer Justizvollzugsanstalt sind. Destruktive Antriebe aller Art, sowie Mangel an Engagement und Einsichtsfähigkeit müssen als Ausschlussgründe gelten. Hieraus ergibt sich, daß nur eine

Menschenführung, durch die positive Eigenschaften und Verhaltensweisen gepflegt und gefördert werden, geeignet ist, die Arbeit in einer Jugendstrafanstalt zum Erfolg zu führen.

Die Zeit, in der wir leben, macht es dem Jugendstrafvollzug nicht leicht, seinem gesetzlichen Auftrag zu folgen. Die Propagandisten mächtiger publizistischer und wissenschaftlicher Positionen haben dem Publikum eingeredet, daß Straftaten Jugendlicher als „Lästigkeiten“ hingenommen werden müssen, daß der Staat kein Recht habe, gegen den Willen des Rechtsbrechers tätig zu werden und daß Erziehung gegen den herrschenden Emanzipationsbegriff verstößt. Große Teile der Öffentlichkeit neigen dazu, diese Propaganda, die seit vielen Jahren in extremer Stärke und bei vielen Gelegenheiten betrieben wird, kritiklos hinzunehmen, bestochen vom eigenen Anteil an der „Emanzipation.“ Die Rechtspflege darf sich dieser Tendenz nicht unterwerfen, denn deren Ergebnis wäre eine Gesellschaft, in der einerseits Menschen schutzlos dazu verurteilt wären, Opfer von Verbrechen zu werden, andererseits aber auch gestrauchelte junge Menschen den bösartigen Zwängen überlassen blieben, durch die sie kriminell geworden sind. Die These, Kriminalität sei „ubiquitär“ und es gäbe keine Moral und keine Ethik, in deren Namen man sie bekämpfen müsse, ist zutiefst bösartig und gefährdet uns alle. Es ist eine merkwürdige, durch die Geistes- und Ideengeschichte mehrfach bestätigte Tatsache, daß vor allem Menschen mit einem gestörten Verhältnis zum Mitmenschen und zur Gesellschaft sich in die Reihen der Propagandisten und Weltverbesserer drängen. Die Freisetzung krimineller Energie hat schon immer zu ihren bevorzugten Techniken gehört. z.Zt. haben sie Hochkonjunktur.

Man hört von verschiedenen Seiten, daß die Arbeit im Vollzug wenig Aussicht auf Erfolg habe. In mehr als 30 Dienstjahren habe ich diese Ansicht an keinem Tag vertreten. Die Aussichten sind gar nicht so schlecht, man muß sie nur zu nutzen wissen und sich entsprechend verhalten. Es gibt eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit an Gefangenen, die trotz aller zeitbedingten Einflüsse immer noch gegeben ist, das ist die Tatsache, daß der Gefangene durch die Festnahme, durch die Verhandlung und das Urteil und durch die damit verbundenen Umstände erfahren hat, daß er gescheitert ist und daß er Hilfe und Korrektur braucht. Solange er nicht an jemanden gerät, der ihn im Sinne der oben erwähnten Ideologien gegen Erziehung und soziale Ethik immunisiert, solange wird er für aufrichtige und in der richtigen Weise angebotenen Hilfe dankbar sein. Natürlich ist in der Begegnung mit jugendlichen Strafgefangenen eine dümmliche Zeigefinger-Pädagogik genauso wenig am Platze wie ein wertfeindliches nihilistisches Menschenbild. Strafvollzugspädagogik ist auch in hohem Maße eine geistige und intellektuelle Herausforderung. Daß sie aber dem Job des Herrn Sisyphus gleichkäme, bestreite ich sehr. Es gibt durchaus Fälle, in denen man das Ziel erreicht, und wenn schon die Erziehung überhaupt zu den schönsten Aufgaben gehört, in denen sich der Mensch bewähren kann, wieviel mehr ist das der Fall, wenn sie uns die Möglichkeit gibt, Menschen vom Abgrund zurückzureißen.

Aktuelle Informationen

Strafvollzug: Bessern oder Verwahren?

Unter diesem Schwerpunktthema stehen die meisten Beiträge des Heftes Nr. 65 (19. Jahrgang 1996, Heft III) der Zeitschrift „psychosozial“, die im Psychosozial-Verlag, Dr. Hans-Jürgen Wirth, Friedrichstr. 35, 35392 Gießen, erscheint. Das 144 Seiten umfassende Heft kostet DM 32,-. Es wurde von Hans Goswin Stomps, Klaus Winchenbach und Hans-Jürgen Wirth herausgegeben. Untertitel und Editorial des Heftes bringen zum Ausdruck, daß es den Herausgebern um eine „Standortbestimmung nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz“ gegangen ist.

- Im einzelnen enthält das Heft folgende Beiträge zum Schwerpunktthema:
- Klaus Winchenbach: Das Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit. Ein Resümee nach 20 Jahren
 - Alexander Böhm: Hundert Jahre Strafvollzug in Butzbach
 - Horst Bohling: Drinnen und draußen. Unwirkliche Betrachtungen zur Sicherheitslage
 - Arthur Kreuzer: Versuch einer ideengeschichtlichen Standortbestimmung des Strafvollzugs und seiner Reform
 - Hans Goswin Stomps: Über die Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes für die richterliche Arbeit
 - Ellen Reinke: Behandlungsprozeß und Prognose bei der Sozialtherapie mit Delinquenten. Das Ichintegrationsprofil als eine Antwort auf die Forderung nach interdisziplinärer Überprüfbarkeit psychoanalytischen Vorgehens
 - Götz Eisenberg: „Dann bleiben wir halt hier.“ Das Gefängnis als Lebensform

Resozialisierung gratis?

Aus Straftat entlassene oder unter Bewährung stehende Straftäter gehören zu den besonders schwer behandelbaren Randgruppen unserer Gesellschaft. Viele aus diesem Personenkreis sind wegen Totschlag oder Mord, wegen Sexualverbrechen oder sonstigen gefährlichen und folgenschweren Übergriffen verurteilt worden. Sachkundiger, umsichtiger und geduldiger Einwirkung bedarf es, um sie wieder einzugliedern ins Alltagsleben, um den Rückfall in neue Straftaten zu verhüten. Zwei Pfeiler tragen hierzulande die weitaus größte Last dieser Bemühungen: Zum einen ist das die Sozialarbeit der Justiz mit den Bewährungshelfern, Gerichtshelfern und Sozialarbeitern im Vollzug. Zum anderen werden die Verbände der freien Straffälligenhilfe tätig. In unserem Bundesland sind dies der Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg, der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege und der Verband der Bewährungshilfevereine im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart. Diese freien Zusammenschlüsse haben nach dem Kriege teilstationäre Einrichtungen geschaffen wie Anlauf- und Betreuungsstellen, Jugendheime, Übergangswohnungen für Strafentlassene u.a. Dort sind, bezahlt von den freien Trägern, Sozialarbeiter und weitere Hilfskräfte im Einsatz, oft rund um die Uhr. Unterstützt wird diese Betreuungsarbeit von zahlreichen ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter Richter, Staatsanwälte, Vollzugsbedienstete und Bürger aller Art - Frauen allemal inbegriffen. Die Straffälligenhilfe-Verbände erfüllen damit freiwillig einen Auftrag, der nach dem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzip eigentlich zu den Pflichten der öffentlichen Hand - hier in erster Linie der Justiz und/oder Sozialverwaltung - zählt.

Die freien Verbände finanzieren ihren Aufwand größtenteils aus der Zuweisung von Geldbußen durch die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden, zu einem kleineren Teil aus Zuschüssen oder Tagessätzen von Landeswohlfahrtsverbänden und aus einem begrenzten Förderbeitrag aus dem Staatshaushalt. Angesichts der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung reichen diese Einkünfte jetzt nicht mehr aus, die von stetig steigenden Personalkosten geprägten Aufwendungen der Verbände zu decken. Die Zuweisungen im Strafverfahren kommen wesentlich aus Geldauflagen, die bei Zubilligung von Strafaussetzung oder bei Absehen von Anklage (z.B. §§ 56b StGB, 153a StPO) den Verurteilten oder Beschuldigten auferlegt werden. Da diese Zahlungspflichtigen in heutiger Zeit häufiger als früher arbeitslos oder überschuldet sind, stagniert die Gesamthöhe dieser Bußen seit Jahren, obgleich die Kosten davonlaufen. Hinzu kommt, daß ein harter Konkurrenz-

kampf der immer zahlreicheren „Gemeinnützigen“ um diese Gelder entbrannt ist, bei dem gerade ein Anliegen wie die Hilfe für straffällig gewordene Menschen nicht immer in hoher Gunst steht. Soweit die Verbände über das Justizministerium mit einem - seit dem Jahre 1989 unveränderten - festen jährlichen Betrag von 350000,- DM gefördert wurden, hat man im Jahre 1996 erstmals als Sparmaßnahme 20% und im Jahre 1997 gar 28,6% weggekürzt. Allein dem Badischen Landesverband fehlen damit plötzlich mehrere zehntausend Mark, die für die Bezahlung von Gehältern einkalkuliert und dringend erwartet worden waren. Nach unserer leidvollen Erfahrung gibt es nun mal keine Sponsoren, die für „solche Vorbestraften“ (sic!) Geld stiften wollen. Und angesichts der rigiden amtlichen Sparpolitik kann man nur unglaublich den Kopf schütteln, wenn gleichzeitig Milliardenbauprojekte für die Landeshauptstadt vorgestellt werden, wofür natürlich das Staatssäckel angezapft werden darf.

Im Badischen Landesverband ist als Folge dieser Entwicklung bei einzelnen Bezirksvereinen eine Überschuldung eingetreten. Zwei große Vereine sahen sich gezwungen, Bankkredit aufzunehmen. Zwei Vereine haben Eigentumswohnungen verkaufen müssen, die für neue Modelle in unserer Hilfstätigkeit bereitgehalten werden sollten. Bei den meisten Vereinen, die teilstationäre Einrichtungen betreiben, sind die Rücklagen aufgezehrt. Gegenwärtig geht es an die Substanz. Der Landesverband selbst verfügt nur noch über einen engen Reservefonds, aus dem er die spät im Haushaltsjahr eintreffenden Fördermittel vorfinanziert. Hilfe ist vonnöten. In erster Linie denkt man an eine fühlbare Erhöhung der öffentlichen Förderung. Während andere freie Träger für ihre Einrichtungen bis zu 90% Staatszuschüsse erhalten, sind es im Bereich unseres Landesverbands gerade mal um die 5%. Zu erwägen wäre auch eine prozentuale Teilhabe an jenen Geldbußen, die direkt an die allgemeine Staatskasse gehen. Dieses Geld kommt samt und sonders von Personen, die hierdurch vor Straffolgen verschont bleiben. Da drängt es sich doch auf, einen festen Anteil von diesen Mitteln für Hilfen an Verurteilte einzusetzen. Einiges wäre schon gewonnen, wenn die Justiz - wie die Finanzverwaltung unseres Landes sich entschließen könnten, auf die uns so abträgliche Werbung um Geldbußen zugunsten des großen Topfes der Staatskasse zu verzichten. Diese Kasse wird von Justizseite mit den gezahlten Geldstrafen, den in Straf- und Zivilprozessen erlegten Kosten und den Notariatsgebühren reichlich genug alimentiert.

In naher Zukunft werden der freien Straffälligenhilfe jährlich einige hunderttausend Mark für ihre uneigennützte Arbeit fehlen. Wird hier nicht bald eine Lösung gefunden, dann müssen wir unser Hilfsangebot Stück um Stück zurückfahren, Sozialarbeiter entlassen oder gar einzelne Einrichtungen schließen. Im Klartext bedeutet dies, daß hilfeschuchende Probanden und Entlassene abgewiesen werden, weil sie faktisch einfach nicht mehr betreut werden können. Als Folge werden wir gezwungen sein, in entsprechendem Umfang unsere Aufgabe an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Verantwortlichen unseres Landes mögen rechtzeitig überlegen, wie sie es in den kommenden Jahren mit der Resozialisierung von - oft schwer kriminell gewordenen - straffälligen Mitbürgern halten wollen.

Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer, Vorsitzender des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege

Erfahrungen aus der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe

Das DBH-Bildungswerk beabsichtigt eine Intensivierung seiner Beratungs- und Fortbildungsangebote für Personen, die sich ehrenamtlich im Strafvollzug bzw. in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe engagieren und ist deshalb besonders an ihren Erfahrungen, Projektkonzeptionen, Anregungen und Wünschen interessiert.

Kontakt: Renate Engels, DBH-Bildungswerk, Aachener Straße 1064, 50858 Köln, Telefon 0221-94865130, Fax 0221-94865131.

(Quelle: DBH Info-Dienst Nr. 8 Februar 1997, S. 2)

Gefangenenraten in Europa

Gefangenenraten in Europa

Quelle: Penological Information Bulletin Nr. 19 und 20, Dezember 1994-1995

1. Stichtagsbelegung				
	Gesamtanzahl der Inhaftierten	Stand : 01.09.1993 relativ (pro 100.000 Einwohner)	Gesamtanzahl der Inhaftierten	Stand: 01.09.1994 relativ (pro 100.000 Einwohner)
	absolut		absolut	
Belgien	7203	72,1	7138	64,8
Bulgarien *	8364	98,9	kein Eintrag	kein Eintrag
Dänemark	3702	71	3828	72
Deutschland *	65838	81	67626	83
Finnland	3132	61,8	2974	59
Frankreich	51134	86,3	53758	90,3
Griechenland *	6524	68	6881	71
Großbritannien	45633	89	49392	96
Irland	2108	59	2053	58,6
Italien	50794	89	51299	89,7
Niederlande *	7843	51	8535	55
Nord Irland *	1902	118	1911	117
Norwegen *	2607	60	2689	62
Österreich	7099	91	6806	35
Polen	61895	160	61694	163,6
Portugal	10904	111	10023	101
Schweden *	5794	66	5780	66
Schweiz *	5627	81	kein Eintrag	kein Eintrag
Slowakische Rep.	7221	136	7781	139
Sowjetunion	kein Eintrag	kein Eintrag	664700	443
Spanien	45711	114,9	41169	105,9
Tschechische Rep.	16567	165	18199	181,6
Türkei	31304	51,6	43432	72,4
Ungarn	13196	132	13196	128,1

* Ergänzungen

1. Tabelle vom 01. 09. 1993

- Bulgarien: Die Daten beziehen sich auf die Situation am 31.12. 1993. Der Gefängnisverwaltung fehlt es an Plätzen in den geschlossenen Anstalten, welche bereits eine Überbelegung von 953 Gefangenen aufweisen. Freie Plätze in offenen und halbgeschlossenen Anstalten können aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden.
- Deutschland: Die Daten beziehen sich auf die Situation am 30. 09.1993. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Übersichten scheinen diese Daten die fünf neuen Bundesländer mit einzubeziehen.
- Griechenland: Die Daten beziehen sich auf die Situation am 01. 01.1993.
- Nord Irland: Die Daten beziehen sich auf die Situation am 26.8. 1993.
- Norwegen: Die Zahlen beziehen nicht diejenigen Gefangenen mit ein, die sich rechtmäßig in anderen als den gewöhnlichen Gefängnissen aufhalten.
- Schweden: Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der registrierten Gefangenen. Die Differenz ist begründet durch Personen, die ihre Strafe außerhalb der Gefängnisse in Drogenzentren und Krankenhäusern verbringen bzw. ableisten sowie durch Ausbrüche. (Tatsächliche Anzahl: 5.326)
- Schweiz: Die Zahlen gründen sich auf eine spezielle Untersuchung, die jährlich in allen schweizerischen Gefängnissen durchgeführt wird. Die Daten beziehen sich auf alle Personen, die sich in den Gefängnissen befinden, unabhängig davon, ob verurteilt oder nicht (21.04.1993). Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind die einzig verfügbaren bezüglich inhaftierter, noch nicht verurteilter Personen.

2. Tabelle vom 01. 09. 1994

- Deutschland: Im Gegensatz zu Untersuchungen vor 1993 sind die fünf neuen Bundesländer mit einbezogen.
- Griechenland: Die Daten beziehen sich auf die Situation am 01. 01. 1994.
- Niederlande: Die Kapazitätsangaben beziehen sich auf tatsächlich verfügbare Plätze.
- Nord Irland: Alle Strafstatistiken beziehen sich auf die Situation am 25. 08. 1994.
- Schweden: Die Zahlen beziehen sich auf die Zahl der registrierten Gefangenen. Die tatsächliche Anzahl beträgt 5308. Die Differenz gründet sich auf Drogentherapien, Krankenhausaufenthalte und Ausbrüche.

Gefangenenraten in Europa

Quelle: Penological Information Bulletin Nr. 19 und 20, Dezember 1994-1995

2. Durchschnittliche Haftdauer				
	Gesamtanzahl der im Gefängnis verbrachten Tage		Durchschnittliche Haftdauer in Monaten	
	1992	1993	1992	1993
Belgien	2505042	2508590	4,2	4,3
Bulgarien *	kein Eintrag	kein Eintrag	19	kein Eintrag
Dänemark	1312905	1282683	kein Eintrag	1,1
Deutschland	20945303	23671521	5,7	5,5
Finnland	1285000	1248660	4,3	5,1
Frankreich	18906875	18981158	6,8	7,5
Griechenland	1286250	1627804	4,6	6
Großbritannien	6700000	16300000	kein Eintrag	kein Eintrag
Irland *	kein Eintrag	786575	2,2	2,5
Italien	16108728	18579595	5,9	6,1
Niederlande *	2670450	kein Eintrag	3	3,2
Norwegen	906456	967168	2,5	2,6
Österreich	2565000	2622160	kein Eintrag	kein Eintrag
Polen	22475694	kein Eintrag	kein Eintrag	kein Eintrag
Portugal *	kein Eintrag	kein Eintrag	9,1	11,4
Schweden	1910045	kein Eintrag	kein Eintrag	kein Eintrag
Slowakische Rep.	2368120	2795535	kein Eintrag	4,5
Spanien *	kein Eintrag	kein Eintrag	6	kein Eintrag
Tschechische Rep.	kein Eintrag	5714440	kein Eintrag	kein Eintrag
Türkei *	kein Eintrag	kein Eintrag	7,5	kein Eintrag

* Ergänzungen

1. Angaben zur durchschnittlichen Haftdauer in Monaten. 1992

- Bulgarien: Mangels einer genauen Schätzung bezüglich der durchschnittlichen Gefängnisbevölkerung 1992 beziehen sich die Berechnungen auf die Situation am 01.12.1992
- Irland: Die Berechnungen beziehen sich auf die Situation am 01.09.1992
- Portugal: Die Berechnungen beziehen sich auf die Situation am 01.09.1992
- Spanien: Die Berechnungen beziehen sich auf die Situation am 01.09.1992
- Türkei: Die Berechnungen beziehen sich auf die Situation am 01.09.1992

2. Angaben zur durchschnittlichen Haftdauer in Monaten. 1993

- Niederlande: Die fehlende Anzahl der Hafttage gründet auf fehlender Glaubwürdigkeit der Zahlen (mehr als 27 Mio.). Relevant für die durchschnittliche Haftdauer ist die Anzahl der Gefangenen am 01. 09. 1993.
- Portugal: Relevant für die Berechnungen ist die Anzahl der Gefangenen am 01. 09. 1993 (10.904)

Gefangenenraten in Europa

Quelle: Penological Information Bulletin Nr. 19 und 20, Dezember 1994-1995

3.1. 1991 angeordnete Gefängnisstrafen im Verhältnis zur Haftdauer (ohne völlige oder teilweise Aufhebung)					
	Gesamtzahl der Gefängnisstrafen	< 3 Monate	3-6 Monate	6 Mon. - 1 Jahr	> 1 Jahr
Belgien	kein Eintrag	kein Eintrag	4887	< 1812 >	
Dänemark	14671 (100%)	11343 (77,3%)	1471 (10%)	1021 (7%)	836 (5,7%)
Deutschland	37171 (100%)	< 10047 (27%) >		12214 (32,9%)	14910 (40,1%)
Finnland	11533 (100%)	4563 (39,6%)	3972 (34,4%)	1711 (14,8%)	1286 (11,2%)
Frankreich	92383 (100%)	37757 (40,9%)	23126 (25%)	15886 (17,2%)	15614 (16,9%)
Griechenland	94447 (100%)	80813 (85,6%)	7024 (7,4%)	3790 (4%)	2820 (3%)
Großbritannien	61249 (100%)	11843 (19,3%)	14526 (23,7%)	14149 (23,1%)	20731 (33,9%)
Irland	17417 (100%)	<90% >		< 10% >	
Italien	100289 (100%)	23620 (23,6%)	30159 (30,1%)	20985 (20,9%)	25525 (25,5%)
Niederlande	19243 (100%)	10979 (57%)	3630 (18,9%)	2441 (12,75%)	2193 (11,4%)
Nord Irland	2270 (100%)	418 (18,4%)	456 (20,1%)	742 (32,7%)	654 (28,8%)
Norwegen	4597 (100%)	2142 (46,7%)	586 (12,7%)	72 (21,2%)	897 (19,5%)
Polen	41972 (100%)	Zahl. nicht verwendb.	470 (1,1%)	5286 (12,6%)	36216 (86,3%)
Portugal	7992 (100%)	1278 (16%)	4316 (54%)	< 2398 (30%) >	
Schweden	13422 (100%)	5892 (43,9%)	2564 (19,1%)	2672 (19,9%)	2294 (17,1%)
Schweiz	12190 (100%)	10009 (82,1%)	705 (5,8%)	392 (3,2%)	1084 (8,9%)
Slowakische Rep.	5431 (100%)	Zahl. nicht verwendb.	1381 (25,4%)	1509 (27,8%)	2541 (46,8%)
Tschechische Rep.	9119 (100%)	67295 (79,7%)	1491 (3,2%)	7266 (16,4%)	0,07%

Gefangenenraten in Europa

(Quelle: Penological Information Bulletin Nr. 19 und 20, Dezember 1994-1995)

3.2. 1992 angeordnete Gefängnisstrafen im Verhältnis zur Haftdauer (ohne völlige oder teilweise Aufhebung)					
	Gesamtzahl der Gefängnisstrafen	< 3 Monate	3-6 Monate	6 Mon. - 1 Jahr	> 1 Jahr
Belgien	12888 (100%)	4389 (34,1%)	2888 (22,4%)	2581 (20%)	3030 (23,5%)
Dänemark	14671 (100%)	11343 (77,3%)	1471 (10%)	1021 (7%)	836 (5,7%)
Deutschland	33443 (100%)	< 8525 (25,5%) >		1196 (33,5%)	13722 (41%)
Finnland	27845 (100%)	16886 (60,6%)	7979 (28,7%)	2031 (7,3%)	949 (3,4%)
Frankreich	101567 (100%)	41856 (41,2%)	26179 (35,8%)	17387 (17,1%)	16145 (15,9%)
Griechenland	90618 (100%)	76393 (84,3%)	7237 (8%)	3657 (4%)	3331 (3,7%)
Großbritannien	58000 (100%)	10700 (18,4%)	13900 (24%)	12800 (22,1%)	20600 (35,5%)
Italien	110772 (100%)	24707 (22,3%)	32541 (29,3%)	23980 (21,7%)	29544 (26,6%)
Nord Irland	2109 (100%)	361 (17,1%)	490 (23,2%)	696 (33%)	562 (26,6%)
Norwegen	9317 (100%)	7014 (75,2%)	584 (6,3%)	837 (9%)	882 (9,5%)
Polen	45778 (100%)	Zahl. nicht verwendb.	812 (1,8%)	6373 (13,9%)	38593 (84,3%)
Schweden	13836 (100%)	6153 (44,5%)	2456 (17,8%)	2749 (19,9%)	2478 (17,9%)
Schweiz	12350 (100%)	9827 (79,6%)	734 (5,9%)	429 (3,5%)	1360 (11%)
Slowakische Rep.	5054 (100%)	Zahl. nicht verwendb.	297 (5,9%)	928 (18,4%)	3829 (75,7%)
Sowjetunion	kein Eintrag	Zahl. nicht verwendb.	kein Eintrag	35200	186400
Tschechische Rep.	7430 (100%)	< 3907 (52,6%) >			3523 (47,4%)

Qualität der Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmentitel steht das 1997 erschienene Themenheft des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel (Tel. 0431/64661 Fax. 0431/643311). Es kann von dort zum Preis von DM 3,- zuzüglich DM 1.50 Porto/Versand pro Exemplar bezogen werden (zwei Exemplare DM 6,50, zehn Exemplare DM 25,50, jeweils einschließlich Porto).

Dem 40 Seiten umfassenden Themenheft ist folgendes Editorial vorangestellt:

„Qualitätssicherung, Budgetierung, Evaluation, Controlling haben in der gesamten sozialen Arbeit Konjunktur. Angesichts knapper finanzieller Spielräume erhoffen sich viele von Diskussion und Übertragung betriebswirtschaftlicher Faktoren auf Sozialarbeit höhere Effektivität und Effizienz, will heißen Einsparungen. Andererseits muß davor gewarnt werden, durch allzu leichtfertige Übernahme ökonomischer Kategorien grundlegende fachliche Prinzipien sozialer Arbeit zu gefährden.“

Letztendlich muß Qualität auch in der Straffälligenhilfe erhalten und verbessert werden.“

Im einzelnen enthält das Heft folgende Beiträge zum Rahmenthema:

- Dietmar Freier: Öffentliche Finanzierung sozialer Dienste und Einrichtungen (Quellen und Formen der Finanzierung, Kriterien, Zuwendungen, Entgelte, Leistungsverträge, Zusammenfassung)
- Thomas Boronski/Rüdiger Streich: Qualitätssicherung in der Straffälligenhilfe (Grundlagen des Qualitätsmanagements, Qualitätssicherung in der Sozialarbeit, Qualität in der Straffälligenhilfe)
- Bernd Maelicke: Sparen als Chance? Zur Notwendigkeit der Qualitätsdiskussion in der Kriminalpolitik (Qualitätsmanagement in Non-Profit-Organisationen, Qualitätsmanagement in der Justiz und in der Freien Straffälligenhilfe) (auch in: Neue Kriminalpolitik Nr. 1/1997)
- Heinz Escher: Qualität in der Sozialarbeit - Konsequenzen für das Studium der Sozialpädagogik

Förderung des Ehrenamtes durch DBH-Projekt „Lotse“ in NRW

Das Projekt „Lotse“ des DBH-Bildungswerks - gefördert durch das Justizministerium des Landes - will durch die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements mithelfen, die Chancen für die Kriminalprävention und die Resozialisierung in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Die Straffälligenhilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine möglichst breite und aktive Mitarbeit von möglichst vielen Bürgern erfordert.

Freie Hilfe im Bereich von Sozialer Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik ist in vielfältigen Formen und Ausprägungen möglich. Das Spektrum reicht vom klassischen Ehrenamt (Schöffen, Schiedspersonen, ehrenamtliche Bewährungshelfer, JVA-Beiräte etc.) über die ehrenamtliche Leitungstätigkeit in Verbänden und Vereinen, die ehrenamtliche Mitarbeit in Institutionen (Vollzugshelfer) und ehrenamtliche Helfer in Vereinen und Projekten der Opfer- und Straffälligenhilfe bis hin zur Freien Hilfe als dem institutionell ungebundenen Engagement in Form von Einzelbetreuungen, Kontaktgruppenarbeit, Mitarbeit in Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, Präventionsräten.

Ehrenamtliche Vollzugshelfer und andere in der Freien Hilfe Tätige sind mit den Worten des Sozialwissenschaftlers und Vollzugspraktikers Max Busch „keine Lückenbüßer oder ergänzende Kräfte, wo es an hauptamtlichen Mitarbeitern fehlt oder Spezialisten für einzelne Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Sie sind integrierender und unentbehrlicher Bestandteil eines Sozial- und Therapiekonzepts, das den Freiheitsentzug einerseits mit einem Minimum an sozialen Schäden ablaufen läßt und andererseits eine Chance für nachzulebende Sozialisierungsprozesse eröffnet“.

Das Wirken des Projekts „Lotse“ ist in diesem Sinne angelegt und soll keineswegs die vielfach langjährig ehrenamtlich Tätigen „dirigieren“ oder vereinnahmen bzw. in ihrer selbstbestimmten Arbeit einschränken. Hauptziele des Projekts sind die Werbung und Beratung (neuer) ehrenamtlicher und freier Helfer im Rheinland sowie die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit in der Straffälligenhilfe auf Landesebene. Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen kann vor allem erreicht werden durch positive Beeinflussung von individuellen Einstellungen zum Ehrenamt:

- Abbau von Barrieren;
- Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit;
- Förderung der sächlichen Ausstattung.

Die Arbeit des Projektes „Lotse“ konzentriert sich auf die folgenden Arbeitsschwerpunkte:

1. Lotse-Kontaktbüro als Koordinierungs-, Anlauf- und Beratungsstelle für die Umsetzung der oben genannten Ziele.
2. Lotse-Infodienst, der die (potenziellen) ehrenamtlich Tätigen, Multiplikatoren und Institutionen über aktuelle Themen kostenlos informiert.
3. Lotse-Veranstaltungen sollen zum Erfahrungsaustausch und zur Förderung und des Aufbaus lokaler Netzwerke sowie zur Vermittlung von Informationen beitragen.
4. Lotse-Öffentlichkeitsarbeit richtet sich an breite Schichten der Bevölkerung und spezielle Zielgruppen.

Als Grundlage für den Projektaufbau und die Weiterentwicklung der Projektarbeit wird eine Bestandsaufnahme der Freien Hilfe und der ehrenamtlichen Arbeit im Umfeld der Justiz und der justiznahen Bereiche erfolgen. Die Dokumentation wird kontinuierlich fortgeschrieben und aktualisiert.

Kontakt: DBH-Bildungswerk - Projekt „Lotse“ (Projektleiterin Renate Wevering), Aachener Straße 1064, 50858 Köln, Telefon 0221-94865132.

(Quelle: DBH Info-Dienst Nr. 8 Februar 1997, S. 2 f.)

Zum Schußwaffengebrauch gegen flüchtenden Strafgefangenen

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Die ZfStrVo hat in Heft 6/96, S. 364 f., unter der Überschrift „Überprüfung der Ausführungspraxis in Berlin“ einen Bericht der Frankfurter „Allgemeinen Zeitung“ vom 12.2.1996 über einen Vorfall mit Schußwaffengebrauch gegen einen flüchtenden Strafgefangenen in Berlin wiedergegeben. Im folgenden Bericht vom 11.12.1996 informiert die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ unter der Überschrift „Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt“ über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Justizvollzugsbeamten:

Die Berliner Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen einen Justizvollzugsbediensteten eingestellt, der am 8. Februar 1996 auf einem U-Bahnhof in Berlin-Wedding mit seiner Dienstwaffe auf einen flüchtenden Strafgefangenen geschossen und ihn tödlich verletzt hat. Wie die Justizpressestelle Moabit dazu mitteilt, ist nach den Ermittlungen die Handlung des Bediensteten als Körperverletzung mit Todesfolge zu werten. Das Handeln des Bediensteten sei jedoch gerechtfertigt, da nach dem Strafvollzugsgesetz Schußwaffen gegen Gefangene gebraucht werden dürfen, um ihre Flucht zu vereiteln oder die Wiederergreifung zu ermöglichen. Bei dem Zwischenfall wurde eine unbeteiligte Passantin durch einen Schuß verletzt.

Der getötete Strafgefangene war am 31. Mai 1995 vom Landgericht Berlin wegen Diebstahls zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er war am 17. November 1995 auf Grund eines Vollstreckungshaftbefehls festgenommen worden und hätte seine Strafe bis zum 25. März zu verbüßen gehabt. Gegen ihn seien noch weitere Verfahren anhängig gewesen, berichtete die Justizpressestelle und zwar wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und Vergewaltigung. Deshalb sei der Gefangene trotz der Verbüßung einer nur kurzen Freiheitsstrafe nicht in den offenen Vollzug eingewiesen worden. Die Justizvollzugsanstalt Tegel, in welcher der Häftling im geschlossenen Vollzug untergebracht war, hatte für die aus medizinischen Gründen zu einer ambulanten Untersuchung in einem Universitätsklinikum angeordnete Ausführung besonders strenge Modalitäten angeordnet. Danach war er zu fesseln und von einem bewaffneten Bediensteten und einem Beamten des Krankenpflagedienstes zu beaufsichtigen. Als besonderer Zusatz war handschriftlich vermerkt: „Der Gefangene ist ständig gefesselt zu halten“.

Nach einem Gang auf die Toilette innerhalb des Klinikgebäudes stürzte der Gefangene an dem Bediensteten vorbei und lief über das weitläufige Krankenhausgelände zum Ausgang. Erst beim Absuchen der Umgebung entdeckte der Bedienstete, der den Flüchtenden aus dem Auge verloren hatte, diesen auf dem U-Bahnsteig. Der Gefangene lief wieder davon, verfolgt von dem Bediensteten. Als der Flüchtende die Treppe zum Ausgang des U-Bahnhofs hinaufstieg, zielte der Bedienstete mit seiner Dienstwaffe auf den linken Oberschenkel des Gefangenen und schoß auf den Flüchtenden, da er befürchtete, ihn endgültig zu verlieren. Dabei wurde der Gefangene tödlich verletzt.

Der Bedienstete durfte nach dem Ergebnis der Ermittlungen in diesem Fall von der Schußwaffe Gebrauch machen, da andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs keinen Erfolg versprachen und er den Schußwaffengebrauch vorher durch die Aufforderung zum Stehenbleiben und zwei Warnschüsse angedroht hatte. Erst als diese von dem Flüchtenden ignoriert worden seien, so das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, habe der Beamte auf das

Bein des Gefangenen gezielt und geschossen, um ihn fluchtunfähig zu machen.

Eine weitere Voraussetzung für den Schußwaffengebrauch sei die Verhältnismäßigkeit. Da es sich um einen besonders schweren Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen, auf den geschossen wird, handelt, sei vom Schußwaffengebrauch abzusehen, wenn ein zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehe. Der Beamte müsse daher vor dem Einsatz der Schußwaffe die in der jeweiligen Situation auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter gegeneinander abwägen. Je gefährlicher die Schußabgabe dabei sei, desto höher müsse die Gefahr sein, der begegnet werden solle. Die Wiederergreifung eines flüchtenden Gefangenen mit der Schußwaffe sei daher nur zulässig, wenn von dem Rechtsbrecher eine nicht unerhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe. Ob eine solche Gefahr vorliege, ergebe sich für den Beamten aus den ihm zum Zeitpunkt des Handelns zugänglichen Informationen.

Im vorliegenden Fall hat der Bedienstete angegeben, daß ihm weder die Strafhöhe noch die Restverbüßungszeit des Gefangenen bekannt gewesen seien und er auch nicht gewußt habe, weshalb dieser verurteilt worden war. Seine Überlegungen über die Gefährlichkeit des Flüchtenden habe er deshalb nur den Ausführungsmodalitäten entnehmen können. Auf Grund der Umstände der Ausführung habe der Bedienstete eine erhöhte Gefährlichkeit des Gefangenen für die Allgemeinheit annehmen müssen. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei daher nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht gegeben gewesen, befand die Staatsanwaltschaft.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete es aber auch, von der Schußwaffe keinen Gebrauch zu machen, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Dies sei dann zu bejahen, wenn zu viele unbeteiligte Personen in der Schußbahn stünden. Dies sei aber nach dem Ergebnis der Ermittlungen hier nicht der Fall gewesen. Zum Zeitpunkt der Schußabgabe sei wenig Betrieb am Ausgang des U-Bahnhofs gewesen, in der Schußbahn habe niemand gestanden. Die genaue Rekonstruktion der Ursache für die Verletzung einer unbeteiligten Passantin sei nicht möglich gewesen, heißt es in der Mitteilung. Die Geschädigte könne jedoch - ausweislich eines Gutachtens - durch ein von der Decke abprallendes Projektil, einen Querschläger, getroffen worden sein. Die Gefahr, daß weit entfernt stehende Unbeteiligte, die nicht in der Schußbahn stehen, durch Querschläger verletzt werden, sei nie mit Sicherheit auszuschließen. Das Handeln des Bediensteten sei somit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht unverhältnismäßig. Daher hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Bediensteten auch hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung der unbeteiligten Passantin eingestellt.

Aufbaustudium Kriminologie / Universität Hamburg

Im Sommersemester 1998 beginnt der nächste Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: „Diplom Kriminologie/-in“).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1997 - 15.01.1998 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack, Prof. Dr. Sebastian Scheerer, Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie, Troplowitzstraße 7, 22529 Hamburg, Tel.: 040/41 23-33 29/33 23/23 21/33 21/33 22/36 79, Fax: 040/41 23-23 28, E-Mail: astksek @ rrz-cip-1.rrz.uni-hamburg.de

Die erste Nacht im Gefängnis

Unter dieser Zwischenüberschrift berichtet der Projektleiter der englischen Straffälligenhilfeorganisation NACRO über ein wesentliches Element der Hilfe für junge Männer in der Nähe von London gelegenen Vollzugseinrichtung Feltham (D. Valentine, Outside In, Prison Service Journal Nr. 110, März 1997, S. 32 f):

„Einige der wichtigsten Aufgaben der Arbeitsgruppe werden an den Abenden und an den Samstag-Nachmittagen geleistet, wenn die Gerichte ihre Entscheidungen getroffen, die letzten Fahrzeuge mit Zugängen die Anstalt wieder verlassen haben und das Gefängnis mit dem Einschluß beginnt. Für einen jungen Mann, der noch nicht im Gefängnis war - und für viele Wiederkehrer - kann das Zuschlagen der Zellentür ein äußerst beängstigendes Erlebnis sein. Was geschieht als nächstes mit mir? Weiß jemand draußen, daß ich hier bin? Komme ich hier jemals wieder 'raus? Was hat all der Lärm zu bedeuten? Was geschieht, wenn hier Feuer ausbricht? Was wenn ...?

Die jungen Männer in ihrer ersten Nacht im Gefängnis zu beruhigen und zu informieren, ist besonders problematisch, weil - nach Auskunft des Anstaltsleiters Ivor Ward - Feltham von allen Vollzugseinrichtungen den höchsten Anteil an psychologisch und psychiatrisch gestörten jungen Leuten aufnimmt.

Die NACRO-Gruppe und ehrenamtliche Helfer haben (seit Beginn des Projekts im April 1994. D. Übers.) mit fast 7000 jungen Männern gesprochen. Sie unterstützen das Anstaltspersonal dabei, wirklich dringende Probleme auszumachen und stellen sicher, daß die Familie unterrichtet wird, wo der junge Mann ist. Außerdem treffen sie Absprachen, am nächsten Tag wiederzukommen, um die weniger dringlichen Dinge anzugehen. So ist sichergestellt, daß Schwierigkeiten frühzeitig bearbeitet werden. Ein neuer Anfang ohne Straftaten für die Zeit nach der Entlassung läßt sich planen. Der dringend notwendige Kontakt zu Angehörigen und Freunden in der besonders kritischen Zeit spielt eine wichtige Rolle bei der von der Anstalt betriebenen Selbstmordprophylaxe.

Das Projekt soll, wie man hofft, auf andere Londoner Gefängnisse ausgedehnt werden.“

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient laut ihrem Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern in diesem Bereich, sowie der Anerkennung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker im Strafvollzug ausgezeichnet werden.

Zur Verteilung gelangt der jährliche Ertrag aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa DM 10.000,-. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise und dergleichen) bis spätestens 30. September 1997 an den Vorsitzenden der Stiftung, Herrn Professor Dr. Ulfried Neumann, unter nachfolgender Anschrift zu richten:

Johann Wolfgang Goethe - Universität, Professur für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Professor Dr. jur. U. Neumann, Senckenberganlage 31-33, 60054 Frankfurt am Main, Telefon 069/798-22921 oder -22922, Telefax 069/798-22204

gez. Ulfried Neumann

Aus der Rechtsprechung

§ 70 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StVollzG (Gefährdung der Anstaltssicherheit durch Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Textspeicher, Voraussetzungen eines Widerrufs einer Genehmigung im Falle einer Verlegung)

a) **Durch den Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Textspeicher werden in aller Regel die Sicherheit und die Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet.**

b) **Im Hinblick auf die einem solchen Gerät innewohnende Gefährlichkeit kann die in einer JVA erteilte Genehmigung nach Verlegung des Gefangenen in eine andere JVA wegen überwiegendem schutzwürdigem Interesse des Gemeinwohls nach § 70 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 widerrufen werden.**

c) **Gründe des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit stehen jedenfalls dann einem solchen Widerruf nicht entgegen, wenn der Gefangene das Gerät für seine Weiterbildung nicht benötigt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Rostock vom 9. Januar 1996 - 1 Vollz (Ws) 8/95 -

Gründe :

I.

Gegen den Beschwerdegegner, der sich seit dem 31.05.1995 in der Justizvollzugsanstalt B. befindet, wird seit dem 16.01.1996 eine Freiheitsstrafe von drei Jahren aufgrund einer Verurteilung wegen Raubes vollstreckt. In der Zeit vom 10.08.1994 bis zum 07.02.1995 verbüßte er eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort und vom 08.02.1995 bis zum 15.01.1996 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen Körperverletzung. Vor seiner Verlegung in die JVA B. befand er sich in der JVA S. Dort war ihm der Besitz einer elektronischen Schreibmaschine, Typ Brother LW 10 mit einem LCD-Display mit 7 Zeilen und 80 Zeichen, einem internen Festspeicher für ca. 30.000 Zeichen und einer externen Speichermöglichkeit durch eine MC-1 Speicherkarte, die wie ein Diskettenlaufwerk genutzt werden kann, genehmigt worden. Mit Antrag vom 16.06.1995 bat er um deren Aushändigung in der nunmehr für ihn zuständigen JVA B. Mit Bescheid vom 20.09.1995 lehnte der Anstaltsleiter dies ab. Er berief sich darauf, daß auf dem in der Schreibmaschine vorhandenen Datenspeicher sicherheitsrelevante Daten gespeichert und diese durch das nicht mit der Elektronik vertraute Personal nicht abgerufen werden könnten. Falls eine Kontrolle dennoch möglich sei, sei diese nur mit einem großen Zeitaufwand durchzuführen.

Auf den dagegen gerichteten Antrag des Beschwerdegegners vom 28.09.1995 verpflichtete das Landgericht Rostock die JVA B. mit Beschluß vom 06.10.1995, dem Beschwerdegegner die ihm gehörende elektronische Schreibmaschine - Typ Brother LW 10 auszuhändigen. Der Antrag sei zulässig und begründet. Die dem Beschwerdegegner von der JVA S. erteilte Genehmigung sei auch nach seiner Verlegung wirksam. Voraussetzungen eines Widerrufs gem. § 70 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StVollzG lägen nicht vor. Konkrete Anhaltspunkte für einen Mißbrauch des Gerätes durch den Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin nicht dargelegt. Die bloße Möglichkeit aber, mit der Maschine könnten sicherheitsrelevante Daten gespeichert werden, reiche zur Begründung eines Widerrufs nicht aus. Das Abrufen der gespeicherten Daten erfordere weder einen besonderen Aufwand noch technische Kenntnisse und sei durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt auch problemlos zu leisten.

Gegen diesen mit Empfangsbekanntnis am 10.11.1995 zugestellten Beschluß hat der Anstaltsleiter mit Antrag vom 28.11.1995,

beim Landgericht Rostock eingegangen am 30.11.1995, Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt die Aufhebung des Beschlusses vom 06.10.1995 und die Aussetzung des Vollzuges.

Mit Beschluß vom 06.12.1995 hat der Senat danach gem. §§ 114 Abs. 2 Satz 1, 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG den angefochtenen Beschluß bis zur Entscheidung des Senates ausgesetzt.

Die Beschwerdeführerin begründet ihr Rechtsmittel mit einem Verstoß gegen die obergerichtliche Rechtsprechung. Wegen der hohen Mißbrauchsgefahr sei dem Strafgefangenen der Gebrauch einer Schreibmaschine mit Speicher und Diskettenlaufwerk zu untersagen. Dies müsse insbesondere für die JVA B. gelten, die für die Strafvollstreckung gegen Schwer- und schwerstkriminelle mit einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren zuständig sei. Die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt werde aus folgenden Gründen durch den Besitz der Schreibmaschine gefährdet:

Elektronische Schreibmaschinen mit Diskettenlaufwerk beeinträchtigen nicht nur die Übersichtlichkeit sowie die Durchsuchbarkeit des Hafttraumes, indem sie sich als Versteck für unerlaubte Gegenstände wie Ausbruchswerkzeuge, Drogen und Bargeld eignen. Darüber hinaus weise die Schreibmaschine mit einem Textspeicher für ca. 30.000 Zeichen eine beachtliche Kapazität zum Speichern von Informationen auf. Diese könnten durch das nicht besonders geschulte Personal nicht mit einem zu rechtfertigenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand kontrolliert werden. Zudem könne die kleine und flache Speicherkarte leicht in der Kleidung versteckt und transportiert werden. Dadurch könnten beispielsweise Erkenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen in der Anstalt für Unbefugte weitergegeben werden. Durch eine Verplombung oder Versiegelung könnten zwar derartige Mißbrauchstatbestände aufgedeckt, nicht jedoch verhindert werden. Die Persönlichkeit des Beschwerdegegners lasse auch keine Umstände erkennen, die ausnahmsweise gegen eine Mißbrauchsgefahr sprechen könnten. Dem sich daraus ergebenden dringenden Sicherheitsbedürfnis der JVA standen auch keine durchgreifenden Aus- und Weiterbildungsbelange des Beschwerdegegners entgegen. Dieser habe in der JVA S. eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Bautechnik begonnen und in der JVA B. seit dem 11.09.1995 an einer Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Garten- und Landschaftsgestaltung teilgenommen. Ein besonderes Interesse am Lernen des Maschinenschreibens anhand einer elektronischen Speicherschreibmaschine sei danach nicht erkennbar.

Im übrigen vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, es hätte sich bei der Genehmigung durch die JVA S. um eine offensichtliche Fehlentscheidung gehandelt, da berechnete Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit gefährdet seien. Gem. § 70 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG hätte der Besitz der Schreibmaschine daher nicht genehmigt werden dürfen und die ursprünglich erteilte Genehmigung könne nunmehr widerrufen werden. Dem stünden insbesondere auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Den berechtigten Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit müsse vielmehr ein größeres Gewicht beigemessen werden als den Bestandsinteressen des Beschwerdegegners.

Der Beschwerdegegner meint, die Rechtsbeschwerde sei verspätet. Ihm sei der Beschluß von einem Abteilungsleiter der JVA B. bereits am 12.10.1995 zur Zustellung vorgelegt worden und daher sei der Beschluß der JVA auch an diesem Tag zur Kenntnis gelangt.

Er hält darüber hinaus die Rechtsbeschwerde für unbegründet. Schließlich habe die JVA S. ihm die Genehmigung erst nach eingehender Prüfung aller Umstände erteilt, wohingegen sich die JVA B. auf allgemeine Befürchtungen stütze, die sie nicht mit Tatsachen untermauere. Die Versagung der Genehmigung laufe dem Gedanken der Resozialisierung zuwider und verletze sein durch die Genehmigung der JVA S. gewecktes Vertrauen. Daher sei er in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG verletzt.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners ist die Rechtsbeschwerde rechtzeitig erhoben. Gem. § 118 Abs. 1 StVollzG muß die Rechtsbeschwerde bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der

gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit ist allein das in dem Empfangsbekanntnis genannte Zustellungsdatum zugrunde zu legen. Das Empfangsbekanntnis begründet den vollen Beweis der in ihr beurkundeten Angaben; der Gegenbeweis ist allerdings zulässig (Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 198, Anm. B II, § 212 a, Anm. B I). Den durch das Empfangsbekanntnis ausgewiesenen Daten stehen die Angaben des Beschwerdegegners nicht entgegen und erbringen keinen Beweis für das Gegenteil. Für die formelle Zustellung kommt es allein auf den Zugang der gerichtlichen Entscheidung bei dem Leiter der JVA zum Zwecke der Zustellung an, nicht aber auf eine mögliche vorherige Kenntnisnahme auf anderem Wege.

Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Rostock zu der verfahrensgegenständlichen Problematik ist bisher noch nicht ergangen. Der vorliegende Fall aber gibt Anlaß, Leitsätze für die Auslegung des § 70 StVollzG aufzustellen.

Die angefochtene Entscheidung des Landgerichtes Rostock widerspricht auch der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (OLG Celle, NSTZ 1989, 426 und NSTe Nr. 9 zu § 70 StVollzG; OLG Nürnberg BStV 1984, H. 2 S. 6; OLG Hamm, NSTZ 1988, 200, 401; OLG Hamm, NSTZ 1990, 304 und NSTe Nr. 14 zu § 70 StVollzG; OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 05. August 1987 - 3 Ws 519/87 -; OLG Bamberg, Beschluß vom 18. Juli 1994 - Ws 354/94 -; und für den Fall eines Untersuchungsgefangenen: OLG Düsseldorf in Strafv 1985, 286 und in NSTZ 1986, 93).

Die Beschwerde erweist sich auch als begründet, da der angefochtene Beschluß auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Gem. § 70 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StVollzG darf ein Strafgefangener u. a. dann bestimmte Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung nicht besitzen, wenn durch deren Besitz die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Diese Frage hat das Landgericht in rechtlich zu beanstandender Weise verneint. Mit den o. g. Gerichten meint der Senat, daß der Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Textspeicher durch den Beschwerdegegner eine konkrete Gefahr der Sicherheit und Ordnung in der JVA B. darstellt. Diese Annahme rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen:

Im Gegensatz zu Büchern, Briefen, Zeitungen und anderen Medien in Besitz von Strafgefangenen lassen sich elektronische Datenspeicher von den Vollzugsbeamten in zweierlei Hinsicht nur noch mit einem erheblichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand kontrollieren. Zum einen stellt eine elektronische Schreibmaschine bauartbedingt ein schwer kontrollierbares Versteck für Gegenstände dar, deren Besitz die Sicherheit und Ordnung der JVA zweifellos gefährden. Dabei ist beispielsweise an Rauschgift, Geldbeträge oder Kassiber jeder Art zu denken; diese Aufzählung kann nicht als abschließend angesehen werden. Einer derartigen Gefahr kann auch nur teilweise mit einer Verplombung oder Versiegelung begegnet werden, selbst dann wenn das Gerät durch Vermittlung der JVA gekauft wurde. Schwerer wiegt zum anderen die Gefahr, daß die Sicherheit der JVA gefährdende Informationen auf dem internen Textspeicher oder auf der MC-1-Speicherkarte versteckt und der externe Speicher an Besucher und andere Gefangene weitergereicht wird. Es bedarf nach Ansicht des Senates keiner näheren Begründung, daß die nur schwer zu verhindernde unkontrollierte Weitergabe von Texten in einer Vollzugsanstalt mit Schwer- und schwerstkriminellen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in dieser Anstalt darstellt (anders Baumann, NSTZ 1985, 292, 294 entgegen OLG Düsseldorf in NSTZ 1986, 93). Beispielsweise besteht in einer derartig sicherheitsgefährdeten JVA stets die Gefahr, daß Strafgefangene Ausbruchpläne untereinander vorbereiten und austauschen.

Aufgrund der technischen Voraussetzungen sind die gespeicherten Texte von den Vollzugsbediensteten nicht oder nur mit einem erheblichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand zu kontrollieren. Hierfür wäre es erforderlich, zunächst die Betriebsanleitung des Gerätes zu studieren und sodann den möglicherweise voll-

ständig belegten internen Textspeicher sowie die externen Zusatzspeicher vollständig zu überprüfen. Durch das relativ kleine Display der Brother LW 10 wird dies noch zusätzlich erschwert und zu einer in beträchtlichem Umfang zeitraubenden Aufgabe. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes mußte eine derartige Erlaubnis i. Ü. auch anderen Strafgefangenen erteilt werden, so daß daraus eine erhebliche Erschwernis für die reibungslose Funktion des Betriebes der Justizvollzugsanstalt entstehen würde. Diese Überlegungen belegen auch nicht lediglich einen unzumutbaren Verwaltungs- und Kontrollaufwand (so Calliess-Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., § 70 Rdn. 3), sondern aus ihnen läßt sich auch eine konkrete Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt herleiten. Zum einen bergen die erforderlichen Untersuchungen der Datenspeicher, mit deren Funktionalität sich die Vollzugsbediensteten zunächst vertraut machen mußten, stets die Gefahr, daß hierbei etwas übersehen wird. Zum anderen erhöht die geringe Größe des externen Speichers, worauf die Vollzugsanstalt zutreffend hingewiesen hat, die Gefahr der unbemerkten Weitergabe erheblich. Diese Gefahr, die auch nicht zwangsläufig von dem Beschwerdegegner ausgehen muß, ist in einer JVA, in der kriminell besonders Gefährdete einsitzen, als in besonderer Weise sicherheitsgefährdend einzustufen.

Es ist nichts dafür ersichtlich, daß im vorliegenden Fall ein solcher Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der vielfach vorbestrafte Beschwerdegegner ist als beharrlicher Rechtsbrecher anzusehen, bei dem die Gefahr eines Mißbrauches besteht. Darüber hinaus läßt sich eine mißbräuchliche Benutzung der elektronischen Schreibmaschine durch andere Gefangene ebenfalls nicht ausschließen.

Die von der JVA S. erteilte Genehmigung durfte von der JVA B. gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 StVollzG widerrufen werden. Aus dem eben Dargelegten ergibt sich, daß die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz der elektronischen Schreibmaschine gefährdet wurde. Unter diesen Voraussetzungen aber kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden (§ 70 Abs. 3 StVollzG). Der Widerruf lag innerhalb des der Anstalt insoweit eingeräumten Ermessensspielraumes. Die ausführliche Beschwerdebegründung vom 28.11.1995 läßt erkennen, daß die Justizvollzugsanstalt B. die erforderliche Abwägung im Einzelfall getroffen hat, auch wenn diese Gründe in dem Antrag an das Landgericht Rostock vom 20.09.1995 noch nicht vollständig und umfassend zum Ausdruck gekommen sind.

Durch den Widerruf wird der Beschwerdegegner auch nicht in seinem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt (Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 3 GG). Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führen nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, daß jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muß; es nötigt jedoch zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, im einzelnen vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls, wie etwa die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, oder die Interessen des einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingestellt hat, und auf deren Fortbestand er vertraute, den Vorrang verdienen (BVerfGE 59, 128 (166)). Diese Abwägung ergibt folgendes:

Einerseits ist es nachvollziehbar, daß der Beschwerdegegner es als belastend und ungerecht empfindet, daß ihm die Erlaubnis zum Besitz der Schreibmaschine allein aufgrund der ihr innewohnenden Gefährlichkeit entzogen worden ist, obwohl er in seiner Person keinen Anlaß gesetzt hat. Andererseits gebieten überwiegende schutzwürdige Interessen des Allgemeinwohls, die insbesondere an einem sicheren Strafvollzug bestehen, aus den o. g. Gründen den Widerruf.

Dem stehen auch Gründe der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit nicht entgegen. Es ist nichts dazu vorgetragen und der Beschwerdegegner will ersichtlich auch nicht behaupten, daß das Erlernen des Maschinenschreibens im Rahmen der von ihm seit dem 11.09.1995 ausgeübten Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Garten- und Landschaftsgestaltung erforderlich ist. Vielmehr geht es dem Beschwerdegegner offenbar darum, weitere

Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlernen, die aber die Benutzung einer elektronischen Schreibmaschine mit Speicher nicht erfordern, da Übungstexte in der Regel keiner Speicherung bedürfen. Der Hinweis des Beschwerdegegners, er habe nur diese Maschine in Besitz, überzeugt nicht, da einem Strafgefangenen notfalls der Verkauf eines nicht genehmigten und nicht genehmigungsfähigen Gegenstandes zum Erwerb eines genehmigungsfähigen Gerätes zugemutet werden kann. Schließlich ist auch nichts dafür ersichtlich, daß dem Grundsatz der Resozialisierung gegenüber dem Beschwerdegegner in besonderem Maße durch Aushändigung einer elektronischen Schreibmaschine Rechnung getragen werden könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 116 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO. Bei der Wertfestsetzung gem. § 48 a GKG hat sich der Senat dem Landgericht Rostock angeschlossen.

§§ 67 Abs. 4 Satz 1, 51 Abs. 1 Satz 1 StGB (zur Anrechnung des der Vorbereitung einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt dienenden Zeitraums = „Organisationshaft“)

Zur Anrechnung von Untersuchungshaft und von sogenannter „Organisationshaft“ auf die neben der Unterbringung in der Entziehungsanstalt verhängte Strafe.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 14. März 1996 - 1 Ws 96/96 -
Gründe:

Das Landgericht Frankenthal (Pfalz) hat durch Berufungsurteil vom 24. März 1994 gegen den Verurteilten wegen Diebstahls und anderer Straftaten sowie unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 12. November 1993 (134 Js 1320/92) eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verhängt und die Unterbringung in der Entziehungsanstalt angeordnet. Das Urteil wurde sofort rechtskräftig. Der Verurteilte hatte bis zum Erlaß der Entscheidung - mit Unterbrechungen und in den verschiedenen zugrundeliegenden Verfahren - 400 Tage Untersuchungshaft verbüßt; er verblieb auch nach der Urteilsverkündung in dieser Sache in Haft, ehe er am 28. April 1994 zum Vollzug der Unterbringung in die Pfalzlinik L. verlegt wurde. Dort hielt er sich - unterbrochen durch zwei Entweichungen - etwa 1 Jahr und 3 1/2 Monate auf. Am 23. Oktober 1995 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landau in der Pfalz u.a. beschlossen, die Maßregel wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht weiter zu vollziehen (§ 67 d Abs. 5 StGB); der Beschluß ist insoweit seit 3. November 1995 rechtskräftig. Am 14. Dezember 1995 wurde der Verurteilte in die Justizvollzugsanstalt zurückverlegt.

Auf Ersuchen des Beschwerdeführer um Strafzeitberechnung hat die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) am 11. Januar 1996 festgestellt, daß nach Abbruch des Maßregelvollzuges noch ein Drittel der Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu vollstrecken sei. Dieser Berechnung hat sich auch die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß angeschlossen. Mit seiner Beschwerde verfolgt der Verurteilte sein Ziel einer umfassenderen Anrechnung weiter; er ist der Auffassung, die in Untersuchungshaft und Maßregelvollzug verbrachten Zeiten seien bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Das zulässige Rechtsmittel führt nur zu einem geringen Teilerfolg. Zutreffend haben Staatsanwaltschaft und Strafvollstreckungskammer die Zeiten von Untersuchungshaft und Maßregelvollzug nur soweit auf die Strafe angerechnet, „bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind“ (§ 67 Abs. 4 Satz 1 StGB). Die Untersuchungshaft ist also vorab zu berücksichtigen, so daß die tatsächliche Anrechnung der Zeit der Unterbringung entsprechend eingeschränkt wird. Anders zu behandeln ist nur die sogenannte „Organisationshaft“,

d.h. derjenige Zeitraum, der - weil erst die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen - zwischen der Rechtskraft des auf Unterbringung lautenden Urteils und der tatsächlichen Verlegung aus dem Gefängnis in die Entziehungsanstalt vergeht.

Nach dem im Wortlaut des § 67 (Anrechnung „bis zwei Drittel ... erledigt sind“) deutlich zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-DrS 10/2720, S. 13) soll die Bereitschaft des Verurteilten, an der eigenen Rehabilitation mitzuwirken, durch den Druck einer noch nicht vollständig erledigten, jedoch bei Erfolg der Behandlung aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe gefördert werden. Diese Motivation würde entfallen, wenn das von der Anrechnung des Maßregelvollzuges ausgenommene letzte Straf-drittel bereits durch Berücksichtigung von Untersuchungshaft aufgebraucht wäre. Die Untersuchungshaft muß daher vor der Unterbringungszeit angerechnet werden. Nach dem Verständnis des Senats ist die gesetzliche Regelung auch in dieser Form durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 91, 1, 35 ff.) als grundgesetzmäßig bestätigt worden.

Das OLG Düsseldorf (StV 1996, 47) ist demgegenüber der Auffassung, einer solchen Berechnungsweise stehe das verfassungsrechtliche Übermaßverbot entgegen, wenn - wie hier - keine Anordnung nach § 67 Abs. 2 getroffen ist und die Maßregel daher entsprechend der Grundregel des § 67 Abs. 1 StGB vor der Strafe vollzogen wird. Dem ist zwar zuzugeben, daß sich nach den Unwägbarkeiten von Dauer und Ablauf des Strafverfahrens im Einzelfall Nachteile für den Verurteilten ergeben können. Dies hängt mit dem zwiespältigen Charakter der neben der Strafe verhängten Unterbringung in der Entziehungsanstalt als in mancher Hinsicht entlastende, in mancher Hinsicht belastende Maßnahme zusammen: Es handelt sich einerseits um eine Verwirklichung des Grundsatzes „Therapie statt Strafe“. Der Vollzug der Unterbringung wird von den Betroffenen oft als im Vergleich mit der Straftat angenehmer empfunden und ist regelmäßig mit der erleichterten Möglichkeit auch weitgehender Lockerungsmaßnahmen verbunden. Gegenüber den allgemeinen Fällen (§ 57 Abs. 2 StGB) erleichtert ist auch die Möglichkeit der bedingten Entlassung schon nach Erledigung der Hälfte der Strafe (§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB). Andererseits kann gerade die zwangsweise angeordnete Behandlung als besondere Belastung empfunden werden. Die zusätzliche Anordnung der Unterbringung führt oft zu einer Verlängerung des Freiheitsentzuges, zumal wenn die Behandlung fehlschlägt.

Die belastende oder entlastende Wirkung der Unterbringung kann dabei meist nicht vom Zeitpunkt ihrer Anordnung aus beurteilt werden; sie zeigt sich regelmäßig erst im Verlauf der Vollstreckung. Deshalb ist es nach Auffassung des Senats ausgeschlossen, eine allen Unwägbarkeiten von vornherein gerecht werdende und zugleich zweckentsprechende Anrechnungsregelung zu finden. Die drohenden Nachteile können teilweise aufgefangen werden: Die bis zum tatrichterlichen Urteil verstrichene Untersuchungshaft kann bei der Bestimmung der Rechtsfolgen berücksichtigt werden. Für die Zeit nach dem Urteil könnte in geeigneten Fällen die Umwandlung des Haftbefehls in die Anordnung der einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO) den Anliegen des Verurteilten besser Rechnung tragen. Im übrigen muß es angesichts der - nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - insgesamt ausgewogenen gesetzlichen Regelung hingenommen werden, daß die Anrechnung der Unterbringungszeit auf die Strafe angesichts schon erlittener Untersuchungshaft u.U. erheblich eingeschränkt wird; das von der Anrechnung nach § 67 Abs. 4 StGB ausgenommene letzte Straf-drittel kann bei günstiger Sozialprognose ohnehin zur Bewährung ausgesetzt werden.

Für die hier interessierenden Fälle kann dabei die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nicht allgemein als schuldunabhängiges Sonderopfer im Allgemeininteresse (vgl. LK-Hanack, StGB 11. Aufl. § 67 Rn. 19) bewertet werden; wenn Maßregel und Strafe verhängt wird, muß eine - freilich regelmäßig mit der Einschränkung des § 21 StGB - schuldhaft Tat vorliegen. Auch mögen durchaus Bedenken bestehen gegen eine unkritische Verallgemeinerung der These von der Therapiemotivation durch „Leidensdruck“, wie sie in der Anrechnungsregelung des § 67 Abs. 4 Satz 1 StGB erkennbar wird (vgl. LK-Hanack a.a.O., Rn. 19, 50 ff.).

Der im Gesetzgebungsverfahren unterstellte Wirkungszusammenhang entspricht aber nach den Erfahrungen des Senats in einem großen Teil der Fälle den tatsächlichen Gegebenheiten.

Anders ist nach Meinung des Senats allerdings für die sogenannte Organisationshaft zu entscheiden. Zwar könnte auf der Grundlage der obigen Überlegungen auch angenommen werden, daß es den Verurteilten nicht unerträglich belaste, wenn im Einzelfall ein gewisser, nicht vermeidbarer Zeitverzug zwischen Urteilsrechtskraft und tatsächlichem Unterbringungsbeginn bei der späteren Anrechnung nicht mehr ins Gewicht fällt; als in diesem Sinne hinnehmbar könnte auch die hier gegebene Organisationshaft von etwa einem Monat angesehen werden. Bedenklich wäre dies aber, wenn es sich um einen wesentlich längeren Zeitraum handeln würde. Solche Fälle können in der Praxis durchaus eintreten; in dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall etwa dauerte die Organisationshaft 94 Tage. Umgekehrt wird die ordnungsgemäß beschränkte Zwischenhaft in der Anrechnung regelmäßig nicht erheblich ins Gewicht fallen. Ihre erweiterte Berücksichtigung könnte der Vollstreckungsbehörde zusätzliche Veranlassung geben, für eine Verkürzung dieser Übergangszeit zu sorgen; demgegenüber kann anders als durch großzügigere Anrechnung den Belangen des Verurteilten kaum Rechnung getragen werden, falls sich die Organisationshaft unangemessen ausdehnt. Die Abwägung ergibt deshalb, daß diese Art der Haft allgemein erst nach der Unterbringungszeit und damit ggf. auch das nach deren Berücksichtigung verbleibende „letzte“ Drittel anzurechnen ist.

Es verbleibt danach die im Entscheidungssatz näher bestimmte restliche Strafzeit von knapp 7 Monaten. Wie schon durch den in gleicher Sache ergangenen Senatsbeschluß vom 15. November 1995 (1 Ws 653-656/95) zum Ausdruck gebracht, endet die „zur Zeit des Vollzugs der Maßregel“ (§ 64 Abs. 4 Satz 1 StGB) bereits mit Rechtskraft der die Unterbringung beendenden Entscheidung (3. November 1995), weil von da an allein die Strafverbüßung Grundlage des weiteren Freiheitsentzuges sein kann; auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verlegung oder andererseits auch einer auf Beendigung der Unterbringung abzielenden vorausgehenden Antragstellung kann es demgegenüber nicht ankommen. Unerheblich ist auch, ob von dem genannten Zeitpunkt an in der vorliegenden Sache verhängte Strafe oder - entsprechend der von der Haftanstalt übermittelten Vollstreckungsübersicht - einer der anderen gegen den Verurteilten bestehenden Strafrechte vollstreckt wird.

Der somit erzielte vergleichsweise geringfügige Teilerfolg führt nicht dazu, den Beschwerdeführer von Rechtsmittelkosten zu entlasten (§ 473 Abs. 1 und 4 StPO).

Art. 6 Abs.1 GG, § 119 Abs.3 StPO (Voraussetzungen der akustischen Besuchsüberwachung in Untersuchungshaft)

1. Bei der Entscheidung über die akustische Besuchsüberwachung während der Untersuchungshaft hat der Richter - wie bei allen grundrechtseinschränkenden Anordnungen gemäß § 119 Abs. 3 StPO stets zu prüfen, ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für einen Mißbrauch, der eine Gefährdung von Haftzweck oder Ordnung der Anstalt mit sich brächte, vorliegen. Der Umstand allein, daß ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist, reicht bei einer den Grundrechten Rechnung tragenden Auslegung des § 119 Abs. 3 StPO nicht aus, um Beschränkungen anzuordnen.
2. Stellt die einschränkende Maßnahme auch einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG dar,

bedarf es einer besonders ernstlichen und eingehenden, auch die Dauer der Untersuchungshaft einbeziehenden und am Kriterium der Zumutbarkeit orientierten Prüfung, ob eine Besuchseinschränkung unverzichtbar vom Zweck der Untersuchungshaft oder der Ordnung im Vollzug gefordert wird.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 1996 - 2 BvR 634/96

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft.

I.

1. Gegen den Beschwerdeführer, einen Rechtsanwalt, ist ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlichen Betruges anhängig. Der Beschwerdeführer und seine Mittäter sollen Kunden diverser Anlagefirmen (sogenannte Panamagesellschaften) geschädigt haben, indem diese unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit zur Einbringung von Geldmitteln verleitet wurden, die - zumindest teilweise - tatsächlich nicht angelegt wurden. Am 9. August 1995 wurde gegen den Beschwerdeführer Haftbefehl wegen Fluchtgefahr erlassen. Das Landgericht lehnte eine Haftverschonung ab, denn der Fluchtgefahr könne angesichts der ins Ausland transferierten Gelder in Millionenhöhe nur bei Vollzug der Untersuchungshaft begegnet werden. Verdunkelungsgefahr dagegen könne „im augenblicklichen Stand des Ermittlungsverfahrens nicht mit der notwendigen Sicherheit bejaht werden; in jedem Fall fehle es an konkreten Verdunkelungshandlungen.“

2. Am 3. September 1995 stellte der Beschwerdeführer Antrag auf Aufhebung der akustischen Besuchsüberwachung für Besuche seiner Ehefrau und seiner Kinder sowie auf Verlängerung der Besuchszeit von einer halben auf eine Stunde wöchentlich. Der Ermittlungsrichter lehnte mit dem durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluß vom 4. Oktober 1995 die Anträge ab. Auch soweit der Haftbefehl nur auf Fluchtgefahr laute, könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Beschwerdeführer seiner Frau Anweisungen gebe, die ggf. Verdunkelungshandlungen bedeuteten. Eine generelle Besuchszeitenverlängerung komme schon aus Gleichbehandlungsgründen nicht in Betracht, gegebenenfalls könne im Einzelfall, wie schon geschehen, eine entsprechende Verlängerung genehmigt werden.

3. Mit seiner anwaltlichen Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer die akustische Besuchsüberwachung aufzuheben, ohne auf die Besuchszeiten einzugehen. Das Landgericht verwarf die Beschwerde mit Beschluß vom 21. Februar 1996 als unbegründet. Besuche eines Untersuchungsgefangenen durch andere Personen als Verteidiger unterlägen grundsätzlich der Kontrolle, um den Haftzweck und die Ordnung in der Anstalt sicherzustellen. Nur wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls kein Risiko bestehe und die Persönlichkeit der Beteiligten einen unbewachten Besuch zulasse, gelte anderes. Solche besonderen Umstände lagen beim Beschwerdeführer nicht vor. Nach dem derzeitigen Stand des Ermittlungsverfahrens sei nicht auszuschließen, daß der Beschwerdeführer seinen Familienangehörigen Anweisungen gebe, „die ggf. auf Verdunkelungsgefahr hinauslaufen“. Anhaltspunkte dafür bestünden umso mehr als zwischenzeitlich bekannt geworden sei, daß der Beschwerdeführer ganz offensichtlich bereits Besuche seines Verteidigers dazu mißbraucht habe, an der bestehenden Briefkontrolle vorbei Briefe mit verfahrensrelevantem Inhalt weiterzuleiten.

II.

Der Beschwerdeführer rügt mit seiner rechtzeitigen Verfassungsbeschwerde die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1, 20 Abs. 3, 103 Abs. 1 GG. Der Richter habe stets zu prüfen, ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß ein nicht überwachter Besuch eine Gefährdung im Sinne des § 119 Abs. 3 StPO mit sich brächte. Solche konkreten Anhaltspunkte lagen nicht vor. Soweit das Landgericht den Beschwerdeführer erstmalig damit konfrontierte, daß „zwischenzeitlich bekannt geworden“ sei, er habe bereits Verteidigerbesuche mißbraucht, verfahrensrelevante Briefe an der

Briefkontrolle vorbei weiterzuleiten, liege ein Gehörsverstoß vor, da der Beschwerdeführer keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu diesem neuen - und unzutreffenden - Vorwurf zu äußern. Das Landgericht habe zudem nicht beachtet, daß der Beschwerdeführer mit seinem Antrag vom 3. September 1995 auch eine Erweiterung der wöchentlichen Besuchszeit beantragt hatte.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat von einer Stellungnahme abgesehen.

III.

Die Verfassungsbeschwerde ist mangels Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) unzulässig, soweit die Regelung der Besuchsdauer beanstandet wird. Das Landgericht hat die Beschwerde ersichtlich so ausgelegt, daß sie nur die akustische Besuchsüberwachung betreffe und auch nur insoweit entschieden, was angesichts der Fassung der anwaltlich eingelegten Beschwerde nicht zu beanstanden ist. Im übrigen wird die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, insoweit ist sie zulässig und offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat sich bereits mit Beschluß vom 31. August 1993 - 2 BvR 1479/93 - (vgl. NSiZ 1994, S. 52) mit der akustischen Besuchsüberwachung während der Untersuchungshaft befaßt. Diese stellt einen erheblichen Eingriff in den persönlichen, durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Lebensbereich sowohl des Gefangenen als auch des Besuchers dar. Der Richter hat daher - wie bei allen grundrechtseinschränkenden Anordnungen gemäß § 119 Abs. 3 StPO - stets zu prüfen, ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für einen Mißbrauch, der eine Gefährdung von Haftzweck oder Ordnung der Anstalt mit sich brächte, vorliegen (vgl. BVerfGG, a.a.O.). Der Umstand allein, daß ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist, reicht bei einer den Grundrechten Rechnung tragenden Auslegung des § 119 Abs. 3 StPO nicht aus, um Beschränkungen anzuknüpfen (vgl. BVerfGG 35, 5 <10>). Stellt die einschränkende Maßnahme auch einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG dar, bedarf es einer besonders ernstlichen und eingehenden, auch die Dauer der Untersuchungshaft einbeziehenden und am Kriterium der Zumutbarkeit orientierten Prüfung, ob eine Besuchseinschränkung unverzichtbar vom Zweck der Untersuchungshaft oder der Ordnung im Vollzug gefordert wird (vgl. BVerfG, NSiZ 1994, S. 52).

2. Diesen Anforderungen wird der angegriffene Beschluß des Landgerichts Düsseldorf nicht gerecht. Es hat seiner Entscheidung ausdrücklich die unzutreffende Auffassung zugrunde gelegt, konkreter Anhaltspunkte für eine Mißbrauchsgefahr bedürfte es nicht, es reiche schon aus, daß Anweisungen, die „ggf. auf Verdunkelungsgefahr hinauslaufen“, nicht auszuschließen seien. Dem vom Landgericht nur spärlich angedeuteten Sachverhalt einer möglicherweise unerlaubten Briefübermittlung unter Einschaltung des Verteidigers sind keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung des von § 119 Abs. 3 StPO geschützten Zwecks der Haft - nach dem Haftbefehl allein der Ausschluß der Fluchtgefahr - zu entnehmen. Bereits deshalb kann die angegriffene Entscheidung, soweit sie die akustische Besuchsüberwachung beim Beschwerdeführer betrifft, keinen Bestand haben. Auf weiteres kommt es nicht an.

IV.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO (Voraussetzungen für das Anhalten des Briefes eines Untersuchungsgefangenen wegen Beleidigung)

1.a) Der Richter muß bei der Briefkontrolle berücksichtigen, daß bei einer den Grundrechten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragenden Auslegung von § 119 Abs. 3 StPO Beschrän-

kungen gegenüber Untersuchungsgefangenen nur dann zulässig sind, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Störung der Anstaltsordnung vorliegen.

- b) Im Hinblick auf die Bedeutung des Art. 2 Abs. 1 GG als Freiheitsgrundrecht besagt dies für die Briefkontrolle: Je weniger konkret die Gefährdung der Ordnung in der Vollzugsanstalt ist, umso größeres Gewicht kommt der Handlungsfähigkeit des Untersuchungsgefangenen zu und umso zurückhalten-der muß der Richter bei Eingriffen in den Briefverkehr sein.
2. Das Anhalten eines Gefangenenbriefes ehrkrän-kenden Inhalts kommt dann in Betracht, wenn dies dazu dient, daß die Beleidigung nicht zur Kenntnis des Adressaten der Beleidigung oder eines anderen kommt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um vertrauliche Kommunikation in Briefen handelt, die ein Untersuchungsgefangener an einen Familienangehörigen oder eine Person engen Vertrauens schreibt. Solche Äußerungen nehmen an dem Schutz der Privatsphäre des Briefschreibers teil, der aus dem in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten all-gemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleiten ist.
3. Der Schutz der Privatsphäre und der Meinungsfrei-heit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) entfällt jedoch dann, wenn der sich Äußernde selber die Vertraulichkeit aufhebt, so daß die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerungen wahrzunehmen, ihm zuzurechnen ist und nicht erst durch den staatlichen Eingriff geschaffen wird.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfas-sungsgerichts vom 24. Juni 1996 - 2 BvR 2137/95

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft das Anhalten des Briefes eines Untersuchungsgefangenen, den dieser an eine Vertrauensper-son geschrieben hat.

I.

1. Der Beschwerdeführer hatte sich seit dem 13. Juni 1995 wegen des dringenden Verdachts, als Mitglied sich an einer kriminellen Ver-einigung beteiligt und eine terroristische Vereinigung unterstützt zu haben (§§ 129 Abs. 1, 129a Abs. 3 f StGB), in Untersuchungshaft befunden. Am 4. Dezember 1995 wurde der Haftbefehl unter Aufla-gen außer Vollzug gesetzt.

Unter dem 20. Juli 1995 hatte der Beschwerdeführer einen sechs-seitigen Brief (drei Blätter) und ein zweiseitiges Postskript (Bl. 4 des Briefes) an Frau S. verfaßt. Sie ist die Mutter seines im Januar 1995 geborenen Kindes und steht zu ihm in eheähnlichen Beziehungen. In dem eng beschriebenen Brief knüpft der Beschwerdeführer daran an, daß er gerade von Frau S. und seinem kleinen Sohn besucht wurde. Er schreibt eingangs:

„Hallo du Liebe! Hoffentlich bist du nicht völlig fertig gewesen nach dem Besuch gerade! Mir gehts nicht gut, aber über diesen ganzen Terror habe ich wieder gelernt, nicht nur zu weinen, wenn es gar nicht mehr anders geht. Wenn du und Ole dann hier sind, ist das einerseits sehr schön und ich freue mich und auf der anderen Seite spüre ich dann sehr schmerzhaft, daß die Schw. (gestrichen: Schreibtischtäter) mich von meinen beiden Lieblingsmenschen weg-gerissen haben und dann ist mir wirklich zum weinen. Außerdem tut

es mir weh, daß die Schw. so vieles kaputt gemacht haben, was wir aufgebaut und geplant hatten und das du jetzt (fast) allein - jeden-falls ohne mich - vor dem Trümmerhaufen stehst. Wir wollten doch jetzt beide mit ganz viel Zeit zusammen mit Ole leben; und mit unse-ren WGs. Dann kommen irgendwelche Staatsterroristen und mit der Arroganz der Macht, ohne Beweise auf den Tisch zu legen mit nichts als Verdächtigungen und Haß auf unsere Gedanken dringen sie mit Waffen und Gewalt in unser Leben ein, ...“

Auf Seite 2 (Rückseite von Blatt 1) findet sich der Satz:

„Obwohl ich sehr bedrückt bin wegen des geldmäßigen Schadens, den die Schw. bisher angerichtet haben und vielleicht noch anrichten werden, versuche ich mir zu sagen, daß das alles halb so wild ist. ...“

Auf Seite 3 (Blatt 2 Vorderseite) reflektiert er über die Steigerung seiner verbalen Radikalität:

„Wenn Realität 24 Stunden am Tag vom Zittern und verschlosse-nen Stahl Türen, hohen Mauern, Stacheldraht, Gewalt in Form von Stahlbeton und Gewaltandrohungen beim geringsten Widerstand bis hin zum Schußwaffengebrauch (bei Fluchtversuchen, Meuterei) geprägt wird und in unmittelbarer Nähe jemand von dieser Realität umgebracht wird, dann können Grautöne sich in Richtung schwarz oder weiß, Schwein oder Mensch verfärben. Und schwarz oder weiß findet dann Ausdruck in deutlichen Worten, die weniger vermitteln als bewerten. Aber eigentlich will ich noch vermitteln und nicht den Zen-sor ärgern. Klappt das noch? Vor allem die Ungewißheit, wie lange ich noch in diese Form von 'Leben' gepreßt werden soll, läßt mich die Willkür umso deutlicher spüren, glaube ich. Und diese Ungerech-tigkeit, Illegitimität, die aber nichts aufhält, nichts bewirkt (bisher), die stachelt mich an. Das ist ja schon früher so gewesen. Ach Liebste, jetzt gehts mir schon wieder um einiges besser als vor diesem/eurem Besuch. ...“

Auf dem dritten Blatt beklagt der Beschwerdeführer, daß er immer unsicherer werde, ob mit juristischen Argumenten bei „Betonköpfen und Hardlinern“ etwas zu erreichen sei. Er rät:

„Die UVollzO mit Kommentar solltet ihr nur anschaffen, wenns nicht zu teuer ist, denke ich. Auch wenn ich nach dem Gesetz der HERREN recht habe, kann ich den Richter B., den Generalbundes-anwalt (GBA), den Knastleiter oder so doch zu nix zwingen; durch diese Phalanx dringe ich nicht durch. ...“

Mit Schreiben vom 26. Juli 1995 beantragte der Generalbundes-anwalt die Anhaltung von Blatt 1 des Briefes, weil darauf mehrfach grobe Beleidigungen von Mitarbeitern der Justiz geschrieben seien und seine Weitergabe die Ordnung in der Anstalt gefährden konnte. In der Anhörung machte der Verteidiger des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 3. August 1995 vor allem geltend, der Inhalt des Briefes werde Justizmitarbeitern nicht bekannt; er betreffe erkennbar den intimen Bereich der Korrespondenz mit der Lebenspartnerin.

Mit Beschluß vom 16. August 1995 hielt der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs den Brief unter Bezugnahme auf 119 Abs. 3 und Abs. 6 sowie § 169 Abs. 1 Satz 2 StPO an mit der Maßgabe, daß Blatt 4 weitergeleitet werden könne, die Blätter 1 bis 3 jedoch zu der Habe des Beschwerdeführers zu nehmen seien. Der Brief enthalte zahlreiche, für den Beschwerdeführer bereits üblich gewordene Belei-digungen von Mitarbeitern der Justiz und der Polizei, wodurch er geeignet sei, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden. Soweit der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs gemeint sei, bestehe kein Zweifel, daß sich die Beleidigung mindestens auch unmittelbar gegen ihn richten solle. Dies werde auch in Zukunft nicht hingenom-men werden. - Wenn der Beschwerdeführer meine, daß eine derarti-ge Korrespondenz nach der Rechtsprechung des Bundesverfas-sungsgerichts unbedenklich sei, bleibe es ihm unbenommen, die Sache im Wege der Verfassungsbeschwerde dem Bundesverfas-sungsgericht vorzulegen, damit dieses die Angelegenheit und seine Rechtsprechung überprüfen könne. Zu dem Vorbringen des Vertei-digers in dem Schriftsatz vom 3. August 1995 sei zu bemerken: Der Beschuldigte habe Frau S. und andere Empfänger bereits wiederholt aufgefordert, seine Briefe auch Dritten zugänglich zu machen. Mit einer solchen Verbreitung, die zumindest mit der Billigung des Beschuldigten erfolgte, müsse auch in vorliegendem Fall gerechnet werden. Von einer nur „internen Korrespondenz“ könne deshalb keine Rede sein.

2. Mit der rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GG. Zu der in Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Kommunikationsfreiheit zähle auch, daß jedermann gegenüber ihm nahestehenden Personen auch unsachliche Äußerungen über das gegen ihn anhängige Strafverfahren abgeben dürfe. Demgegenüber lasse sich das Anhalten des Briefes nicht aus § 119 Abs. 3 StPO rechtfertigen. Daran ändere nichts, wenn der Beschwerdeführer, wie der Ermittlungsrichter anführe, die Adressatin des angehaltenen Briefes und andere Empfänger wiederholt aufgefordert haben sollte, seine Briefe auch Dritten zugänglich zu machen. Die Behauptung des Ermittlungsrichters sei, in bezug auf Briefe an Frau S. - im Gegensatz zu Briefen an Dritte - unbelegt. Selbst in Briefen an Dritte sei nur darum gebeten worden, den Brief an Frau S. weiterzugeben, gerade aber nicht an eine nicht mehr zu kontrollierende Öffentlichkeit.

Die Bedenken des Ermittlungsrichters seien jedenfalls angesichts der engen - eheähnlich verfestigten - Verbindung des Beschwerdeführers zu der Adressatin und des ausschließlich persönlich - intimen Inhalts des Briefes nicht durchgreifend, auch wenn man davon auszugehen habe, daß die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG nicht durch Art. 6 Abs. 1 GG verstärkt werden. Zu beachten sei hier, daß der Beschwerdeführer der Vater des Kindes der Adressatin sei. Sie sei es, die ihn regelmäßig in der Justizvollzugsanstalt besuche; die beiden bildeten seit Jahren, wenn auch in verschiedenen Wohngemeinschaften wohnend, eine Gemeinschaft, der nur wegen der Ablehnung bürgerlicher Gemeinschaftsformen durch die beiden die Bezeichnung Verlöbnis fehle.

3. Die Bundesregierung, der Bundesgerichtshof und der Generalbundesanwalt hatten Gelegenheit zur Äußerung. Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat die Äußerung des betroffenen Ermittlungsrichters übermittelt. Der Beschwerdeführer lebe mit der Adressatin des Briefes nicht eheähnlich zusammen, gleichwohl sei die Verbindung einem eheähnlichen Verhältnis gleichzustellen, der Hinweis des Beschwerdeführers auf Art. 6 Abs. 1 GG dürfte sinngemäß gelten. Die Einbeziehung der Korrespondenz des Untersuchungsgefangenen mit „Personen seines besonderen Vertrauens“ in den geschützten internen Bereich erweise sich als untaugliches Abgrenzungskriterium. Der Beschwerdeführer und seine Tatgenossen führten einen äußerst umfangreichen Briefwechsel mit Mitgliedern ihrer jeweiligen Wohngemeinschaften und anderen Sympathisanten. In der Regel - nicht stets - bestehe ein Bekanntschafts- oder Freundschaftsverhältnis. Für den Außenstehenden, insbesondere für die Briefkontrolle sei aber nicht erkennbar, wo ein „besonderes Vertrauen“ bestehe und wo dessen Grenzen überschritten seien. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde nicht der „Multiplikator-Funktion“ der Briefadressaten gerecht. Mit der Verbreitung der ausgehenden Briefe sei nach seiner Erfahrung stets zu rechnen. Gleiches müsse für die Frage gelten, ob die Vertraulichkeit des Briefwechsels deshalb entfalle, weil der Absender mit seinen beleidigenden Äußerungen (auch oder nur?) den Briefkontrolleur oder Dritte treffen wolle. Die undifferenzierte Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze auf Fälle der vorliegenden Art verkenne die hinter solchen Äußerungen stehende Grundeinstellung sowohl des Untersuchungsgefangenen wie auch seiner Briefpartner. Der Generalbundesanwalt ist der Auffassung, daß der angegriffene Beschluß verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Anhalten eines Briefes noch gerecht werde. Die Erkenntnisse aus dem Gesamtverlauf der Briefkontrolle und dem Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer belegten, daß es diesem wesentlich auch darum gehe, die mit dem Verfahren befaßten Staatsanwälte und den Ermittlungsrichter zu beleidigen. Allerdings vermittle der Zusammenhang des beanstandeten Briefes allein den Eindruck, hier werde zugespitzt Unmut, Wut und Verärgerung gegenüber einer Vertrauensperson niedergeschrieben. Für die Würdigung der Formulierungen sei jedoch auf einen weiteren Zusammenhang abzustellen, weil nur so der Bedeutung der in Rede stehenden Äußerungen für die Persönlichkeitsentfaltung des Gefangenen Rechnung getragen und die Zweckrichtung der Äußerungen bestimmt werden könne. Der Ermittlungsrichter habe annehmen dürfen, daß der Beschwerdeführer ihn persönlich beleidigen und außerdem den Briefinhalt auch Dritten zugänglich machen wolle.

II.

Die Verfassungsbeschwerde wird zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung von in § 90 Abs. 1 BVerfGG

genannten Grundrechten angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Kammer ist zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93c BVerfGG zuständig, weil die zulässige Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Zwar ist der Beschwerdeführer nicht mehr beschwert, seit er aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist. Der Beschwerdeführer kann sich aber auf ein fortwirkendes Rechtsschutzbedürfnis berufen (vgl. BVerfGE 81, 138 (140); 89, 315 <322>). Wie der Generalbundesanwalt in seiner Äußerung mitteilt, ist der Haftbefehl nur außer Vollzug gesetzt. Ein neuerlicher Vollzug der Untersuchungshaft und eine vergleichbare Maßnahme, wie sie hier angegriffen ist, liegen nicht fern.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Die Anhalteentscheidung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs verletzt den Beschwerdeführer in dessen Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

a) Es ist durch ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, daß § 119 Abs. 3 StPO eine verfassungsrechtlich zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten des Untersuchungsgefangenen bildet. Auch kann der Briefverkehr eines Untersuchungsgefangenen der richterlichen Kontrolle unterworfen werden, um eine Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO bezeichneten öffentlichen Interessen zu verhindern (BVerfGE 35, 35 <39> f.). Wie der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts aber bereits ebenfalls entschieden hat, muß der die Briefkontrolle ausübende Richter berücksichtigen, daß bei einer den Grundrechten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragenden Auslegung von § 119 Abs. 3 StPO Beschränkungen gegenüber Untersuchungsgefangenen nur dann zulässig sind, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Störung der Anstaltsordnung vorliegen (BVerfGE 35, 5 <10>; 42, 234 <236>; 57, 170 <177>). Im Hinblick auf die Bedeutung des Art. 2 Abs. 1 GG als Freiheitsgrundrecht besagt dies für die Briefkontrolle: Je weniger konkret die Gefährdung der Ordnung in der Vollzugsanstalt ist, umso größeres Gewicht kommt der Handlungsfreiheit des Untersuchungsgefangenen zu und umso zurückhaltender muß der Richter bei Eingriffen in den Briefverkehr sein. In diesem Rahmen obliegen die Auslegung des § 119 Abs. 3 StPO und seine Anwendung auf den einzelnen Fall in erster Linie den zuständigen Strafgerichten. Das Bundesverfassungsgericht kann hier nur eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt ist, insbesondere die angegriffene Entscheidung Auslegungsfehler erkennen läßt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; 57, 170 <177 f.>; stRspr.).

b) Den Fachgerichten ist es mithin nicht verwehrt, eine Gefahr für die Ordnung in der Anstalt anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Untersuchungsgefangener dort eine Straftat begehen werde. Unter diesem Gesichtspunkt kommt auch das Anhalten eines Gefangenensbriefes ehrkränkenden Inhalts in Betracht, wenn dies dazu dient, daß die Beleidigung nicht zur Kenntnis des Adressaten der Beleidigung oder eines anderen kommt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um vertrauliche Kommunikation in Briefen handelt, die ein Untersuchungsgefangener an einen Familienangehörigen oder eine Person engen Vertrauens schreibt. Solche Äußerungen nehmen an dem Schutz der Privatsphäre des Briefschreibers teil, welcher aus dem in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleiten ist (vgl. BVerfGE 90, 255 <260>).

aa) Die Rechtsprechung beider Senate des Bundesverfassungsgerichts stimmt darin überein, daß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dem einzelnen eine Privatsphäre garantiert, deren Schutz auch die vertrauliche Kommunikation umfaßt (vgl. BVerfGE 35, 35 <39>). Gerade bei Äußerungen gegenüber Familienangehörigen und Vertrauenspersonen steht häufig weniger der Aspekt der Meinungskundgabe und die damit angestrebte Einwirkung auf die Meinungsbildung Dritter als der Aspekt der Selbstentfaltung im Vordergrund. Nur unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit ist dem einzelnen ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des

eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung möglich. Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die sich der einzelne gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde. Gleichwohl verdienen sie als Ausdruck der Persönlichkeit und Bedingung ihrer Entfaltung den Schutz des Grundrechts (BVerfGE 90, 255 <260>).

Da auch eine überwachte vertrauliche Äußerung am Schutz der Privatsphäre teil hat, steht insoweit das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einer Verurteilung wegen Beleidigung entgegen. Außerdem darf ein Brief nicht mit der Begründung angehalten werden, er enthalte Beleidigendes. Dies hat der Zweite Senat bereits wiederholt für den Briefverkehr zwischen Ehegatten (BVerfGE 35, 35; 42, 234) und Eltern und Kindern (BVerfGE 57, 170) anerkannt. Über den Kreis des durch Art. 6 Abs. 1 GG verstärkten Persönlichkeitsschutzes hinaus gilt gleiches, wie durch den Beschluß des Ersten Senats vom 26. April 1994 festgestellt worden ist, auch für die briefliche Kommunikation innerhalb ähnlicher enger Vertrauensverhältnisse (vgl. BVerfGE 90, 255 <262>).

Den Schutz der Privatsphäre und der Meinungsfreiheit kann allerdings jener sich Äußernde nicht in Anspruch nehmen, der selber die Vertraulichkeit aufhebt, so daß die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerungen wahrzunehmen, ihm zuzurechnen ist und nicht erst durch den staatlichen Eingriff geschaffen wird. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der sich Äußernde die nötige Vorsicht gegen Kenntnisnahme Dritter außer acht läßt oder Vermittlungswege wählt, die der Überwachung unterliegen, obwohl er ohne weiteres auch unüberwacht Kontakt aufnehmen könnte. Erst recht ist dies der Fall, wenn eine Mitteilung an Vertrauenspersonen nur genutzt wird, um den Briefkontrollleur oder durch ihn Dritte zu treffen. Dazu bedarf es dann aber der Feststellung tatsächlicher Umstände, die diese Annahme rechtfertigen können (BVerfGE a.a.O.).

bb) Auch der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat nicht verkannt, daß die Adressatin des Briefes in einem engen Vertrauensverhältnis zu dem Beschwerdeführer steht, das seiner Korrespondenz den aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitenden Schutz der Privatsphäre vermittelt, ferner daß auch der Brief, um den es geht, seinem Inhalt nach vertraulich ist. Der Ermittlungsrichter geht selbst davon aus, daß die Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer und Frau S. einem eheähnlichen Verhältnis gleichzustellen sein dürfte; deshalb könne sich der Beschwerdeführer, wie der Ermittlungsrichter meint, sinngemäß auf Art. 6 Abs. 1 GG beziehen. Der Ermittlungsrichter stellt damit einen Sachverhalt fest, bei dem er einen Brief, wenn er Schmähungen enthält, nur aufgrund eines vom Ersten Senat umrissenen besonderen Sachverhalts (vgl. BVerfGE 90, 255 <262>) anhalten kann. Die Gründe, auf die der Ermittlungsrichter seine Entscheidung stützt, rechtfertigen die Anhaltung des Briefes indes nicht.

(1) Der Brief schmäht zwar die mit der Sache des Beschwerdeführers befaßten Organe der Justiz. Er bietet dem Ermittlungsrichter aber keinen Anhaltspunkt dafür, sich als persönlich beleidigt zu betrachten. Die Schmähungen sind allgemeinen Inhalts, zumal sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den von dem Beschwerdeführer in dem Brief geäußerten Emotionen und Ängsten stehen. Soweit der Ermittlungsrichter dadurch sich gleichwohl selbst als angesprochen erkennt, rechtfertigt sich aus daraus die Anhaltung des Briefes nicht. Die allgemeinen Schmähungen gehen nicht über das hinaus, was ein den Postverkehr kontrollierender Richter an Unmutsäußerungen hinzunehmen hat, wenn er Briefe zwischen Ehegatten oder Kindern und Eltern prüft (vgl. nur etwa die Äußerungen, die den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 35, 35; 42, 234; 57, 170 zugrunde liegen).

(2) Der Beschwerdeführer hat die Vertraulichkeit seines Briefes auch nicht aufgehoben. Der Ermittlungsrichter hat die konkrete Feststellung, daß der Beschwerdeführer Frau S. aufgefordert hätte, den vorliegenden Brief weiterzugeben, nicht getroffen. Das Argument des Ermittlungsrichters, der Beschwerdeführer habe Frau S. wiederholt aufgefordert, seine Briefe auch Dritten zugänglich zu machen, ist in tatsächlicher Hinsicht zu wenig konkret, angesichts des Bestreitens des Beschwerdeführers in nachprüfbarer Weise zu belegen, daß dieser die Korrespondenz mit Frau S. nur benutzt, um den Briefkontrollleur oder durch ihn Dritte in deren Ehre zu treffen, und es ihm

in Wahrheit nicht um eine vertrauliche Äußerung gegenüber dem Adressaten geht.

(3) Der Fall gibt keine Veranlassung, die Beschränkung des Schutzes der Korrespondenz auf den Kreis enger Vertrauter näher zu bestimmen, da jedenfalls die Beziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und Frau S. unzweifelhaft den Schutz der Privatsphäre nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG genießen. Auch der Umstand, daß der Beschwerdeführer nicht nur mit seiner Lebensgefährtin, sondern offenbar auch mit einem großen Sympathisantenkreis in Kontakt steht, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Dabei kann die Frage offen bleiben, welche Umstände bei Adressaten außerhalb der privat-vertraulichen Kommunikationssphäre das Anhalten von Briefen rechtfertigen können. Den Schutz dieses Bereichs kann jedenfalls auch ein Untersuchungsgefangener beanspruchen, der im übrigen einen regen Briefverkehr mit einem großen Freundes- und Bekanntenkreis pflegt, innerhalb dessen der Austausch von Briefen nicht auszuschließen sein mag. Solange hier ein Mißbrauch nicht offen zu Tage liegt, bleibt seine Korrespondenz mit einer eng vertrauten Person im dargelegten Sinne zulässig, auch wenn die Gerichte im übrigen Briefe ähnlichen Inhalts anzuhalten befugt sein mögen.

c) Läßt sich mithin nicht behaupten, daß der Beschwerdeführer durch die Abfassung und Absendung des Briefes an Frau S. eine Straftat begehe und daß bereits dadurch die Ordnung in der Anstalt gefährdet sein könne, so sind auch sonstige konkrete Anhaltspunkte, die eine reale Gefährdung der Anstaltsordnung begründen könnten (vgl. BVerfGE 57, 170 <177>), weder festgestellt noch ersichtlich. Selbst wenn es nicht auszuschließen sein sollte, daß der Inhalt des Briefes unmittelbar oder auf Umwegen in der Anstalt bekannt würde und dies dort zu Mißhelligkeiten führen könnte, unterläge die Anwendung des § 119 Abs. 3 StPO stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Ermittlungsrichter ist vorliegend der Frage, inwieweit eine reale Gefahr für die Ordnung in der Anstalt in Betracht kommt, erkennbar nicht nachgegangen; eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dieser Hinsicht wurde offenbar nicht angestellt. Die verfügte Briefanhaltung, die unmittelbar die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) des Beschwerdeführers beeinträchtigt, kann sich mithin auf die Rechtsgrundlage des § 119 Abs. 3 StPO nicht stützen und deshalb keinen Bestand haben.

3. Der Beschluß des Ermittlungsrichters und mit ihm die Grundrechtsverletzung haben sich mit der Außervollzugsetzung des Haftbefehls erledigt. In derartigen Fällen spricht das Bundesverfassungsgericht aus, daß die angegriffene Entscheidung den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht verletzt hat. Die Aufhebung der Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an das Ausgangsgericht unterbleibt.

4. Die Auslagenentscheidung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Für Sie gelesen

Josef Maria Häußling, Richard Reindl (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege Gedächtnisschrift für Max Busch. Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1995. 600 Seiten, DM 98,-.

Sozialpädagogik und Strafrechtspflege? Der Begriff „Sozialpädagogik“ wird in der sozialen Praxis häufig unterschlagen und dem der „Sozialarbeit“ einverleibt. Die damit verbundene Unterbewertung pädagogischer Arbeitsansätze spiegelt sich im Strafrechtssystem allgemein und im Justizvollzug speziell wider. Angesichts der lähmenden Thesen des „nothing works“ ist es unmodern geworden, pädagogische Ambitionen zu haben und erst recht pädagogische Rechte zu vertreten. Dieser von außen an die Sozialpädagogik herangetragene Konflikt wird ergänzt durch den inneren, häufig moralisierend betrachteten Zwiespalt der Sozialpädagogik, sich auf das sanktionierende System „Justiz“ einzulassen. Gar - wie es der Titel ausdrückt - das Strafrecht zu pflegen, dies ist zunächst mit dem beruflichen Selbstverständnis in der Sozialpädagogik nur schwer zu vereinen.

Aber gerade darin, ein sozialpädagogisches Verständnis in die Straffälligenhilfe und in den Vollzug einzubringen, den vermeintlichen Widerspruch zwischen Pädagogik und Strafrecht/Strafvollzug aufzulösen sah Max Busch, dem die vorliegende Gedächtnisschrift gewidmet ist, sein wesentliches Anliegen (so z.B. in ZfStrVo 1990, Seite 133 ff., Max Busch: „Erziehung als Strafe“). Unbeirrbar hat er sich von seinem wegweisenden pädagogischen Vorstellungen leiten lassen und sich in seiner Auffassung und seinem Handeln nicht dem Zeitgeist angepaßt. So bezeichnete er im Rahmen einer Fachtagung in seiner bildreichen Sprache Anfang der 90er Jahre den Strafvollzug als „Intensivstation der Gesellschaft“, woraus er die Forderung nach einer besonderen Betreuung für die Klientel und nach besonders qualifiziertem Personal ableitete. Max Busch, dem Leser der ZfStrVo nicht nur als deren stellvertretender Schriftleiter bekannt, sondern auch als Verfasser zahlreicher orientierunggebender pädagogischer Beiträge geschätzt, fände seine Intention in dem Titel der Gedächtnisschrift durchaus vertreten. Nur würde er hinter die eingangs formulierte Frage vermutlich ein Ausrufungszeichen setzen.

Das Wirken Max Buschs in Erinnerung zu halten, dafür gebührt den beiden Herausgebern der Gedächtnisschrift, Herrn Prof. Dr. Josef M. Häußling, langjähriger Kollege von Max Busch an der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal und Herrn Dr. Richard Reindl, Referent beim SKM Deutschland e.V., Dank. Ihnen ist es gelungen, 26 Beiträge (!) von Autoren unterschiedlichster Professionen in einem Sammelband zu vereinen. Aus den meisten Beiträgen geht die enge Verbundenheit der Verfasser mit Max Busch, dem sie langjährige Weggefährten und Freunde waren, hervor. All diese Beiträge entsprechend ihrer Bedeutung zu würdigen sprengt den Rahmen der Rezension, so daß im folgenden einzelne Aspekte herausgegriffen werden. Die Gedächtnisschrift gliedert sich in vier Kapitel:

1. Strafrecht und Gesellschaft
2. Kriminalpolitik und Kriminologie
3. Straffälligenhilfe und Jugendhilfe
4. Strafvollzug und Reformen.

Das erste Kapitel „Strafrecht und Gesellschaft“ umfaßt insgesamt sieben Beiträge:

- Heinz Müller-Dietz
Sanktionswandel und Straffälligenpädagogik
- Gerhard Deimling
Die Gründung Bridewells im Kontext der europäischen Armenfürsorge im 16. Jahrhundert
- Jacques Léauté
Le rôle de la faute antérieure dans le fondement de la responsabilité pénale
- Jürgen Brand
Erziehung und Sozialisation in der Zunft des frühen 19. Jahrhunderts

- Wolfgang Sieg
Lucas Cranachs d.Ä. GERECHTIKAEIT (1537) aus der Sicht der Rechtslehre Martin Luthers
- Martine Mérieau
Cadres légaux et interventions en matière de délinquance juvénile. Aperçu comparatif
- Gabriele Bosselmann
Jugendgerichtsbarkeit in England und Deutschland. Besondere Aspekte eines Systemvergleichs

Die Aufsätze befassen sich überwiegend mit den Auswirkungen des gesellschaftlichen Wertesystems auf das strafrechtliche Sanktionssystem zu unterschiedlichen zeitgeschichtlichen Epochen. So stellt beispielsweise Deimling in seiner Abhandlung, die sich mit der Frage befaßt, ob die Gründung des Zuchthauses Bridewell im Jahr 1555 die Geschichte der modernen Straffälligenpädagogik einläutete, fest, daß der damalige Zeitgeist von Bestrafung, Abschreckung, Vergeltung und Unschädlichmachung geprägt war und so mit der Gründung des Zuchthauses keinesfalls pädagogische Ambitionen verbunden waren. Besondere Erwähnung verdienen auch die beiden in französischer Sprache abgefaßten Texte. Léauté legt eine juristische Abhandlung vor, die sich mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit befaßt. Mérieau's Beitrag ist die Zusammenfassung einer umfangreichen, europaweit angelegten Studie, in der die jeweiligen Rechtssysteme hinsichtlich deren Umgangs mit jugendlichen Straftätern verglichen werden.

Im zweiten Kapitel sind zum Themenkomplex „Kriminalpolitik und Kriminologie“ insgesamt sechs Aufsätze gebündelt:

- Horst Schüler-Springorum
Kriminalprognose und Vertrauen
- Manfred Brusten
Die „Anfangsjahre der Führungsaufsicht“. Empirische Daten und theoretische Perspektiven zur Entwicklung einer umstrittenen Institution. Erinnerungen an Diskussionen auf einem „Nebengleis“ der Kriminalpolitik
- Günter Kaiser
Praxisbezogene Wissenschaft zwischen Kriminalpädagogik, sozialer Therapie und Delinquenzprophylaxe
- Edwin Kube
Gewaltkriminalität Jugendlicher. Möglichkeiten und Chancen der Gewaltprävention
- Konrad Hobe
Objektive Zurechnung, Fahrlässigkeit und Unrechtsschwere bei den erfolgsqualifizierten Delikten
- Josef Häußling
Der Täter zwischen Strafrecht und Kriminologie. Vom Erkenntnisinteresse typologischen Denkens in Norm- und Tatsachenwissenschaften

Der Sichtweise des Praktikers darf insbesondere nicht der Beitrag von Schüler-Springorum entgehen, der mit einer schriftstellerischen Leichtigkeit darlegt, daß in den vermeintlich objektivierten kriminalprognostischen Aussagen, z.B. in einer Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung, immer zwischenmenschliche Vertrauensaspekte enthalten sind und auch sein müssen. Brustens Erinnerungen an die heute selten noch über Kreise der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen hinausgehende Diskussion über das fragwürdige Kontrollinstrument der Führungsaufsicht sind hilfreich, die eigene Praxis selbstkritisch zu hinterfragen. Schließlich ist der Aufsatz von Kube von besonderer Bedeutung, der aus dem Blickwinkel des Bundeskriminalamts nicht nur polizeiliche, sondern auch gesellschaftliche Aufgaben zur Gewaltprävention bei Jugendlichen benennt.

Mit „Straffälligenhilfe und Jugendhilfe“ ist das dritte Kapitel überschrieben, welches sieben Abhandlungen beinhaltet:

- Siegfried Müller / Heinz Sünker
Soziale Arbeit im Labyrinth des Jugendstrafrechts. Zum Verhältnis von Erziehen, Helfen und Strafen

- Peter Moll / Richard Reindl
Kriminalitätsverarbeitung durch die Sozialarbeit.
Konsequenzen für einen alternativen Umgang mit Straffälligen
- Erich Marks
Freie Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern.
Ziele, Aktivitäten und Erfahrungen der DBH
- Horst Viehmann
Sozialpädagogik in der Jugendstrafrechtspflege - ein überholtes Konzept?
- Willi Seitz / Philipp Walkenhorst
Soziale Trainingskurse für straffällig gewordene Jugendliche.
Ein theoriebegleitetes Konzept delinquenzpädagogischen Handelns in der Praxis
- Paul Fülbi
Jugendberufshilfe - Brücke zur Arbeitswelt für benachteiligte junge Menschen
- Friedrich-Wilhelm Meyer
Frauen ohne Lobby.
Probleme und Beratungsbedarf von Frauen Inhaftierter

Das Feld der Straffälligenhilfe ist weit: Es reicht von gefährdeten Jugendlichen bis hin zum mehrfach rückfälligen Erwachsenen, von prophylaktischen Angeboten über Reintegrationshilfen bis hin zur Lebenslagenstabilisierung, es beinhaltet Angebote öffentlich-rechtlicher wie freier Träger und umfaßt sämtliche Lebensbereiche. Die in diesem Abschnitt ausgewählten Aufsätze beleuchten das Spektrum (sozial-) pädagogischer/sozialarbeiterischer Fragestellungen und methodischer Handlungsmöglichkeiten. Letztere reichen von der Konzipierung sozialer Trainingskurse (Seitz/Walkenhorst) über Zielgruppenarbeit (die Aufsätze von Fülbi und Meyer) bis hin zu strukturellen (Marks) und kriminalpolitischen Arbeitsansätzen (Moll/Reindl).

Das vierte Kapitel befaßt sich dem Grundsatz „ultima ratio“ entsprechend in sechs Beiträgen mit dem „Strafvollzug und Reformen“:

- Alexander Böhm
Haben sich die Aufgaben des Vollzuges geändert?
- Jörg-Martin Jehle
Lohnt sich die Gefangenearbeit? Grundsätzliche Fragen zu Arbeit und Entlohnung im Strafvollzug
- Karl Peter Rotthaus
Die Aufgaben der Fachaufsicht im Strafvollzug
- Werner Päckert
Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.
Zum Versuch der Implikation professioneller Sozialarbeit in das System des Strafvollzugs
- Karl-Heinz Schäfer
Hessischer Jugendstrafvollzug unter veränderten Bedingungen. Ein Bericht über die Überprüfung der Jugendvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden
- Gernot Kirchner
Eine Dekade Jugendstrafvollzug in der JVA Wiesbaden (1963 - 1974)

Nach dem grundlegenden Aufsatz Böhms zur Zielorientierung des Strafvollzugs, der in seinem Appell für die Resozialisierung („gegen den Zeitgeist aber mit dem Gesetz...“, Seite 488) mündet, werden spezifische Fragestellungen des Vollzugs erörtert. Rotthaus befaßt sich mit den Schwierigkeiten von und mit Fachaufsicht. Neben den von ihm aufgeworfenen Praxisproblemen wird der Fachaufsicht im Justizvollzug künftig die Aufgabe der Entwicklung und Durchführung von Controllingverfahren zukommen, welche vor dem Hintergrund der Budgetierung fachliche Handlungsschancen bestimmen. Die Gedächtnisschrift wird abgerundet durch einen Beitrag von Kirchner, der die Atmosphäre in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden in der Phase, als sie von Max Busch geleitet wurde, anschaulich beschreibt.

- Das Buch zeichnet sich aus durch
die Vielfalt des angebotenen Materials, die es einem jeden Leser ermöglicht, ihn interessierende Themengebiete auszusuchen und diese in kompakter Form aufbereitet zu bekommen.
- die interdisziplinäre Betrachtungsweise. Dadurch, daß die unterschiedlichsten Professionen (Sozialpädagogik, Sozialwissenschaft, Pädagogik, Soziologie, Jura, Theologie, Kriminologie) zu Worte kommen, ist es möglich, sich neue Zugangschancen zu den Themen zu eröffnen und mit der Sichtweite des anderen in Diskurs zu treten.
- die Kombination von wissenschaftlichen und praktischen Aufsätzen, die dem Leser ein eindrucksvolles Bild des gegenseitigen Bereicherns und Lernens nahebringen.
- die Konstruktivität und Realitätsnähe der Beiträge. Der Sammelband entwirft keine Utopien, sondern bleibt im Machbaren. Das hier und jetzt wird als Ausgangspunkt für eine fortschrittliche Gestaltung des Künftigen gewählt.

Bezeichnenderweise finden sich alle genannten Aspekte im Leben und Werk Max Buschs wieder.

Stephan Schlebusch

Reiner Haehling von Lanzenauer: Düstere Nacht, hellichter Tag. Erinnerungen aus dem 20. Jahrhundert. Badenia Verlag, Karlsruhe 1996. 168 S. DM 29,80

1. Epochen einschneidender gesellschaftlicher Veränderungen sind - paradoxer- oder gerade verständlicherweise - auch Zeiten des Sichvergewissens, ja der Erinnerung. Viele, die den demokratischen Rechtsstaat nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ haben mit aufbauen helfen, die Nachkriegszeit mitgestaltet und die so unterschiedlichen Entwicklungsphasen zwischen 1945 und den folgenden 50 Jahren mit tätiger Anteilnahme miterlebt haben, sind nunmehr in den Ruhestand getreten. Neue Generationen haben die schwierigen Zukunftsaufgaben übernommen. Für die Älteren, die mit wachem Sinn diese Jahrzehnte erlebt und Verantwortung in Beruf und Familie getragen haben, ist die Zeit des Erinnerns gekommen. Einige wenige von ihnen haben sogar zur Feder gegriffen, um ihre Erlebnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Freilich sind es in den seltensten Fällen Juristen (über solche Beispiele Müller-Dietz, in: Juristenzeitung 1994, S. 35 f.; Heinrich Kipp; ders., in: ZfStrVo 1995, S. 32 ff.; Karl Härringer).

2. Reiner Haehling von Lanzenauer, Jahrgang 1928, von 1977 bis 1993 Leiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden und langjähriger Vorsitzender des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege (Karlsruhe) gehört zu ihnen. Das ist freilich bei ihm kein Zufall. Zählt er doch zu jenen nicht eben zahlreichen juristischen Doppelbegabungen, die sich nicht nur im erlernten Metier, sondern auch auf literarischem Gebiet auszeichnen. Haehling hat nicht nur fachlich etwas mitzuteilen - das trifft auf viele zu -, er hat sich vor allem seit den 80er Jahren als Historiker und Schriftsteller ausgiebig betätigt. Da nimmt es denn auch nicht wunder - und entspricht fast schon den Erwartungen derer, die ihn näher kennen -, daß er autobiographische Aufzeichnungen vorlegt, die indessen keineswegs nur über den eigenen Werdegang berichten, sondern in recht umfassender Weise den zeitgeschichtlichen Kontext widerspiegeln.

Wie Haehling selber seine Aufzeichnungen versteht, legt er einleitend dar: „Das Verfassen von persönlichen Memoiren ist eine Angelegenheit berühmter oder bekannter Leute. Dazu gehöre ich nicht. Mir geht es darum, Erinnerungswertes aus erfahrener Vergangenheit festzuhalten, den Blick aufs Umfeld gerichtet. Naturgemäß spielt eigenes Erleben herein. Dort aber verstehe ich mich lediglich als Randfigur und Zeitzeuge.“ (S.7)

Haehling ist auch für die Leser dieser Zeitschrift kein Unbekannter. Er hat etwa Heinrich Wetzlar (1868-1943), einem in der Straffälligenhilfe engagierten Juristen, ein liebevolles Porträt gewidmet (ZfStrVo 1993, S.150-152) und hat der ZfStrVo zahlreiche Informationen über diesen Tätigkeitsbereich zukommen lassen. Seine Aktivitäten und Initiativen haben sich keineswegs auf den Badischen Landesverband, für dessen Selbständigkeit er

stets mit Nachdruck eingetreten ist, beschränkt. Vielmehr hat er seine Kenntnisse und Erfahrungen auch in den Dienst der europäischen Straffälligenhilfe gestellt, die nunmehr im Aufbau begriffen ist (vgl. ZfStrVo 1993, S.306). Die Schaffung der Europäischen Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg ist mit sein Werk (vgl. ZfStrVo 1995, S.173). Hier wird auch die - nicht nur räumliche, sondern auch kulturelle - Nähe zum Nachbarland Frankreich sichtbar. Bekräftigt wurde sie in den 50er Jahren durch die Eheschließung mit einer Studentin, deren Vorfahren „aus der Normandie und aus dem Massif central kommend, in Algerien eingewandert“ waren (S.104).

3. Die Aufzeichnungen - wie unpräzise und nüchtern sie sich über weite Strecken geben mögen - verraten eine poetische Ader. Sie lassen durch den Duktus der Darstellung erkennen, daß da ein Jurist am Werk war, der nicht nur zu schreiben versteht, sondern zumindest passagenweise die - ohnehin nicht sehr starren - Grenzen zwischen historischer Beschreibung und literarischem Erzählen verschwimmen läßt. Das ist schon am Titel dieser „Erinnerungen aus dem 20. Jahrhundert“ abzulesen: „Düstere Nacht, helllicher Tag“. Das setzt sich dann fort in fast lyrisch anmutenden Kapitelüberschriften (z.B. „Dämmerung“, S.142 ff.) und jenen Zitaten, die von intimer Vertrautheit mit und inniger Liebe zur „Literarischen Welt“ (wie einmal eine einschlägige Zeitschrift von Willy Haas hieß) zeugen: Nicht umsonst beschließen Verse des Dichters Juristen und „Weltenseher“ Alfred Mombert (1872-1942), den Haehling in einem Beitrag dem Vergessenwerden entrissen hat (Neue Juristische Wochenschrift 1992, S. 1284-1288), den Text der Aufzeichnungen. Die Beschäftigung mit Mombert - wie übrigens auch mit Wetzlar - ist offenbar zugleich Ausdruck des stark empfundenen Bedürfnisses, Gestalten der Vergangenheit Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die im Gedächtnishaushalt eines kurzlebigen Zeitgeistes keinen Platz mehr zu haben scheinen.

4. Der Bogen der Erinnerungen spannt sich von den frühen Karlsruher Jahren bis hin zur beruflichen Tätigkeit und deren Ende in Baden-Baden, der Stadt, in der Haehling heute noch lebt. Es ist der südwestdeutsche Raum, genauer: das alte Land Baden, in dem sich beruflicher Werdegang und persönliche Entwicklung vollziehen. Das mag sich gerade bei einem Manne, der sich so viel auf „badische Wesensart und badische Eigenständigkeit“ zugutehält und - wohl eher ironisch - vom „Panschwabismus“ spricht (S. 117), auf Anhieb provinziell ausnehmen, verweist aber bei näherem Zusehen auf eine tiefe Verwurzelung in Geschichte und Kultur der heimischen Region. Daß Regionalismus und Weltläufigkeit kein Gegensatz sein müssen, tritt in einem zusammenwachsenden Europa immer mehr zutage. Diese Erfahrung wird nicht zuletzt an einer Persönlichkeit wie Haehling von Lanzener deutlich.

Vom Elternhaus hat der Verfasser früh schon die Distanz gegenüber dem und die Distanzierung vom NS-Regime mitbekommen. Später ist man sogar dahintergekommen, „daß in der Wohnung des Majors von Haehling (des Vaters - H. M.-D.) ein Hitlerbild fehlt“ (S. 39). Beklemmende Erlebnisse - wie der „Leidensmarsch“ der von SA- und SS-Leuten eskortierten jüdischen Bürger am 10. November 1938 auf der Lichtentaler Straße in Baden-Baden tun ein übriges, den jungen Haehling von Lanzener geistig vom „Dritten Reich“ fernzuhalten. Ein ärztliches Attest befreit ihn obendrein vom HJ-Dienst. So kann der Oberrealschüler sich in seiner Freizeit ganz alterstypischen Beschäftigungen - bis hin zur Lektüre von Karl-May-Büchern - hingeben. „Sorgloses Kinderleben, das die heraufziehenden Wetterzeichen nicht wahrnimmt.“ (S. 21) Die Erfahrungen der Kriegszeit sollten dem rasch ein Ende bereiten. 1943 stirbt der an der Ostfront schwer erkrankte Vater im Alter von 46 Jahren. Haehlings Zeit in der legendären Heimschule Birklehof in Hinterzarten neigt sich rasch dem Ende zu. Im Spätherbst 1943 wird Haehling (zu Zwecken der „Luftverteidigung“) einberufen. Ausbildungslager Seebrugg, Flakschießplatz Chiemsee, Einsatz als Flakhelfer am Hochrhein (Wyhlen) lauten seine letzten Stationen während des Krieges.

Die erste Nachkriegszeit erlebt Haehling in Baden-Baden - und damit in der französischen Besatzungszone. Das Nachbarland, seine Kultur und Sprache werden für ihn zum Anziehungspunkt. Aber nicht nur die Lektüre der Werke Gides, Prousts, Rolloys, Sartres und Valéry beeinflusst seine weitere Entwicklung; er

begegnet auch literarischen Namen wie Alfred Döblin (1878-1957) und Otto Flake (1882-1963). 1950 beginnt er in Freiburg sein Studium, zuerst Volkswirtschaft, dann Rechtswissenschaft. Bekannte Professoren werden seine Lehrer: Schönke, Wieacker, Boehmer, Pringsheim, Erik Wolf, Bader u.a. Bei Alfred Schühly promoviert er. In Bühl, Baden-Baden und Freiburg absolviert Haehling seinen Vorbereitungsdienst. Aber wie für sein Leben insgesamt charakteristisch, sind auch die „Lehrjahre“ (S. 87 ff.) Haehlings geprägt von musischen, literarischen Interessen. So lernt er etwa die Dichter Werner Bergengruen (1892-1964) und Reinhold Schneider (1903-1958) kennen.

Was dann folgt, ist die Tätigkeit als Richter (Amtsgericht Bühl) und Staatsanwalt (Lörrach, Baden-Baden). Die staatsanwaltlichen Funktionen nimmt er wegen ihrer gestalterischen Möglichkeiten mit besonderer Vorliebe wahr; er ist „mit Leib und Seele Staatsanwalt“ (S. 109). Es ist zugleich die Zeit, in der die Gerichtshilfe sich zu etablieren beginnt. Haehling geht nicht nur in seinem Beruf auf, der ihm mit neuen Aufgaben und so manchen aufsehenerregenden Ereignissen - wie etwa der Verbrechenserie des Eisenbahnattentäters „Monsieur“ oder mit NS-Tätern und - Prozessen - konfrontiert; er engagiert sich auch in der Straffälligenhilfe, namentlich im Badischen Landesverband. Ungeachtet so vieler, vor allem literarischer und historischer Interessen findet dann ab 1993 der Pensionär zu Muße und Beschaulichkeit: „Zu Hause im heimatischen Schwarzwald lassen sich auf der Jägerkanzel morgendliche Ansätze in friedvoller Naturwelt wie auch Stunden einsamer Pirsch auf Hirsch, Reh und Sauen verleben. Und da bleibt noch das verblässende Weltbad Baden-Baden, Ziel so vieler Ruheständler, zu denen man nolens volens nun selber zählt ...“ (S. 141).

5. Die Zeiten, an die sich Haehling erinnert, beschränken sich keineswegs auf die - zu Ende gehende - Epoche der Weimarer Zeit, die Ära des „Dritten Reiches“ und die 50 Jahre seit Kriegsende. Seinem ausgeprägten geschichtlichen Sinn und Interesse für vergangene Epochen ist es zu danken, daß immer wieder Reminiszenzen an mehr oder minder bekannte Persönlichkeiten und Ereignisse des 19. Jahrhunderts beschworen werden. Ja, der Blick des Historikers und Genealogen reicht bis in die Ahnengeschichte der Haehlings vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart zurück. Und es macht den besonderen Reiz und Wert seiner Aufzeichnungen aus, daß die Vergangenheit nicht nur gleichsam erzählerisch, sondern auch dokumentarisch belegt (Generallandesarchiv und Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Stadtmuseum Baden-Baden) Gestalt gewinnt. Schließlich wirkt Haehling selbst im Arbeitskreis für Stadtgeschichte in Baden-Baden und der von ihm herausgegebenen stadthistorischen Zeitschrift „AQUAE“ mit.

Es sind Bildungserlebnisse eigener Art, welche die Lektüre dieser Aufzeichnungen vermittelt. Dem Leser begegnet ein gutes Stück deutscher Geschichte des 20. Jahrhunderts - wie der an Begebenheiten nicht gerade armen Stadtgeschichte Baden-Badens. Er erfährt einiges über die Gefangenensorge in Baden, nicht zuletzt ihre Entstehung und Entwicklung seit 1832. Markante Persönlichkeiten werden ins Blickfeld gerückt. Schriftsteller und Künstler gewinnen in der Darstellung Profil. Hat sich doch Haehling vor allem mit Victor von Scheffel (1826-1886), Alfred Mombert, Alfred Döblin und Reinhold Schneider näher beschäftigt. Aber auch weniger bekannten Literaten - wie etwa Ludwig Eichrodt, Heinrich Vierordt, Samuel Friedrich Sauter und Karl Borromäus Bauknecht - hat er seine Aufmerksamkeit zugewendet. Eigene Erzählungen und Gedichte bezeugen die besondere Nähe zur Literatur. Das alles wird abgerundet durch die beeindruckende Bibliographie des Verfassers und ein Namensregister, an dem nochmals die thematische Weite der Darstellung und des Horizonts abzulesen ist.

Zu besichtigen ist ein Juristenleben, das aus dem Rahmen des Gewohnten, des Gewöhnlichen herausfällt. Wer diese Aufzeichnungen sorgsam liest, lernt verstehen, was es für die Gesellschaft - wie die Rechtskultur ebenso wie für den inneren Reichtum eines Menschen bedeutet, wenn ein weltoffener Geist und geschichtlicher Sinn - fern von bildungsbürgerlichem Zierat - sich mit literarischen Interessen paaren.

Heinz Müller-Dietz

Kai-D. Bussmann, Reinhard Kreissl (Hrsg.): Kritische Kriminologie in der Diskussion. Theorien, Analysen, Positionen. Westdeutscher Verlag: Opladen/Wiesbaden 1996. 334 S. Kartoniert. DM 58,-

1. Themen und Fragestellungen der kritischen Kriminologie werden seit langem im „Kriminologischen Journal“ (KrimJ), dem zentralen Organ des Arbeitskreises Junger Kriminologen (AJK), verhandelt. Der Hinweis darauf, daß manche Mitglieder des AJK so jung nicht mehr sind, sondern vielmehr längst in Ehren ergraut, ist gleichfalls nicht mehr ganz neu und verstaubt inzwischen schon in der Mottenkiste überlebter Kontroversen und Kalauer. Was Kritische Kriminologie ist, läßt sich nur schwer auf eine Formel bringen. Bündelt der Begriff doch eine ganze Reihe recht unterschiedlicher kriminologischer Ansätze, deren Gemeinsamkeit sich noch am ehesten negativ bestimmen läßt: nämlich der Absage an eine ätiologische, nach Kriminalitätsursachen - gar noch in der Person des Täters - fahndenden Kriminologie. Damit ist wenigstens eine Wurzel der Kritischen Kriminologie angedeutet, die gemeinhin im Etikettierungsansatz (Labeling approach) gesehen wird.

Doch gehen schon darüber, was die verschiedenen Vertreter der Kritischen Kriminologie außer der Ablehnung der klassischen täterorientierten miteinander verbindet, auseinander. Daß sie stärker als andere kriminologische Blickrichtungen sozialwissenschaftliche, namentlich soziologische Fragestellungen und Methoden bevorzugen, ist schon deshalb ein wenig unterscheidungskräftiges Merkmal, weil inzwischen praktisch alle relevanten kriminologischen Ansätze die Soziologie integriert haben (was immer das konkret heißen mag). Ein weiteres, schon eher signifikantes Differenzierungsmerkmal mochte die deutliche Distanzierung und Unabhängigkeit vom Strafrecht (gewesen) sein, warfen doch die Anhänger der Kritischen Kriminologie der überkommenen vor, einem strafrechtszentrierten Denken zu huldigen. Aber bereits in den letzten einschlägigen Auseinandersetzungen im KrimJ zeichnete sich ab, daß dies keineswegs mehr (oder überhaupt) die gemeinsame Perspektive der Kritischen Kriminologie ist.

2. Dies wird denn auch schon im Vorwort der Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes bestätigt, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die aktuellen Fragestellungen und Ansätze der Kritischen Kriminologie zur Diskussion zu stellen. Vielleicht setzt sich die Ratlosigkeit, die so manchen Leser entsprechender Beiträge im KrimJ befallen haben mag, nach der Lektüre dieses Bandes fort. Denn die zehn Beiträge warten weder mit einem geschlossenen Konzept auf, noch sind sie theoretisch unbedingt gleichen Sichtweisen verpflichtet. Aber solche Erwartungen würden, wie die Herausgeber wohl zu Recht feststellen, den gegenwärtigen Diskussionsstand überfordern. In gewisser Weise spiegeln sich hier die unterschiedlichen Strömungen und Tendenzen, Brüche, Ungewissheiten, vielleicht auch Verunsicherungen wider, wie sie etwa die gegenwärtige Kriminalpolitik im ganzen charakterisieren. Wer will, mag darin ein Kennzeichen genereller gesellschaftlicher Veränderungen, ja Verwerfungen erblicken, von denen selbst wissenschaftliche Disziplinen nicht unberührt bleiben. Das gilt erst recht für solche Wissenschaftszweige, die - wie die Kriminologie - gleichsam „hautnah“ an Zeiterscheinungen und Zeitgeist haften. Von den Gefährdungen, die damit für das Selbstverständnis verbunden sind, ist nicht zuletzt in Beiträgen des Bandes die Rede.

Die Herausgeber haben angesichts dieser Situation gewissermaßen aus der Not eine Tugend gemacht und nun nicht eine mehr oder minder systematische Darstellung der Kritischen Kriminologie, ihrer Methoden und Arbeitsfelder angestrebt, sondern vielmehr der Vielfalt der Ansätze und Fragestellungen Raum gegeben. So sind denn auch nicht - unerreichbare - Geschlossenheit und Vollständigkeit das Markenzeichen des Bandes. Wenn etwas für ihn charakteristisch ist, dann sind es „Grenzüberschreitungen“ zu bisher nicht (oder nur wenig) rezipierten soziologischen Theorien hin, Anleihen bei ihnen, die jedenfalls dann erkenntnisfördernd wirken, wenn sie das Getto herkömmlicher Auffassungen und Sichtweisen aufbrechen. Denn auch am Diskurs der Kritischen Kriminologie sind im Laufe der Zeit Verhärtungen - um nicht zu sagen Versteinerungen - und Wiederholungszwänge nicht ganz vorübergegangen.

So begegnet dem Leser in den Beiträgen des Bandes eine Fülle von Verweisen auf allgemeine sozialwissenschaftliche Theorien mit dem Ziel, sie für eine kritische oder wie immer zu verstehende Kriminologie fruchtbar zu machen. Dabei ist weniger entscheidend, ob letzteres immer gelingt. Denn auch das Scheitern eines wissenschaftlichen Rezeptions- und Transformationsprozesses kann wichtige Einsichten erschließen. In diesem Sinne wollen die Anleihen bei der Systemtheorie, bei Theorien rationalen Handelns sowie bei Struktur- und Handlungstheorien zugleich als Versuchsanordnungen verstanden werden, in denen die Reichweite und Leistungsfähigkeit aktueller soziologischer Theorien auf kriminologischem Gebiet erprobt wird.

Damit werden aber auch zwei weitere Grenzen des Bandes bezeichnet: Seine starke Theorieorientierung - manche würden es als Theorieelastigkeit kritisieren - hat zur Folge, daß ihm jedenfalls nicht ohne weiteres - Leitlinien oder gar Handlungsanweisungen für die Praxis der Kriminalpolitik entnommen werden können. Praxisrelevant wirkt der Band noch am ehesten dort, wo konkrete Formen sozial abweichenden Verhaltens sowie strafrechtlicher Sozialkontrolle thematisiert werden. Denn in solchen Beiträgen wird verschiedentlich zumindest unter negativem Vorzeichen sichtbar (gemacht) wie man auf bestimmte gesellschaftlich unerwünschte Phänomene besser nicht reagieren sollte. Insoweit begegnet dem Leser - aber wen wundert's eigentlich! - im Band ein kräftiges Stück Kritik an neueren Entwicklungen auf den Feldern praktischer Kriminalpolitik und Strafrechtspflege. Theorieorientierung bedeutet auf sozialwissenschaftlichem Gebiet aber nicht selten die Festlegung auf bestimmte Sprachcodes, die das Verständnis des nicht einschlägig (vor-)gebildeten Lesers erschweren. Auch das hat zumindest auf einzelne Passagen des Bandes abgefärbt, wenngleich man sagen muß, daß sich Abstraktion und Begrifflichkeit durchaus in Grenzen halten.

Seine Entstehung verdankt das Werk vier Diskussionsrunden, die in Bielefeld und Tübingen stattgefunden haben. Die einzelnen Beiträge gehen auf Mitglieder der Arbeitsgruppe zurück, die sich seinerzeit gebildet hat. Nicht alle Mitglieder sind im Band vertreten; so fehlen Arbeiten von Franz Bettmer (Greifswald), Hellmuth Pollähne (Bielefeld) und Klaus Boers (Tübingen), die ihre Forschungen freilich anderwärts vorgestellt haben. Der Dank der Herausgeber gilt auch Hans-Jürgen Kerner, der eine der Diskussionsrunden am Tübinger Institut für Kriminologie ausgerichtet hat.

3. Der Band ist in zwei Teile gegliedert. Die sechs Beiträge des ersten Teils sind vor allem theorieorientiert. Ihnen geht es um den Transfer sozialwissenschaftlicher Theorien in die Kriminologie. Demgegenüber listen die vier Beiträge des zweiten Teils vornehmlich neuere Themen und Fragestellungen der (Kritischen) Kriminologie auf. Hier werden denn auch die Überlegungen der Verfasser konkreter und gewinnen - ungeachtet theoretischer Ausgangspunkte - auch stärkeren Praxisbezug.

Einleitend ist Reinhard Kreissl um eine Ortsbestimmung der Kritischen Kriminologie bemüht. Er analysiert deren Herkunft und Weiterentwicklung. Deutlich werden die enormen theoretischen Schwierigkeiten, sich eines bündigen Gesellschaftsmodells zu vergewissern und den (neuen) Gegenstand der Kriminologie zureichend zu bestimmen. Susanne Karstedt rückt Zusammenhänge zwischen sozialer Ungleichheit und Kriminalität am Beispiel neuer gesellschaftlicher Prozesse der Pluralisierung und Individualisierung sowie daran anknüpfender Formen sozialer Kontrolle in den Mittelpunkt ihres Beitrags. Sie plädiert dementsprechend dafür, die klassische ätiologische Frage nach sozialer Ungleichheit und abweichendem Verhalten in Abkehr vom Schichtungsbezug neu zu formulieren.

In einer breit angelegten Studie untersucht Kai-D. Bussmann die Bedeutung des Strafrechts im Lichte der Systemtheorie. Er knüpft dabei an die Medienwirkungsforschung an, um dann die Strafrechtstheorie als Kommunikationsmedium analysieren zu können. In dieser Sicht gewinnen Aspekte der positiven Generalprävention bis hin zur „Akzeptanz“ strafrechtlicher Normen und strafgerichtlicher Entscheidungen kriminologische Relevanz. Ebenso entwickelt Jens Christian Müller-Tackfeld in seinem gleichfalls weit ausholenden Beitrag schon anderwärts angedeutete Hypothesen zur normativen Integrationsleistung des Straf-

rechts und deren theoretischer Durchdringung. Auch er erblickt in der analytischen (nicht legitimierenden) Funktion der neueren Theorien positiver Generalprävention einen brauchbaren Ansatz kriminologischer Forschung. „Nicht daß das Strafrecht 'versagt', sondern daß es funktioniert und wie es funktioniert, sollte somit das zentrale Problem kritischer Kriminologie sein.“ (S. 166)

Die Frage, auf welche Weise soziologische „Rational-Choice“-Ansätze für die Kritische Kriminologie fruchtbar gemacht werden können, bewegt S. Karstedt und Werner Greve in einem weiteren Beitrag. Ausgangspunkt bildet der Gedanke, daß die Tat gleichfalls Ausdruck der Entscheidung für ein Verhalten ist, das dem Täter zum relativ größten Nutzen verhilft. Sie sprechen sich für die Rezeption einer Handlungstheorie aus, „die konsequent eine pathologische Perspektive ausschließt; eine Theorie, die Macht, Normen und Einfluß in Situationen und in ihrer Dynamik (und nicht festgelegte Strukturen) analysiert“ (S. 201).

Mit „Wirklichkeitskonstruktionen“, also der Frage der Aushandlung der „Wahrheit“ in der forensischen Verhandlungssituation einer Hauptverhandlung, befaßt sich der Beitrag von Heinz Messmer. Er verweist darauf, daß sich im Strafprozeß die rechtsförmige - und damit komplexitätsreduzierende - Interpretation der Wirklichkeit gegenüber dem Bestreben der Betroffenen durchsetzt, „das je eigene Verhalten zu plausibilisieren und das Blickfeld auf seine Ursachen zu erweitern“ (S. 230). Wandel verspricht demnach nur ein Prozeßmodell, das „Situationen bilateraler Kommunikation“ zuläßt, was aber zwangsläufig „Konkurrenz zum rechtlichen Definitionsmonopol“ nach sich zieht (S. 232).

Die Reihe der Beiträge zu neuen oder neueren Gegenständen der Kriminologie leitet Wolfgang Ludwig-Mayerhofer mit einer Untersuchung der Tendenzen von Gesetzgeber und Strafrechtspraxis ein, zu informellen „Lösungen“ (z.B. Verfahrenseinstellungen mit und ohne Auflagen) überzugehen. Er wirbt für eine differenzierte(re) Sicht des Problems, das Vorzüge und Nachteile einer solchen Praxis zur Kenntnis nimmt, plädiert aber letztlich an ihrer Stelle für die Institutionalisierung eines verwaltungsmäßigen Verfahrens ohne Strafcharakter. Die aus der sozialen und politischen Umbruchsituation in den neuen Bundesländern resultierenden Transformationsprobleme, Risiko- und Konfliktslagen nimmt Wolfgang Deichsel zum Anlaß, der Kritischen Kriminologie neue Fragen und Aufgaben zu stellen. Auch er nimmt in diesem Kontext Anleihen beim Systemdenken auf. Freilich lassen sich Ansätze zur Neuorientierung der Kriminologie nur schwer ausmachen. Die Themen der „Makrokriminalität“ (Jäger) und „Kriminalitätsfurcht“ standen wenn auch unter anderem Vorzeichen - schon früher auf der Tagesordnung.

In ihrem Beitrag analysieren Michael Lindenberg und Henning Schmidt-Semisch kommerzielle, profitorientierte Dienstleistungen, die im Dienste des gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnisses stehen. Sie diagnostizieren unter dem griffigen Vorzeichen „Von der Sicherheit der Moral zur 'Moral' der Sicherheit“ ein „Verschwinden der Gemeinnützigkeit“ und eine Entwicklung zu einem funktionalen, technologischen Begriff von Sicherheit. Dieses Thema greift auch Hubert Beste in Schlußbeitrag des Bandes, freilich vor dem Hintergrund eines umfassender entworfenen Szenarios strafrechtlicher Sozialkontrolle auf. Er konstatiert zwar Tendenzen zur „Privatisierung öffentlicher Sicherheit“, erblickt aber darin keinen Rückzug, sondern vielmehr „nur“ einen Strukturwandel öffentlicher Kontrollpolitik, der privaten, ökonomischen Steuerungsinteressen die Instrumentalisierung des staatlichen Gewaltmonopols ermöglicht. Für Beste wird der (alte) normative Gegensatz „Recht-Unrecht“ allmählich durch den neuen „Sicherheit-Unsicherheit“ abgelöst. Die Gemengelage privater, halbstaatlicher und staatlicher Kontrollformen bieten ihm ebenso wie die daraus sich ergebenden gesellschaftlichen Konsequenzen einen ersten Ansatz für eine Neuorientierung der Kritischen Kriminologie.

4. Wer die überaus materialreichen und vielfach theoriegesättigten Beiträge des Bandes aufmerksam studiert, wird die eingangs getroffene Feststellung der Herausgeber bestätigt finden, daß hier mehr Fragen formuliert werden (und offenbleiben), als Antworten gegeben werden. So manche Ermüchterungen auf dem Felde der (soziologischen) Theorie haben ihre Spuren hinterlassen. Namentlich haben sich Zweifel, die hinsichtlich der Begründ-

barkeit und Haltbarkeit gesamtgesellschaftlicher Theorien gewachsen sind, auch den Versuchen mitgeteilt, die Phänomene der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle von solchen Theorien her zu interpretieren. Das hat zwar der wissenschaftlichen Neugier und der Rezeptionsfreudigkeit keinen Abbruch getan - was sicher zu begrüßen ist -, läßt aber die Frage nach dem Selbstverständnis der Kritischen Kriminologie - wenn denn ein solcher Sammelbegriff überhaupt einen Aussagewert haben soll - und nach ihrem künftigen Weg nur um so dringlicher werden.

Heinz Müller-Dietz

Reform der strafrechtlichen Sanktionen. Réforme des sanctions pénales (Reihe Kriminologie Bd. 12. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Herausgeber: Stefan Bauhofer/Pierre-Henri Bolle). Verlag Rüegger AG: Chur/Zürich 1994. 404 S. DM 64,50

Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit? Kriminologische Aspekte. Sécurité intérieure - Insécurité intérieure? Aspects criminologiques (Reihe Kriminologie Bd. 13. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Bd. 13. Herausgeber: Stefan Bauhofer/Pierre-Henri Bolle). Verlag Rüegger AG: Chur/Zürich 1995. 344 S. DM 64,50

1. Die beiden Bände dokumentieren die Jahrestagungen 1994 und 1995 der schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie. Sie bestätigen einmal mehr den schon früher gewonnenen Eindruck, daß die Arbeitsgruppe ständig darum bemüht ist, sowohl in kriminologischer als auch in kriminalpolitischer Hinsicht aktuell und den Entwicklungen der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle auf der Spur zu bleiben.

Gleichwohl sind die Anlässe, welche die Wahl der Themen für die Jahre 1994 und 1995 bestimmt haben, zumindest auf den ersten Blick einigermaßen verschieden. Das Thema der Jahrestagung 1994 geht erklärtermaßen auf die spezielle schweizerische Situation zurück. Dort ist bekanntlich eine Expertenkommission beauftragt worden, Vorschläge für eine Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems auszuarbeiten, das nach einer ersten größeren Revision im Jahre 1971 nunmehr einschneidenderen Änderungen unterliegt. Daß das letztlich doch keine speziell schweizerische Fragestellung ist, zeigt die internationale Diskussion auf diesem Gebiet.

Erst recht trifft diese Feststellung auf das Thema des Jahres 1995 zu. „Innere Sicherheit“, das heißt Schutz des einzelnen wie der Gesellschaft vor Kriminalität, ist in vielen Ländern zu einem öffentlichen, ja politischen Reizwort und -thema geworden. Es steht auf der einen Seite für ernstzunehmende gesellschaftliche Sachverhalte, auf die der Staat um seiner Bürger willen mit Festigkeit und Konsequenz reagieren muß. Es gerät aber auf der anderen Seite immer wieder in Gefahr, für politische (Macht-)Interessen mißbraucht zu werden. Insofern kann der Begriff „Innere Sicherheit“ eine selbstverständliche, verfassungskräftige Zielsetzung umschreiben, jedoch eben auch ein Schlagwort bedeuten, das Gemüter in Wallung bringen und Wähler zu einem bestimmten Stimmverhalten veranlassen soll. Angesichts dessen gleicht das Vorgehen einer verantwortlichen Kriminalpolitik zumal in einer Mediengesellschaft nicht selten einer Gratwanderung.

Die Beiträge der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie zeichnen sich nicht nur durch Aktualität aus. Sie weisen wenigstens zwei weitere Grundelemente auf, die auch für die jetzt vorliegenden Bände charakteristisch sind: So kommen auf den Jahrestagungen allemal außer schweizerischen Experten auch deutsche und österreichische Fachleute zu Wort. Das hat nicht nur mit der räumlichen Nähe und nachbarschaftlichen Beziehungen, sondern auch mit parallelen Fragestellungen und zumindest verwandten Problemen zu tun. Im kriminalpolitischen Bereich sind die Ähnlichkeiten oder gar Gemeinsamkeiten, die diese drei Länder miteinander verbinden, besonders groß.

Ein weiterer Aspekt, der für die Jahrestagungen typisch ist, soweit es um Kriminalitätskontrolle geht, ist die Einbeziehung

sämtlicher Instanzen der Strafrechtspflege im weitesten Sinne in die Diskussion. Das gewährleistet auch eine mehr oder minder angemessene Berücksichtigung des Strafvollzugs, der ja immer noch Gefahr läuft, als „fünftes Rad“ der Justiz - in jedem Sinne des Wortes - eine Schlußlichtposition einzunehmen. Dementsprechend kommen in beiden Bänden zugleich aktuelle Fragen des Strafvollzugs zur Sprache.

2. Der Band über die Reform der strafrechtlichen Sanktionen ist thematisch breiter angelegt, als es sein Titel anzudeuten scheint. Wer hier nur Vorschläge hinsichtlich der Änderung bestehender und Einführung neuer kriminalrechtlicher Sanktionen erwartet, wird durch den Inhalt angenehm enttäuscht.

Das Spektrum der Beiträge ist ungleich größer, schließt es doch Grundüberlegungen zur Ausgestaltung des Strafrechts und zur Gestaltung der Kriminalpolitik ebenso ein, wie es die Gesellschaft und deren mutmaßliche Reaktionen auf kriminalpolitische Veränderungen umfaßt. Das Risiko mancher ins Grundsätzliche zielenden Überlegungen besteht freilich darin, daß sie sich leicht ins Allgemeine oder gar Spekulative verflüchtigen. Doch ist vor dieser Gefahr kein reflexives Bemühen gefeit, das über den Tag und das Detail hinausstrebt.

Die 17 Beiträge des Bandes sind vier verschiedenen Themenblöcken zugeordnet. Sechs Beiträge befassen sich mit Themen und Perspektiven der Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. Vier Beiträge wenden sich neuen Sanktionen, den Chancen und Möglichkeiten ihrer Verwirklichung zu. Weitere vier Beiträge setzen sich mit den staatlichen Instanzen, die mit den neuen Sanktionen arbeiten müssen, und dem gesellschaftlichen Umfeld, das davon - in welchem Sinne auch immer - betroffen ist, auseinander. Die drei letzten Beiträge des Bandes (von Anne Françoise Comte Fontana, Barbara Schellenberg und Martin Stettler) haben ein spezielles Thema zum Gegenstand: die Revision des Jugendstrafrechts, namentlich jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen. Als Ertrag dieser Betrachtungen wird man festhalten können, daß auch in der Schweiz - ungeachtet bestimmter Phänomene der Jugendkriminalität - kein Anlaß besteht, bewährte Grundsätze des Jugendstrafrechts aufzugeben.

Die Fragen, um die es in grundsätzlicher Hinsicht geht, werden bereits im Vorwort der Herausgeber und im einleitenden Beitrag von Hans Dubs formuliert. Zur Diskussion stehen namentlich Anhebung der Obergrenze der Strafaussetzung auf drei Jahre, Erweiterung und Ausdifferenzierung alternativer Sanktionen, die Verstärkung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht auf der einen Seite und Tendenzen zur Verschärfung des Strafrechts auf der anderen Seite. Kann man im Zeichen wachsender Kriminalität, vielfach behaupteter Zunahme von Gewalt und organisiertem Verbrechen Milderungen und Alternativen im Sanktionenbereich vertreten oder muß man nicht vielmehr - nach bekanntem Muster - auf härtere Reaktionen setzen? Diese Gegenüberstellung kommt einem aus deutscher Sicht nur zu vertraut vor.

Dubs nimmt dazu gleichsam eine mittlere, vermittelnde Position ein. Vielleicht ist diese Einschätzung für die schweizerische Kriminalpolitik überhaupt charakteristisch: „Das Strafrecht darf in seinem Verzicht auf angemessene Repression nicht zu weit gehen, wenn das Gesetz demokratisch legitimiert bleiben und die Geltungskraft der strafrechtlichen Norm nicht gefährdet sein soll. Diese wichtige Grenze ist bei jedem Umbau und bei jeder Retusche des strafrechtlichen Sanktionensystems sorgfältig zu prüfen. Akzeptanz braucht es nicht nur für Verschärfungen, sondern auch für Milderungen des Strafrechts. Ob man das bedauert oder begrüßt, auf jeden Fall darf man es nicht übersehen.“

Den Aspekt des Rechtsgefühls und der Akzeptanz nicht übersehen bedeutet jedoch nicht, daß jede Neuerung mit dem Hinweis darauf, der Vorschlag stoße auf Bedenken, werde nicht ohne weiteres akzeptiert, soll blockiert werden können. Es gehört gerade im Bereich von Strafrecht und Strafvollzug zur Aufgabe der Fachleute, der Insider, in der Öffentlichkeit für Reformpostulate einzustehen und so zu Verständnis und Akzeptanz durch sachliche Argumente jenen Beitrag zu leisten, den es in der direkten Demokratie dringend braucht, wenn das Recht der Strafen und Maßnahmen nicht erstarren, sondern stets entwicklungsfähig bleiben soll.“ (S. 15)

An diese Einleitung schließt Heinz Sutter einen Überblick über die Änderungen des schweizerischen StGB zwischen 1971 und 1992 an. Georges Kellens ordnet die schweizerische Reformentwicklung in die internationale Diskussion ein. Jean Gauthier untersucht das System der Strafen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Alters des Täters. Eine statistische Analyse der schweizerischen Sanktionspraxis von André Kuhn über längere Zeiträume hinweg (1955 bis 1985 bzw. 1988) bestätigt einmal mehr den relativ hohen Anteil kurzer Freiheitsstrafen (wie ihn Kunz und andere bereits registriert haben); freilich bedeutet dies gerade kein Plädoyer gegen solche Sanktionen; vielmehr warnt er vor den Folgen einer Abschaffung, weil er dann eine Zunahme der Gefangenenzahlen befürchtet. Daran knüpft Martin Killias mit einem ähnlichen, auf Datenmaterial beruhenden Plädoyer an, das Kritik an entsprechenden Vorschlägen der Expertenkommission übt und ihnen Tendenzen gesellschaftlicher Ungleichbehandlung entnimmt.

Im zweiten Kapitel untersucht Franz Riklin recht detailliert auf statistischer Grundlage Sanktionensystem und -praxis in der Schweiz. Er tritt der Prognose von Killias und Kuhn, die den Reformvorschlägen die Konsequenz massiver sozialer Ungleichbehandlung attestieren, entscheidend entgegen, plädiert freilich gerade aus diesem Grunde für Überschaubarkeit der Sanktionsarten. Über bisherige Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit in den Kantonen Waadt und Bern berichten Joelle Fichter und Thomazine von Witzleben. Mit einer kriminalstatistischen Betrachtung lotet Stefan Bauhofer Chancen und Risiken der anvisierten Neuerungen aus. Seine Überlegungen liegen gleichfalls auf der Grundlinie stärkerer Zurückdrängung des Freiheitsentzuges, der Gedanken der Subsidiarität und des Maßhaltens des Strafrechts.

Ein eher positives Echo auf die geplanten Gesetzesänderungen meinen Josef Sachs und Mario Etzensberger aus den Ergebnissen ihrer Umfrage bei kantonalen Gerichten und Behörden herauslesen zu können; immerhin wurde die Möglichkeit des Ersatzes kurzer Freiheitsstrafen durch andere Sanktionen (Fahrverbot, gemeinnützige Arbeit und Geldstrafe) von der Mehrheit derer, die geantwortet haben (47 %), begrüßt. Eva Wyss tritt für eine objektivere und umfassendere Kriminalitätsberichterstattung durch die Massenmedien ein. Hans Studer teilt als Anstaltsleiter - ungeachtet eines wenig reformfreundlichen Klimas und bei aller Kritik im einzelnen - die Grundtendenz des Vorentwurfs, Sanktionen ohne Freiheitsentzug stärker auszubauen. Jean Pradel gibt einen Überblick über das Strafsystem im neuen französischen Strafgesetzbuch.

3. „Innere Sicherheit“ ist ein vielgestaltiges Thema mit den unterschiedlichsten Facetten. Das lassen auch die 16 Beiträge des einschlägigen Bandes von 1995 erkennen. Die Herausgeber haben sie nicht nach einzelnen Themenkomplexen aufgegliedert, obgleich das durchaus möglich gewesen wäre. Damit verbinden sich begriffliche Aspekte. „Innere Sicherheit“ läßt sich mit bestimmten, als besonders bedrohlich empfundenen Kriminalitätsformen in Zusammenhang bringen. Das Thema hat natürlich auch bezug zu kriminalpolitischen Maßnahmen sowie zur Tätigkeit der strafrechtlichen Kontrollinstanzen von der Polizei bis hin zum Strafvollzug. Es schließt auch Fragen nach der Gefährlichkeit bestimmter Tätergruppen und ihrer prognostischen Beurteilung ein. Nicht zuletzt wohnt dem Thema die eingangs angedeutete gesellschaftliche und politische Problematik und Brisanz inne. Das alles spiegelt sich in den Beiträgen des Bandes wider. Die perspektivische Vielfalt wird nicht zuletzt darin sichtbar, daß sich am interdisziplinären Gespräch Kriminologen, Strafrechtler, Kriminalpolitiker, Soziologen, Psychiater und Politiker beteiligt haben.

Namentlich der einleitende Beitrag von Anton Widmer und der Schlußbeitrag von Karl-Ludwig Kunz bündeln die unterschiedlichen Aspekte, die den Topos „Innere Sicherheit“ ausmachen, und verweisen auf die Schwierigkeiten, ihnen angemessen Rechnung zu tragen. Deutlich wird, daß sich damit objektive und subjektive, staatliche wie gesellschaftliche Komponenten verbinden, und daß gerade darin die besondere Problematik sinnvoller Kriminalpolitik wurzelt. Kunz gibt zu bedenken, daß die empirisch feststellbare Kriminalitätsfurcht durchaus echt ist, aber wenig Realitätsbezug

hat. Die Frage, wie einer verbreiteten Verunsicherung wirksam begegnet werden kann, läßt sich danach weder allein mit der Optimierung und Effektivierung kriminalpolitischer Programme noch mit entsprechender Aufklärung der Bevölkerung zureichend beantworten. Die Verengung des Blicks auf „innere Sicherheit“ hindert daran, Zusammenhänge mit der Sozial- und Wirtschaftspolitik, vor allem aber mit dem Selbstverständnis einer liberalen, aufgeklärten Gesellschaft wahrzunehmen. Diese umfassende Perspektive liegt auch dem Plädoyer Pierre-Henri Bolles für eine rationale sinnvolle Kriminalpolitik auf europäischer Ebene zugrunde.

Spezielle Kriminalitätsformen, die jedenfalls der veröffentlichten Meinung zufolge gesellschaftliche Verunsicherung fördern, thematisieren die Beiträge von Hans Joachim Schneider, Mark Pieth und Manuel Eisner. Nach Schneider bildet nicht das Ausmaß der bekanntgewordenen Gewaltkriminalität das eigentliche Problem; er erblickt es vielmehr im unterentwickelten Bewußtsein für alltägliche Formen der Gewalt in Familie und Schule sowie in der Dramatisierung öffentlicher Gewalt durch die Massenmedien. Pieth wirbt für eine realistische Sicht des organisierten Verbrechens, die auf empirischer Grundlage beruht und sich der rechtsstaatlichen Schranken und Leistungsmöglichkeiten des Strafrechts wie der Auswirkungen von Verschärfungstendenzen für die Rechtskultur bewußt bleibt. In der Verringerung von Gelegenheitsstrukturen sieht er eine probate Ergänzung strafrechtlicher Schutzmechanismen. Eine eher forschungsstrategisch und -praktisch bedeutsame Untersuchung stellt die Befragung Zürcher Jugendlicher von Eisner dar, die Zusammenhängen zwischen Männlichkeitsbildern und Gewalt nachgeht. Aus dem Rahmen massenmedial ermittelter Bedrohungsszenarien fällt die Analyse Martin Schubarths heraus, der die Gefahren des Straßenverkehrs dem mangelnden einschlägigen Problembewußtsein konfrontiert. Seine ironisch und satirisch zugespitzten Ausführungen könnten den aufmerksamen Leser - so es ihn noch gibt - zum Nachdenken darüber veranlassen, wie es um das Werteverhältnis Auto einerseits und menschliches Leben andererseits realiter bestellt ist. Zu einer den Realitäten stärker entsprechenden Einschätzung bestehender gesellschaftlicher Gefahren könnte auch die auf Befragungen fußende statistische Studie Heinz Gilomens beitragen, die dem Gefährdungspotential im ganzen gilt. Sie mündet in das Ergebnis: „Angesichts der sozialen Risiken hat die Komponente der Kriminalität quantitativ eine eher untergeordnete Bedeutung.“ (S.322)

Daß die Gewährleistung „innerer Sicherheit“ einen eminent lokalen Bezug aufweist, veranschaulicht Anne-Marie Favard mit Blick auf städtische Politik. Roland Miklau listet im einzelnen die Maßnahmen auf, die der österreichische Gesetzgeber seit Beginn der 90er Jahre auf präventivem und repressivem Gebiet getroffen hat. Edwin Kube analysiert den Beitrag, den die Polizei zur Gewährleistung der „inneren Sicherheit“ zu erbringen vermag. Er sieht zwar insoweit durchaus Ansatzmöglichkeiten - bis hin zur Verbesserung der Präsenz in der Öffentlichkeit -, geht aber wohl zu Recht davon aus, daß gesellschaftlicher Schutz vor Kriminalität im Sinne jenes Topos „nicht vorrangig durch die Polizei sichergestellt werden“ kann (S. 265).

Natürlich hätte es nahegelegen, die spezifische Sicht des Strafvollzugs zum Problem der „inneren Sicherheit“ zur Geltung zu bringen. Wenn auch ein spezieller Beitrag aus der Strafanstaltspraxis fehlt, so kommt das Thema immerhin in zwei verschiedenen Varianten zur Sprache. So nimmt Peter Widmer aus der Perspektive des Politikers zur Frage Stellung, welche Beiträge von Polizei und Strafvollzug auf diesem Gebiet erwartet werden können. Dem Vollzug weist er die spezialpräventive Aufgabe der Verhinderung künftiger Straftaten zu, die kurzfristig durch Schutz vor kriminellem Verhalten während des Freiheitsentzuges und langfristig durch Vorbereitung auf ein selbstverantwortliches Leben in Freiheit verwirklicht werden solle. In nüchterner Einschätzung der tatsächlichen Lage stellt Widmer fest, daß man den Beitrag des Strafvollzugs zur „inneren Sicherheit“ nicht überschätzen dürfe. „Denn die wenigsten Straftaten werden ja durch Personen begangen, welche inhaftiert sind oder bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben.“ (S. 231)

Der zweite Themenbereich, der den Straf- und Maßregelvollzug (in der Schweiz Maßnahmenvollzug) betrifft, hat die Identifizierung sog. gefährlicher Täter und damit die Frage des Umgangs mit solchen Personen sowie das Prognoseproblem zum Gegenstand. Zwei Beiträge setzen sich mit dieser Fragestellung auseinander. Rüdiger Müller-Isberner erörtert auf Grund praktischer Erfahrungen im hessischen Maßregelvollzug und Verarbeitung bisheriger theoretischer Erkenntnisse „Grundlagen, Methodik, Möglichkeiten und Grenzen psychiatrischer Kriminalprognosen und Risikoeinschätzungen“ (S.271 ff.). Die Schwierigkeiten und Defizite einschlägiger Forschung erblickt er vor allem darin, daß Probanden, denen eine negative Prognose gestellt wurde, nicht die Möglichkeit erhalten, sie zu falsifizieren, sowie darin, daß sich Fälle schwerstkriminellen Verhaltens wegen der geringen Zahl statistisch nicht erfassen lassen. Anhand einer Längsschnittuntersuchung von Erstverurteilten gelangt Renate Storz zum Ergebnis, „daß sich zumindest innerhalb der ersten sieben Jahre das Problem der 'Kriminellen Karriere' auf eine außerordentlich kleine Gruppe von Straftätern beschränkt, die - zumindest aus statistischer Sicht - nicht a priori identifizierbar ist“ (S. 295).

Die beiden übrigen Beiträge des Bandes lassen einmal mehr den Gesamtzusammenhang erkennen, in den das zumeist recht verengt gesehene Thema „Innere Sicherheit“ einzuordnen ist. Helga Cremer-Schäfer analysiert aus der Sicht der kritischen Kriminologie den „politischen und professionellen Nutzen 'steigender Kriminalität'“ (S. 131 ff.). Als Beleg dienen ihr „Beschreibungen von Sicherheits- und Moral-Paniken verschiedener europäischer Länder“ (S. 149). Marcel Alexander Niggli stellt die gängigen Strafrechtstheorien auf den Prüfstand kriminologischer Erfahrung. Danach schneiden die vorherrschenden Präventionskonzepte - teils mangels ausreichender Nachweise, teils auf Grund von Forschungsdefiziten - recht ungünstig ab: „Die traurige Botschaft also ist, daß Strafrecht die objektive innere Sicherheit nicht empirisch belegbar zu steigern vermag, sondern nur das subjektive Sicherheitsgefühl. Tröstend daran bleibt einzig, daß durch einen seltsamen Wirkungsmechanismus möglicherweise ein größeres Sicherheitsgefühl tatsächlich größere Sicherheit bewirkt.“ (S. 117)

4. Die beiden Bände decken gewiß nicht alle Detailfragen der dort jeweils verhandelten Themen ab. Wesentlicher erscheint der Umstand, daß sie diese aus unterschiedlicher fachlicher und kriminalpolitischer Sicht angehen, daß sie also verschiedenen, ja kontroversen Auffassungen Raum geben. Das fördert die eigene Meinungs- und Urteilsbildung des Lesers. Ein markantes Beispiel dafür stellt die umstrittene Rolle der kurzen Freiheitsstrafe im Jahresband 1994 dar. Erst recht gehen Bewertungen des Topos „Innere Sicherheit“ und die daraus abzuleitenden kriminalpolitischen Konsequenzen im Jahresband 1995 auseinander. Das wird gewiß im weiteren (fach-)öffentlichen Diskurs nachwirken.

Heinz Müller-Dietz

Andreas Beckmann, Regina Kusch: Gott in Bautzen. Die Gefangenenseelsorge in der DDR. Christoph Links Verlag: Berlin 1994. 256 S. DM 24,80

Seit der Öffnung der Archive in der ehemaligen DDR und dem weitgehend freien Zugang von Historikern, Journalisten und Juristen zu den ehemals geheimgehaltenen Dokumenten und anderen Quellen beginnt sich das Bild jenes Staates stärker zu konturieren. Viele Ereignisse und Entwicklungen, die bisher nur Eingeweihten bekannt waren, beginnen nunmehr Gestalt anzunehmen und werden einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Zu jenen Themen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, die auf größeres - auch wissenschaftliches - Interesse stoßen, zählen begreiflicherweise Rolle und Selbstverständnis der großen Religionsgemeinschaften, namentlich der Evangelischen Kirche in der DDR. Inzwischen liegen fundierte Untersuchungen zu diesem Problemkomplex vor (vgl. nur Gerhard Besier: Der SED-Staat und die Kirche 1969-1990. Bd. 1: Die Vision vom „Dritten Weg“. Bd. II: Höhenflug und Absturz. Beide Propyläen Verlag Berlin 1995).

Mit in den Blick geraten ist damit auch die Gefangenenseelsorge in der DDR, deren jeweiliger Standort nicht nur Schlaglichter

auf das Verhältnis der Kirche zum Staat, sondern auch auf die reale Situation und Entwicklung des Strafvollzugs selbst warf. Der vorliegende Band, der aus der Feder zweier nunmehr publizistisch tätiger Politologen stammt, spürt auf der Grundlage von Aktenanalysen sowie von Gesprächen mit Kirchenleuten und (ehemaligen) Gefangenen dieser zweifachen Beziehung und ihren Wandlungsprozessen von der frühen Phase nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach. Zustandekommen ist auf diese Weise ein Report, der die einzelnen Stationen dieses Wegs vor allem an Namen mehr oder minder prominenter Funktionäre des SED-Staates und Vertreter der Kirchen sowie derjenigen Geistlichen festmacht, welche die Aufgaben der Gefangenenseelsorge in der DDR wahrgenommen haben.

Auch wenn diese Darstellung nicht wissenschaftlichen Charakter für sich beanspruchen kann und will, bildet sie doch auf Grund ihrer Orientierung an dokumentarisch belegbaren Tatsachen eine beachtliche Pionierleistung, die größeres Interesse - über den Kreis der Strafvollzugstheoretiker und -praktiker sowie der Zeithistoriker hinaus - verdient. Deutlich treten die einzelnen Einschnitte und Entwicklungsphasen ebenso wie die unterschiedlichen Versuche der Kirchen und des Staates hervor, das Verhältnis zwischen beiden auf eine dem jeweiligen Selbstverständnis entsprechende Basis zu stellen. In dieser stark biographisch eingefärbten Darstellung werden namentlich die handelnden (und die leidenden) Personen sichtbar, die innerhalb jener Zeitspanne von über 40 Jahren in der Gefangenenseelsorge vor und nach der Entstehung der DDR tätig waren.

Einmal mehr ist an ihrem jeweiligen Umgang mit dem Konfliktpotential, das sich immer wieder zwischen dem SED-Regime und dem kirchlichen Auftrag anhäufte, das ganze Spektrum der Verhaltensmuster abzulesen, die sich in einer Diktatur zwangsläufig herauszubilden scheinen: Die Skala reicht von der (weitgehend) Identifizierung mit dem Staat (und der ihn tragenden Ideologie) über die bloße Anpassung, die zu allerlei Arrangements führen kann, bis hin zum (mehr oder minder offen praktizierten) Widerstand. „Bei unseren Recherchen stießen wir auf Zeugnisse erstaunlicher Zivilcourage und auf einen der schlimmsten Fälle von Verrat der Kirche in der DDR.“ (S.9)

Wo soviel von Personen (und Persönlichkeiten) die Rede ist, kann der Eindruck leicht aufkommen, daß sie es allein waren, welche die Geschichte der Gefangenenseelsorge im SED-Staat geschrieben hätten. Das würde indessen den Anteil, den Instanzen und Mechanismen jenes Herrschaftsapparates wie aber auch der Kirchen an der Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen hatten, verkürzen. So ist jedoch die Darstellung von Andreas Beckmann und Regina Kusch auch nicht zu verstehen. Sie markiert und registriert durchaus die Einflüsse, die von Institutionen (und Strukturen) - bis hin zum „langen Arm“ aus Moskau - auf die Gefangenenseelsorge, ihre praktische Ausgestaltung und Handhabung, ausgingen.

Im biographischen Kontext gewinnen vor allem zwei Namen Profil, die unmittelbar, wenngleich in geradezu gegensätzlicher Weise, mit dem Beginn, der Fortdauer und dem Ende der SED-Herrschaft verbunden sind: Harald Poelchau auf der einen und Eckart Giebeler auf der anderen Seite. Der Name Poelchau - dessen in der ZfStrVo wiederholt etwa von Albert Krebs (1989, 67 ff.) und Lore Maria Peschel-Gutzeit (1996, 29 f.), gedacht wurde - steht zugleich für Bemühungen, inhaftierte Angehörige des deutschen Widerstandes nach Kräften zu unterstützen, wie für den Versuch, nach 1945 im Strafvollzug der sowjetischen Besatzungszone einen demokratischen Neuanfang zu wagen. Daß er mit diesem Versuch scheiterte, lag nicht an ihm, sondern an der Unvereinbarkeit seiner Vorstellungen vom Erziehungsstrafvollzug und einer staatsunabhängigen Gefangenenseelsorge mit den offiziellen Zielsetzungen der sowjetischen Militäradministration und der von ihr gelenkten Deutschen Justizverwaltung.

Ganz anders verlief demgegenüber die Karriere des „Geistlichen im Strafvollzug“ Giebeler, der seit 1950 in den Diensten des Justizministeriums und dann - nach der Übernahme des Strafvollzugs durch dieses Ministerium - in denen des Innenministeriums Aufgaben der Gefangenenseelsorge wahrnahm, aber zugleich -

den Recherchen der Verfasser zufolge - seit 1959 als IM (Inoffizieller Mitarbeiter) „Roland“, seit 1981 sogar als IME (Inoffizieller Mitarbeiter des MfS mit Ermittlungsaufgaben) Aufträge für den Staatssicherheitsdienst übernahm und ihm Berichte über Gefangene und Anstaltspfarrer lieferte. Eine „erste Enttarnung“ fand zwar bereits 1979 auf Grund eines Westberliner Zeitungsberichts statt, der auf einen freigekauften Gefangenen zurückging. Doch hielt selbst die Kirche, in deren Diensten er ja nicht stand, die schützende Hand über ihn. Dies geschah auch noch 1992, als ihm nach Bekanntwerden seiner inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Zutritt zum Gefängnis verwehrt wurde. Daß und wie er es verstand, sein Wirken im Strafvollzug der DDR zu verschleiern, belegt sein 1992 erschienenes Buch „Hinter verschlossenen Türen“, durch das sich auch der nichtsahnende Rezensent - der erst durch einen Hinweis auf die publizistische „Enttarnung“ aufgeklärt wurde (ZfStrVo 1994, 191 f.) - hat täuschen lassen (ZfStrVo 1993, 380 f.). All das mag durch den Umstand erleichtert worden sein, daß „vierzehn Bände mit Berichten des IM 'Roland' ... durch den Reißwolf gegangen“ sind, „jeder prallvoll und 300 Seiten“ und daß nur „der 15. Band seiner Berichte und die zweibändige Personalakte erhalten blieben“ (S.146).

Der Darstellung zufolge war in der Anfangsphase - auch und gerade nach Gründung der DDR - maßgeblich Propst Heinrich Grüber, der wegen seines nachhaltigen Eintretens für Juden bis 1943 im Konzentrationslager gesessen hatte, um ein erträgliches Verhältnis zur sog. Staatsmacht bemüht. So trat er immer wieder für Gefangene, und obgleich selbst Opfer des NS-Regimes, nicht zuletzt für NS-Täter, die sich in Haft befanden, ein. Dank seines Engagements, aber auch seiner - nicht unumstrittenen - „Nähe zum SED-Regime“ (S. 47) konnte er manches erreichen. Doch brach die Staatsführung der DDR 1958 auf Grund der Unterzeichnung des Militärseelsorgevertrags durch die Evangelische Kirche in Deutschland jegliche Kontakte zu ihm ab.

Giebeler war nicht der einzige hauptamtliche Gefangenenseelsorger in den Diensten des Staates und damit der Deutschen Volkspolizei. Seit 1950 nahm auch der „evangelische Katholik und religiöse Sozialist“ Hans-Joachim Mund (S. 57) solche Funktionen wahr. Der bekannte Schriftsteller Walter Kempowski, damals Gefangener in Bautzen (Im Block. Ein Haftbericht, 1966), ist ihm dort begegnet; der spätere Literaturwissenschaftler und Journalist Fritz J. Raddatz („Die Zeit“) war sein Pflegesohn. „Von Mißhandlungen hat auch Hans-Joachim Mund häufig erfahren. Gefangene haben ihm wiederholt darüber berichtet. Trotzdem, oder gerade deshalb, predigte er von Versöhnung.“ (S. 70) Doch im Laufe der Zeit bekam er zunehmend Schwierigkeiten. Ihm begegnete „Mißtrauen von allen Seiten“ (S. 77). 1959 floh er in den Westen. Nach seiner Entlassung fand Kempowski einen gebrochenen und sichtlich gealterten Mann vor. 1986 starb Mund.

Es war keineswegs der einzige individuelle und amtliche Versuch, Gefangenenseelsorge - ihrem Selbstverständnis gemäß oder wenigstens unter erträglichen Bedingungen - in der DDR zu praktizieren. Die Autoren berichten über etliche weitere Bemühungen einzelner Geistlicher (z.B. Heinz Bluhm) und kirchlicher Stellen, eine regelmäßige religiöse Betreuung Inhaftierter zu ermöglichen. Doch wurde die Kirche allmählich aus dem Strafvollzug „ausgesperrt“. Im Dezember 1977 war nach einer amtlichen Übersicht noch in 14 der über 40 Strafvollzugseinrichtungen eine seelsorgerliche Betreuung gewährleistet; „in sieben dieser 14 Anstalten war Giebeler tätig“ (S. 157).

Erst das Spitzengespräch zwischen Staat und Kirche, d.h. dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK, vertreten durch Albrecht Schönherr, Manfred Stolpe, Johannes Hempel und Gottfried Forck), vom 6. März 1978 führte zu gewissen Zugeständnissen des SED-Regimes (wenn sie denn überhaupt welche waren). Über die Tätigkeit hauptamtlicher Seelsorge entschied nach wie vor die Verwaltung Strafvollzug. Über die Besetzung der 16 Stellen für nebenamtliche Gefangenenseelsorger mußte sich die Kirche mit dem Staat einigen; Ende 1979 waren diese Verhandlungen abgeschlossen.

Gewisse Erleichterungen brachte auch das neue Strafvollzugsgesetz der DDR von 1977. Freilich gab es selbst noch in den 80er Jahren Übergriffe von Volkspolizisten und Mißhandlungen

von Gefangenen. Darüber hat vor allem der Deutschlandfunk-Redakteur Karl Wilhelm Fricke, ehemals selbst Gefangener in der DDR, auf der Grundlage von Recherchen berichtet. Sozialarbeiter und Psychologen waren auch dem damaligen Strafvollzug der DDR fremd.

In den 80er Jahren mehrten sich anscheinend die Fälle, in denen nebenamtliche Gefangenenseelsorger gegenüber offiziellen Anforderungen und Zumutungen auf Distanz gingen. Die Verfasser bringen diese Entwicklung auf den Nenner: „Die Bediensteten erweisen sich als unfähig, das unbotmäßige Verhalten der Pfarrer zu unterbinden.“ (S. 174) Ein Beispiel dafür bildete Pfarrer Frieder Wendelin, der seit 1986 in Bautzen I tätig war. Er gehört denn auch wie der katholische Gefangenenseelsorger Johannes Drews zu jenen Geistlichen, die über die Wendezeit hinweg bis heute um eine allmähliche Umgestaltung des dortigen Strafvollzugs im rechts- und sozialstaatlichen Sinne bemüht sind. Die Schlußpassagen des informativen und lesenswerten Buches deuten an, wie weit der Weg bis zu diesem Ziel noch ist.

Wörtliche Zitate - namentlich aus Gesprächen und Akten - sowie ein vielfältiges Bildmaterial tragen zur Veranschaulichung der Darstellung bei. Im Anhang finden sich nicht nur Hinweise auf Quellen und Literatur, sondern auch eine Zeittafel, welche die wichtigsten Daten und Ereignisse zwischen dem 8.5.1945 und 1992 festhält, sowie ein Personenregister, das die Benutzung des Werkes erleichtert.

Heinz Müller-Dietz

Monika Spicker-Beck: Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert (Rombach Wissenschaft - Reihe Historiae Bd. 8). Rombach Verlag: Freiburg i. Br. 1995. 400 S. DM 62,-

1. Allmählich gewinnt die Geschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle Konturen. Nach ersten Arbeiten von K.S. Bader, H. von Hentig, G. Radbruch und Th. Würtenberger sen. trat eigentlich eine lange Pause in der historischen Forschung ein - sieht man einmal von der legendären Darstellung von Radbruch/Gwinner „Geschichte des Verbrechens“ (1951) ab, die zu Recht immer wieder neu aufgelegt wurde und heute noch lesenswert ist. Was freilich schon lange Thema rechtsgeschichtlicher Untersuchungen war, sind die Rechtsquellen des (frühen und späten) Mittelalters sowie der beginnenden Neuzeit bis hin zur Epoche der Aufklärung. So sind wir etwa über die *Constitutio Criminalis Carolina* Kaiser Karls V. von 1532, die maßgebliche strafrechtliche und strafprozessuale Kodifikation der frühen Neuzeit, durch etliche Studien näher informiert worden. Hier verfügen wir über einen relativ guten Kenntnisstand, der noch durch zahlreiche Prozeßberichte und Schilderungen von Kriminalfällen - namentlich seit den Pitaval-Sammlungen des 18. Jahrhunderts - angereichert wurde.

Inzwischen liegt - namentlich gefördert durch die Hinwendung der historischen Forschung zur Sozialgeschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle - eine Fülle von Arbeiten über typische Formen sozial abweichenden Verhaltens sowie Reaktionen der Obrigkeit und gesellschaftlicher Gruppen auf diese Abweichungen vor. Vor allem das Phänomen der Räuberbanden, das im 18. und 19. Jahrhundert weit verbreitet war und im buchstäblichen Sinne das Land unsicher machte, ist nunmehr, nicht zuletzt dank reichlich sprudelnder Quellen, recht gut dokumentiert (vgl. nur Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. von Heinz Reif, 1984; Kathrin Lange, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 1994).

2. Was freilich immer noch fehlt, sind Studien, die uns genauer über die Entstehung und Strukturbedingungen charakteristischer Kriminalitätsformen der beginnenden Neuzeit sowie die gesellschaftlichen und justiziellen Abwehrmechanismen jener geschichtlichen Epoche ins Bild setzen. In diese zwar partiell erforschte, aber noch keineswegs im ganzen aufgehellte historische Landschaft stößt die Monographie von Monika Spicker-Beck vor, die als ein Musterbeispiel sozialgeschichtlicher Forschung gelten kann. Es handelt sich um eine überaus materialgesättigte Quellenstudie, welche die Vielzahl einzelner Daten - namentlich von Kriminalfällen

aus dem 16. Jahrhundert - systematisch erschließt und so jene Ära kriminalitätsgeschichtlich rekonstruiert.

Der geographische Schwerpunkt der Darstellung und Analyse liegt im südwestdeutschen Raum, wobei das heutige Elsaß, Basel, Südbaden, Südwürttemberg und Bodenseegebiet - bis nach Vorarlberg hinein - die maßgebende Rolle spielen. Allein schon die Aufzählung der Archive, deren Quellen die Verfasserin ihrer Schilderung der Kriminalitätslandschaft des 16. Jahrhunderts zugrundegelegt hat, vermittelt eine Vorstellung von dem Arbeitsaufwand, der hier getrieben wurde, aber auch von der ordnenden Hand, die bei dieser Studie am Werke war: Fündig geworden ist die Autorin - wenn auch in unterschiedlichem Umfang - in den Stadtarchiven Colmar, Eßlingen, Feldkirch, Freiburg, Konstanz, Lindau, Mulhouse, Obernai, Ravensburg, Rottweil, Saulgau, Sélestat, Überlingen und Villingen. Ferner hat sie im Staatsarchiv Basel, Vorarlberger Landesarchiv Bregenz, Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Sigmaringen und Hauptstaatsarchiv Stuttgart Quellen aufgespürt. Es versteht sich von selbst, daß die Verfasserin auch die nunmehr deutlich angewachsene Sekundärliteratur zur Alltags-, Mentalitäts- und insgesamt zur Sozialgeschichte heran- und zu Rate gezogen hat. Ein nicht zu übersehender Vorzug jenes Forschungsansatzes liegt ja darin, daß er den Blick von den großen „Haupt- und Staatsaktionen“ auf die Geschichte der kleinen Leute sowie auf die Lebensbedingungen und Erlebnisweisen derer lenkt, die am Rande der Gesellschaft existiert haben, ja von ihr ausgegrenzt und verfolgt wurden.

Daß auch Forschung ihr Zustandekommen zuweilen nicht planvollem Vorgehen, sondern Zufällen verdankt, wird gerade an der Monographie von M. Spicker-Beck deutlich. Die Verfasserin räumt unumwunden ein, daß ihr Buch ursprünglich hätte ein Film werden sollen: Gedacht war daran, geschichtswissenschaftliche Befunde - natürlich auf gesicherter Grundlage - dem Publikum filmisch näherzubringen. M. Spicker-Beck erinnert in diesem Zusammenhang nicht zufällig an die Produktion des jüngst verstorbenen polnischen Filmregisseurs Krzysztof Kieslowski „Ein kurzer Film über das Töten“ (1987). Daß nunmehr aus dem einstigen Vorhaben diese stattliche Monographie hervorgegangen ist, wird man gewiß als Gewinn der geschichtlichen Kriminalitätsforschung verbuchen dürfen (wie wichtig eine filmische Rekonstruktion auch gewesen wäre).

3. Das Werk ist in sieben Kapitel gegliedert. Im einleitenden Kapitel skizziert die Verfasserin den aktuellen Forschungsstand und beschreibt die Quellen, auf die sie sich gestützt hat. Sie geht darin auch auf das schwierige Problem der Glaubwürdigkeit der verwendeten Akten - namentlich soweit sie Folterprozesse betreffen - ein und legt dar, daß der Historiker nun einmal das Material so zugrundelegen muß, wie er es vorfindet - was natürlich auch heißt, daß er die vorhandenen Quellen ausschöpfen muß, um der geschichtlichen Wirklichkeit möglichst nahezukommen.

Im zweiten Kapitel beschreibt die Verfasserin an Hand der Prozeßakten die herausragenden Straftaten im 16. Jahrhundert. Es waren Mord, Straßenraub, Diebstahl, Hehlerei und Brandstiftung. Nicht selten haben Räuberbanden mehrere dieser Delikte verübt. Weitere Straftaten bildeten etwa Falschspiel, Falschmünzerei und Sexualdelikte. Nicht nur Taten und Täter treten in der Darstellung ins Blickfeld. Auch Angaben über die Opfer - etwa ihre Berufe und Schäden - finden sich darin in detaillierter Form.

Von besonderem Interesse ist die Beschreibung des Weges, der typischerweise in die Räuberbande geführt hat, im dritten Kapitel. Es sind ganz bestimmte sozialgeschichtliche und biographische Voraussetzungen, die solche „kriminellen Karrieren“ geprägt haben. Die Sozialstruktur der Bandenmitglieder hat sich aus den Akten recht gut erschließen lassen. Die Landsknechte stellten mit 37 % den größten Anteil. Den „Anfang vom Ende“ bedeutete die Nichtseßhaftigkeit, das Umherziehen (S.70). Armut und Betteln spielten ebenso wie die Landesverweisung, die für die Betroffenen einen Teufelskreis sozialer Desintegration zur Folge hatte, eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Breiten Raum nehmen in der Darstellung umherziehende Mordbrennerbanden ein. Im vierten Kapitel wartet die Verfasserin mit etlichen Fallbeispielen auf, an denen sie Entstehung, Aufträge, Motive, Vorgehensweisen, Infrastruktur und Leben in solchen

Gruppierungen schildert. Nicht selten hatten jene Kriminalitätsformen im konfliktreichen 16. Jahrhundert einen politischen Hintergrund: „Brandstiftung und Mord wurden als Methoden der Schädigung des Gegners eingesetzt.“ (S.114) Häufig standen die miserable soziale Situation und der daraus resultierende Haß auf Herrschaft und Obrigkeit bei solchen Taten Pate. Bemerkenswerterweise waren in Mordbrennerbanden nur wenige Frauen vertreten: 80 angeklagten Männern standen nur fünf Frauen gegenüber (S.171). Während Hexerei in jener Zeit als „weibliches“ Delikt galt, waren Raub und Brandstiftung vorrangig Sache von Männern.

Im fünften Kapitel untersucht die Verfasserin die Frage gesellschaftlicher Angst- und Abwehrreaktionen gegenüber solchen Straftaten. Ihr historischer Hintergrund ist aus der Perspektive der „Geschichte von unten“ zunehmend ins Blickfeld getreten. Hat man ursprünglich Armut und Bettel im Mittelalter unter dem Vorzeichen von Barmherzigkeit und Mildtätigkeit mehr oder minder sozial akzeptiert, so hat sich in den gesellschaftlichen Reaktionen allmählich ein Wandel abgezeichnet. Aus dem beklagenswerten Bettler wurde als bedrohlich empfundenen „umschweifendes Gesind“, das zunehmend sozial ausgegrenzt wurde. Unter den zeitgenössischen Ängsten vor Vagantentum und Kriminalität spielte die Furcht vor Feuer (und Brandstiftung), wie Chroniken des 16. Jahrhunderts zeigen, eine erhebliche Rolle. Freilich trugen zu Bränden auch Hitzeperioden bei. Immerhin gibt es für das Jahr 1540 einen wenigstens statistisch belegbaren Zusammenhang zwischen einem heißen, trockenen Sommer und einer darauf folgenden Anhäufung von Brandstiftungsprozessen, die großenteils mit der Freilassung der für unschuldig befundenen Verdächtigen endeten.

Im Mittelpunkt des der Justiz gewidmeten sechsten Kapitels steht die Schilderung der Ermittlungen und des Ermittlungsverfahrens. Danach scheint man mit Festnahmen schnell bei der Hand gewesen zu sein und begann erst während der Inhaftierung des Beschuldigten über Verdachtsmomente richtig nachzudenken (S.239). Dem Richter kam es entscheidend auf ein Geständnis der Tat an, wenngleich es nach der Carolina für eine Verurteilung nicht ausreichte. Erschienen die Indizien entsprechend gewichtig, wurde der Beschuldigte im Wege des „peinlichen“ Verhörs, der Folter, befragt. Die - wiederholte - Anwendung grausamer Foltermethoden diente nicht nur dazu, Details der Tat, deren der Gefangene bezichtigt wurde, in Erfahrung zu bringen, sondern auch noch Hinweise auf weitere Taten und Täter. „Je 'jämmerlicher', zermürbter die Gefolterten, desto sicherer waren sich die Peiniger, daß sie der 'Wahrheit', ihrer 'formalen' Wahrheit, auf die Spur gekommen waren. Dahinter steht die Auffassung, daß nur ein ungebrochener Mensch die Kraft haben kann, wissentlich die Unwahrheit zu sagen und daß ein völlig zermürbter Mensch nicht mehr in der Lage ist, verstockt zu leugnen.“ (S.260) In Schwierigkeiten geriet die Justiz, wenn ein Angeklagter nach der Folter sein Geständnis widerrief. Das führte üblicherweise zur Wiederholung der Folter, konnte zuweilen aber auch die Freilassung des Beschuldigten zur Folge haben.

Im siebten Kapitel faßt die Autorin ihre Untersuchungsergebnisse zusammen. Deutlich wird noch einmal, daß die Prozeßakten des 16. Jahrhunderts auf einem anderen Verständnis von „Wahrheit“ fußen. Es ging damals nicht um einen objektiven Nachweis der Tat, sondern vielmehr darum, ob der Beschuldigte „es 'sich erfunden hat', daß er 'schuldig' ist“ (S.319). Die Verfasserin charakterisiert die Mordbrenner jener Zeit als „eine Quelle und ein Resultat der Angst“ (S.321) in einem „Klima von Unsicherheit und Desintegration“ (S.331). Es muß eine überaus - und in jeder Hinsicht - unsichere Epoche gewesen sein. In der Einleitung und im Schlußkapitel ihres lesenswerten Werkes bringt M. Spicker-Beck den Ertrag ihrer Studie auf die Formel: „Ich hätte nicht auf den Straßen des 16. Jahrhunderts unterwegs sein wollen - hätte doch die Gefahr bestanden, 'ermordt und in Rhein geworfen' oder aber 'als umschweifendes Gesind' verdächtigt und 'gefenklich angenommen' (d.h. inhaftiert und angeklagt - H.M.-D.) zu werden.“ (S.13, vgl. auch S. 331 am Ende).

4. Das Werk zeichnen wenigstens drei Vorzüge aus: Zum einen wirkt es auf Grund der zahlreichen detailgetreuen und mit vielen Quellenzitate angereicherten Fallschilderungen überaus anschaulich. Der Leser kann sich der Faszination, die von diesen

plastischen - fast ist man versucht zu sagen: „hautnahen“ Beschreibungen ausgeht, nur schwer entziehen. 24 Abbildungen, die vor allem Straftaten, Folterungen, Urteilsverkündung und Hinrichtung zeigen, vermitteln zusätzliche Eindrücke. Zum zweiten bleibt die Verfasserin natürlich nicht bei Fallbeschreibungen stehen, sondern weiß sie in einer Weise sozialgeschichtlich einzuordnen, daß ein recht prägnantes Bild der Epoche entsteht. Man gewinnt eine Vorstellung davon, wie „die Leute“ damals gelebt haben - erst recht diejenigen, die marodierend, raubend, mordend und „zündelnd“ durchs Land zogen. Und man begreift die Ängste derer, die als potentielle Opfer sich davon bedroht fühlten. Damit hängt ein dritter Vorzug des Werkes zusammen: Die Verfasserin hat mit Geschick und Sachkenntnis die Klippen umschifft, die einer Rekonstruktion der Vergangenheit immer wieder drohen. Sie hat es verstanden, die kriminellen Verhaltensweisen wie die gesellschaftlichen und justiziellen Reaktionen aus den Lebensbedingungen, dem Lebensgefühl und dem Entwicklungsstand der Epoche heraus zu erklären, statt die damaligen sozialen Strukturen und Prozesse an den Erkenntnissen und Maßstäben der Gegenwart zu messen. Man mag das als ein selbstverständliches Gebot historischer Forschung ansehen. Doch wird dagegen schon deshalb immer wieder verstoßen, weil so manche Prozedur jener Zeit für uns schwer nachvollziehbar ist. Erinnert sei nur an die „peinliche Befragung“, die Folter im Rahmen amtlicher Ermittlungen oder an die überaus grausamen Strafen „an Haut und Haar“.

Heinz Müller-Dietz

Axel Dessecker: Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion - Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Hrsg. Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg. Bd.19, Wiesbaden 1996, 284 Seiten, DM 28,-

Der vorgelegte Forschungsbericht ist Ergebnis der Projektarbeit eines Arbeitsteams der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ). Nach Autor Axel Dessecker und Herausgeber Jörg-Martin Jehle soll die Untersuchung „erstmalig eine breite und für die westlichen Bundesländer repräsentative Darstellung der Anordnungs- und Vollstreckungspraxis der strafrechtlichen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt liefern“. (Vgl. S. 5 bzw. 14) Unter anderem knüpft sie an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.3.1994 an. Diese betrifft nach § 64 ff StGB geregelte Vollstreckungsmodalitäten und Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anordnung von Unterbringung in Entziehungsanstalten.

Der Verfasser stellt die Maßregel nach § 64 StGB im Zusammenhang des Sanktionenrechts und dessen Gesetzesentwicklung dar. Er gibt einen Überblick bisheriger statistischer Daten und des vorangehenden Forschungsstandes. Darauf aufbauend erörtert er Forschungsfragen und informiert über Methoden der eigenen empirischen Untersuchung.

Deren Ergebnisse sind in die Kapitel „Daten der Untersuchungsgruppe“, „Anordnung der Maßregel“, „Vollstreckungsverfahren und Erledigung der Maßregel“ sowie in Darlegungen zur Effektivität der Maßregel gegliedert. Daran schließen eine Zusammenfassung und kriminalpolitische Folgerungen an.

„Aspekte der Verfahrenspraxis innerhalb der Strafjustiz (stehen) im Vordergrund“ der Untersuchung. „Diagnostische und therapeutische Gesichtspunkte werden ... ins Auge gefaßt, soweit sie für justizielle Entscheidungen von Bedeutung sein können.“ „Als zentrale Methode der Datenerhebung wurde ... eine Aktenanalyse solcher Strafverfahren gewählt, in denen eine Maßregel nach § 64 StGB verhängt worden ist.“ (S. 62)

Um möglichst „hohe Aktualität“ mit der „Betrachtung längerer Zeiträume“ bis zur Erledigung der Maßregel zu verbinden, erfolgte eine bundesweite Stichprobe unter den im Jahr 1986 erfolgten einschlägigen Verurteilungen. Das Saarland fiel aus, weil eine Unterbringung nach § 64 StGB 1986 nicht angeordnet wurde. Neue Bundesländer waren noch nicht angegliedert. „Für die Aktenanalyse wurde als Zufallsstichprobe jeder dritte Fall des Urteilsjahrgangs 1986 gezogen (n = 257). Davon konnten 249 Verfahren (97 %) ...

ausgewertet werden.“ (S. 63) Die Bildung einer Kontrollgruppe entfiel, „da Alkoholabhängige und Personen mit Alkoholproblemen ... in der Bevölkerung wie auch unter den Straffälligen eine quantitativ bedeutsame, aber schwierig abzugrenzende Gruppe stellen dürften.“ (S. 63) Die Datenerhebung dauerte von Oktober 1993 bis März 1995. (S. 65)

In Desseckers Untersuchungsgruppe wie auch in denen der vorausgehenden „fast ausschließlich auf regional begrenzte Gebiete bezogenen“ Studien ergaben sich „weitgehend übereinstimmende soziodemographische Daten“. Es handelt sich um „Männer aus sozialen Unterschichten, die lange Sucht- und Kriminalitätserfahrungen hinter sich haben und in der Zeit vor der Unterbringungsanordnung keiner Berufstätigkeit nachgehen. Voraufenthalte im Strafvollzug erweisen sich bei ihnen jedoch als wesentlich häufiger als frühere Behandlungen der Abhängigkeit.“ (S. 82) „Auffälligkeiten während der Unterbringung, insbesondere Entweichungen - meist ohne Straftaten - und erneuter Alkoholkonsum ... sind ziemlich häufig.“ (S. 193)

Ein erwähnenswerter Unterschied: „Die Unterbringung im Maßregelvollzug ... ist vor allem nach älteren empirischen Arbeiten durch Aufenthaltsdauern unter einem Jahr gekennzeichnet, ...“ (S. 193) „Die Unterbringungsdauer ..., die sich in der KrimZ-Studie ermitteln läßt, liegt mit einem Mittelwert von fast zwei Jahren höher als in allen früheren Untersuchungen.“ (S. 197)

„Die Unterbringungsdelikte bei der Maßregel nach § 64 StGB sind zu einem großen Teil dieselben, die auch bei früheren strafrechtlichen Auffälligkeiten der Verurteilten im Vordergrund standen. Schwerpunkte liegen auf qualifizierten Eigentumsdelikten sowie Raubdelikten, aber auch den Tatbeständen, die in spezifischer Weise suchtbedingte Handlungen erfassen. Das Spektrum der Anlaßdelikte ist sehr breit ... von folgenlosen Trunkenheitsfahrten mit einem Mofa bis zur vorsätzlichen Tötung.“ (S. 131 bzw. S. 194) Ein Schaubild zeigt entsprechend neben 14,5 % Raubdelikten einen Anteil von 64,7 % unter der Kategorie „sonstige Delikte“. Dieser relativ hohe Anteil verweist auf entsprechend breit gestreute Tatbestände. (Vgl. Abb. 10, S. 91)

Bemerkenswert: „Vor der Unterbringung erfolgt zwar der gesetzlichen Vorschrift in § 246 a StPO entsprechend in den meisten Fällen eine Begutachtung. Neben Verfahren, in denen die Maßregel gesetzwidrig ohne jegliche Begutachtung verhängt wird, gibt es einen substantiellen Anteil lediglich mündlicher Gutachtenvorträge in der Hauptverhandlung.“ (S. 194) Keine Begutachtung erfolgt in 6,8 %, nur mündliche in 26,5 % aller überprüften Fälle. (Vgl. S. 98, Tab. 10) Der Anteil diesbezüglich voll den gesetzlichen Anforderungen genügender Verfahren liegt mithin genau bei zwei Drittel. Das ist ziemlich wenig.

Es bleibt jedoch bei schlichter Anführung der ermittelten repräsentativen Prozentzahlen. Nachprüfungen bzw. Hypothesen hinsichtlich möglicher Ursachen der festgestellten Ausfälle werden entweder nicht angestellt oder bleiben jedenfalls unerwähnt. Ähnlich, d.h. hinsichtlich der fraglichen Beiträge von Gericht und Staatsanwaltschaft unkommentiert, wird der Ausfall von Verteidigern bei Verhängung von Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB behandelt. (Vgl. S. 102 ff)

Die empirische Untersuchung zeigt, „daß sich aus den komplexen normativen Vorgaben für die Vollstreckung der strafrechtlichen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in der Strafrechtspraxis bestimmte Verfahrensabläufe herauskristalisieren“: 1. drei Viertel der Verurteilten sind unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft im Maßregelvollzug, 2. mehrfache Korrekturen der Vollstreckungsreihenfolge kommen nur in Ausnahmefällen vor, 3. insgesamt gelangen fünf von sechs Personen, gegen die eine Maßregel nach § 64 StGB verhängt wird, in den Maßregelvollzug. (Vgl. S. 196)

Zur Effektivitätsbewertung: Der Forschungsbericht nennt erneute Registrierung von Straftaten nach einer Aussetzung des Maßregelvollzugs zur Bewährung sowie die Registrierung neuerlichen Suchtmittelkonsums durch die Strafschutz und den Widerruf der Aussetzung als Effektivitätskriterien. „Im Vergleich mit anderen Studien zur Legalbewährung zeigt die Rückfallquote nach der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, wie sie in der KrimZ-Untersuchung vermittelt wird, bei allerdings kürzerem Beobachtungszeitraum (von zwei

Jahren, eigene Anm.) deutlich günstigere Werte als Entlassenenkohorten einzelner Einrichtungen oder des Strafvollzugs.“ (S. 198)

Vergleichsdaten bieten Effektivitätsbewertungen nach Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB in Bad Rehburg, durchschnittlich 2,5 Jahre nach Entlassung, in Brauel, 3 Jahre nach Entlassung, nach Behandlung gemäß § 35 BtmG im Bereich der Bundesländer, 3 Jahre nach Entlassung, nach Sozialtherapie im Berliner Justizvollzug, durchschnittlich 4,7 Jahre nach Entlassung, Strafvollzug NRW, 5 - 6 Jahre nach Entlassung. Die mit der KrimZ-Studie erfaßte Population weist 2 Jahre nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug zu 43 % irgendeine neue strafrechtlich relevante Eintragung (Verurteilung oder Einstellung gem. § 20 StGB) auf. Dieser Wert liegt um 10 % bis 23 % niedriger als die, allerdings bei längerem zeitlichen Abstand nach der Entlassung, erhobenen Vergleichswerte. (Vgl. S. 190, Tab. 36)

Im Abschnitt „Kriminalpolitische Folgerungen“ sieht der Verfasser den Maßregelvollzug zwischen Sicherungszweck und therapeutischer Ausrichtung „widersprüchlichen Anforderungen ausgesetzt“ (S. 199). „In der rechtspolitischen Diskussion gibt es keinen Konsens über den künftigen Anwendungsbereich der Suchtbehandlung im Maßregelvollzug.“ (S. 200) Er stellt drei divergierende Positionen heraus: 1. „eine ‘Vollzugslösung’, ähnlich wie in der Sozialtherapie“, 2. „eine ‘Zurückstellungslösung’, die sich an die Therapieregeln des Betäubungsmittelgesetzes anlehnt“, sowie 3. den „Vorschlag, die Maßregel nach § 64 StGB grundsätzlich beizubehalten, sie aber an die veränderte Situation nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen und in Details fortzuentwickeln“ (S. 201).

Die beiden erstgenannten Lösungen weist der Verfasser zurück (Vgl. S. 201-206). Der dritte Vorschlag „geht von der Prämisse aus, daß praktische Erfahrungen und empirische Forschungsergebnisse zur Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB und zum Maßregelvollzug eine grundsätzlich positive Einschätzung zulassen. Hinzu kommt das pragmatische Ziel, daß die Behandlungskapazitäten der bestehenden Einrichtungen durch eine Reform nicht gefährdet werden sollten.“ (S. 206)

Zur Verwirklichung schlägt der Autor vor, „die Maßregelvoraussetzungen in einer einheitlichen Norm zu regeln, in die anstelle der bisherigen Ausnahme in § 64 II StGB das Kriterium des Bundesverfassungsgerichts zur Erfolgsaussicht einer Behandlung im Maßregelvollzug einbezogen werden soll“. Ferner regt er an, „die Anordnung der Maßregel weiterhin durch die Länge einer parallelen Freiheitsstrafe“ zu beschränken. Er denkt dabei an eine „Unterbringung nach § 64 StGB neben Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren“, an „einheitliche Bestimmung der Höchstdauer“ der Maßregel und „keine Verlängerung wegen einer Anrechnung von Strafe“ sowie „ausnahmslose“ Vorwegnahme des Maßregelvollzugs „vor einer zugleich verhängten Freiheitsstrafe“, so daß eine Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge allenfalls noch durch das Strafvollstreckungsgericht in Frage kommt“. (Vgl. S. 206 ff)

Der Forschungsbericht ist logisch folgerichtig und klar gegliedert. Er enthält jeweils an Kapitelenden bzw. abschließend zum Ganzen Zusammenfassungen. Das recht ausführliche Literaturverzeichnis verweist auf einen großen Anteil einschlägigen aktuellen Schrifttums. Ein 64-seitiges „Variablenverzeichnis der Aktenanalyse“ als Anhang belegt die ausgefilterten Daten bis ins einzelne. Das Untersuchungsmaterial ist in den Grenzen der Themenstellung reichhaltig und in 36 Tabellen und 29 Abbildungen (Schaubildern) statistisch und damit auch thematisch aufbereitet. Die Textbearbeitung bereiteite nach Masse und Anordnung offenbar keine Schwierigkeiten. Wortgleiche Textbausteine an unterschiedlichen Stellen irritieren gelegentlich, da sie die sprachliche Feinabstimmung im jeweiligen Zusammenhang beeinträchtigen können. Für weitere einschlägige Bearbeitungen erscheint das Buch gut geeignet, ein Sachregister würde diese Möglichkeit komplettieren.

Die Arbeit stellt eine Empirie vermittelter und nicht unmittelbarer Wahrnehmungen dar. Sie ist Textanalyse. Damit ist eine eigene Form der Empirie mit spezifischen Inhalten und Grenzen gegeben. Was bringt sie an Wirklichkeitserkenntnis? Wodurch kann sie ergänzt werden? Solche oder ähnliche grundlegende Fragen läßt der Forschungsbericht unerörtert. Empirie wird wie selbstverständlich unterstellt, doch in ihren Grenzen zu wenig thematisiert. Die flüchtige Überlegung, ob nicht eine Kontrollgruppe mit Alkoholabhängigen her-

anzuziehen sei und deren Zurückweisung, offenbart, wenn nicht Ratlosigkeit in dieser Richtung, so doch geringes Problembewußtsein.

So zeigt der Forschungsbericht bei allen Vorzügen zwar keine blinde, doch eine mit Scheuklappen versehene Empirie. Reflektions- und Interpretationshemmung ist dort erkennbar, wo statistische Befunde allein nicht mehr weiterhelfen. Rechtspolitische Folgerungen werden charakteristischerweise Positionen genannt. Der Verfasser bleibt eigentlichen Folgerungen enthoben und braucht mit seinen Vorschlägen kaum deutlich zu machen, an welche seiner von der Projektgruppe festgestellten Daten sie auch nur anknüpfen könnten. So werden Sachverhalte bei aller logischen Folgerichtigkeit ihrer Anordnung eher nebeneinander gestellt als kausal voneinander abgeleitet. Das setzte mehr Mut zur Stellungnahme voraus.

Doch gerade dieses Desiderat hat die vorgelegte Arbeit wohl mit zahlreichen anderen empirischen Untersuchungen gemein, und sie ist darin exemplarisch. Sie macht einmal mehr auf die Frage aufmerksam, ob empirische Wissenschaft sich in Datenerfassung und deren Aufbereitung erschöpfen sollte. Damit kommt das dem Sozialwissenschaftler gegebene Grundlagenwissen zu wenig zum Tragen, man bleibt allerdings vor Ungewißheiten gefeit. Ob das ein reiner Gewinn ist?

Georg Wagner

Jörg Kinzig: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand - Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme einer Maßregel (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Herausgegeben von Professor Dr. Günther Kaiser, Band 74) edition iuscrim 1996, XX, 694 Seiten, kart. DM 70,-

Nach der Reform der strafrechtlichen Grundlagen für die Sicherungsverwahrung durch das Erste Strafrechtsreformgesetz ist die Zahl der Verwahrten von 718 im Jahre 1970 erstmals im Jahre 1990 auf weniger als 200 zurückgegangen. In der Praxis des Vollzuges der einzelnen Bundesländer finden die kleinen Gruppen der Sicherungsverwahrten nur noch wenig Beachtung. Es drängt sich jedoch die Frage auf, wie diese Zahl zustande kommt. Sind nach Verbüßung ihrer durchweg langen Strafen wirklich nur noch so wenige Verurteilte gefährlich? Das ließe Zweifel an der Notwendigkeit der Sanktion aufkommen. Oder werden die gefährlichen Täter nicht mit Sicherungsverwahrung sanktioniert oder erhalten sie bei Beendigung der Strafe wenigstens die Aussetzung der Maßregel? Immerhin fand der Verfasser unter seinen Probanden - um ein Ergebnis vorwegzunehmen - keine Vertreter der organisierten Kriminalität. Das vorliegende Werk geht allen denkbaren Fragestellungen nach. In der Einleitung beschreibt der Verfasser das Ziel seiner Arbeit und den Gang der Darstellung.

Bei der Einführung der Sicherungsverwahrung durch die Nationalsozialisten, hebt der Verfasser hervor, hätten diese nicht nur den noch nicht ausgereiften Entwurf der Weimarer Zeit in Kraft gesetzt, sondern verschärfende Normen hinzugefügt. So kam es zu der Entartung der Sicherungsverwahrung in den dreißiger Jahren, die in den hohen Zahlen ihrer Anordnung Ausdruck findet. Es ist deshalb erstaunlich, dass die Bundesrepublik mit dem Gesetz bis 1970 'leben konnte'. Im dritten Kapitel folgt die Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des geltenden Rechts, vor allem mit den Grundrechten des Verurteilten vom Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) über den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) und das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) bis zum Verbot der seelischen und körperlichen Misshandlung (Art. 104 Abs. 1 S. 2). Angesichts der vielfältigen verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Verfasser zusammengetragen hat, ist es erstaunlich, daß das Bundesverfassungsgericht, wie eine neuere Kammerentscheidung (NSTZ RR 1966, 122) zeigt, die Sicherungsverwahrung weniger problematisch sieht.

Die neuralgischen Punkte der Maßregel untersucht der Verfasser im letzten, fünften Kapitel des theoretischen Teils der Arbeit. An erster Stelle behandelt er mit Recht die Schwierigkeiten der Prognose.

Er begründet seine Befürchtung, daß die Gefährlichkeit der Verurteilten überschätzt wird und auf diese Weise Menschen nach Verbüßung ihrer Strafe verwahrt werden, von denen eine Gefahr gar nicht ausgeht. Weiter richtet sich die Kritik des Verfassers gegen den Begriff des Hangtäters, der von der Rechtsprechung nicht brauchbar definiert werden konnte und der wahrscheinlich zur Eingrenzung des Kreises der zu Verwährenden unbrauchbar sei. Unsicherheiten erkennt der Verfasser auch bei der Auslegung der Anforderungen für die Aussetzung der Maßregel. Schließlich erörtert er die den Praktikern wohl bekannte Problematik des Vollzuges der Verwahrung, der sich - nach wenigen, letztlich erfolglosen Versuchen einer Differenzierung - vom Vollzug der Freiheitsstrafe kaum unterscheidet, eine Erscheinung die schon früh zu dem Vorwurf des 'Etikettenschwindels' führte. Der Schluß des theoretischen Hauptteils der Arbeit ist zwar nicht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sicherungsverwahrung, aber doch eine eindrucksvolle Zusammenstellung von Zweifeln an ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.

Der empirische Teil des Werkes beginnt mit der Bildung der Untersuchungsgruppe. Sie faßt die 318 Verurteilten zusammen, die in der Zeit von 1981 bis 1990 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen zu Sicherungsverwahrung verurteilt wurden oder sich Mitte des Jahres 1993 auf Grund eines früheren Urteils in Sicherungsverwahrung befanden. Die Kontrollgruppe wurde aus 222 Verurteilten der Jahre 1988 bis 1990 gebildet, die in den genannten Ländern wegen Sexualstraftaten oder wegen Raub- oder Erpressungstaten bestraft wurden, bei denen aber trotz Erfüllung der formellen Voraussetzungen die Anordnung der Sicherungsverwahrung unterblieb. Die erste wichtige Feststellung ist die, daß es zu knapp drei Vierteln Sexualtäter (34%), Raubtäter (26,7%) und Totschläger (12,9%) waren, die Sicherungsverwahrung erhielten. Diebe und Betrüger sind demgegenüber mit 15,4% und 7,5% vertreten. Die soziographische Lebensgeschichte der Angehörigen sowohl der Untersuchungs- wie der Kontrollgruppe ist düster und ergab keine signifikanten Unterschiede. Unterschiede zu Lasten der Untersuchungsgruppe ergaben sich jedoch bei der Legalbiographie und der Rückfallgeschwindigkeit. Bei den Anlaßstaten für die neue Verurteilung der Sexualtäter ist eine - jedoch nicht signifikant - schwerere Belastung der Untersuchungsgruppe festzustellen, bei den Raubtätern gibt es ausgeprägte Unterschiede, besonders was die größere Gefährlichkeit der Tatbegehung, die Höhe der Opferschäden und die Strafdauer angeht. Feststellbar sind auch regionale Unterschiede in der Anordnung der Sicherungsverwahrung. Teilweise sind sie mit den großstädtischen oder mehr ländlichen Strukturen zu erklären, manchmal lassen sie auf eine unterschiedliche Praxis der Staatsanwaltschaften schließen. Diese haben einen wichtigen Einfluß auf die Frage der Anordnung von Sicherungsverwahrung, wenn sie nämlich bereits im Vorverfahren die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung bejahen und gemäß § 246a StPO einen Sachverständigen beteiligen. Regionale Unterschiede ermittelte der Verfasser bei der Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach dem Ende der Strafe (§ 67c StGB). In Baden-Württemberg und Bayern wurde nur jeder zehnte Verurteilte entlassen, in Nordrhein-Westfalen dagegen betrug die Aussetzungsquote in diesem Zeitpunkt 40%. Die Verwahrzeiten lassen sich nur schwer vergleichen, weil sich 103, also ein erheblicher Teil der Angehörigen der Untersuchungsgruppe, bei Abschluß der Erhebungen noch im Vollzug befand. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Verwahrten aus Nordrhein-Westfalen vor Bayern und Baden-Württemberg die längsten Verwahrzeiten aufwiesen.

Das vorletzte Kapitel des Werkes berichtet über „Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Rückfälltäter in ausgewählten Staaten des Auslands“. Hier kommt das rechtsvergleichende Potential des Freiburger Max-Planck-Instituts voll zur Geltung. Der Verfasser beweist noch einmal seine Fähigkeit, komplizierte Entwicklungen knapp und anschaulich darzustellen. Besonders interessant und gelungen sind die Berichte über Schweden und die Niederlande. Strafrechtsdogmatisch hat Holland die Probleme seiner Maßregel TBS nicht bewältigt; sie ist in der Wissenschaft und in der Öffentlichkeit umstritten. Das hat unsere Nachbarn aber nicht gehindert, ihre gute Praxis weiterzuentwickeln. Die kleinen, differenzierten teils privaten, teils staatlichen Kliniken bieten Behandlungsmöglichkeiten für unterschiedliche Tätergruppen an und können wie zur Zeit der Planung unserer sozialtherapeutischen Anstalten für uns Vorbild sein. Doch - eine Frage sei erlaubt: wie ist sichergestellt, daß dies wertvolle Material auch von denjenigen gefunden wird, die sich z. B. mit der Problematik der Verurteilten nach §§ 63, 64 StGB beschäftigen?

Ein Erstlingswerk von mehr als 700 Seiten ist eine gewaltige Leistung. Es ist verständlich, daß der Verfasser in den Jahren der Arbeit an seinem Thema gelegentlich den ermutigenden Zuspruch seines Zimmerkollegen im Max-Planck-Institut brauchte (S. VIII). Doch hat er die Aufgabe glänzend gelöst. Wie aber soll der Leser mit der Auswertung der Stoffmasse fertig werden? Der Verfasser hat ihm diese Aufgabe sehr erleichtert. Die Inhaltsübersicht ist klar gegliedert und graphisch geschickt angeordnet. Mindestens am Ende eines jeden Kapitels, nach Bedarf aber auch bei untergeordneten Abschnitten, finden sich Zusammenfassungen. Von ihnen ausgehend kann man mühelos zu den vorausgegangenen ausführlichen Darstellungen zurückfinden. Den Abschluß der Arbeit bildet ein dreißigseitiges Kapitel „Ertrag und Konsequenzen der Untersuchung“. Die behutsam abwägenden Erörterungen schließen mit dem Satz: „Vielleicht sollte eine rationale Kriminalpolitik die mehr als 60 Jahre andauernden ungelösten Probleme der Sicherungsverwahrung zum Anlaß nehmen, es einmal mit einem Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung zu versuchen“. Die gegenwärtige aufgeregte und wirre Diskussion um eine Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften über die Sicherungsverwahrung und ihre konsequentere Anwendung durch die Gerichte läßt diese Empfehlung weit in den Hintergrund treten. Der Gedanke der Abschaffung der Sicherungsverwahrung ist politisch nicht vermittelbar. In welche Richtung aber künftige Novellierungsvorschläge auch gehen mögen, sie werden sich mit dem Werk des Verfassers auseinandersetzen müssen.

Karl Peter Rotthaus

Leser schreiben uns

Zu den Beiträgen von Dr. Rotthaus in ZfStrVo 6/96 („Wir brauchen einen Gefängnisführer!“) und Dalitz in ZfStrVo 3/97 („Führende Informationen“) sowie zu den Leserbriefen von Schäfer und Klopp in Heft 2/97 ZfStrVo

Sehr geehrter Herr Prof. Müller-Dietz,

zum gegenwärtigen, aktuellen Thema „Wir brauchen einen Gefängnisführer!“ möchte ich als Betroffener hierzu folgendes anführen:

Wie Herr Rotthaus schon deutlich wiedergegeben hat, braucht der Inhaftierte Informationen, wenn er ins Gefängnis kommt. Nach der „Verschubung“ aus der Untersuchungshaft in die Strafhafte steht der Gefangene erstmal ziemlich rat- und kopflos da, wenn er die Anstalt betritt, in die er „eingewiesen“ wurde. Da ist erstmal alles fremd und alles neu...

Ich weiß es noch wie heute bei meiner Ankunft in der Strafanstalt. Da ging es auf die Kammer zum Umziehen, da wurde der Aufnahmebogen ausgefüllt und die Zugangsuntersuchung durchgezogen - und dann war, nach einem atemberaubenden Tempo, die Türe hinter mir erstmal zu.

Im Laufe des Tages kam dann zwar ein Beamter mit verschiedenen Formularen, die auszufüllen waren, wie die Besuchergenehmigung, die Liste der Fernsprechteilnehmer und die Festsetzung des Überbrückungsgeldes, aber der Rest war Schweigen.

In so einer Situation wäre ich dankbar gewesen, wenn ich einen „Gefängnisführer“ gehabt hätte und mich hätte schlau machen können, was alles so „läuft“ in der Justizvollzugsanstalt. Aber so war ich erstmal allein gelassen mit meiner Ungewißheit und wartete auf die Dinge, die da kamen.

Auch zum Thema Aus- bzw. Fortbildung in der JVA wäre ich dankbar gewesen, wenn ich mich vorher in Ruhe informieren hätte können anhand eines Gefängnisführers. Von Sport- und Freizeitmöglichkeiten ganz zu schweigen.

So bleibt dem Gefangenen nichts anderes übrig als zuwarten, bis die Sozialarbeiterin kommt und ein erstes Gespräch mit dem Betreffenden führt. Tags drauf oder zwei Tage später ist dann die sogenannte Zugangskonferenz und dort wird der Vollzugsplan festgelegt. Da wird die Abteilung, der Arbeitsbetrieb und der weitere Vollzugsverlauf bestimmt und man hatte nicht einmal Zeit, in Ruhe alles zu überdenken bzw. konkrete Pläne zu fassen.

Wäre ein Gefängnisführer zur Hand gewesen, so hätte ich mich besser und schneller informieren können.

Ein Gefängnisführer ist bedeutsam, kann er doch Hürden nehmen und wie Dalitz schreibt: „Die Information, die Aufklärung eines Gefangenen kann darüber hinaus aber auch zu dessen Stabilisierung beitragen“.

Ich kann mir vorstellen, daß man sich nicht so allein auf weiter Flur fühlen würde, wenn man dementsprechende Informationen hätte über die Anstalt, in der man sich befindet. Da genügt eine Hausordnung nicht, sie enthält meistens nur die Pflichten des Gefangenen...

Bernd Gebauer